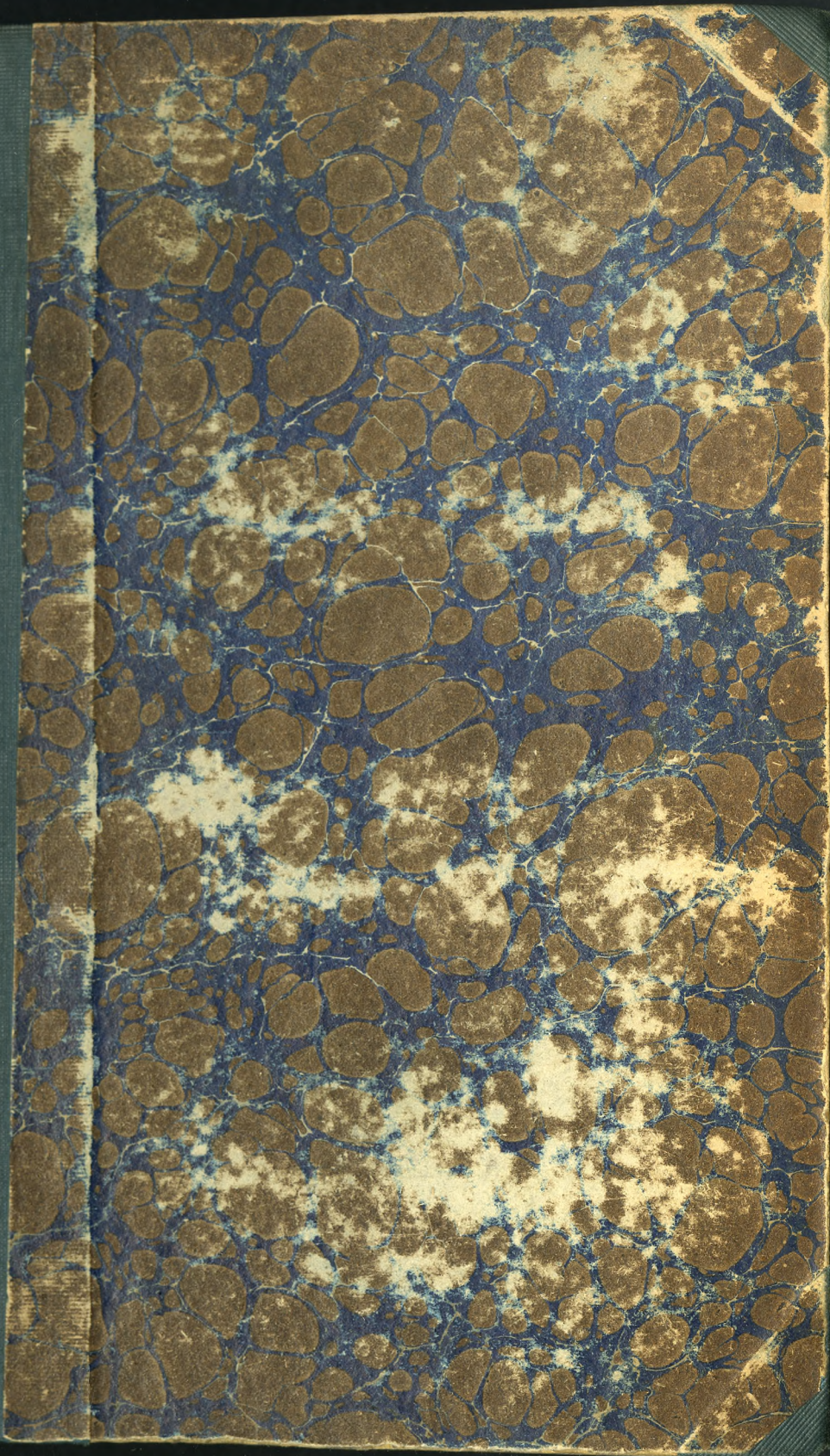


Politikai
röpiratok.

141.



141
1234

Die Garantien
der
Macht und Einheit Oesterreichs.

2.

Recht und Freiheit Österreichs.

Die Grundsätze

Die Garantien

der

M a c h t u n d E i n h e i t

Oesterreichs.

Un peuple a beau renier son passé, il n'est pas en son pouvoir de l'anéantir ni de s'y soustraire absolument, et bientôt surviennent des situations, des nécessités qui le ramènent dans les voies où il a marché pendant des siècles.

Guizot.

(Br. Eötvös József ö. l.)



Leipzig:

J. M. Brockhaus

1859.

Die Chancellerie

331

D^r BALLAGI GÉZA

Chancellerie

En vertu d'un pouvoir non limité, il est permis de
donner le timbre de la Chancellerie à tout
document qui en est revêtu, et de le faire
timbrer par le Chancelier ou par son
secrétaire.



Chancellerie

2. 11. 1883

1883

I n h a l t.

	Seite
Einleitung	1
I. Die Verhältnisse Ungarns zum Gesamtstaat vor dem Jahre 1848....	25
II. Bedingungen der Einheit des Staats	37
III. Die beste Garantie der Einheit Oesterreichs ist eine Verfassung.....	43
IV. Bedingungen einer zweckmäßigen Verfassung für Oesterreich	60
V. Es liegt nicht in der Macht des österreichischen Staats, den Bestrebungen der einzelnen Völker nach nationeller Berechtigung Einhalt zu thun....	67
VI. Steht das Streben der einzelnen Völker nach nationeller Berechtigung mit der Sicherheit und Macht des österreichischen Staats wirklich im Gegensatz?	80
VII. Ueber die Verwaltung	93
VIII. Einfluß der administrativen Centralisation auf die Einheit des Staats..	102
IX. Einfluß der Centralisation auf die Macht des Staats.....	110
X. Einfluß der administrativen Centralisation auf die Sicherheit des Staats..	138
XI. Gründe, welche man gegen die administrative Decentralisation und pro- vinzielle Autonomie in Oesterreich anführt	166
Schluß	208

Einleitung.

Den Namen einer Utopie verdient nicht nur dasjenige, was uns bei der natürlichen Unvollkommenheit der Menschen überhaupt als unausführbar erscheint; auch was sich an einem Orte oder zu einer gewissen Zeit praktisch bewährt hat, kann nur als Utopie betrachtet werden, wenn es in einem Staate eingeführt werden soll, wo die dazu nöthigen Prämissen fehlen. Die Aufgabe des Staatsmannes ist nicht die: daß er im Interesse des monarchischen oder eines andern Princip's die möglichst beste Staatsform erfinde, sondern jene: daß er das unter den bestehenden Verhältnissen Zweckmäßigste anwende. Seine Aufgabe ist nie eine gewählte, sondern immer eine gegebene, bei deren Lösung er sich nur jener Mittel bedienen kann, die er eben vorfindet. Die Untersuchung der Frage, wie der Staat eingerichtet werden solle, muß daher immer damit begonnen werden, daß man sich ein möglichst klares Bild der Verhältnisse zu verschaffen sucht, in welchen sich der Staat gegenwärtig befindet.

Versuchen wir dieses für Oesterreich.

Die äußern Verhältnisse der österreichischen Monarchie.

An die Grenzen der westlichen Civilisation gestellt, zwischen eine Macht, die unaufhaltsam ihrem Untergange entgegengeht, und einen Staat, der seit mehr als einem Jahrhundert consequent die Politif territorialer Vergrößerung befolgt; aus Theilen bestehend, deren

mehrere, wie z. B. Polen, Italien, ihrer ganzen Geschichte und Stellung nach gegen andere Mittelpunkte gravitiren; durch seine Vergangenheit und den Ursprung seiner Dynastie mit Deutschland innig verbunden, gibt es kaum einen Staat, dessen Bestehen so mit allen europäischen Interessen verknüpft wäre als Oesterreich. Es gibt keine große europäische Frage, bei deren Lösung die Macht oder Schwäche Oesterreichs nicht die Bedingung des Gelingens oder ein Hinderniß wäre.

Es liegt in dieser Stellung ein Element der Macht, und solange das Interesse, den Status quo zu erhalten, das vorwiegende ist, kann Oesterreich, wie wir dieses auch in der letzten Zeit erfahren, auf die Sympathie und Unterstützung der meisten Staaten zählen. In dem Maße aber, als einzelne Staaten zur Ueberzeugung kommen, daß sich das Bestehende für die Dauer doch nicht erhalten lasse, und daß ein gewisser Augenblick zur Umgestaltung desselben für sie der günstigste sei, wird dieses Element der Kraft zu einer Ursache wesentlicher Gefahren. Jedenfalls ist es eine Thatsache, daß keine größere Frage in Europa angeregt und entschieden werden kann, ohne daß Oesterreich mit in den Kampf gezogen würde, und daß das Auftauchen solcher Fragen mehr als sonst zu befürchten ist.

Ebenso wenig kann es in Zweifel gezogen werden, daß Oesterreich nie so vereinzelt dastand als eben jetzt; ein Umstand, der um so mehr unsere Aufmerksamkeit verdient, als wir die isolirte Stellung, in der wir uns befinden, nicht als das Resultat einer augenblicklichen Misstimmung, sondern als eine nothwendige Folge jener Stellung betrachten müssen, in der sich Oesterreich den übrigen größern Staaten gegenüber befindet.

Was zuerst Rußland betrifft, so kann man, ohne darum der Russophobie beschuldigt zu werden, annehmen, daß dieser Staat, wenn auch nicht nach einer Weltherrschaft, so doch wenigstens nach der Vergrößerung des Einflusses strebe, welchen er auf jene Völker ausübt, die ihm schon jetzt durch Bande der Sprache oder Religion verbunden sind.

Nimmt man aber dieses an, oder gibt man wenigstens zu, daß die Ansichten des Kaisers über die Unhaltbarkeit des türkischen Rei-

ches sich in Rußland nicht verändert haben, und daß Rußland im Falle dieser Eventualität danach streben müsse, einen bedeutenden Theil der Europäischen Türkei seiner Botmäßigkeit zu unterwerfen: so muß man auch zugeben, daß dieser Staat in dem Bestehen eines starken Oesterreich ein fast unübersteigliches Hinderniß seiner Zwecke sehen und gegen dasselbe ankämpfen müsse. Dieselben Gründe, welche das Bestehen eines starken Oesterreich für ganz Europa als wünschenswerth erscheinen lassen, müssen Rußland davon überzeugen, daß die Schwächung Oesterreichs eine Nothwendigkeit der russischen Politik sei, einer Politik, welche nicht bloß von dem Willen des jeweiligen Herrschers abhängt, sondern ihre Grundlagen in den Wünschen und Bestrebungen des ganzen russischen Volks hat.

Rußland ist zu klug und hat die Gewalt einer Vereinigung aller europäischen Mächte in der jüngsten Zeit zu sehr empfunden, als daß es die Politik der Vergrößerung offen befolgen sollte. Der einzige Weg, auf dem es sich seinem Ziele gefahrlos nähern kann, ist der, daß es das Entstehen kleinerer Staaten zwischen sich und der Türkei befördert; und ich glaube, daß die scheinbar uneigennützige Politik, welche dieser Staat in den Fürstenthümern befolgt, uns den Weg bezeichnet, auf dem er hinfüro wandeln will, und welcher für Oesterreich nur um so gefährlicher ist, als Rußland auf dieser Bahn nicht nur in der Politik einzelner Staaten, sondern auch in den Sympathien mancher Völker wahrscheinlich mächtige Bundesgenossen finden würde.

Die Stellung Frankreichs scheint mir in mancher Hinsicht eine analoge zu sein.

Die großen Erfolge, welche die Politik Ludwig Napoleon's errungen hat, die Verwirrung der Begriffe, welche gegenwärtig in der Politik herrscht und die meisten vergessen macht, daß die materielle Ordnung und die Legitimität ganz wesentlich verschiedene Dinge seien, machen uns jene Sympathien begreiflich, deren sich die Herrschaft Ludwig Napoleon's bei den meisten Regierungen Europas erfreut. England bedurfte der Ruhe und eines mächtigen Bundesgenossen, alle übrigen Staaten waren durch die Macht der Revolution beängstigt, und

darum hatten sowohl England als die übrigen Staaten vielleicht recht, wenn sie denjenigen, der für den Augenblick die Ruhe hergestellt, ohne weiter nach seinem Besitztitel zu fragen, als den Herrscher Frankreichs anerkannt haben. Ich gebe zu, daß die Frankreich gegenüber bisher befolgte Politik vielleicht die beste war; nur der Täuschung darf man sich nicht hingeben, daß die Stellung, in welcher sich die legitimen Regierungen Napoleon gegenüber befinden, eine natürliche sei, auf deren Dauer man zählen könne.

Solange Ludwig Napoleon als Verfechter des monarchischen Princips gegenüber der Revolution auftritt, kann derselbe als Vorkämpfer aller Monarchien betrachtet werden; in dem Augenblick aber, als er die Revolution besiegt, muß auch jener Gegensatz offenbar werden, der zwischen jeder legitimen Gewalt und jeder Usurpation der Natur nach besteht.

Welchen Werth auch Ludwig Napoleon selbst dem Scheine einer gewissen Legitimität beilegen mag (die Thatsache, daß derselbe den Namen Napoleon des Dritten gewählt, gibt uns das beste Zeugniß hierfür), so ist und bleibt er doch ein Sohn der Revolution. Die factische Grundlage seiner Herrschaft liegt in der Armee, die rechtliche in dem Willen jener sieben Millionen Wähler, die ihm ihre Stimme gegeben, die ganze Legitimität, auf die er sich berufen kann, liegt darin, daß er ein Nachfolger seines Oheims ist —, berufen, Frankreich jene Stellung wiederzugewinnen, welche es mit dem Sturze Napoleon's I. verloren hat.

Ist es wol bei der Beweglichkeit und Begeisterungsfähigkeit des französischen Volks anzunehmen, daß der Kaiser seine gegenwärtige Stellung behaupten könne, wenn sich das Ergebniß seiner Regierung darauf beschränkt, in den Grenzen, welche früher das constitutionelle Königthum eingenommen, eine ganz absolute Herrschaft begründet zu haben?

Inwiefern der Sieg der absoluten Gewalt als definitiv zu betrachten ist, mag dahingestellt bleiben. Obwol die ausgezeichnetsten Männer Frankreichs ihre Unzufriedenheit mit der gegenwärtigen Ordnung der Dinge wenigstens dadurch zu erkennen geben, daß sie

sich ihr nicht anschließen, so kann das Kaiserthum, solange es in den Massen und den Hoffnungen der Armee eine Stütze findet, die Unterstützung der Intelligenz entbehren. Daß aber die Machtsstellung Ludwig Napoleon's auf diesen Grundlagen ruht, daß seine Sicherheit von der Stellung, die er Europa gegenüber einnimmt, und davon abhängt, ob er die Idee des ersten Kaiserthums zu verwirklichen vermag, scheint mir gewiß, und ebenso gewiß ist es, daß der Kaiser der Franzosen ebenso wenig als ein anderer die nothwendigen Folgen seiner Stellung von sich weisen kann.

Da nun die Idee des französischen Kaiserreichs, auch auf seine bescheidensten Proportionen zurückgeführt, wenigstens eine bedingte Herrschaft über Italien in sich schließt (um von dem Wiedergewinne der Rheingrenze, welche doch eine der herrschenden oder besser gesagt fixen Ideen der französischen Politik ausmacht, gar nicht zu sprechen) und diese mit der Stellung Oesterreichs in Italien — welche ohnehin weder in Italien selbst noch in Europa populär ist — nicht vereinigt werden kann, so muß ein Conflict der Macht Oesterreichs mit jener Frankreichs, und zwar in einer nicht sehr entfernten Zeit, als wahrscheinlich angenommen werden; und ich glaube, daß die Stellung, welche Frankreich Sardinien bei den letzten Conferenzen eingeräumt, die Sympathie, die es für diesen Oesterreich offenbar feindlichen Staat an den Tag legt, endlich die Annäherung an Rußland, uns klar zeigen, daß gewisse Eventualitäten von dem Kaiser der Franzosen schon jetzt berücksichtigt werden.

Was die Beziehungen Frankreichs zu Rußland betrifft, so mußte es dem Nachfolger Napoleon's I. und dem Beherrscher eines tapfern Volks, das die Ereignisse der Jahre 1814 und 1815 noch schmerzlich empfand, wünschenswerth erscheinen, Rußland die Occupation entgelten zu lassen; als aber dieser Zweck für Frankreich glänzend erreicht war, und zwar auf eine Art, wobei auch die Waffenehre Rußlands gewahrt wurde, mußten die ihrer Natur nach freundlichen Beziehungen der beiden Staaten die Oberhand gewinnen. Dasselbe, was schon während der Occupation Frankreichs durch die Wirthen geschah (daß sich Alexander für Frankreich aussprach und Frankreich sich auf Rußland

stützte), mußte, besonders da Frankreich eine der russischen ähnliche Regierungsform eingeführt hat, auch nach dem orientalischen Kriege geschehen. Rußland und Frankreich sind, wenn sie nicht politische Ideen trennen, natürliche Bundesgenossen; denn sie haben einen einzigen Punkt, wo sich ihre Interessen möglicherweise kreuzen können, und das ist Deutschland; doch auch hier ist der Conflict mehr scheinbar und entwickelt sich nicht aus der natürlichen Stellung beider Mächte.

Durch die Theilung Polens ist Rußland in eine nähere Beziehung zu den beiden deutschen Großmächten getreten. Das gemeinsame Interesse, die gemeinsame Gefahr, welche für jene Staaten, die Polen unter sich getheilt haben, besteht, bildeten ein Band, welches sie zusammenhielt; auch mußten die ehelichen Verbindungen zwischen dem russischen und mehreren deutschen Höfen viel zu dem lebhaften Antheil beitragen, welchen dieser Staat während der französischen Kriege an den Ereignissen Deutschlands genommen hat.

Nächst England hat niemand so viel gethan, um Deutschland von dem Joche der Franzosen zu befreien, als Rußland, und obwohl in den Jahren von 1815 — 30 ein entschiedenes Hinneigen Rußlands zu Frankreich zu bemerken war, so hat sich von dem Jahre 1830 an wieder die entgegengesetzte Richtung geltend gemacht. Wie die Wechselstellung beider Staaten im Verlaufe der frühern Kriege den obigen Ursachen zuzuschreiben ist, so erklärt sie sich im Zeitraum von der Julirevolution an aus dem persönlichen Charakter des Kaisers aller Rußen und der entschiedenen Richtung desselben gegen jede Revolution. In der natürlichen Stellung beider Mächte liegt aber durchaus nichts, was zu einem Antagonismus führen könnte, ja die Interessen beider sind, auch was Deutschland betrifft, wenigstens für den Augenblick identisch zu nennen.

Wie Frankreich in dem Streben, die Rheingrenze zu gewinnen, im westlichen Deutschland, so hat Rußland schon durch seine Stellung zu Dänemark und die noch schwebende Frage der Herzogthümer im nordöstlichen das höchste Interesse, Deutschland nicht stark werden zu lassen, und was die Stellung Oesterreichs in Deutschland betrifft, so ist diese Identität der Interessen noch klarer, da die Begründung einer

Macht, wie sie durch einen innigen Anschluß Deutschlands an Oesterreich entstehen würde, weder im Interesse Frankreichs noch in jenem Rußlands liegen kann; am wenigsten im Interesse des letztern, welches die sich in Deutschland immermehr verbreitende Ansicht, daß die Stellung Oesterreichs in den Donauländern eine der wichtigsten deutschen Fragen sei, als höchst gefährlich betrachten muß.

Was Preußen betrifft, das man wegen der Stellung, die es infolge der Tüchtigkeit seiner Herrscher seit Friedrich dem Großen auf die europäischen Angelegenheiten ausgeübt hat, den Großmächten zuzuzählen pflegt, so gilt von diesem Staat dasselbe, und ich glaube, man kann fast mit Sicherheit behaupten, daß Oesterreich, im Fall es in bedeutende Schwierigkeiten kommen sollte, von Preußen eher eine Vermehrung dieser Schwierigkeiten als eine kräftige Unterstützung erwarten müsse.

Die Erinnerungen des glorreichen Kampfes, woran beide Mächte theilgenommen haben, sind zu fern, das Band persönlicher Freundschaft, welches die Monarchen Preußens und Oesterreichs zur Heiligen Allianz verband, ist zu lange abgebrochen, als daß der natürliche Antagonismus zwischen beiden Staaten dadurch paralysirt werden könnte.

Auch wenn man dem Gegensatz, welcher zwischen einem seiner Wesenheit nach protestantischen und einem schon infolge seiner Vergangenheit katholischen Staate besteht, nicht zu viel Gewicht beilegen will (obwol dieser religiöse Gegensatz — wenn man sich desselben zu politischen Zwecken bedienen will, ein wichtiges Moment bildet); ich sage, auch wenn man von diesem Gegensatz ganz abstrahirt, so liegt doch schon in der Stellung beider Mächte in Deutschland der Grund fortwährender Gegensätze. Die Stellung Preußens in Deutschland hat viel mit der Stellung Sardinien zu Italien Analoges.

Beide Staaten verdanken ihren Einfluß größtentheils der Stellung, die sie Oesterreich gegenüber einnehmen. Beide sind entschieden im Fortschritt begriffen, für beide ist der Fortschritt eine Nothwendigkeit, weil ihr Einfluß größer ist, als er ihnen vermöge ihrer gegenwärtigen

Größe zukommen würde, und die Vergrößerung ihrer Macht ist für beide nur auf Kosten Oesterreichs möglich.

Ein wesentlicher Unterschied in der Politik beider Staaten scheint darin zu liegen, daß Sardinien mehr eine revolutionäre, Preußen mehr eine conservative Richtung befolgt; dieser Unterschied aber ist, was die Beziehungen Preußens zu Oesterreich betrifft, weniger wichtig als man glaubt, da Oesterreich, im Falle das Bestehende in Deutschland durch das demokratische Princip angegriffen würde, wol auf den thätigen Beistand Preußens zählen kann; aber auch nur in diesem einen Falle.

Die Stellung, welche Preußen seit dem Jahre 1849, d. h. unmittelbar von dem Augenblicke an, als die Revolution in Deutschland besiegt war, Oesterreich gegenüber eingenommen, die Politik, welche es in der orientalischen Frage befolgt hat, die Sprache, die man in den preussischen Kammern und in der Presse über Oesterreich führt, mag hier als Beweis gelten, und ich glaube nicht, daß die allgemeine Stimmung Preußens dadurch, daß es seit dem Jahre 1849 fast bei jedem Conflict Oesterreich gegenüber im Nachtheil war, eine günstigere habe werden können.

Man nimmt an, daß von allen europäischen Großmächten blos England diejenige sei, auf deren Allianz Oesterreich mit Sicherheit rechnen kann, und obwol in neuerer Zeit die Sympathien des Volkes auch in England einen größern Einfluß auf die äußere Politik ausüben, als dieses früher der Fall war, und Oesterreich als katholische und nicht constitutionelle Macht wenig Popularität bei den Massen in England genießt, so wird dieses den freundlichen Beziehungen beider Staaten, ja selbst der innigsten Verbindung derselben meiner Ansicht nach keinen Eintrag thun.

Nur eins darf nicht vergessen werden, und das ist: daß die Allianz Englands mit Oesterreich eine rein politische sei, daß ihre Kraft und Dauer daher auch ganz durch die Stellung bedingt werde, welche sich Oesterreich zu verschaffen weiß.

Wie es am Schlusse des 17. Jahrhunderts im Interesse Oesterreichs lag, daß England von der Abhängigkeit, in welche es durch

Jakob II. von Ludwig XIV. gekommen war, befreit werde, und wie sich das Kaiserhaus, trotz aller Sympathien für das legitime Recht der Stuarts und für die katholische Kirche in England, von dem Augenblick an Wilhelm angeschlossen, als es einsah, daß bloß durch ihn eine Macht in England begründet werden könne, welche jener Frankreichs als Gegengewicht dient, so liegt es jetzt im Interesse Englands, an der Donau einen mächtigen Staat zur Beschränkung Rußlands zu erhalten, und auch England wird sich weder durch Religion noch durch politische Principien in der Befolgung seiner natürlichen Interessen stören lassen; die Frage ist nur die, inwiefern Oesterreich diesem Bedürfnisse Englands entsprechen kann.

Nur ein starkes Oesterreich kann auf die Allianz Englands rechnen. Von dem Augenblick, als Oesterreich die Aufgabe, Rußland als Gegengewicht zu dienen, nicht mehr zu lösen vermag, wird sich England von Oesterreich ab- und jeder neuen Combination zuwenden, wodurch dieser Zweck besser erreicht werden kann.

Wenn die im Obigen über die Stellung Oesterreichs zu andern Staaten ausgesprochenen Ansichten, wie ich glaube, richtig sind;

wenn das ungestörte Fortbestehen des Status quo sich bei der Lage, in welcher sich mehrere größere Theile Europas, z. B. Italien und das osmanische Reich, befinden, nicht mit Wahrscheinlichkeit annehmen läßt;

wenn Oesterreich vermöge seiner geographischen Lage und Stellung dazu berufen ist, bei der Lösung aller in Europa schwebenden Fragen einen entscheidenden Einfluß auszuüben, und die Zukunft unserer Monarchie von der Stellung abhängt, welche dieselbe bei der Lösung dieser Fragen einzunehmen fähig ist;

wenn Oesterreich mit Ausnahme Englands isolirt dasteht, und die übrigen Großmächte nicht nur gewisse Interessen haben, welche ihnen die Schwächung des österreichischen Staats wünschenswerth erscheinen lassen, sondern auch die Mittel, wodurch die Verwirklichung ihrer Oesterreich feindlichen Tendenzen erleichtert wird: — und Frankreich z. B. in der Aufregung des italienischen Volks gegen die Herrschaft der Deutschen; Preußen in der Idee der Einheit Deutsch-

lands, Rußland in der sprachlichen Verwandtschaft und dem Einfluß, welchen der russische Kaiser als Haupt der orientalischen Kirche auf eine bedeutende Fraction unserer Bevölkerung ausübt, fertige Waffen finden, deren sie sich gegen Oesterreich bedienen können, so ergibt sich hieraus:

daß Oesterreich nie eines größern Maßes von Macht bedurft habe als eben in dem gegenwärtigen Augenblicke;

daß es, um diese Macht zu erlangen, lediglich auf seine eigenen Kräfte angewiesen sei und daher eines innern Organismus bedürfe, wobei ihm der Gebrauch aller seiner Kräfte möglich wird;

daß, nachdem der Zeitpunkt, in welchem Oesterreich großer Kraftanstrengungen bedarf, möglicherweise nahe sein kann, nur solche Einrichtungen zweckmäßig genannt werden können, durch welche das Resultat, wonach man strebt, in möglichst kurzer Zeit zu erreichen ist;

daß endlich bei der Organisation des Staats darauf zu sehen sei, daß jene Vortheile, welche die Feinde Oesterreichs bei einem Angriff gegen dasselbe gegenwärtig besitzen, denselben entzogen und Oesterreich womöglich ihnen gegenüber in eine ebenso günstige Stellung gebracht werde, als jene ist, in welcher sich die Feinde Oesterreichs jetzt uns gegenüber befinden.

Wenden wir uns nun den innern Verhältnissen der Monarchie zu.

Die innern Verhältnisse der österreichischen Monarchie.

Die Entstehungsgeschichte der europäischen Staaten zeigt uns, daß mit Ausnahme der Schweiz, wo der Bund auf Verträgen beruht, und Rußlands, das sich nur durch Eroberung vergrößert hat, fast alle bedeutendern Staaten ihre gegenwärtige Territoriaalausdehnung zum größten Theil ihren Herrscherhäusern verdanken.

Dieses ist auch in Oesterreich der Fall.

Der Kern, um welchen sich die Monarchie gebildet hat, ist das Recht seines Herrscherhauses; das Band, welches sie bis in die neueste Zeit zusammenhielt, war eine Personalunion. Wenn man auch in Hinsicht Böhmens und der un-

garischen Kronländer das Besitzrecht der Dynastie auf Verträge zurückführt, so ist doch unleugbar auch hier die Grundlage dieser Verträge in dem Successionalrechte des Herrscherhauses gesucht worden.

Der Unterschied zwischen der österreichischen Monarchie und andern besteht in dieser Hinsicht blos darin, daß die einzelnen Theile, welche dem Staate kraft des Rechts seiner Regentenfamilie allmählich zufielen, ihre Besonderheit und das Bewußtsein ihrer Individualität besser erhalten haben, als dieses in andern Staaten der Fall war.

Es gibt der Ursachen mehrere, denen wir diese eigenthümliche Erscheinung zuschreiben müssen; die wichtigsten sind zwei.

Erstens ist die Ausdehnung anderer Staaten allmählich erfolgt, und die der Gesamtheit zugeführten Theile waren im Verhältniß zu dieser kleiner, sodaß auch da, wo das Werk der Assimilation zwischen dem neu hinzugefügten Territorium und dem Gesamtstaat nicht durch die Gemeinsamkeit der Sprache und Cultur erleichtert wurde, der Staat doch immer die Mittel und Zeit besaß, dieselbe durchzuführen.

Die Vergrößerung des Hauses Oesterreich ist eine in der Geschichte beispiellose. Auch wenn man von Spanien ganz abstrahirt, so stehen doch jene Länder, welche zugleich mit der böhmischen und ungarischen Krone dem Erzhaufe zufielen, in Hinsicht ihrer Größe mit den Erblanden, welche es damals besaß, in gar keinem Verhältniß, sodaß bei den nationellen und Culturverschiedenheiten eine Assimilation vernünftig auch nicht einmal zu versuchen war.

Der zweite Grund ist in der eigenthümlichen Stellung unsers Regentenhauses zu suchen. Wie das Haus Habsburg die Ausdehnung seiner Macht in frühern Zeiten großentheils dem beinahe ungestörten Besitz der kaiserlichen Gewalt verdankt, so hat diese Stellung auf die Ansichten und Bestrebungen der einzelnen Regenten einen bedeutenden Einfluß ausüben müssen.

Nachdem Deutschland ein Wahlreich und die Stellung des Kaisers immer durch jene Macht bedingt war, welche derselbe, unabhängig vom Reiche, als sogenannte Hausmacht besaß: so konnte ein Aufgehen dieser in dem Complex des Deutschen Reichs ebenso wenig im Interesse

des Kaisers liegen, als die übrigen Fürsten Deutschlands ein solches wünschenswerth finden konnten, da durch den Anschluß aller österreichischen Lande an Deutschland alle Rechtsverhältnisse im römischen Reiche gestört worden wären.

Dann war auch die Idee der kaiserlichen von jener der königlichen Gewalt im Verlaufe des ganzen Mittelalters, ja bis zum 18. Jahrhundert wesentlich verschieden.

Die Souveränitätsansprüche des Königthums waren immer auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt, und wenn man dieses auch zu vergrößern suchte, so nahm man doch auch immer gewisse Grenzen an, über die hinaus es sich nicht erstrecken sollte.

Der Begriff des Kaiserthums war dem des Papstthums analog; wie dieses in geistlichen, so hat das Kaiserthum in weltlichen Dingen dem Recht der obersten Gewalt über alle Fürstenthümer nie entsagt.

Wie daher das Königthum seiner Natur nach danach streben mußte, innerhalb eines beschränkten Kreises die größtmögliche Macht auszuüben, sein Gebiet abzurunden, alle Theile seines Reichs möglichst zu assimiliren: so mußte das Kaiserthum — eben weil der Begriff desselben an keine Nationalität gebunden und die Stellung, zu der es sich berechtigt fühlte, eine universelle war — danach streben, seine Suprematie in immer weitem Kreisen auszudehnen; und wenn diese Ansprüche des Kaiserthums auch nie vollkommen anerkannt wurden, so wurden sie doch auch niemals aufgegeben. Alle Kaiser, obwol sie wirklich nur Kaiser von Deutschland waren, haben an den Traditionen und Ansprüchen des römischen Imperiums festgehalten, und das berühmte AEIOU Oesterreichs beweist den Einfluß, welchen diese Stellung auf die Ansichten unsers ganzen Herrscherhauses durch Jahrhunderte ausgeübt hat.

Ich glaube, daß die zwei angeführten Gründe vollkommen genügen, um uns zu erklären, warum in der österreichischen Monarchie das Werk der Assimilation der einzelnen Theile langsamer fortgeschritten als in andern Staaten; die Thatsache selbst wird wol niemand leugnen. Der Titel des Kaisers war bis zu dem Jahre

1848 zugleich die beste Definition der politischen Verhältnisse der österreichischen Monarchie. Wie wir in jenem alle einzelnen Theile des Staats besonders angeführt finden, so war dieser nichts als ein Agglomerat dieser Theile, zusammengehalten durch die Persönlichkeit des Regenten, eine Personalunion im strengsten Sinne des Worts, und wenn hieran irgendjemand gezweifelt hätte, so konnte er sich durch die Ereignisse des Jahres 1848 davon überzeugen.

Obwol die Veranlassung zu diesen Ereignissen in äußern Einflüssen zu suchen ist, so haben dieselben doch einen von allen Bewegungen, welche damals in Europa stattfanden, wesentlich verschiedenen Charakter. Zwar sind die Schlagworte, welche die österreichische Revolution angenommen, die Redensarten, die sie in Schwung gebracht, dieselben, die wir zur selben Zeit überall finden. Man hat in Oesterreich, wie überall, heftig gegen die Aristokratie und Camarilla gesprochen, für das Einkammersystem, für die Freiheit der Presse und Jury, für Abschaffung der Todesstrafe petitionirt, mit Einem Worte, von den Fackelzügen und Ovationen bis zu den Sturmpetitionen und Barrikaden dem Ausland so gut als möglich nachgeahmt. Wenn wir übrigens tiefer sehen (und jetzt, da sich die Gewässer beruhigt haben, kann dieses jeder), so finden wir, daß die Bewegung bei uns eine wesentlich verschiedene war.

Ich spreche hier nicht bloß von einzelnen Erscheinungen, wie es z. B. jene ist, daß sich in Oesterreich weder gegen das Herrscherhaus, ja selbst nicht einmal gegen die Aristokratie irgendeine wirkliche Animosität zeigte, und daß daher trotz der beispiellosen Schwäche der regierenden Gewalten kaum irgendwo Excesse gegen das Eigenthum und die früher regierenden Klassen vorkamen; auch wenn wir den ganzen Gang der Bewegung ins Auge fassen, finden wir die wesentliche Verschiedenheit: daß dasjenige, was überall den Zweck der Revolution ausgemacht hat, in Oesterreich bloß als Mittel betrachtet wurde.

So sonderbar es klingen mag, so kann man doch sagen, daß Oesterreich als Gesamtstaat eigentlich keine Revolution durchgemacht habe, denn die Bewegung im Centrum der Monarchie war nur in-

sofern von Bedeutung, als sie den partiellen Bewegungen der einzelnen Provinzen zur Veranlassung gedient hat.

Wohl haben diejenigen, die im Monat März die Straßen Wiens mit Freudenrufen erfüllten und die ruhige Kaiserstadt mit dem seit zwei Jahrhunderten nicht gesehenen Schauspiel einer Volksbewegung überraschten, ebenso wie die Bewohner von Paris im Namen der ganzen Monarchie zu handeln geglaubt; diejenigen, die man zu Ministern ernannt, haben ihre Verfassungen für die ganze Monarchie ausgearbeitet, und der Reichstag hat sich für die Versammlung der Repräsentanten des ganzen Staats gehalten. Mitten in einer Hauptstadt von 400000 Einwohnern, umgeben von der Aufregung und den Gefahren, welche eine Gassenbewegung der Regierung und ihren Organen bringen kann, besitzen wenige das gehörige Maß der Ruhe, um ihre Aufmerksamkeit dem ganzen Staate zuzuwenden, noch weniger jenen Muth, um sich durch eine nahe liegende momentane Gefahr nicht einschüchtern zu lassen; daß aber die Bewegung Wiens darum doch nie eine Erhebung der Monarchie, daß die sogenannte Nationalgarde nichts weiter als die Bürgerwehr einer Stadt und der Reichstag eine Versammlung ausgezeichneten Persönlichkeiten gewesen ist, die im Namen der ganzen Monarchie sprach, aber dieselbe niemals repräsentirt hat, und außer der Hauptstadt, mit wenigen Ausnahmen, keine Stütze in dem Volke fand, bleibt darum nicht weniger gewiß, und nur hieraus läßt sich der ganze Verlauf der damaligen Ereignisse erklären.

Den wirklichen Vertretern des Volks gegenüber, die sich als solche fühlten, wäre die Stellung, welche die Universitätsjugend dem Reichstage gegenüber eingenommen hat, sicher unmöglich gewesen; ebenso läßt sich der geringe Einfluß, den die Beschlüsse des Reichstags auf die einzelnen Provinzen ausgeübt, und die Thatsache, daß nach der Unterwerfung Wiens auch nicht einmal der geringste Versuch gemacht wurde, die Bewegung fortzusetzen, nur aus der ganz eigenthümlichen Stellung des Reichstags erklären, welche bis zu einem gewissen Grade eine der Stellung des frankfurter Parlaments analoge ist.

Der Einfluß, welchen die Bewegung der Hauptstadt und die Entschließungen des Reichstags auf die ganze Monarchie ausgeübt, beschränkte sich darauf, daß durch dieselben die Macht der Regierung gehemmt und ein gewisser Grad materieller Aufregung hervorgebracht wurde. Auf die positiven Richtungen, welche man in den einzelnen Theilen der Monarchie befolgt, haben die in der Hauptstadt herrschenden Gewalten keinen bestimmenden Einfluß ausgeübt; ja man kann sagen, daß weder der Reichstag noch selbst eine compacte Minorität desselben dieses auch nur ernstlich versucht habe. Abgesehen davon, daß an diesem Reichstage die Hälfte der Monarchie auch nicht einmal durch Vertreter theilnahmen, so haben auch jene Provinzen, welche an demselben vertreten waren, den Reichstag größtentheils als Mittel zur Erreichung provinzieller Zwecke und nicht als den Weg betrachtet, auf dem die Begründung eines großen einigen Oesterreich erreicht werden sollte.

Die Emancipation des slawischen Elements, wo dasselbe sich unterdrückt fühlte, die Aufhebung ständischer Privilegien, die Freiheit der Presse und Confessionen, ja selbst die Einheit Deutschlands, obwohl diese Idee, wie man sie damals aufgefaßt, mit dem Bestehen eines großen, in sich abgeschlossenen Oesterreich im Gegensatz stand, haben mehr Vertreter gehabt als die Idee eines centralisirten Gesamtstaats.

Wer die österreichische Revolution ohne vorgefaßte Meinung betrachtet (und ich glaube, daß man sich bei der Beurtheilung eines Ereignisses, welches den Ausgangspunkt unserer Neugestaltung bildet, nur an Thatfachen halten dürfe) muß zu dem Resultat kommen, daß:

1) das Bedürfniß, der Monarchie ein größeres Maß der Einheit zu geben, durch die Ereignisse des Jahres 1848 wol den Staatsmännern, aber nicht den Völkern Oesterreichs klar geworden sei, und daß von allen Bestrebungen, welche damals in den Vordergrund traten, eben jene, ein großes, gemeinsames Vaterland zu begründen, am schwächsten vertreten war;

2) daß sich im Verlauf der Revolution blos zwei Ideen als stark erwiesen haben, die monarchische und die der Nationalität.

Wie wenig beide Ideen, auch nachdem man die Revolution vollkommen besiegt, an Macht verloren, beweist dasjenige, was wir seit dem Jahre 1849 erfahren haben.

Es ist nicht meine Absicht, in eine detaillirte Würdigung der octroyirten Verfassung vom 4. März einzugehen. Jedenfalls sind durch diese Verfassung dem Volke ein bedeutendes Maß der constitutionellen Freiheit und eben jene Rechte eingeräumt worden, für die man in der Revolution die größte Begeisterung gezeigt; wie sollen wir uns nun das in seiner Art einzige Schauspiel erklären, daß das Aufheben dieser Verfassung von einem Theile der Bewohner des Staats mit der größten Gleichgültigkeit aufgenommen, in den zur ungarischen Krone gehörenden Ländern aber mit Jubel begrüßt worden ist, wenn wir nicht annehmen, daß jene Richtungen, welchen die octroyirte Verfassung als Gegengewicht dienen sollte, bei den Völkern Oesterreichs stärker waren als jenes Streben, welches sich im Verlaufe der Revolution für die constitutionelle Freiheit geäußert?

Und so war es auch. Eben weil man einsah, daß das Aufgehen der einzelnen Theile der Monarchie in der Gesamtheit durch die Verfassung, wenn diese ins Leben tritt, leichter erreicht werden könne, als wenn Oesterreich als absoluter Staat regiert wird; darum ward diese Verfassung von vielen mit so entschiedenem Widerwillen aufgenommen, und hierin lag auch die Unmöglichkeit, dieselbe ins Leben treten zu lassen.

Es gibt keine Macht der Welt, die Menschen zur constitutionellen Freiheit zu zwingen, und eine Verfassung, die voraussichtlich jeder nur dazu benutzen will, ihre Unausführbarkeit darzuthun, ist ein Unding.

Von dem Augenblick, als man die Verfassung aufgegeben, haben sich gegen jene Einrichtungen, die sie ersetzen sollten, ganz dieselben Schwierigkeiten gezeigt; und aus allem, was während der Revolution und was nach derselben geschehen, zeigt sich uns jene Macht, welche die beiden Begriffe der Nationalität und des legitimen Königthums in Oesterreich ausüben.

Hätten die Bestrebungen, die Einheit Deutschlands herzustellen,

nicht in den dynastischen Gefühlen der deutschen Provinzen und dem nationalen Bewußtsein der Czechen, Tiroler u. s. w. ein Gegengewicht gefunden, oder wäre den separatistischen Tendenzen, welche sich in Ungarn zeigten, nicht die Erhebung der Kroaten für ihre nationale Autonomie entgegengetreten, so hätte wol Rußland schwerlich die Zeit gehabt, seine rettende That auszuführen. Ebenso gewiß ist es, daß, insofern wir uns beide Richtungen als ungeschwächt fortbestehend denken, Oesterreich auch ohne die Hülfe Rußlands, auf die sich dieser Staat nun so viel zugute thut, alle Gefahren, wenn auch nach längern Kämpfen, sicher überwunden haben würde.

Es ist die Macht, welche das Princip der Nationalität und des legitimen Königthums in Oesterreich besitzt, dem die Monarchie ihre Rettung aus Gefahren verdankt, wie sie selten ein anderer Staat überstanden hat, und eben diese Richtungen sind es, die sich bei jeder Organisation, die man seitdem versucht, als fast unüberwindliche Schwierigkeiten gezeigt haben.

Wenn wir nun, um das Gesagte kurz zusammenzufassen, die Frage aufstellen, was dasjenige sei, wodurch die innern Verhältnisse der österreichischen Monarchie von jenen aller andern europäischen Staaten wesentlich verschieden sind, so finden wir, dieses bestehe darin, daß das Werk der Assimilation zwischen den einzelnen Kronländern weniger fortgeschritten sei als in andern Staaten, daß sich aber trotz aller Verschiedenheit zwischen den einzelnen Kronländern in allen dieselben Richtungen als vorherrschend zeigen, und zwar solche, die mit den Grundsätzen der Französischen Revolution nichts gemein haben; da ja sowol das Princip der legitimen Monarchie als jenes der Nationalität auf der gemeinsamen Grundlage der Achtung vor dem historischen Rechte beruht.

Ist diese Ansicht die richtige, so war der Weg, den man bei der Reorganisation des Staats nach dem Jahre 1848 hätte befolgen sollen, klar vorgezeichnet.

Aus den äußern Verhältnissen ergab sich die Nothwendigkeit, Oesterreich so zu organisiren, daß es andern Staaten gegenüber die

ganze Masse seiner Kräfte entfalten könne; die ganz eigenthümlichen innern Zustände wiesen darauf hin, daß man sich zur Erreichung dieses Zwecks jener Richtungen als Mittel bedienen müsse, die sich im Verlaufe der letzten Zeit als die kräftigsten erwiesen haben.

Statt dasjenige zu thun, was bei den gegebenen Verhältnissen jedem Unbefangenen das einzig Mögliche scheinen mußte, hat man, nicht in Hinsicht des Zwecks, sondern der Mittel, gerade den entgegengesetzten Weg eingeschlagen.

Statt des historischen Rechts, welches der Monarchie durch Jahrhunderte als Grundlage gedient und sich wenigstens als fester bewiesen als jene, worauf der centralisirte Staat Ludwig Philipp's gegründet war, sollte das Band der Vereinigung in Zukunft bloß in dem unbeschränkten Maße der Regierungsgewalt und in einer allen Kronländern gemeinsamen Administration gesucht werden.

Statt desjenigen Oesterreich, welches durch Jahrhunderte bestanden hat, sollte auf neuen Grundlagen, eingerichtet nach Grundsätzen, welche mit jenen, die man früher befolgt, im Gegensatz stehen, belebt durch Gefühle, welche für das einheitliche Oesterreich erst entstehen sollten, ein ganz neuer Staat begründet werden; ist es zu wundern, wenn trotz aller Fähigkeit einzelner Staatsmänner, trotz einer fast beispiellosen Consequenz aller Regierungsmaßregeln die Zeit zur Lösung einer Aufgabe, wie sie sich nie irgendeine Regierung zu stellen wagte, nicht genügend war, und daß die Uebel, welche die Revolution erzeugt hat, auf dem Wege, den man, um ihnen abzuhelpfen, eingeschlagen, mit jedem Schritt immer nur empfindlicher geworden sind?

Bei den engen Grenzen, die ich dieser Arbeit gesteckt habe, kann es nicht meine Absicht sein, in eine detaillirte Auseinandersetzung aller Mängel unserer Zustände einzugehen. Wie die Verhältnisse der einzelnen Provinzen, so müssen auch die Resultate der einzelnen Regierungsmaßregeln in jeder Provinz höchst verschieden sein und eben dasjenige, was in einer derselben als drückend empfunden wird, kann im Nachbarlande, dessen Verhältnisse man bei dieser Maßregel besonders berücksichtigt hat, sehr heilsam wirken.

Alle Folgen jeder einzelnen Maßregel sind vielleicht niemand bekannt, und ich bin weit entfernt, diese Kenntniß mir selbst zuzumuthen zu wollen. Daß aber die Zustände, in welchen sich die Monarchie befindet, nicht befriedigend sind; daß sich der Staat in großen finanziellen Schwierigkeiten befindet und bei einer immer zunehmenden Schuldenlast, trotz der sehr bedeutenden Besteuerung aller Staatsbürger und den bedeutenden Reductionen der Armee seine Einnahmen und Ausgaben bisjezt nicht ins Gleichgewicht zu bringen vermocht und auch jezt in Friedenszeit an einem Deficit zu tragen hat; daß der Wohlstand und die allgemeine Prosperität nicht zugenommen haben und mit Ausnahme der Börse vielleicht kein Zweig der Industrie zu finden ist, auf dem sich eine vermehrte Thätigkeit wahrnehmen ließe; daß die Verwaltung und Rechtspflege wenigstens in den Provinzen, welche früher unter dem Namen der Erblande bezeichnet wurden, weder schneller noch besser geworden ist, und nicht nur in Ungarn, sondern in allen Theilen der Monarchie die Ansicht sich so ziemlich verbreitet hat, die Zustände vor dem Jahre 1848 seien um vieles besser gewesen; daß die gegenwärtige Ordnung der Dinge zwar nirgends einen Widerstand gefunden, daß sich ihr aber auch sehr wenige angeschlossen haben, und daß die Regierung daher bei der großen Mehrheit der Staatsangehörigen in den meisten Provinzen nur auf die höchste Passivität, mit der man alles hinnimmt, aber nicht auf jene Mitwirkung rechnen könne, deren auch die stärkste Regierung bedarf, wenn das Riesenwerk einer vollkommenen Umgestaltung aller Verhältnisse gelingen soll; daß endlich all diese Uebelstände und Schwierigkeiten in dem Zeitraume von neun Jahren, während welcher man das gegenwärtige System befolgt, nicht nur nicht abgenommen haben, sondern größer geworden sind — dieses alles sind Thatsachen, deren Richtigkeit niemand leugnen wird; und auch die größten Freunde des gegenwärtigen Systems werden zugeben, daß dasselbe den Erwartungen, die man daran geknüpft, nicht entsprochen habe.

Es ist ganz richtig, wenn man die angeführten Uebelstände als die nothwendigen Folgen jeder großartigen Umgestaltung bezeichnet.

In Epochen des Uebergangs — auch wenn es ein Uebergang von viel schlechtern zu viel bessern Einrichtungen ist — kommen immer die übeln Seiten jener Zustände, die man beseitigen will, und jener, nach welchen man strebt, zugleich zum Vorschein, und die Verhältnisse, in denen man sich befindet, scheinen schon deshalb unerträglich, weil man sie nicht gewohnt ist.

Auch das muß zugegeben werden, daß, wenn auch die bei der Neugestaltung des Staats befolgte Richtung verfehlt ist, die Schuld durchaus nicht bloß jene trifft, denen die schwere Aufgabe übertragen worden ist, einen bis in seine Grundfesten erschütterten Staat neuerdings zu befestigen.

Wer die Lage, in welcher sich die Regierung im Jahre 1849 befand, leidenschaftslos betrachtet, der wird gestehen müssen, daß in den Verhältnissen des damaligen Augenblicks so manches lag, was die Maßregeln, die man ergriffen, nothwendig erscheinen ließ; und es wirkten viele Gründe zusammen, aus welchen sich erklären läßt, warum man an der einmal eingeschlagenen Richtung festgehalten.

a) Das erste Bedürfniß jedes Staats, der eine Revolution durchgemacht, ist die Herstellung der materiellen Ordnung und die Staatsgewalt bedarf hierzu bedeutender Repressivmittel, durch welche die erschütterte Ordnung, ehe sich dieselbe wieder befestigt hat, gegen jeden Angriff geschützt werden kann. Hat man nun aber einmal die Freiheit bis zu einem gewissen Grade beschränkt und die Regierungsgewalt über ein gewisses Maß ausgedehnt, so ist das Aufheben solcher Einrichtungen, auch wenn dieselben wieder überflüssig geworden sind, immer mit großen Schwierigkeiten verbunden.

b) Von denjenigen, die das befolgte System für unzuweckmäßig, ja schädlich erklärt, sind als Ersatz für dasselbe immer nur solche Vorschläge gemacht worden, die theils unausführbar waren, theils im Interesse der Einheit nicht zugegeben werden konnten.

c) Man hat in neuerer Zeit nicht nur in Oesterreich, sondern überhaupt zu sehr den Unterschied vergessen, welcher zwischen einer legitimen und einer factisch anerkannten Monarchie besteht.

d) Man hat sich nach der Revolution immer nur mit der Frage

beschäftigt, wie dieselbe entstanden sei, und nie mit jener, durch welche Mittel sie bekämpft worden ist.

Wenn man aber auch dasjenige, was in den Verhältnissen der Gegenwart so drückend scheint, als die nothwendige Folge jeder vollkommenen Umgestaltung des Bestehenden betrachten will und von der Ueberzeugung ausgeht, daß die Richtung, welche die Regierung im Jahre 1849 eingeschlagen, bei den Verhältnissen, in denen sich damals die Monarchie befand, und bei den Stimmungen, welche gleich nach der Revolution allgemein gewesen sind, eine unvermeidliche war: so bleibt doch noch immer die Frage: ob denn eine vollkommene Umgestaltung aller Verhältnisse, welche mit so vielen unvermeidlichen Uebelständen verbunden ist, für Oesterreich überhaupt nothwendig sei, und ob jene Einrichtungen, welche damals, als es sich blos darum handelte, die Revolution zu bekämpfen, für die zweckmäßigsten, ja für die einzig möglichen gehalten werden mochten, auch jetzt noch diejenigen seien, durch welche der Zweck, den man verfolgt, nämlich die Begründung eines im Innern beruhigten, nach außen starken Oesterreich — allein erreicht werden kann.

Wie nach großen Orkanen oder Erdbeben diejenigen, die ihnen beigeohnt, kaum begreifen können, daß durch die Erschütterung, die vielleicht ihre ganze Habe zerstört hat, die Gesetze der Natur nicht verändert worden sind, ja daß selbst an dem Orte, wo sie für einen Augenblick alles wanken und stürzen sahen, ein großer Theil der Dinge unverändert geblieben ist: ganz so geht es uns nach größern Revolutionen. Der Mensch vergißt nur zu leicht, daß ihm zur Allmacht, nach der er strebt, eben das Hauptmoment jeder vollkommenen Umgestaltung, nämlich die Macht über die Zeit, fehle, daß er daher weder etwas für immer zu begründen, noch das Bestehende plötzlich zu vernichten vermag, und Augenblicke, wo, wie bei jeder Revolution, ein Theil leidenschaftlich erregt, der andere durch die Furcht — diese Leidenschaft derjenigen, die keine andere kennen — beherrscht wird, sind nicht geeignet, uns auf diese Grenze aller menschlichen Anstrengungen aufmerksam zu machen.

Ich finde es daher sehr natürlich, wenn man die Resultate der großen Bewegung vom Jahre 1848 in Oesterreich ebenso verkannt hat wie überall, wo man die Grundlagen des Staats für einen Augenblick erschüttert sah; doch bin ich auch überzeugt, daß diejenigen, die annehmen, daß Oesterreich durch die Revolution mit seiner ganzen Vergangenheit gebrochen, daß es aus den Kämpfen, die wir bestanden, als etwas ganz Neues hervorgegangen, daß der Staat das Product der Märztage und nicht jenes vieler Jahrhunderte sei, und die daher eine vollkommene Umgestaltung aller Verhältnisse in Oesterreich für nothwendig halten, ebenso im Irrthum befangen sind als wenn jemand, weil er nach dem Sturme viele gebrochene Aeste am Boden liegen sieht, nun über den Umsturz des ganzen Baumes zu klagen anfängt; und nur in diesem Irrthum ist die Ursache all jener Gefahren und Schwierigkeiten zu suchen, in deren Mitte wir uns befinden.

Ja der Sturm war groß: er hat auch den Stamm erschüttert und alles, was an demselben morsch war, und manches, was wir für lebenskräftige Triebe hielten, abgebrochen; der Baum selbst ist aber darum stehen geblieben, er war zu alt und stark selbst für diesen Sturm.

Oesterreich ist nach der Revolution im wesentlichen ganz derselbe Staat, der es vor derselben gewesen; die Revolution hat weder die bedeutende Stellung des legitimen Königthums zu vernichten, noch die zwischen den einzelnen Theilen der Monarchie in Hinsicht ihrer materiellen und Cultur-Verhältnisse bestehenden Verschiedenheiten aufzuheben oder auch nur jene Gefühle und Ansichten umzugestalten vermocht, welche sich vor derselben in den einzelnen Provinzen äußerten; und wenn man all dasjenige, was mit dem Bewußtsein nationaler Individualität zusammenhängt, ein Vorurtheil nennen will, so muß man zugeben, daß die Ereignisse vom Jahre 1848 auch nicht einmal eins dieser Vorurtheile zerstören konnten. Dieselben Kräfte, denen die Monarchie ihr Entstehen verdankt, die ihre Entwicklung und die Form ihrer Einrichtungen durch Jahrhunderte bestimmt haben, dieselben Umstände, die der Revolution im Jahre 1848 die eigen-

thümliche Richtung gegeben und denen die Monarchie ihre endliche Rettung von allen scheinbaren Gefahren verdankt, wirken noch immer fort.

Die Aufgabe, die wir uns stellen müssen, ist mithin auch nicht die Lösung der Frage, was wir an die Stelle Oesterreichs stellen sollen, sondern jene: durch welche Mittel dieser Staat, der ein Product so vieler Jahrhunderte ist, erhalten, gekräftigt und einer gesunden, ruhigen Entwicklung entgegengeführt werden könne. Und eben hierin liegt der Grund des Vertrauens, mit dem wir, trotz aller Schwierigkeiten der Gegenwart, der Zukunft entgegensehen.

Die Begründung eines neuen Staats auf neuen Grundlagen ist in unserer Zeit und in den Verhältnissen, in welchen sich Oesterreich befindet, vielleicht überhaupt unmöglich, jedenfalls kann sie nicht das Werk einer Generation sein. Denn jene Grundlagen, die das Gebäude eines großen Staats tragen sollen, können nicht durch Menschen, sondern nur durch die Zeit geschaffen werden. Wenn es sich aber bloß um die Erhaltung eines schon bestehenden Staats handelt, dann sind alle Schwierigkeiten, die wir dabei zu überwinden haben, nur ein Sporn mehr, der uns zu größerer Thätigkeit aneifern muß, besonders wenn selbst diese Schwierigkeiten uns nur davon überzeugen, daß dasjenige, worauf das Staatsgebäude früher beruhte, nichts von seiner Festigkeit verloren hat.

Eben in der Unmöglichkeit, ein neues Oesterreich zu begründen, liegt die Garantie der Zukunft des Staats, und die Stärke der Reaction gegen die bis jetzt angewandten Maßregeln zeigt uns nur die Lebenskraft, welche der Staatskörper, trotz aller überstandenen Leiden und Heilversuche, noch besitzt.

Wie wir die Revolution des Jahres 1848 als einen großen, aber doch nur als einen Schritt in der Entwicklung Oesterreichs betrachten müssen, bei welchem einzelne Verhältnisse verändert wurden, aber der Staat im wesentlichen derselbe geblieben ist, so ist die Aufgabe der Gegenwart mit einzelnen Modificationen im wesentlichen ganz dieselbe, die man sich vor dem Jahre 1848 hätte stellen müssen, wenn

man damals die in der Verfassung des Staats bestehenden Mängel klar eingesehen hätte.

Eine Verfassung, welche damals mit den Ansichten und Verhältnissen der Völker Oesterreichs im Gegensatz gestanden und daher vor der Revolution un Zweckmäßig oder unausführbar gewesen wäre, ist es auch jetzt, und die beste Verfassung für Oesterreich ist ganz gewiß jene zu nennen, von der wir vernünftig annehmen können, daß durch dieselbe die Ereignisse des Jahres 1848 verhindert worden wären. — Und welche ist diese?

1.

Die Verhältnisse Ungarns zum Gesamtstaat vor dem Jahre 1848.

Es ist eine allgemein angenommene Meinung, daß auf die neuern Ereignisse Oesterreichs nichts einen so entscheidenden Einfluß ausgeübt als jene Verhältnisse, in welchen sich vor dem Jahre 1848 die zur ungarischen Krone gehörigen Länder dem Gesamtstaat gegenüber befanden; jedenfalls haben dieselben auf den Gang der Ereignisse bestimmend eingewirkt, und jene Bewegungen, welche im Jahre 1848 in der Hauptstadt und in einzelnen Theilen der Monarchie stattgefunden, hätten nie für die Existenz des Staats so gefährlich werden können, wenn das Verhältniß Ungarns zur Gesamtmonarchie ein anderes gewesen wäre. Nimmt man daher an, daß die Revolution und all ihre Gefahren größtentheils der fehlerhaften Organisation des Staats zuzuschreiben seien, und glaubt man überdies, daß jene Verfassung, durch deren rechtzeitige Einführung die Revolution hätte vermieden werden können, auch im gegenwärtigen Augenblicke die passendste sei, so ist es, um sich zu orientiren, wol am besten, wenn wir vor allem über jene Mängel ins Klare zu kommen suchen, welche im Organismus der österreichischen Monarchie in Hinsicht der Beziehungen Ungarns zum Gesamtstaate vor dem Jahre 1848 bestanden. Versuchen wir dieses.

Wie alle größern Staaten, welche den gewaltsamen Schmelzungs-

proceß einer Revolution noch nicht durchgemacht haben, so verdankt Oesterreich, wie schon früher bemerkt, sein Entstehen und seine gegenwärtige Ausdehnung den durch seine Herrscher auf die einzelnen Theile des Staats erworbenen Rechten, und das Band, welches die verschiedenen Provinzen der Monarchie vor dem Jahre 1848 zusammenhielt, war das legitime Recht seiner Monarchen. *)

Was die Länder ungarischer Krone betrifft, wird dieses Verhältniß durch niemand in Zweifel gezogen werden.

In sich genommen liegt aber darin, daß die verschiedenen Theile eines Staats bloß durch das Princip der Personalunion rechtlich zu einem Ganzen verbunden sind, durchaus kein Element der Auflösung; ja nachdem, wie uns die Erfahrung zeigt, das Bestehende durch nichts mehr gekräftigt wird als durch das Princip der legitimen Monarchie, so müssen Verhältnisse, wo die Integrität des Staats bloß auf dem Principe der Legitimität beruht und wo daher die Wichtigkeit, an diesem Princip festzuhalten, jedem klar wird, eher als Garantie denn als eine Gefahr für das Bestehende betrachtet werden. Wer die Verhältnisse der Monarchie vor der Revolution kennt, wird zugeben, daß alle Schwierigkeiten, welchen sich dieselbe ausgesetzt sah, nicht aus dem Rechtstitel der Vereinigung, sondern daraus entstanden seien, daß 1) der Staatsgewalt das gehörige Maß der Einheit fehlte, 2) aus der ganz verschiedenen Stellung, in welcher sich von der einen Seite Ungarn, von der andern die übrigen Provinzen zum Gesamtstaate befanden. Nachdem die Länder ungarischer Krone ihre mittelalterliche Verfassung zu bewahren wußten, während bei allen übrigen im Institut der Landstände sich nur die Erinnerung ihrer frühern politischen Freiheit erhalten hatte und die Regierung factisch zu einer ganz absoluten geworden war, so mußte hierdurch nothwendig ein Dualis-

*) Ich glaube, daß man irrt, wenn man in dieser Hinsicht das Verhältniß Ungarns zur Monarchie für ein ganz besonderes hält. Auch das Band, welches damals die Länder böhmischer Krone an Oesterreich knüpfte, war ein ähnliches, und die Krönung des Kaisers zu Prag und Mailand ist wol als klares Symbol der herrschenden Rechtsverhältnisse zu betrachten.

mus entstehen. In außergewöhnlichen Augenblicken, wo die Existenz des Staats von außen bedroht war, ist selbst hieraus keine Gefahr entstanden, und die Geschichte des Successionskriegs unter Maria Theresia sowie jene des langen Kampfes gegen Napoleon zeigt uns das Maß der Kraft, welches ein Staat auch trotz der fehlerhaftesten Organisation besitzen kann, solange die Rechtsgrundlage desselben unerschüttert bleibt. Ebenso gewiß ist es aber, daß dieser Dualismus unter gewöhnlichen Verhältnissen viele Schwierigkeiten verursacht hat, und wer die innere Geschichte Oesterreichs während der letzten 30 Jahre kennt, wird zugeben, daß die schiefe, ich möchte sagen unnatürliche Stellung, in welche in der Monarchie die verschiedenen Theile des Staats und in Ungarn das Land und seine Regierung zueinander gerathen sind, kaum den Fehlern und noch viel weniger den bösen Absichten einzelner zuzuschreiben sei, sondern daß sich vielmehr all diese Uebelstände als eine nothwendige Folge der gegebenen Verhältnisse entwickelt haben.

Dhne Zweifel konnte, aus dem Standpunkte des Rechts betrachtet, die constitutionelle Stellung der zur ungarischen Krone gehörigen Länder nicht in Frage gestellt werden. Die langen Revolutionskriege bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts und der Versuch Joseph's II. hatten die Schwierigkeiten gezeigt, die einer gewaltsamen Assimilation Ungarns im Wege ständen; ebenso wenig ließen sich aber jene Schwierigkeiten verkennen, die das Bestehen einer besondern Verfassung in einem Theile der Monarchie jeder Regierung bereiten mußte; es ist daher nicht zu wundern, wenn diejenigen, denen die Leitung des Gesamtstaats übertragen war, alles aufboten, um die aus der Sonderstellung Ungarns sich entwickelnden Anomalien wenigstens kleiner zu machen.

Es war dieses eine Folge ihrer Pflichten gegen den Gesamtstaat, und hieraus erklärt sich auch jene Consequenz, die wir bei der Regierung des Gesamtstaats in dieser Hinsicht selbst in Zeiten finden, wo die persönliche Stimmung des Regenten gegen Ungarn, wie z. B. unter Maria Theresia, eine höchst wohlwollende war.

Indem man von seiten Oesterreichs die constitutionelle Gesetz-

gebung Ungarns anerkannte, suchte man zugleich den Wirkungskreis derselben möglichst zu beschränken, theils dadurch, daß man sich bei ihrer Berufung nicht an den gesetzlichen Termin von drei Jahren hielt, theils dadurch, daß man sich des der Krone zukommenden Veto in der weitesten Ausdehnung bediente.

Indem man das Recht der Selbstbesteuerung nicht weiter in Zweifel zog, beschränkte man dasselbe auf das Recht der directen Besteuerung, während man durch indirecte Steuern, besonders durch das ohne den Einfluß der Gesetzgebung eingeführte Zollsystem die Einkünfte des Gesamtstaats möglichst zu vermehren suchte.

Indem man zugab, daß Ungarn nicht nach der Art der übrigen Provinzen und überhaupt durch eigene ungarische Behörden und Dicastereien verwaltet werden müsse, ja indem man dieses Recht durch neuere Gesetze formell anerkannte, war man darauf bedacht, diese speciell ungarischen Regierungsbehörden (die ungarische Kammer, Statthaltereien u. s. w.) der Regierung des Gesamtstaats derart unterzuordnen, daß dieselben eigentlich nur als abhängige Organe dieser wirken konnten, bis man endlich dahin gekommen war, daß Ungarn, trotz seiner Sonderstellung und der constitutionellen Formen, an denen man festhielt, praktisch ganz im Interesse des Gesamtstaats regiert wurde, und zwar eben in Hinsicht jener Verhältnisse, bei welchen der innige Zusammenhang der materiellen Interessen und constitutionellen Rechte am klarsten hervortritt und wodurch der Besitz der letztern der Mehrheit daher auch vorzüglich wünschenswerth erscheint.

Wie wir diese Richtung, welche die österreichische Regierung Ungarn gegenüber durch mehr als ein Jahrhundert consequent verfolgt, als eine Folge ihrer Stellung und daher begreiflich finden, ebenso ist es jene Zähigkeit, mit der man in Ungarn an der Verfassung trotz ihrer unleugbaren Mängel und des engen Kreises, auf welchen die praktische Bedeutung derselben zurückgedrängt war, festhielt und auch die heilsamsten Reformen zurückwies, wenn sie mit den constitutionellen Rechten des Landes nicht vereinbar schienen, wie dieses z. B. unter Kaiser Joseph geschehen ist.

Wie man die Schale, in der man einst einen Wohlgeruch bewahrt, nicht von sich wirft, weil in derselben immer etwas von ihrem köstlichen Inhalt übrig geblieben: so pflegt jedes Volk, auch wenn es das Wesentliche der politischen Freiheit längst verloren, wenigstens an den Formen derselben festzuhalten, und Ungarn hatte trotz aller Beschränkungen so manches Wichtige erhalten: ein sehr bedeutendes Maß der individuellen Freiheit und das Princip der Selbstregierung, welches, wenn auch nur auf den Adel und die Bürgerschaft beschränkt, wenigstens diesen Klassen höchst werthvoll scheinen mußte.

Wenn wir auf die Verhältnisse Ungarns während des Jahrhunderts, welches von der definitiven Neugestaltung des Landes nach Vertreibung der Türken bis zum Jahre 1823 vergangen ist, zurückblicken, so können wir die Einsicht der Regenten, die, mit Ausnahme Kaiser Joseph's, die constitutionelle Stellung Ungarns immer nur so weit zu beschränken suchten, als die Interessen des Gesamtstaats unerläßlich erforderten, nicht genug rühmen. Auch die Klugheit derjenigen verdient unsere vollste Anerkennung, die als Führer constitutioneller Bestrebungen in Ungarn jeden Conflict dadurch zu vermeiden wußten, daß sie in ihren Ansprüchen Maß gehalten haben; gewiß aber ist es, daß der Keim solcher Conflicte auch damals in den Verhältnissen lag und daß derselbe durch Klugheit in seiner Entwicklung zurückgehalten, aber nicht zerstört werden konnte.

Wo der factische Zustand der Dinge den Gesetzen, die von allen als legale Grundlage der gegenseitigen Beziehungen anerkannt werden, nicht entspricht, ja wo zwischen den legalen und factischen Zuständen ein wahrer Gegensatz besteht, da muß dieser Gegensatz endlich zum Vorschein kommen.

Denn bei einer ins System gebrachten Verletzung anerkannter Gesetze kann kein Staat definitiv stehen bleiben; und die Klugheit, mit der man gewisse Fragen zu umgehen weiß, weil man bei der Entscheidung derselben einen unvermeidlichen Kampf voraussieht, dient oft nur dazu, alle Stellungen zu verwirren und den Augenblick der Entscheidung dem Zufall zu überlassen, wodurch die Gefahr nur noch größer wird.

Nachdem das Land im Sinne seiner Fundamentalgesetze auf seine vollkommene Sonderstellung von den übrigen Provinzen und auf all jene Rechte Anspruch machen konnte, welche der Gesetzgebung eines constitutionellen Staats zukommen, während es sich in der Ausübung dieser Rechte vielfach beschränkt und in Hinsicht der wichtigsten Interessen der nicht constitutionellen Regierung des Gesamtstaats unterworfen sah, so mußte eine Partei entstehen, welche sich die Verwirklichung der durch die Gesetze bestimmten Ordnung mit all ihren Folgerungen zur Aufgabe stellte. Ebenso natürlich war es, daß die Regierung des Gesamtstaats trotz des errungenen Einflusses auf die factische Leitung Ungarns sich durch das Bestehen der Verfassung doch noch immer bedeutend beschränkt und, weil der Gegensatz, in welchem die factische Ordnung der Dinge mit den Gesetzen stand, nicht zu leugnen war, auch bedroht fühlte.

Während daher ein Theil vor allem die Rechtsfrage im Auge behielt, war die Aufmerksamkeit des andern lediglich auf die Bedürfnisse des Gesamtstaats gerichtet. Beide strebten danach, den zwischen den Gesetzen und dem factischen Zustande der Dinge bestehenden Gegensatz zu lösen; jene dadurch, daß sie die factisch bestehenden Zustände im Sinne der Verfassung umzugestalten suchten, diese, indem sie danach strebten, die Verfassung den Verhältnissen anzupassen.

Wie konnten die Conflicte vermieden werden?

Es ist gewiß, daß die Parteien, durch welche wir diese entgegengesetzten Richtungen in Ungarn vertreten finden, das Ziel ihrer fortgesetzten Bestrebungen niemals klar ausgesprochen haben und daß viele derjenigen, die an dem lebhaften Parteikampfe der letzten Jahre theilnahmen, sich dessen nicht einmal selbst bewußt waren. Während ein Theil sich die conservative, der andere die Partei des Fortschritts nannte, kamen sehr wenige zur Einsicht, daß es sich ebenso wenig darum handle, das Bestehende in seiner gegebenen Form zu erhalten, als darum, bloß einzelne Reformen einzuführen; sondern daß sich unter diesen Parteibezeichnungen zwei entgegengesetzte Richtungen entgegenstehen, deren eine im Falle ihres Sieges die Wesenheit der ungarischen Verfassung zerstört, die andere den Verband mit dem Ge-

sammtstaat zu einem bloß nominellen gemacht haben würde, und daß daher sowohl die Partei des Fortschritts als jene der Conservativen an einer radicalen Umgestaltung des Bestehenden arbeitete.

Wol hat jene die Gleichstellung aller Confessionen, die Aufhebung der bäuerlichen Lasten, die Gleichheit vor dem Gesetz, die gleiche Besteuerung und in letzterer Zeit sogar die Vertretung der nicht adelichen Klassen bei der Gesetzgebung angestrebt, überhaupt daran gearbeitet, die ungarische Verfassung im Sinne der neuern Zeit umzugestalten. Während die andere die Suprematie der katholischen Kirche als Staatsreligion, die constitutionellen und andere Privilegien des Adels, die bäuerlichen Verhältnisse, wie sie unter Maria Theresia bestanden, aufrecht zu erhalten bemüht war.

Solange man bloß die Stellung der Parteien zu diesen einzelnen Fragen betrachtet, wird man die Bezeichnung derselben als die conservative und die Partei des Fortschritts ganz richtig finden; betrachtet man ihr Verfahren aber im ganzen, so wird dasselbe nur dann begreiflich, wenn man jene Beziehungen im Auge behält, in welchen jede der einzelnen Fragen in einem gewissen Augenblick zu der allgemeinen Richtung stand, welche beide Parteien, wenn auch unbewußt, befolgten. Ohne dieses können wir uns weder die Inconsequenzen beider Parteien, am wenigsten aber die Stellung erklären, welche die Regierung der ungarischen Bewegung gegenüber eingenommen, nachdem dieselbe vom Jahre 1830 an fast all dasjenige, was durch die ungarische Gesetzgebung im Interesse der nicht adelichen Klassen vorgeschlagen wurde, bekämpft oder wenigstens nicht unterstützt hat. Eine Stellung, die nicht nur mit der von den Regenten Oesterreichs in Ungarn immer befolgten Politik, sondern mit den Interessen des Gesamtstaats offenbar im Gegensatz stand, da bei dem Einflusse, den die speciellen Verhältnisse auf die Verfassung immer ausüben, die Kluft, welche Ungarn von den übrigen Provinzen trennte, nur dann ausgefüllt werden konnte, wenn die ganz eigenthümlichen speciellen Verhältnisse aufgegeben wurden, welche eben durch die specielle Stellung des Adels entstanden waren.

Betrachtet man aber die einzelnen Fragen nicht als Zweck, son-

dern als Mittel, dessen man sich zur Durchführung eines großen, wenn auch nicht klar formulirten Zwecks bediente, so wird man finden, daß sowol Regierung als jede der beiden großen Parteien, trotz aller scheinbaren Inconsequenzen im einzelnen, ihre Richtung im ganzen mit strenger Consequenz verfolgt und immer dasjenige gethan haben, was für den Augenblick das Zweckmäßigste war. Dieses ist der Standpunkt, den wir, um die ganze politische Bewegung Ungarns vor dem Jahre 1848 zu verstehen, einnehmen müssen.

Jeder Unbefangene muß zugeben, daß aus dem Standpunkte des formellen Rechts das Streben derjenigen, die an dem Princip der legitimen Monarchie festhielten, aber zugleich auf eine vollkommene Sonderstellung Ungarns hinarbeiteten, ganz gerechtfertigt erscheine; ebenso unleugbar ist es, daß, insofern man die Stellung Oesterreichs als Großmacht erhalten wollte, die Regierung diesem Streben nach vollkommener Sonderstellung entgetreten, den nach langen Anstrengungen factisch gewonnenen Einfluß auf Ungarn zu erhalten, ja denselben womöglich zu vergrößern suchen mußte. Eben hierin lag aber die große Gefahr, daß beide Theile, die sich bei diesem langen Kampfe gegenüberstanden, von der Rechtmäßigkeit, ja von der Nothwendigkeit ihrer eigenen Forderungen überzeugt waren und sich in einer Stellung befanden, wo keiner derselben nachgeben konnte, ohne jene Pflichten zu verletzen, welche von einer Seite den Bürger eines constitutionellen Staats zur Erhaltung der Verfassung, von der andern die Regierung des Gesamtstaats zur Erhaltung seiner Integrität und Macht verbinden.

Die übeln Folgen dieser Verhältnisse konnten nicht ausbleiben, ja sie mußten dadurch, daß man den eigentlichen Zweck, wonach man strebte, nicht klar aussprach, nur noch größer werden. Denn wenn es auch ganz natürlich ist, daß der Parteikampf da, wo es sich um die Grundprincipien der Verfassung handelt, heftiger sein muß als in solchen Staaten, wo, wie in England, beide Parteien in Hinsicht dieser Principien einverstanden sind und nur über deren Anwendung streiten, so hätte doch die gegenseitige Erbitterung, wodurch in letz-

terer Zeit jede Annäherung unmöglich gemacht wurde, nie jenen Grad erreicht, wenn nicht beide Parteien, eben weil sie sich über den Hauptzweck ihrer Bemühungen nicht aussprechen konnten, in eine schiefe Stellung und eine Reihe von Inconsequenzen gerathen wären. Und auch der erbitterteste Kampf hätte nie so schädliche Folgen hervorgebracht, wenn man, statt seinen Zweck offen zu verfolgen, dasjenige, was man sich auszusprechen scheute, nicht durch partielle Siege, welche man in Hinsicht anderer Fragen erkämpft, gleichsam auf Umwegen hätte erkämpfen wollen, wodurch am Ende auch das scheinbar am fernsten Liegende in den Kreis des Parteikampfes hineingezogen wurde.

Wenn wir die Resultate dieser Verhältnisse unmittelbar vor dem Jahre 1848 ins Auge fassen, finden wir Folgendes:

1) Nachdem sich beide Parteien wenigstens insofern das Gleichgewicht hielten, daß sich die conservative auf das königliche Veto, die Partei des Fortschritts auf den passiven Widerstand des Landes (die sogenannte *vis inertiae*) stützen konnte, so mußte in Hinsicht der constitutionellen Frage alles so ziemlich beim alten bleiben. Trotz aller Anstrengungen ist weder die im Gesetz ausgesprochene Selbständigkeit Ungarns noch die factisch bestehende Abhängigkeit des Landes aufgehoben worden, und der ganze Kampf auf diesem Gebiete hat nur eine immer größere Erbitterung zur Folge gehabt.

2) Keine der beiden Parteien war stark genug, ihre eigenen Ansichten auch im einzelnen ganz durchzusetzen, ebenso fehlte es aber auch keiner an Macht, die schlechten Seiten der von ihren Gegnern vertheidigten Institutionen hervorzuheben und dieselben verhaßt zu machen, bis es endlich dahin kam, daß von allen zu Recht bestehenden Institutionen keine einzige übrig blieb, welche der öffentlichen Meinung eigentlich entsprochen hätte.

3) Nachdem sich der Parteikampf in Ungarn nicht bloß auf das Gebiet der Verfassung und Verwaltung beschränkte, sondern, wie jeder weiß, auch die wichtigsten socialen Fragen in denselben hineingezogen wurden, so mußte in Hinsicht jener Verhältnisse, welche jahre-

lang zum Gegenstand allseitiger Discussion und der heftigsten Kämpfe gebient haben, dasselbe geschehen, was wir von den politischen Institutionen bemerkt haben, d. h. es mußte von der Stellung der religiösen Confessionen an bis zu den kleinsten Beziehungen der verschiedenen Bürgerklassen das Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit und Dauer alles Bestehenden erschüttert werden. Endlich:

4) haben beide Parteien in der Hitze des Kampfes die Möglichkeit des Sieges außer Acht gelassen und sich daher solcher Mittel bedient, welche sie weit über das vorgesteckte Ziel hinausführen mußten.

Die Regierungspartei (insofern wir sie als ungarische Partei betrachten, als die sich dieselbe der Mehrheit ihrer Anhänger nach sicher gefühlt hat) schien oft vergessen zu haben, daß die Nothwendigkeit einer ungarischen Regierungspartei, ja das Bestehen jeder besondern ungarischen Regierung, von der Erhaltung der Sonderstellung und constitutionellen Regierungsform abhängt. Die Opposition bedachte nicht, daß der Kampf gegen eine bestehende Gewalt, welche wenigstens die Ordnung sichert, nur insofern ein berechtigter ist, als man dieselbe zu ersetzen vermag, und daß daher jede Partei, welche Grundsätze und Einrichtungen angreift, ohne welche keine geordnete Regierung möglich ist, sich selbst jeder Bedeutung beraubt, weil es ja eben die Regierungsfähigkeit ist, von der die politische Zukunft und hiermit der Werth jeder politischen Partei abhängt.

Fassen wir das Gesagte kurz zusammen, so zeigt sich uns das Bild der politischen Zustände Ungarns im Beginne des Jahres 1848 in folgender Gestalt:

in constitutioneller Hinsicht der offenbarste Gegensatz zwischen den Gesetzen und den factischen Zuständen;

die Regierung und fast alle Organe der Administration sind verhaßt;

die wichtigsten Beziehungen des Lebens sind in Frage gestellt;

beide Parteien sind nur darauf bedacht, wie sie ihre Gegner jeden Einflusses berauben können, ohne ein positives, wenigstens ohne ein ausführbares Programm aufzustellen.

Waren Zustände wie diese wol für die Dauer aufrecht zu erhalten?

Die Richtung, in welcher der plötzliche Umschwung geschah, ist ein Ergebniß der Zeit. Wären die Verhältnisse und Stimmungen in Europa dieselben geblieben, wie sie es 25 Jahre früher waren, so wäre die Umgestaltung wahrscheinlich in der Art vor sich gegangen, wie sie im Jahre 1823 versucht wurde. Auch das kann zugegeben werden, daß eine Umgestaltung im Sinne constitutioneller Freiheit ohne Revolution möglich gewesen wäre und daß selbst, nachdem diese ausgebrochen, viele Leiden und Gefahren, zu welchen sie Veranlassung gegeben, hätten vermieden werden können, wenn man sowol in Oesterreich als in Ungarn die Lage, in der man sich befand, klar eingesehen hätte und entschlossen gewesen wäre, den Mängeln, welche sich in den Einrichtungen des Staats gezeigt, abzuhelpen; daß aber diese Einrichtungen für die Dauer nicht bestehen konnten; daß von dem Augenblick an, als man in Ungarn alles dasjenige in Anspruch nahm, wozu man durch die Verfassung berechtigt war, die Verbindung eines constitutionellen Staats mit absolut regierten Ländern zu kaum überwindlichen Schwierigkeiten Anlaß geben mußte, daß der lange Kampf, welchen Ungarn mit der Regierung des Gesamtstaats fast von dem Augenblick an, als es ihm angehörte, geführt, entweder zur Aufhebung der Verfassung in Ungarn oder zur Veränderung der absoluten Regierungsform in den Erblanden habe führen müssen, und daß die Einheit, deren der Staat bedurfte, entweder auf dem Wege der absoluten Monarchie oder auf dem einer gemeinsamen Verfassung durch das freie Uebereinkommen aller Völker Oesterreichs endlich doch begründet worden wäre: das scheint mir ebenso gewiß, als ich davon überzeugt bin, daß jene Verhältnisse, welche vor dem Jahre 1848 in der Monarchie bestanden, nicht wiederherzustellen sind.

Es ist vor allem der Mangel an Einheit, der die Revolution erzeugt; der Mangel an Einheit hat im Verlaufe derselben alle Hoffnungen vernichtet, die sich an dieses große Ereigniß knüpften, und das große, unabweisbare Bedürfniß Oesterreichs ist auch jetzt wie damals die Einheit des Staats.

Die Aufgabe, die sich alle, welche das Bestehen der österreichischen Monarchie als ein Bedürfnis nicht nur der Völker Oesterreichs, sondern ganz Europas betrachten, bei der Organisation des Staats stellen müssen, kann daher keine andere sein als jene Mittel zu finden, durch welche die Einheit der Monarchie in der möglichst kurzen Zeit und mit dem möglichst geringen Widerstand für die Dauer begründet werden kann.

II.

Bedingungen der Einheit des Staats.

Wie fast alles dasjenige, was auf die Macht und Sicherheit des Staats den größten Einfluß ausübt, so hängt das Maß der Einheit, welches derselbe besitzt, nicht von dem Willen einzelner oder einer Majorität, sondern von Verhältnissen ab, welche wol allmählich umgestaltet, aber niemals plötzlich erzeugt oder verändert werden können.

Wo nicht schon gewisse Elemente der Einheit vorhanden sind, kann eine solche Einheit auch durch keine Macht begründet werden.

Die erste Frage, die wir uns stellen müssen, ist daher die, ob Oesterreich die nothwendigen Elemente der Einheit besitze?

Da das Christenthum die ganze Menschheit umfaßt, so kann die Einheit der Religion, welche im Alterthum als eine Bedingung und Folge der Einheit des Staats betrachtet wurde, in unserer Zeit nur von geringem Einfluß sein und höchstens in Augenblicken der Aufregung, wo sich die verschiedenen christlichen Confeßionen feindlich entgegenstehen, eine Bedeutung gewinnen.

Dasselbe läßt sich von der Einheit der Nationalität sagen; denn obwohl man diese in neuerer Zeit als das festeste Band, ja als unerlaßliche Bedingung der Einheit des Staats zu betrachten scheint, so hat das Princip der Nationalität wenigstens in den letzten drei

Jahrhunderten einen sehr geringen Einfluß auf die Gestaltung der Staaten ausgeübt.

Da fast alle größern Staaten mehrere Nationalitäten umfassen und wir alle größern Nationalitäten in mehrere Staaten getrennt finden, so kann man wol, was die Vergangenheit und Gegenwart betrifft, von einzelnen Nationalitäten, wie z. B. von der französischen, sagen, daß sie ein Product der Einheit des Staats sind, aber von keinem einzigen jetzt bestehenden Staat, daß er sein Bestehen der Einheit seiner Nationalität verdanke.

Alle gegenwärtigen Staaten sind ein Product der Geschichte. Nur aus ihr läßt es sich begreifen, warum sich die einzelnen Staaten bis zu einem gewissen Punkt und nicht weiter ausgedehnt haben. Das Band, welches sie zusammenhält, ist bei allen in der Gemeinsamkeit der moralischen und materiellen Interessen zu suchen, welche bei den Bewohnern desselben Staats in dem Maße größer wird, als die verschiedenen Theile desselben seit längerer Zeit vereinigt sind und ihre Vereinigung nicht als ein Resultat der materiellen Gewalt, sondern als nothwendige Folge des anerkannten Rechts betrachten.

Wenn wir nun die Lage Oesterreichs mit jener anderer Staaten vergleichen, so finden wir, daß sich dieser Staat in Hinsicht der Bedingungen der Einheit in einer ähnlichen Lage befindet als alle übrigen.

Bei der großen confessionellen Verschiedenheit der zur ungarischen Krone gehörenden Länder wird wol niemand die Grundlage der Einheit Oesterreichs in seiner confessionellen Einheit suchen wollen. Noch viel weniger kann man sich hierbei auf die Einheit der Nationalitäten stützen; betrachten wir aber die geschichtliche Entwicklung Oesterreichs und die Verhältnisse der Gegenwart, welche aus dieser Entwicklung hervorgegangen sind, so werden wir uns überzeugen, daß dasjenige, was in andern Staaten neuerer Zeit die eigentliche Grundlage ihrer Einheit ausmacht, auch in Oesterreich nicht fehle.

Allerdings haben einzelne Theile der Monarchie, vor allem die Länder der böhmischen und ungarischen Krone, ebenso ihre eigene von jener des Gesamtstaats unabhängige Geschichte als z. B.

Schottland oder Burgund. Die Erinnerung an eine Zeit, wo das einzelne Kronland noch einen selbständigen Staat bildete, hat sich bei uns lebhafter erhalten, und es wird, auch wenn die Specialgeschichte der einzelnen Länder aus dem Lehrplan der höhern Schulen ausgeschlossen bleibt, wahrscheinlich lange dauern, ehe man in Böhmen die Zeiten Ottokar's, in Ungarn jene Ludwig's des Großen und der Hunyady vergessen haben wird; man täuscht sich aber sehr, wenn man glaubt, daß ein Zeitraum von drei Jahrhunderten, während welcher diese Länder dem Gesamtstaat angehören, spurlos habe vorübergehen können, und daß damals, als die Verbreitung eines allgemeinen österreichischen Bewußtseins noch nicht von Amts wegen betrieben wurde, dieses Bewußtsein gänzlich gefehlt habe. Die Geschichte Maria Theresia's und der Kämpfe gegen Napoleon, während welcher sich der größte Theil der Monarchie sammt der Hauptstadt in den Händen des Eroberers befand, genügt wol, um zu beweisen, daß die Einheit Oesterreichs auch damals nicht bloß durch seine Armee und die der Regierung zu Gebote stehenden materiellen Mittel erhalten worden sei, und daß der Staat sehr bedeutende Elemente der Einheit besessen haben müsse.

Die Geschichte ganz alter Zeiten ist immer anziehend, und jene Oesterreichs während der letzten drei Jahrhunderte ist nicht glänzend genug, um die einzelnen Völker die Epoche ihrer einstmaligen Unabhängigkeit vergessen zu machen. Die Poesie jener Völker Oesterreichs, welche eine eigene Geschichte haben, wird sich daher immer vorzüglich mit dieser beschäftigen. Ebenso unleugbar ist es aber, daß alle reellen Verhältnisse, und zwar in allen Provinzen, ein Ergebnis jener Zeit sind, wo dieselben schon zu einem Staate vereinigt waren, und daß eine Zerreißung des Staats alle Interessen der Staatsangehörigen verletzen würde; wo aber dieses der Fall ist, ist die Gefahr, welche der Einheit des Staats durch die poetischen Reminiscenzen der einzelnen Völker droht, wol nicht zu hoch anzuschlagen, besonders wenn diese Einheit wie hier auf dem legitimen Rechte der Dynastie beruht und daher mit dem ganzen Complex des historischen Rechts zusammenhängt.

Oesterreich besitz daher, meiner Ueberzeugung nach, ebenso gut alle Bedingungen der Einheit wie andere Staaten. Der einzige Unterschied besteht darin, daß alle Gefahren, welche den Staat bedrohen und auch in andern Staaten nicht fehlen, in Oesterreich durch die Ereignisse des Jahres 1848 auf die Oberfläche gekommen sind, und ich glaube nicht, daß diese Gefahren dadurch, weil sie sich als Schwierigkeiten gezeigt haben und man die Nothwendigkeit, ihnen zuvorzukommen, eingesehen hat, größer geworden sind.

Die Bedingungen der Einheit sind aber noch nicht die Einheit selbst, und die Erfahrung, daß der Staat eben in den schwersten Augenblicken den ihm drohenden Gefahren trotz der Mängel seiner Organisation widerstanden habe, darf uns jene Schwierigkeiten nicht vergessen lassen, welche denselben in gewöhnlichen Zeiten in der Entwicklung seiner Kräfte gestört haben.

Auch wo sich alle Bedingungen der Einheit finden, bedarf es gewisser Einrichtungen, wodurch der Staat als Ganzes zusammengehalten und ihm der Gebrauch aller seiner Kräfte zu gewissen Zwecken möglich gemacht wird.

Soll der Staat die ihm gewordene Aufgabe lösen, so bedarf er einer gewissen Centralisation. Das Maß, in dem er ihrer bedarf, kann, je nach den innern Verhältnissen und der äußern Stellung desselben, ein verschiedenes sein, immer aber bleibt es gewiß, daß sich die Macht des Staats eigentlich nur so weit erstreckt, als man das Princip der Centralisation angewendet hat, und daß daher, weil es Dinge gibt, die dem ganzen Staate gemeinsam sind und also ihrer Natur nach ins Bereich der Staatsgewalt gehören, es auch gewisse Gegenstände geben müsse, in Hinsicht deren kein Staat der Centralisation entbehren kann.

So verschieden unsere Ansichten über die Grenzen der Staatsgewalt sein mögen:

jeder Staat muß andern Staaten gegenüber als Einheit erscheinen;
jeder bedarf, wenn er seine Selbständigkeit erhalten will, gewisse Vertheidigungsmittel, welche mit jenen seiner Nachbarn im Verhältniß stehen;

jeder muß zur Erhaltung dieser Vertheidigungsmittel über einen Theil der finanziellen Kräfte des Staats verfügen können;

jeder muß, um sich diese finanziellen Quellen zu sichern, seine Handelsbeziehungen zu andern Staaten im Interesse der Staatsangehörigen einzurichten suchen.

Was die auswärtigen Verhältnisse, den Krieg, die Finanzen und den Handel betrifft, wird daher auch niemand, der über die Bedürfnisse des Staats nachgedacht, die Nothwendigkeit einer centralisirten Verwaltung leugnen können. Das Bedürfniß ist ein so unabweisbares, daß da, wo für dasselbe durch die Verfassung nicht gesorgt ist, andere Mittel gefunden werden müssen, wodurch demselben abgeholfen wird, wie uns die Verhältnisse der österreichischen Monarchie vor dem Jahre 1848 hierfür als Beispiel dienen können. *)

Die Centralisation ist nur auf zwei Arten möglich. Entweder muß alles dasjenige, worin man die Centralisation für nothwendig hält, der absoluten Gewalt des Herrschers übertragen werden, oder einer dem ganzen Staat gemeinsamen Gesetzgebung, welche über diese Gegenstände zu entscheiden hat.

Derselbe Zweck kann sowol auf dem einen als dem andern Wege erreicht werden, sicher aber ist es, daß, wenn die Einheit des österreichischen Staats begründet, d. h. wenn sein Bestehen gesichert werden soll, wir uns nothwendig für einen von beiden entscheiden müssen. Ob jene Minister, denen in Oesterreich die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, des Krieges, des Handels und der Finanzen übertragen ist, blos dem Kaiser oder nächst ihm einer allgemeinen Gesetzgebung des Staats verantwortlich sind, ist, aus

*) Es ist bekannt, daß trotz der nominellen Selbständigkeit Ungarns die besondere Gesetzgebung des Landes auf die auswärtigen und Handels-Verhältnisse der Monarchie keinen Einfluß ausgeübt hat, und daß die directe Steuer, welche durch den Landtag votirt ward, nur einen geringen Theil der gesammten Staatseinnahmen ausmachte, so daß es sich füglich behaupten läßt, daß in Hinsicht der auswärtigen Angelegenheiten, des Krieges, der Finanzen und des Handels Ungarn vor dem Jahre 1848 fast ebenso absolut regiert wurde als die übrigen Provinzen.

diesem Gesichtspunkte betrachtet, gleichviel; daß aber diese Gegenstände für die ganze Monarchie gemeinsam verwaltet werden müssen; daß es für dieselben Gegenstände nicht zwei Ministerien, zwei gleichberechtigte Gesehbungen geben könne; daß jener Dualismus nicht wieder eingeführt werden darf, welcher auch früher nur dadurch möglich war, weil das Streben nach constitutionellen Einrichtungen in einem Theile der Monarchie noch nicht erwacht war, und Ungarn die ihm durch die Verfassung gegebenen Rechte nur in einem sehr beschränkten Maße ausübte; daß jetzt, wo alle andern Staaten durch die höchste Centralisation ihrer Kräfte ein Maß der Macht erreicht haben, wie es die frühere Zeit nicht gekannt: auch Oesterreich, wenn es als Gesamtstaat bestehen soll, ähnliche Mittel ergreifen müsse, um ihnen mit ähnlicher Macht entgegenzutreten, dieses alles ist so einleuchtend, daß ich jeden weitem Beweis dieses Satzes für überflüssig halte.

Wenden wir uns zu der weit schwierigeren Frage: auf welchem der beiden Wege das zur Einheit des Staats unerläßliche Maß der Centralisation in Oesterreich am leichtesten zu erreichen sei?

III.

Die beste Garantie der Einheit Oesterreichs ist eine Verfassung.

Ich gehöre nicht unter diejenigen, welche die Einführung constitutioneller Formen für ein Mittel halten, wodurch allen im Staate bestehenden Uebeln plötzlich abzuhelpen ist. Ebenso wenig kann ich jenen beistimmen, die nach den in Frankreich gemachten Erfahrungen zur Ueberzeugung gekommen sind, daß Verfassungen mit der Ruhe und Ordnung größerer Staaten unvereinbar seien. Auch in Ländern, wo das Volk von jeder Theilnahme an der Leitung der Staatsangelegenheiten ausgeschlossen ist, kann sich dasselbe eines bedeutenden Maßes der individuellen Freiheit und des Wohlstandes erfreuen, und das Beispiel Englands, der Schweiz und mehrerer anderer Staaten, in denen man in neuerer Zeit constitutionelle Formen eingeführt hat, zeigt uns, daß das Streben nach Verfassungen wol oft als Veranlassung zu politischen Unruhen gedient habe, daß das Bestehen constitutioneller Formen aber, wenigstens insofern wir den Erfahrungen des Jahres 1848 eine Wichtigkeit beilegen, sich viel öfter als der Erhaltung der öffentlichen Ruhe förderlich als gefährlich gezeigt habe. Eine Erfahrung, welche auch durch die Geschichte bestätigt wird, nachdem die Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung in allen Ländern Europas in dem Maße häufiger und größer geworden sind, als man von den constitutionellen Formen,

welche wir noch im 17. Jahrhundert fast allgemein finden, abgegangen ist und eine absolut monarchische Regierung eingeführt hat.

Ich glaube, daß der Einfluß, welchen jede Verfassung auf die Ruhe des Staats und die Wohlfahrt der Staatsangehörigen ausübt, nicht von der Form derselben, sondern von den Verhältnissen, in welchen sich der Staat befindet, und von den Rechtsbegriffen seiner Angehörigen abhängt, und eben weil ich dieses glaube, darum bin ich davon überzeugt, daß von allen Mitteln, die man zur Begründung der Einheit Oesterreichs ergreifen kann, die Einführung einer constitutionellen Regierungsform für den Gesamtstaat das Zweckmäßigste sei.

Die Gründe, die mich hiervon überzeugen, liegen theils in den Verhältnissen und der Stimmung aller Völker des europäischen Westens, theils in jenen der österreichischen Monarchie; ich werde trachten, sie so klar als möglich zu entwickeln.

Es ist eine Thatfache, daß sich in neuerer Zeit bei allen Völkern des westlichen Europa, besonders bei den Deutschen das lebhafteste Streben nach constitutionellen Einrichtungen gezeigt hat. Es würde zu weit führen, die Ursachen zu untersuchen, denen wir das Entstehen dieses Strebens zuschreiben müssen. Die wichtigste liegt jedenfalls in der Richtung, welche man in Hinsicht der innern Einrichtung des Staats in neuerer Zeit überall befolgt hat. In dem Maße, als man das Princip der Selbstregierung im Interesse der centralen Staatsgewalt beschränkt und die Gemeinden und Corporationen der Freiheit, die sie innerhalb eines gewissen Kreises früher besaßen, beraubt hat, mußte auch das Begehren lebhafter werden, an jener einzigen Gewalt theilzunehmen, die nun alles regierte. Das Uebermaß der Centralisation, welches, wie Tocqueville in seinem letzten Werke („L'ancien régime et la révolution“) so faßlich dargestellt, in Frankreich zur Revolution geführt hat, mußte auch in andern Staaten wenigstens ein Streben nach constitutionellen Einrichtungen zur Folge haben.

Jedenfalls ist dieses Streben ein allgemeines und hat einen bedeutenden Einfluß auf die Einrichtung fast aller Staaten ausgeübt.

Die Ereignisse des Jahres 1848 und das Beispiel Frankreichs haben eine Reaction gegen die Ideen der constitutionellen Monarchie hervorgerufen; übrigens ist bei dem Umstand, daß alle größern Staaten Deutschlands trotz der in neuerer Zeit eingetretenen Beschränkungen auch jetzt noch nach monarchisch-constitutionellen Formen regiert werden, und daß man in Oesterreich, auch nachdem die Regierung aufgehört eine constitutionelle zu sein, an vielen Einrichtungen festhält, welche mit Recht als ein organischer Theil des constitutionellen Systems betrachtet werden, nicht anzunehmen, daß eine definitive Organisation Oesterreichs mit Befriedigung aufgenommen werden könne, bei welcher den Völkern unserer Monarchie nicht wenigstens jenes Maß der constitutionellen Freiheit eingeräumt wird, welches man ihren Volksgenossen in Baiern oder Preußen ohne die mindeste Gefährdung der Ruhe und Ordnung gewährt hat.

Wie man daher auch über die respectiven Vorzüge der absolut- und der constitutionell-monarchischen Staatsform denken mag: so liegt, wie ich glaube, schon darin, daß sich die öffentliche Meinung in ganz Europa, besonders in Deutschland für die letztere Form ausspricht, ein bedeutendes Moment, wegen dessen uns die Einführung constitutionell-monarchischer Formen als wünschenswerth erscheinen muß.

Noch mehr bestärkt werden wir in dieser Ansicht, wenn wir unsere Aufmerksamkeit nicht nur der Stimmung, sondern den Verhältnissen der Gegenwart zuwenden.

Ueberall hören wir die Klage, daß die gesellschaftliche Ordnung in Europa nie in dem Maße gefährdet war als eben in unserer Zeit. Ich bin fest davon überzeugt, daß die Gesellschaft, wenn auch mehr als jemals bedroht, doch auch mehr Mittel sich zu vertheidigen besitze als jemals.

Ich meine hierunter nicht die Eisenbahnneze, Telegraphenlinien und andere materielle Hilfsmittel, welche der Fortschritt in den Naturwissenschaften dem Staate zur Concentration seiner materiellen Kräfte verschafft hat. Alle diese Mittel dienen der jeweiligen Regierung, ob dieselbe die gesellschaftliche Ordnung schützt oder selbst auf ihre Zerstörung hinarbeitet, und stehen der Revolution, wenn sie sich

der Staatsgewalt auf einen Augenblick zu bemächtigen weiß, ebenso gut zu Gebote als der legitimen Regierung. Sie können daher, wie dieses schon in der Natur rein materieller Mittel liegt, ebenso gefährlich für die legitim bestehende Ordnung der Dinge sein, als sie ihr jetzt zu nützen scheinen.

Die vermehrte Macht, welche die Gesellschaft den ihr drohenden Angriffen gegenüber besitzt, besteht vielmehr in der Vielfältigkeit und Bedeutung jener Interessen, welche durch das Bestehen der gegenwärtigen gesellschaftlichen Ordnung bedingt sind, und in der vermehrten Zahl derjenigen, die durch ihre Stellung an die bestehende Ordnung der Dinge gebunden sind.

Die Mittel, welche der Gesellschaft zur Abwehr gegen jeden Angriff zu Gebote stehen, haben sich in demselben Maße vermehrt, als die öffentliche Prosperität und die Zahl derjenigen zugenommen hat, die daran theilnehmen.

So groß diese Mittel übrigens auch sein mögen, so hängt die Möglichkeit, sich derselben im Interesse der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung zu bedienen, von zwei Dingen ab.

Erstens liegt die Gefahr, womit rein negative Bestrebungen das Bestehende immer bedrohen, darin, daß dieselben bei jenen, die daran theilnehmen, immer den höchsten Grad von Einigkeit erzeugen; es muß daher, wenn das Bestehende solchen Angriffen widerstehen soll, auf Mittel gedacht werden, wodurch zwischen jenen, die es vertheidigen, eine ähnliche Uebereinstimmung erreicht werde.

Zweitens muß für Verhältnisse gesorgt sein, unter welchen diejenigen, die das Bestehende vertheidigen, ihre Kräfte mit Erfolg gebrauchen können.

Und eben diese doppelte Rücksicht ist es, die mir die Begründung constitutioneller Formen in allen jenen Ländern Europas, wo sich für die gesellschaftliche Ordnung Gefahren zeigen, wünschenswerth, ja nothwendig erscheinen läßt.

Ohne Zweifel besteht, was die Aufrechthaltung der gegenwärtigen gesellschaftlichen Ordnung betrifft, für das legitime Königthum, für jene Klassen, welche im Verlaufe des Mittelalters eine privilegirte

Stellung eingenommen, für alle Besitzenden, sowol für die Grundbesitzer als für diejenigen, die ihr Kapital in der Industrie oder auf dem Geldmarkt verwenden, für die Agricultur, den Handel und das Gewerbe, für jene, die nur genießen, wie für diejenigen, die arbeiten wollen, die größte Identität der Interessen; ebenso wenig kann es aber geleugnet werden, daß sich diese Klassen des innigen Zusammenhanges, in welchem ihre Interessen stehen, nicht klar bewußt sind.

Das Schauspiel, welches sich uns bei einer aufmerksamen Beobachtung der gesellschaftlichen und staatlichen Verhältnisse darbietet, ist ein jenem analoges, welches wir in der christlichen Kirche finden. Wie sich hier Katholicismus und Protestantismus und die einzelnen Zweige des letztern noch immer feindlich entgegenstehen, obwol von dem Augenblick an, als die Principien des Christenthums durch eine an Zahl und Kühnheit immer zunehmende Partei angegriffen werden, alle christlichen Confectionen, statt über das zu hadern, was sie trennt, sich lieber dessen, was sie vereinigt, erinnern und sich gegen den gemeinsamen Feind vereinigen sollten, so stehen sich auf dem Gebiete des Staats und der Gesellschaft die verschiedenen Klassen trotz der Identität ihrer Interessen auch jetzt noch feindlich gegenüber, und zwar aus ganz ähnlichen Gründen.

Alle staatlichen Verhältnisse der Gegenwart sind das Ergebniß langer Kämpfe, bei welchen sich das Königthum und das Volk sowie einzelne Klassen desselben gegenübergestanden sind. Selbst das Princip der bürgerlichen Gleichheit, wodurch eben die jetzt bestehende Gleichheit der Interessen erzeugt wurde, ist nach großen Anstrengungen und dem hartnäckigsten Widerstand erkämpft worden, und es ist nicht zu wundern, wenn der Bürger, der alles, was er als Grundlage seiner Würde und Wohlfahrt betrachtet, mit schwerer Mühe erworben hat, sich auch jetzt noch durch eben jene Klassen bedroht glaubt, denen er all dieses abringen mußte; ebenso wenig kann man es jenen, die bei diesem Kampfe so viel verloren haben, übel nehmen, wenn sie sich ihrer einstmaligen Lage erinnern.

Wenn nun aber die beinahe feindliche Stellung, in welcher sich die in früherer Zeit privilegierten Klassen und das Bürgerthum in den

meisten Ländern Europas noch gegenüberstehen, eine nothwendige Folge ihrer Vergangenheit ist; wenn in dem Maße, als man das Princip der freien Concurrnz allgemein anerkannt hat, die Conflictte zwischen verschiedenen Zweigen der Industrie, ja zwischen jenen, die sich mit demselben Zweige der Industrie beschäftigen, immer häufiger werden, und in einer zum Materialismus hinneigenden Zeit jene geistigen und sittlichen Momente immer schwächer werden, von welchen eine Ausgleichung dieser Conflictte zu erwarten wäre; wenn wir daher die gesellschaftliche Ordnung nebst den ungeheuern Mitteln, die uns zu ihrer Vertheidigung zu Gebote stehen, überall bedroht sehen, weil jene, die sie vertheidigen sollten, sich nirgends vereinigen können: da kann es wol nichts Wichtigeres geben, als ein Mittel zu finden, wodurch diese Klassen zum Bewußtsein der Identität ihrer Interessen gebracht werden, und es gibt kein anderes, als wenn man sie in Verhältnisse bringt, wodurch sie den Zusammenhang, in welchem ihre eigenen Interessen mit jenen anderer und mit der bestehenden Ordnung stehen, erkennen lernen.

Es ist zur Gewohnheit geworden, die constitutionelle Staatsform bloß als Garantie der bürgerlichen Freiheit und als Mittel zu betrachten, durch welches die absolute Gewalt des Königthums beschränkt werden soll. In einer Zeit, wo man keine andern Gefahren für die Freiheit kannte als jene, womit sie die unbeschränkte Macht der Herrscher bedrohte, war diese Ansicht vielleicht die richtige: heutzutage, wo die Freiheit gegen ganz andere Gefahren geschützt werden muß, ist sie es aber sicher nicht mehr, und die Entscheidung der Frage, ob die Einführung constitutioneller Formen zweckmäßig, ob sie nothwendig sei, hängt davon ab, ob wir glauben, daß die gesellschaftliche Ordnung zu ihrem Schutze dieser Formen entbehren könne, und ob das Königthum, welches wir in Europa als die beste Garantie alles Bestehenden betrachten müssen, nicht selbst jener Kräftigung bedürfe, die es nur durch die Anwendung constitutioneller Formen erlangen kann.

Die Frage ist nicht ausschließlich für Oesterreich zu beantworten. Ich bin überzeugt, daß sich Oesterreich, was die der gesellschaftlichen Ordnung drohenden Gefahren betrifft, in einer entschieden günstigeren

Stellung befinde als alle andern Staaten, und ich hoffe, dieses im Verlaufe dieser Schrift beweisen zu können. Ebenso gebe ich zu, daß das Princip der legitimen Monarchie im Bewußtsein der Völker Oesterreichs tiefere Wurzeln geschlagen habe als in irgendeinem andern Staate; wenn wir aber die täglich enger werdende Verknüpfung der Verhältnisse zwischen verschiedenen Staaten, die Ausgleichung der Ansichten und Zustände in ganz Europa in Erwägung ziehen, so können wir uns besonders nach den Erfahrungen des Jahres 1848 nicht darüber täuschen, daß Gefahren, welche in mehreren Staaten Europas die Ruhe der nächsten Zukunft bedrohen, ja fast allgemein sind, wenn auch in kleinerm Maße auch für Oesterreich bestehen. Daß aber die Gesellschaft, wenn sie die ihr drohenden Gefahren überwinden soll, ihrer ganzen Kraft bedürfe; daß das Bestehende, wie es von allen Seiten auf tausend Punkten zugleich angegriffen wird, auch überall zum Widerstand gerüstet sein müsse; daß der Staat, wenn er die Gesellschaft retten soll, nicht bloß den passiven Gehorsam, sondern auch die thätige Mitwirkung aller derjenigen Klassen und Individuen nicht entbehren könne, die den Schutz ihrer Interessen vom Staate erwarten, dieses scheint mir ebenso gewiß, als es nicht bezweifelt werden kann, daß diese thätige Mitwirkung aller zum gemeinsamen Zwecke nur da zu erwarten sei, wo man den Staat so eingerichtet hat, daß das Bestehen desselben durch die einzelnen Bürger nicht nur als ein Object ihrer Pflichten, sondern als Bedingung ihrer Rechte betrachtet wird, was immer nur dann zu erreichen ist, wenn man den Bürgern des Staats eine Theilnahme an der Regierung desselben eingeräumt hat.

Außer diesen Gründen, welche uns die Einführung constitutioneller Formen in den meisten Ländern Europas als wünschenswerth erscheinen lassen, gibt es andere in den besondern Verhältnissen unserer Monarchie liegende, die uns von der Nothwendigkeit einer Verfassung in Oesterreich überzeugen.

Ein großer Theil der Schwierigkeiten, in denen sich die Monarchie gegenwärtig unleugbar befindet, ist nach meiner Ansicht daraus entstanden, weil man bei der Frage, wie der Gesamtstaat einzurichten sei, seine Aufmerksamkeit zu ausschließlich Ungarn

zugewendet hat. Während ein Theil bloß die Wünsche und Interessen dieses Landes berücksichtigen wollte, scheinen andere die Aufgabe, die sie sich stellen mußten, darin gesucht zu haben, wie Ungarn möglichst geschwächt und dadurch die Wiederholung der überstandenen Gefahr unmöglich gemacht werden könne.

Man hat immer darauf gedacht, was man für oder was man gegen Ungarn thun solle, und dabei die Interessen des Gesamtstaats sozusagen aus den Augen verloren.

Die Frage, wie der Gesamtstaat eingerichtet werden müsse, kann nur dann richtig beantwortet werden, wenn man dabei vor allem die Interessen des Gesamtstaats im Auge behält; ebenso gewiß ist es aber, daß hierbei auch die in einem so bedeutenden Theile der Monarchie, wie es Ungarn ist, bestehenden Verhältnisse nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Wenn man nun bedenkt, daß sich Ungarn durch einen Zeitraum von acht Jahrhunderten unter constitutionellen Formen entwickelt hat, so kann man wol annehmen, daß jede Einrichtung des Staats, wobei alle Klassen des Volks von jeglicher Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen sind, keinen Theil der Bevölkerung Ungarns befriedigen könne.

Die Erinnerung an die Zustände, wie sie vor dem Jahre 1848 bestanden, muß sich vielmehr in dem Maße lebhaft erhalten, als dasjenige, was Ungarn damals verlor, durch dasjenige, was der einzelne als Bürger des Gesamtstaats gewonnen, nicht ersetzt ist.

Wenn die Einführung constitutioneller Formen für die Wohlfahrt und Sicherheit des Staats gefährlich wäre, oder wenn sich uns in den übrigen Theilen der Monarchie Bestrebungen zeigen würden, welche mit den Wünschen, die wir in Ungarn voraussetzen können, im Gegensatz stehen, so müßten diese für den Augenblick wol unberücksichtigt bleiben. Dieses ist aber hier durchaus nicht der Fall.

Was vor allem die Stimmung der übrigen Provinzen betrifft, so kann man, wie ich glaube, behaupten, daß diese, wenn es sich darum handelt, ob die Monarchie nach constitutionellen Formen eingerichtet werden solle, sich aufs entschiedenste hierfür erklären würden.

Die fast feindliche Stimmung einzelner Provinzen gegen Ungarn

beruht zum großen Theil auf der Ueberzeugung, daß die Nichtverwirklichung der Verfassung vom 4. März der Stellung zuzuschreiben sei, welche dieses Land der Verfassung gegenüber eingenommen hat. Der Unterschied zwischen Ungarn und den übrigen Provinzen besteht, was ihre constitutionellen Tendenzen betrifft, höchstens darin, daß diese in den übrigen besonders deutschen Provinzen stärker als in Ungarn sind, wo sie durch das Princip der Nationalität in den Hintergrund gedrängt werden. Ganz zu denselben Resultaten kommt man, wenn man statt der herrschenden Stimmungen die Verhältnisse betrachtet, in welchen sich der Staat gegenwärtig befindet.

Wer sich nicht selber täuschen will, muß zugeben, daß in den verschiedenen Theilen der Monarchie nicht jenes Bewußtsein der Einheit zu finden sei, wie es sich bei Völkern erwarten ließe, die zum großen Theil seit drei Jahrhunderten demselben Staate angehören. So fest das Band sein mag, welches jede der Provinzen an die Dynastie kettet, so sind doch die Beziehungen zwischen den verschiedenen Kronländern niemals innig gewesen, ja es ist nicht zu leugnen, daß besonders seit dem Jahre 1848 infolge der damals eingetretenen Ereignisse und jener Maßregeln, welche ihnen gefolgt sind, zwischen den verschiedenen Theilen der Monarchie eine gewisse Bitterkeit, ja ein fast feindlicher Gegensatz entstanden sei.

In einem Staate, dem von außen durchaus keine Gefahren drohen und der, um seine Stellung zu behaupten, keiner besondern Anstrengung bedarf, mögen ähnliche Verhältnisse gefahrlos sein. In einem Staate wie Oesterreich, der, wenn er bestehen und seine Aufgabe lösen soll, der gemeinsamen Thätigkeit all seiner Völker bedarf, sind sie es aber nicht; und ich kenne kaum etwas, was für die Zukunft Oesterreichs wichtiger wäre, als daß sich die verschiedenen Völker der Monarchie endlich näher treten.

Können wir dieses wol unter den gegebenen Verhältnissen erwarten?

Ich gebe zu, daß mit der Aufregung, welche die Revolution erzeugt hat, auch der Antagonismus zwischen den verschiedenen Völkern Oesterreichs schwächer werden, ja daß er ganz aufhören wird. Noch

ein Decennium und die einzelnen Theile Oesterreichs werden sich wieder ganz wie vor der Revolution ohne Feindschaft betrachten; daß sie sich aber der Identität ihrer Interessen ebenso wenig bewußt, daß sie sich durch einen gemeinsamen Zweck ebenso wenig zu einem großen Ganzen verbunden fühlen, daß sie sich ebenso fremd bleiben werden, als sie es damals waren, liegt wol außer allem Zweifel, und ich glaube, daß jener Grad von Einheit, welchen die Monarchie vor dem Jahre 1848 besaß, für die gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr genüge.

Wenn nun diese Ansicht, von der alle Staatsmänner Oesterreichs seit dem Jahre 1848 ausgegangen, die richtige ist, darf man sich da wol verhehlen, daß überall, wo verschiedene Völker blos durch die absolute Gewalt ihres Herrschers zu einem Staate verbunden sind, das Verhältniß zwischen denselben immer nur eine Personalunion bleiben muß?

Oder glaubt man vielleicht, die Einheit des Staats hänge blos von der Einheit seiner Administration ab? Ich gebe zu, daß die administrative Einheit, in einem Staate wie Oesterreich plötzlich eingeführt, für einige Zeit eine gewisse Annäherung zwischen den verschiedenen Theilen des Staats erzeugen könne. In dem Maße, als jeder derselben gegen die centrale Staatsverwaltung in Opposition tritt, werden die Gegensätze zwischen denselben kleiner werden.

Weiter geht aber der Einfluß einer gemeinsamen Administration gewiß nicht, und je mehr dieselbe centralisirt ist, d. h. je mehr diejenigen, die daran theilnehmen, einen eigenen Beamtenstand bilden, dessen Interessen von jenen der übrigen Staatsangehörigen verschieden sind, desto weniger kann sie als Mittel der Vereinigung betrachtet werden.

Es wäre überflüssig, diesen Gegenstand weiter zu erörtern. Da alle nicht zur ungarischen Krone gehörenden Länder der Monarchie in administrativer Hinsicht auch vor dem Jahre 1848 eine Einheit bildeten, so kann der Einfluß, welchen eine gemeinsame Verwaltung auf die Assimilation einzelner ihrer Nationalität nach verschiedenen Theile der Monarchie, wie z. B. Italien, auszuüben fähig ist, beurtheilt werden.

Glaubt man daher, daß das Band der Personalunion für Oesterreich im gegenwärtigen Augenblick nicht mehr genüge, und daß die Monarchie, wenn sie ihre Aufgabe lösen soll, der Kraft und Einigkeit all ihrer Völker bedürfe, so muß man auf andere Mittel der Vereinigung denken, und ich kenne kein anderes, als daß man allen Völkern, die der Monarchie angehören, einen Kreis der Thätigkeit eröffnet, der allen gemeinsam ist; denn es gibt nichts, wodurch sich Männer und Völker näher gebracht werden, als ein gemeinsames Handeln, weil sie sich nur dadurch gegenseitig kennen und schätzen lernen.

Zwar liegen keine Erfahrungen vor uns, welchen sich der Einfluß constitutioneller Einrichtungen in Oesterreich mit Bestimmtheit voraussagen ließe, doch fehlt es nicht an solchen in andern Staaten, und sowol das Beispiel Schottlands als jenes Frankreichs zeigt uns die Macht, welche der Genuß gemeinsamer constitutioneller Rechte auf die Ausgleichung der in demselben Staate bestehenden nationalen und provinziellen Gegensätze auszuüben fähig sei, und dasjenige, was wir selbst erlebt, kann uns wenigstens davon überzeugen, daß das Ziel, nach dem wir streben, auf dem Wege, den wir bis jetzt befolgt, nicht zu erreichen sei.

Außer den angeführten Gründen, welche mich davon überzeugt, daß jene Einheit, deren Oesterreich bedarf, am sichersten dadurch erreicht werden könne, wenn man die Angelegenheiten, welche dem ganzen Staate gemeinsam sind, einer dem ganzen Staate gemeinsamen constitutionellen Gesetzgebung überträgt, ist hier auch noch jene allgemeine Erfahrung zu berücksichtigen, wonach die finanziellen Kräfte des Staats durch nichts in dem Maße vermehrt werden, als wenn man dem Volke, welches die Steuern trägt, mit der Theilnahme an der Gesetzgebung zugleich die Möglichkeit gibt, sich von der Nothwendigkeit der Steuern zu überzeugen. Da die Erfahrung eine ganz allgemeine ist und man, um sich von ihrer Richtigkeit zu überzeugen, bloß die Staatseinnahmen, welche in constitutionellen Staaten mit Leichtigkeit getragen werden, mit jenen zu vergleichen braucht, die in absolut regierten Staaten die höchste Unzufriedenheit erzeugen, so will

ich hier blos darauf aufmerksam machen, daß bei der finanziellen Lage, in der sich fast alle Staaten Europas befinden, die Anwendung constitutioneller Formen sich wahrscheinlich überall als nothwendig zeigen wird und daß diese immer nur dann ohne Gefahr eingeführt werden können, wenn man dazu durch die Verhältnisse nicht unmittelbar gezwungen ist.

Wie wenig meine eigenen Ansichten auf das Verdienst der Neuheit Anspruch machen können oder den Tadel verdienen, daß dieselben blos auf einer theoretischen Anschauung des Staats beruhen, dafür kann wol die Verfassung vom 4. März und all dasjenige als Beweis angeführt werden, was, solange sie rechtlich bestand, durch die Regierung und ihre Organe über die Nothwendigkeit einer gemeinsamen Gesetzgebung für Oesterreich gesagt worden ist.

Alle jene Gründe, welche für die Verfassung vom 4. März damals angeführt wurden, gelten auch jetzt; der einzige Unterschied liegt darin, daß wir der Revolution nicht mehr so nahe stehen und daher manche Verhältnisse, welche die Einführung constitutioneller Formen als bedenklich erscheinen ließen, aufgehört haben.

Wie diese Formen beschaffen sein müssen, ob die Gesetzgebung des Gesamtstaats nach dem Ein- oder Zweikammersystem eingerichtet werden müsse, ob im letztern Falle eine erbliche Pairie oder ein durch Wahl der Erneuerung bestelltes Oberhaus vorzuziehen sei, ob die Gesetzgebung aus einer größern oder kleinern Zahl von Vertretern bestehen solle und ob man die Wahl derselben direct den Wahlbezirken oder den Provinziallandtagen übertragen müsse, das sind Fragen, deren Behandlung ich, so wichtig sie sind, andern oder wenigstens einer andern Zeit überlassen muß. Da in dieser Schrift blos jene Grundsätze festgestellt werden sollen, die uns bei der definitiven Organisation des österreichischen Staats leiten müssen, genügt es, wenn ich in dieser Hinsicht ausspreche, daß alle heilsamen Folgen constitutioneller Einrichtungen jedenfalls davon bedingt sind, daß jener Einfluß, den man den Staatsbürgern auf die Gesetzgebung einräumt, nicht blos ein formeller, sondern ein wirklicher sei, und daß derselbe zwischen den einzelnen Theilen der Monarchie gerecht,

d. h. nach dem Maßstabe ihrer Größe und Bevölkerung vertheilt werde.

Jede Form, welche den Anforderungen der Staatsangehörigen in beider Hinsicht entspricht, wird auch dem Zwecke entsprechen, jede, welche dieselben verlegt, wird statt der Vortheile, die man erwartet, bloß jene Gefahren und Schwierigkeiten zur Folge haben, welche mit constitutionellen Formen überall verbunden sind, wo man sich derselben nicht als Mittel, eine schon bestehende politische Freiheit zu gebrauchen, sondern als Waffen zur Erringung eines wirklichen politischen Einflusses bedient.

Nur noch eine kurze Bemerkung sei mir erlaubt.

Nichts ist in neuerer Zeit öfters wiederholt worden als die Behauptung, daß sich die österreichische Monarchie vermöge ihrer eigenthümlichen Verhältnisse zu einer constitutionellen Regierungsform nicht eigne. Die nationale und sprachliche Verschiedenheit ihrer Bewohner, der verschiedene Culturzustand der einzelnen Kronländer, die ganze geschichtliche Entwicklung derselben und der eigenthümliche Verlauf der letzten Revolution, überhaupt all dasjenige, wodurch sich unsere Monarchie von Frankreich unterscheidet, ist angeführt worden, um zu beweisen, daß eine Verfassung in Oesterreich unmöglich sei.

Ich frage, hat sich wol Frankreich als zum Genuß constitutioneller Rechte so besonders befähigt bewiesen, daß man behaupten könne, Staaten, deren Verhältnisse von jenen Frankreichs ganz verschieden sind, seien zum Genuß einer freien Verfassung unfähig? Ja zeigt uns nicht eben das Beispiel Frankreichs, daß all dasjenige, dessen Mangel man als Beweis für die Unmöglichkeit einer Verfassung in Oesterreich anführt, nicht die wesentliche Bedingung dieser Regierungsform ausmache?

Wenn das Bestehen einer Verfassung die Einheit der Sprache und Nationalität erforderte, so könnte die Schweiz, wenn dazu der vollkommen gleiche Culturzustand des ganzen Gebiets nothwendig wäre, so könnte kein Staat constitutionell regiert werden, und die Vereinigung Schottlands mit England wäre unhaltbar, wenn eine gemeinsame Verfassung bei Völkern nicht bestehen könnte, deren jedes

seine eigene Geschichte hat und mit Stolz auf die Zeit zurückblickt, wo sie sich feindlich entgegengestanden sind.

Da der große Vorzug monarchisch = constitutioneller Einrichtungen darin besteht, daß sie nicht nur der Majorität des Volks die Möglichkeit verschaffen, ihre Wünsche geltend zu machen (was ja durch republikanische Staatseinrichtungen noch besser zu erreichen ist), sondern auch der Minorität Schutz gewähren und den Staat gegen zu schnelle und öftere Veränderungen des Bestehenden sichern, und da dieser Vorzug monarchisch = constitutioneller Institutionen bloß jenen Schranken zuzuschreiben ist, welche in einer constitutionellen Monarchie nicht nur dem Willen des Herrschers, sondern auch dem des Volks gezogen sind: so ergibt sich von selbst, daß monarchisch = constitutionelle Verfassungen unsern Erwartungen nur insofern entsprechen können, als die Macht des Königthums auf Grundlagen ruht, welche durch den Volkswillen — dem ja das Königthum als Gegengewicht dienen soll — nicht erschüttert werden können. Und eben weil in Frankreich kein solches Königthum besteht; weil in einem Lande, wo sich die monarchische Gewalt, um ihre Legitimität zu beweisen, nur auf den Willen der Majorität berufen kann, kein solches Königthum möglich ist; weil die Sicherheit jedes Monarchen unter solchen Verhältnissen davon abhängt, daß er sich die Gunst des Volks oder eine unumschränkte Macht über dasselbe zu erhalten wisse: darum hat und darum wird sich die monarchisch = constitutionelle Regierungsform in diesem Lande immer als unhaltbar beweisen, solange das Königthum den Rechtsgrund seines Bestehens einzig und allein im Volkswillen suchen muß. Dieselben Gründe überzeugen mich aber, daß von allen europäischen Staaten vielleicht kein einziger zu finden sei, welcher sich mehr für diese Regierungsform eignet, als eben der unsere.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß das monarchische Princip in neuerer Zeit sehr viel von jener Macht verloren hat, welche dasselbe früher besaß. Die Grundsätze der Französischen Revolution und mehr noch die vollkommene Misachtung des historischen Rechts, die einzelne Regierungen, ja selbst der Wiener Congress an den Tag gelegt, haben viel dazu beigetragen, und es ist kaum zu wundern, wenn jene Bande,

durch welche sich die Bewohner einzelner Provinzen an ihr Herrscherhaus seit Jahrhunderten gebunden fühlten, auch für die Völker viel von ihrer frühern Bedeutung verloren haben, nachdem die Regierungen, wo es sich um territoriale Vergrößerung oder Abrundung einzelner Staaten handelte, denselben damals so wenig Gewicht beigelegt hatten. Nebstdem ist das monarchische Princip in einem bedeutenden Theile Europas auch jetzt noch lebenskräftig; und wie in England die großartigen Resultate der monarchisch-constitutionellen Regierungsform großentheils der Macht zu danken sind, welche das monarchische Princip in England besitzt, so fehlt es demselben auch in andern Staaten selbst jetzt nicht an jenem Einfluß, den ich als die Grundbedingung monarchisch-constitutioneller Einrichtungen betrachte. Wenn wir übrigens die Stellung des Königthums in andern europäischen Staaten mit jener in Oesterreich vergleichen, kommen wir zur Ueberzeugung, daß dasselbe nirgends jenes Maß der selbständigen Kraft besitze als in unserer Monarchie.

Die Lage, in welcher sich unsere Monarchie befindet, ist auch in dieser Hinsicht eine ganz außergewöhnliche.

Während wir in vielen Staaten, z. B. England, Frankreich, Schweden, Spanien als Grundlage des Throns eine Revolution finden und die Rechte der Dynastie durch die Anerkennung der Rechtmäßigkeit dieser bedingt sind; während in andern der gegenwärtige Besitzstand noch ein neuer ist und nur auf das Eroberungsrecht zurückgeführt werden kann, wie in Preußen oder Rußland: hat die österreichische Dynastie für den bei weitem größten Theil ihrer Provinzen ein unbestreitbares historisches Recht aufzuweisen, welches, solange man die Principien der Legitimität überhaupt anerkennt, nicht einmal in Frage gestellt werden kann. Zur selben Zeit ist aber die Monarchie selbst als Ganzes in ihrer gegenwärtigen Gestalt ein Ergebniß der neuesten Zeit. Beides mußte auf die sich in der Monarchie allmählich feststellenden Ansichten und Begriffe einen wesentlichen Einfluß ausüben. Eben weil das Recht der Dynastie in den einzelnen Provinzen ein legitimes ist; weil dasselbe auf geschichtlicher Grundlage ruht; weil es der gegenwärtigen Gestaltung der Monarchie voran-

gegangen und daher von dieser unabhängig ist: so muß der Begriff des legitimen Rechts der Dynastie mit jenem des in den einzelnen Theilen der Monarchie geltenden historischen Rechts verbunden werden. Und es ist eine nothwendige Folge dieser Verhältnisse, daß (nach der Auffassung der großen Mehrheit des Volks) der Besitz der Kaiserkrone als nothwendige Folge, nicht aber als die Bedingung jener Rechte betrachtet wird, welche der Dynastie in den einzelnen Provinzen zukommen.

Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Theile der Monarchie zu ihrem Herrscher stehen, ist nicht durch das Verhältniß, in welchem sich dieser zum Gesamtstaate befindet, bedingt, es ist ein besonderes, ein von diesem unabhängiges, welches daher auch durch die Decrete einer constituirenden Versammlung des Gesamtstaats nicht modificirt oder aufgehoben werden könnte.

Ich spreche hier durchaus nicht bloß von Ungarn (wo dasjenige, was man jetzt ein gemeinsames österreichisches Bewußtsein nennt, wegen der ganz eigenthümlichen Stellung, in welcher sich die zur ungarischen Krone gehörenden Länder vor dem Jahre 1848 befanden, nicht entstehen konnte); das Obengesagte gilt von allen österreichischen Ländern ganz in demselben Maße. Auch hier liegt unserer Ansicht die unleugbare Thatfache zu Grunde, daß die Beschlüsse des Reichstags im Jahre 1848 jenes Band, welches den Tiroler, Steiermärker oder Böhmen an das Herrscherhaus knüpfte, weder zu lockern noch zu befestigen vermocht haben.

Betrachtet man diese Lage der Dinge bloß aus dem Gesichtspunkte der Einheit des Staats, so kann man dieselbe bedenklich nennen.

Wie der gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts gemachte Versuch, die Stuarts zu restauriren, für England nur dadurch bedeutend wurde, weil sich derselbe auf das Bewußtsein einer speciellen schottischen Nationalität stützen konnte, und wie der lange Kampf, den die Bretagne und die Vendée gegen das einheitsliche Frankreich bestanden haben, nur durch ähnliche Ansichten möglich ward, so kann es für die Einheit und das Bestehen eines Staats, welcher bloß auf den durch die Französische Revolution aufgestellten Principien beruht, kaum etwas

Gefährlicheres geben als jene Ansichten, welche wir in Hinsicht der souveränen Gewalt in Oesterreich finden.

Betrachtet man die Frage von dem Standpunkte des monarchischen Princips, so wird man zugeben, daß dasselbe durch nichts mehr befestigt werden könnte als durch diese Verhältnisse, daß mithin Oesterreich, so groß jene Schwierigkeiten, welche aus der Sprachverschiedenheit seiner Bewohner entstehen, auch scheinen mögen, dasjenige besitzt, was viel wichtiger und in constitutionellen Staaten am schwersten zu schaffen ist, nämlich eine monarchische Gewalt, die stark genug ist, um jene Rechte, die ihr in der Verfassung übertragen sind, wirklich auszuüben.

All jene Gründe, welche man für die Unanwendbarkeit einer constitutionellen Regierungsform in Oesterreich anzuführen pflegt, beweisen daher nichts Anderes, als daß jene Einrichtungen, welche man in Frankreich versucht und mit wenigen Modificationen überall nachgeahmt, für Oesterreich nicht passen, und daß die Verfassung Oesterreichs wie jene Englands und überhaupt jedes constitutionellen Staats nicht das Resultat politischer Abstractionen, sondern das Ergebniß seiner geschichtlichen Entwicklung und seiner gegenwärtigen Verhältnisse sein müsse.

IV.

Bedingungen einer zweckmäßigen Verfassung für Oesterreich.

Wie man auch über die Resultate der letzten Jahre denken mag, so viel ist gewiß, daß wir in Hinsicht mancher sehr wichtiger Fragen klarer sehen.

Der letzte orientalische Krieg hat auch den oberflächlichsten Beobachter auf die Gefahren aufmerksam gemacht, denen die Monarchie durch ihre Stellung zwischen dem osmanischen und dem russischen Reiche ausgesetzt ist. Man hat eingesehen, daß das Bestehen eines starken Oesterreich eine der Bedingungen sei, von welchen der Einfluß des europäischen Westens auf die Entwicklung des Orients, ja vielleicht die Selbständigkeit vieler Staaten abhängt, und jeder Denkende gibt zu, daß Oesterreich, wenn es stark sein soll, der Einheit bedürfe.

Auch in Hinsicht der Bedingungen dieser Einheit ist man ziemlich einverstanden. Man sieht ein, daß sie nur dadurch zu begründen sei, daß all dasjenige, was den ganzen Staat betrifft und wovon die Stellung desselben andern Staaten gegenüber abhängt, aus einem gemeinsamen Mittelpunkte verwaltet werde. Ja selbst in der Verfassungsfrage stehen wir uns insofern nahe, als auch diejenigen, die sich gegen die Einführung constitutioneller Formen erklären, dieses nur in der Voraussetzung thun, daß eine Verfassung unter den

gegebenen Verhältnissen noch nicht eingeführt werden könne. Wie es sich aber davon handelt, durch welche Einrichtungen den Bedürfnissen, die alle fühlen, abgeholfen, der Zweck, den alle wollen, erreicht werden könne, da tritt uns die größte Verschiedenheit der Ansichten entgegen.

Um auch in dieser Hinsicht zu einer Uebereinstimmung zu gelangen, ohne welche durch die Ueberzeugung, daß Oesterreich stark und daher einig sein müsse, praktisch gar nichts gewonnen ist, gibt es nur Ein Mittel, und dieses besteht darin, daß wir über die Grundsätze ins Kleine zu kommen suchen, die wir in dieser Hinsicht befolgen müssen, und ich glaube, daß auch dieses nicht so schwer sei, als es für den ersten Augenblick scheint.

Wenn es uns nicht um die Verwirklichung gewisser Theorien, sondern darum zu thun ist, daß Oesterreich möglichst zweckmäßig eingerichtet werde, und wenn wir von der Ansicht ausgehen, daß jede Verfassung nur insofern zweckmäßig sei, als durch dieselbe die Einheit des Staats gesichert wird, so ergeben sich die folgenden Grundsätze von selbst:

1) Daß die Verfassung den besondern Verhältnissen des Staats entsprechen müsse.

2) Daß Oesterreich einer Verfassung bedürfe, durch welche alle einzelnen Theile des Staats, was ihre Beziehungen zur Gesamtheit betrifft, **gleichgestellt** werden.

Das erstere ist in sich klar; in Hinsicht des zweiten müssen auch die wärmsten Freunde provinzieller Autonomie zugeben, daß eine Verfassung, in welcher einem Theile der Monarchie eine exceptionelle Stellung eingeräumt würde, nie als Mittel, die Einheit des Staats zu begründen, betrachtet werden könne.

Aus dem ersten Grundsatz folgt:

Daß, weil der österreichische Staat ein Ergebnis der Geschichte ist und nicht durch den Begriff der Einheit des Staats, sondern durch jene Macht zusammengehalten wird, welche das monarchische Princip in den einzelnen Provinzen besitzt, und weil diese Macht des monarchischen Principis mit der Achtung vor dem

historischen Recht zusammenhängt, jede Einrichtung unpassend sei, wodurch man das Aufgehen der einzelnen Theile der Monarchie im Ganzen nicht bloß vorbereiten, sondern mit Hintansetzung des historischen Rechts plötzlich erzwingen will.

Alles, wodurch man jene Gefühle, welche sich bis in die jüngste Zeit nächst jenen der dynastischen Anhänglichkeit als die stärksten gezeigt, verletzt; alles, wodurch man mit dem historischen Rechte bricht und dem Throne seine festeste Stütze entzieht, ehe man auf die Festigkeit jener rechnen kann, welche man ihm in dem einheitlichen Organismus der Staatsverwaltung zu geben hofft, steht mit den gegebenen Verhältnissen im Gegensatz und ist als unzweckmäßig zurückzuweisen.

Zugegeben, daß die Verhältnisse, in denen wir uns befinden, nicht befriedigend sind, so sind es die nun einmal gegebenen und es hängt nicht von uns ab, dieselben plötzlich umzugestalten.

Zugegeben, daß ein Staat mehr Festigkeit besitze, dessen einzelne Theile nicht nur aneinander gefügt, sondern miteinander verschmolzen sind, und daß die große Verschiedenheit, welche zwischen unsern Provinzen besteht, ein großes Uebel sei, so besteht der Staat nun einmal aus diesen Provinzen und der Bau des Ganzen kann nur aus diesen Theilen bestehen.

Ueber die Zukunft vermag niemand abzusprechen. Unser Jahrhundert ist ein der Entwicklung kleiner Nationalitäten nicht günstiges; und da es viele gibt, die das monarchische Princip ernstlich gefährdet glauben, so ist es ganz natürlich, wenn sie auch allem Uebrigen, was, auf das historische Recht begründet, unzertrennlich mit der Idee des Königthums zusammenhängt, nur eine kurze Zukunft verheißten. — Wie in Frankreich im Verlaufe der letzten 70 Jahre das Gefühl provinzieller Individualität, ja selbst die sprachliche Verschiedenheit in den einzelnen Theilen des Staats fast ganz aufgehört hat, so kann im Verlaufe einer gewissen Zeit dasselbe auch in Oesterreich geschehen; daß aber dieser Augenblick uns noch fern steht; daß ein Staat, dessen Dynastie sich auf das unbestreitbarste historische Recht berufen kann und der alle Elemente einer wirklichen Aristokratie be-

figt, anderer Institutionen bedürfe als ein solcher, in welchem die Legitimität des Herrschers auf dem Willen seiner sieben Millionen Wähler beruht *) und man im Interesse der Demokratie alles nivellirt hat; daß ein System, welches in Frankreich ein durch die Umstände gebotenes, ja vielleicht das einzige sein mag, welches ohne Umwälzung aller Privatverhältnisse möglich ist, in Oesterreich aus denselben Gründen nicht eingeführt werden könne, wird wol niemand leugnen, der die Verhältnisse jenes Staats mit den unserigen verglichen hat. — Wie man auch über den Werth der französischen Staatseinrichtungen denken mag, die erste der Prämissen, um dieselben fest zu begründen, fehlt uns: Die seit siebenzig Jahren sich fast ununterbrochen folgende Reihe von Revolutionen, die Frankreich durchgemacht hat, und wenn sich auch jemand fände, der jene staatlichen Einrichtungen, deren sich jenes Land erfreut, selbst um diesen Preis erkaufen wollte, würde er doch zugeben müssen, daß, wenn es sich darum handelt, wie Oesterreich gegenwärtig eingerichtet werden solle, hierbei nicht auf Verhältnisse und Zustände Rücksicht genommen werden könne, die erst in der Zukunft entstehen müssen.

Aus dem zweiten Grundsatz ergibt sich, daß bei den Einrichtungen des österreichischen Staats nicht bloß die Wünsche oder Ansprüche einer Provinz, sondern jene aller berücksichtigt werden müssen. Nur dasjenige, was allen gemeinsam ist, kann daher bei der dem Staate zu gebenden Verfassung als Richtschnur dienen.

Wenn wir nun die Verhältnisse der Monarchie aus diesem Gesichtspunkte betrachten, so finden wir:

a) daß sich in den einzelnen Theilen der Monarchie das Be-

*) Nirgends zeigt sich uns der Unterschied zwischen Frankreich und Oesterreich auffallender, als wenn wir die Stellung des monarchischen Principis in beiden Ländern betrachten. Während in Frankreich der factische Besitz der monarchischen Gewalt mit dem historischen Recht im Gegensatz steht, ist das Recht der Dynastie in Oesterreich ein durch die Geschichte geheiligtes, welches daher durch jeden Angriff auf das historische Recht erschüttert werden muß.

wußtsein ihrer einstmaligen Selbständigkeit lebhafter erhalten hat, als dieses in den Provinzen anderer Staaten der Fall ist, und daß dieses Bewußtsein (das Gefühl provinzieller Individualität), weil man es aus dem dynastischen Standpunkt für nützlich hielt, bis in die neueste Zeit selbst durch Institutionen befestigt worden ist (z. B. durch die besondere Krönung und Huldigung in den einzelnen Kronländern durch Landstände u. s. w.);

b) daß Oesterreich mehrere durch die Sprache und den Grad der Cultur verschiedene Nationalitäten in sich schließt, welche theils ausschließlich der Monarchie angehören (wie die ungarische), theils Bruchstücke großer Nationalitäten sind, welche weit über die Grenzen des Staats hinausreichen, die aber alle nach Entwicklung und Anerkennung streben.

Die Verhältnisse der ganzen Monarchie sind in dieser Hinsicht dieselben und wir finden keinen Theil unsers Staats, wo dieses provinzielle Bewußtsein und das Streben, sich als besondere Nationalität geltend zu machen, nicht einen bedeutenden Einfluß auf die Richtungen, welche man befolgt, ausüben würde.

Aus beiden Grundsätzen ergibt sich, daß:

indem alles historische Recht in Oesterreich mit dem Bestehen der einzelnen Kronländer zusammenhängt und indem kein Theil der Monarchie zu finden ist, in dem uns nicht das Streben nach nationaler Entwicklung entgegentritt, nur solche Einrichtungen für Oesterreich passen, bei welchen man sowol auf die provinzielle Gliederung des Staats als auf das Streben aller Völker, ihre eigene Nationalität geltend zu machen, Rücksicht genommen hat.

Ganz zur selben Ueberzeugung kommen wir, wenn wir unsere Aufmerksamkeit den Ereignissen des Jahres 1848 und ihren Ergebnissen zuwenden.

Die Geschichte lehrt uns, daß eine vollkommene Umgestaltung aller Verhältnisse, wie man sie im Jahre 1848 angestrebt, niemals von Dauer sein kann. Jede Revolution, die eine solche versucht, hat immer zu einer Contrerevolution geführt, und die wenigen, die, wie die englische vom Jahre 1688, dauernde Resultate hervorgebracht,

haben dieses bloß dem zu danken, weil sie sich auf die Durchführung eines speciellen Zwecks beschränkt und alles Uebrige so viel möglich unberührt gelassen haben. Jede neue Einrichtung erhält die Garantie ihres Bestehens dadurch, daß man sie mit dem schon seit lange Bestandenen zu einem Ganzen zu verbinden weiß.

Ebenso unrichtig ist es aber, wenn man glaubt, große Bewegungen wie jene, die wir durchgemacht, können vorübergehen, ohne in all jenen Richtungen, in welchen sie stattgefunden, gewisse und zwar bedeutende Resultate hervorzubringen.

Das Endergebniß jeder größern Volksbewegung ist immer eine Vermittelung der extremen Ansichten, die sich im Verlaufe derselben entgegenstanden, und wie uns die Erfahrung lehrt, daß gemäßigte Ansichten im Beginne einer Revolution niemals auf eine Majorität rechnen können, so zeigt sich uns auch, daß jede Revolution als Endergebniß eben zum Siege solcher Ansichten geführt hat, die im Anfange derselben von allen Parteien als unbefriedigend zurückgewiesen wurden.

Auch in Oesterreich sehen wir bis auf einen gewissen Punkt dasselbe. Ein Theil dessen, was man im Namen des Princips der Gleichheit damals gefordert, ist nicht verwirklicht worden; daß aber die Revolution, insofern wir die demokratische Richtung derselben ins Auge fassen, dennoch die großartigsten Resultate hervorgebracht und daß diese, so stark sich die conservativen Potenzen im Staate auch fühlen mögen, nicht ohne die höchste Gefahr in Frage gestellt werden können, wird wol niemand leugnen.

Nachdem nun das Princip der Nationalität auf den Gang der Revolution in Oesterreich einen ebenso bedeutenden, ja in einzelnen Theilen der Monarchie einen noch größern Einfluß ausgeübt hat als jenes der Gleichheit, so frage ich, kann man wol Zustände für dauernd halten, bei welchen zur Befriedigung der im Namen des Princips der Nationalität erhobenen Ansprüche gar nichts geschehen ist?

Ob wir diese Ansprüche für berechtigt oder unvernünftig halten, ob wir das Princip der Nationalität als einen nothwendigen Factor unserer weitem Entwicklung oder bloß als ein Vorurtheil betrachten,

ist gleichviel; der Einfluß, welchen dasselbe auf die Ereignisse der letzten Zeit ausgeübt, ist eine unleugbare Thatsache.

Dasjenige, wofür sich so viele Millionen begeistert, was einen Staat wie Oesterreich in seinen Grundfesten zu erschüttern im Stande war, kann im Verlauf einiger Jahre nicht alle Bedeutung verloren haben, und wie der siegreiche Kampf gegen die Revolution nur dadurch möglich wurde, daß man gewisse im Namen des Princips der Gleichheit erhobene Ansprüche, die man als unabweislich erkannt, zu befriedigen wußte, so sind auch die Zustände, die aus der Revolution hervorgegangen, nur insofern als für die Dauer begründet zu betrachten, als man in Hinsicht des Princips der Nationalität dasselbe gethan haben wird.

Wo dasselbe im Verlaufe der letzten Ereignisse in den Vordergrund getreten ist, daher vor allem in Oesterreich, wird jede Einrichtung, wobei man dasselbe nicht berücksichtigt hat, eine provisorische bleiben, weil sie durch die Mehrheit nie als definitiv anerkannt wird; die erste Aufgabe jedes Staatsmannes, der sich mit der Frage beschäftigt, welcher Verfassung unsere Monarchie bedürfe, ist daher jene: Ueber das Maß und die Mittel ins Reine zu kommen, durch welche das Streben der Völker Oesterreichs nach nationeller Anerkennung, ohne die Einheit des Staats zu gefährden, befriedigt werden kann.

V.

**Es liegt nicht in der Macht des österreichischen Staats,
den Bestrebungen der einzelnen Völker nach nationeller
Berechtigung Einhalt zu thun.**

Der Einfluß, welchen das Princip der Nationalität auf den Gang der letzten Ereignisse in Oesterreich ausgeübt, ist so unleugbar, und die Ueberzeugung, daß dasjenige, wodurch sich ein Staat vor allen übrigen unterscheidet, was ihm einen eigenthümlichen Charakter gibt, auch bei seiner Verfassung berücksichtigt werden müsse, liegt so nahe, daß es kaum zu begreifen ist, wie irgendjemand sich ernstlich mit der Frage, wie die österreichische Monarchie einzurichten sei, habe beschäftigen können, ohne einzusehen, daß die Bedingung, sie zu lösen, gleichsam der Schlüssel der ganzen Frage in dem Princip der Nationalität zu suchen sei.

Die Stellung, die man bei der Verfassungsfrage in Oesterreich dem Princip der Nationalität gegenüber eingenommen, wird uns auch bloß dadurch erklärlich, daß man die Befriedigung der nationalen Ansprüchen als mit dem Bestehen der Monarchie unvereinbar betrachtet hat.

„Ueberall, wo das Princip der Nationalität im Jahre 1848 in den Vordergrund getreten ist, hat dasselbe revolutionäre Bewegungen hervorgerufen. All dasjenige, wofür man sich im Namen desselben

begeistert, die Einheit Deutschlands und Italiens, die Reconstitution Polens, die vollkommene Selbständigkeit Ungarns, wie man sie damals angestrebt, müßten nothwendig die Auflösung der Monarchie zur Folge haben; jene, die sich die Erhaltung derselben zur Aufgabe gestellt, müssen daher alles aufbieten, um ein Princip zu bekämpfen, dessen Verwirklichung mit dem Bestehen des Staats unvereinbar ist. Die Aufgabe mag schwer sein. Bei der tiefen, fast krankhaften Aufregung, welche wir bei allen Völkern Oesterreichs für das Princip der Nationalität erfahren, wird es vielleicht noch ein paar Jahrzehnde und eines bedeutenden Maßes der Compression von seiten der Staatsgewalt bedürfen, ehe man diese Richtung ganz bemeistern kann. Hoffnungslos ist aber diese Aufgabe gewiß nicht. Der Einfluß der materiellen Interessen, die Achtung vor der Macht der Thatsachen ist in unserer Zeit zu groß, als daß etwas, was nur in den Gefühlen und Erinnerungen wurzelt, dem Einfluß beider lange widerstehen sollte. Auf keinen Fall kann man sich dieser Aufgabe entziehen, denn die Existenz Oesterreichs hängt davon ab, ob man sie zu lösen vermag, und die Erfahrungen, die man damals gemacht, als man das Princip der Gleichberechtigung aller Nationalitäten als den leitenden Grundsatz der Regierung aufgestellt, zeigen am besten, wie ganz unmöglich es ist, auf der Basis des Principes der Nationalität irgendetwas Dauerndes zu construiren.“

Um zu beurtheilen, inwiefern diese Ansichten richtig sind, müssen zwei Fragen beantwortet werden:

a) ob die Aufgabe, die man sich stellt, wenn man das Streben der Völker nach nationeller Berechtigung durch die Einrichtungen des Staats bekämpfen will, in Oesterreich gelöst werden könne;

b) ob das Streben der einzelnen Völker nach nationeller Berechtigung mit dem Bestehen und der Macht des österreichischen Staats wirklich im Gegensatze stehe.

Was nun vor allem die erste dieser Fragen betrifft, so glaube ich, daß man sich sehr täuscht, wenn man die nationalen Bewegungen bloß als eine vorübergehende Erscheinung betrachtet, welche in verhältnißmäßig kurzer Zeit ihre Bedeutung verlieren wird.

Eine Bewegung, die sich gleichzeitig fast über ganz Europa verbreitet und an der so verschiedene Völker mit gleicher Begeisterung theilnehmen, muß ihren Grund in einer Reihe vorangegangener Ereignisse und in den bestehenden Verhältnissen haben und kann daher auch nicht plötzlich ihre Bedeutung verlieren. Ich bin weit davon entfernt, an eine Verwirklichung all desjenigen zu glauben, was man im Jahre 1848 angestrebt. Die deutsche und italienische Frage, die Beziehungen Dänemarks zu Schleswig-Holstein, überhaupt all jene politischen Fragen, auf welche das Princip der Nationalität damals einen so großen Einfluß ausgeübt, werden wahrscheinlich nicht ausschließlich aus dem nationellen Standpunkt gelöst werden; daß aber dieser Standpunkt auf die Entwicklung der Verhältnisse ganz Europas noch auf längere Zeit einen Einfluß ausüben wird, ist meiner Ansicht nach mehr als wahrscheinlich. Liegen wol Gründe vor, aus welchen sich annehmen ließe, daß unsere Monarchie in dieser Hinsicht eine Ausnahme machen werde? oder besitzt der österreichische Staat besondere Mittel, welche ihm im Kampfe gegen das Princip der Nationalität eine ganz ungewöhnliche Macht verliehen?

Wie man auch über die Vernünftigkeit aller nationellen Strebniße denken mag, so viel bleibt jedenfalls gewiß, daß Ideen weder durch materielle Gewalt noch dadurch besiegt werden können, daß man sie als unvernünftig bezeichnet. Der Kampf mit Ideen ist nur mit Ideen möglich, und so kann das Streben, den einzelnen Nationalitäten in der Monarchie Geltung zu verschaffen, nur dadurch bekämpft werden, daß man ihm mit einem andern ebenso faßlichen, ebenso positiven Streben, nämlich mit jenem entgegentritt, der deutschen Rationalität die Herrschaft zu verschaffen.

Es handelt sich nicht darum, daß sich die Bewohner der Monarchie als Weltbürger, sondern darum, daß sie sich als Bürger eines deutschen Staats fühlen sollen. Und das ist es auch, worauf alle Bemühungen der Regierung während der letzten neun Jahre gerichtet waren. Die Erfahrungen, die wir gemacht, genügen vielleicht, um uns zu zeigen, was wir von dieser Richtung weiter zu erwarten haben.

Wenn auch nicht von demjenigen, was man mit dem Namen nationeller Vorurtheile zu bezeichnen beliebt, so glaube ich doch von allen Antipathien frei zu sein, zu welchen die Bewegung für das Princip der Nationalität in neuerer Zeit Anlaß gegeben hat. Am wenigsten hege ich eine solche gegen die deutsche Nationalität. Ich finde es daher auch ganz natürlich, wenn dieses Volk, welches in der Civilisation vielen andern vorangegangen ist, einen bedeutenden Einfluß auf den Staat in Anspruch nimmt. Ich glaube, daß der Einfluß der deutschen Nationalität in der österreichischen Monarchie immer bestanden hat und bestehen wird, solange die natürliche Entwicklung der Dinge nicht durch eine Reaction, die man gegen den deutschen Einfluß künstlich erzeugt, gehindert wird. Das Volk, das fast allen andern Völkern der Monarchie das Christenthum verkündet, von dem die Reformation zu ihnen gedrungen ist, dem sie nicht nur fast ihre ganze wissenschaftliche Bildung verdanken, sondern selbst einen Theil ihrer Kunst und Poesie, da sich ja bei allen Völkern der Monarchie, welche eine Literatur besitzen, der Einfluß deutscher Muster nicht verkennen läßt und auch bei den übrigen im Volksliede und Volksmärchen deutsche Anklänge zu finden sind: dieses Volk muß nothwendig einen größern Einfluß auf die Entwicklung der Monarchie ausüben, als ihm nach der Zahl der die Monarchie bewohnenden Deutschen zukommt. Daß dieser Einfluß der deutschen Nationalität in sprachlicher Hinsicht gewisse Resultate hervorbringen müsse, liegt gleichfalls in der Natur der Dinge.

Die Sprache, die längere Zeit als Mittel der Bildung gedient, wird, wie wir dieses im vorigen Jahrhundert in der Verbreitung der französischen Sprache in Deutschland sahen, auf einige Zeit zur Sprache der Gebildeten werden. Wenn man aber glaubt, daß dasjenige, was als Ergebnis der natürlichen Entwicklung der Dinge nur allmählich und bis zu einem gewissen Grade geschieht, durch die Intervention der Staatsgewalt beschleunigt und bis zur vollkommenen Absorption der nicht begünstigten Nationalitäten geführt werden könne, so täuscht man sich gewaltig, und man braucht bloß den Einfluß jener Maßregeln zu beobachten, die man in neuerer

Zeit zur Verbreitung der deutschen Sprache in der österreichischen Monarchie angewendet, um sich hiervon zu überzeugen.

Es ist nicht meine Absicht, ein Verzeichniß all derjenigen zu verfassen, was in dieser Hinsicht in allen nicht zur deutschen Zunge gehörenden Provinzen der Monarchie mit Ausnahme von Italien in der neuesten Zeit geschehen ist. Nach den durch die Regierung ausgesprochenen Grundsätzen ist es anzunehmen, daß manches und eben das Drückendste nicht in ihrer Absicht lag. Die ausschließliche Benützung der deutschen Sprache im Unterricht, Gerichtswesen und Administration solcher Gegenden, wo ein großer Theil der Bevölkerung derselben nicht mächtig ist und daher selbst in Criminalfällen mit seinem Richter nicht einmal sprechen kann, ist sicher nur einer ungenauen Kenntniß der Verhältnisse und dem übertriebenen Eifer niederer Regierungsorgane zuzuschreiben; daß aber die Regierung die Verbreitung der deutschen Sprache als Zweck befolgt, kann bei dem ausschließlichen Gebrauche der Sprache nicht nur in allen höhern Sphären der Administration (selbst in der Provinz) und der ausgesprochenen Absicht, dieselbe bei jedem höhern Unterricht, selbst in den Gymnasien einzuführen, nicht in Zweifel gezogen werden. Zu welchen Resultaten haben diese mit nicht gewöhnlicher Consequenz bis jetzt gemachten Anstrengungen wol geführt?

Was die Stellung der Regierung im allgemeinen betrifft, so haben diese sprachlichen Bemühungen eine entschieden ungünstige Wirkung auf dieselbe ausgeübt. Jede Regierung, welche sich in ihren Berührungen mit dem Volke einer fremden Sprache bedient, wird, so sehr sie sich auch bemüht, die Interessen desselben zu befördern, immer als eine fremde erscheinen, und die Hauptursache, wegen welcher sich in einzelnen Provinzen eben jene Individualitäten von der Regierung zurückgezogen haben, deren sie sich zur Durchführung ihrer Grundsätze am besten hätte bedienen können, ist meiner Ansicht nach eben in dem hinsichtlich der Sprache befolgten Verfahren zu suchen. Doch wenn wir unsere Aufmerksamkeit auch bloß den sprachlichen Verhältnissen zuwenden, so haben die gewonnenen Resultate auch in dieser Hinsicht den Erwartungen durchaus nicht entsprochen.

Ich glaube, auch die wärmsten Anhänger des gegenwärtigen Systems werden zugeben, daß die deutsche Sprache während des letzten Decenniums keine Fortschritte gemacht hat, ja daß eben in jenen Theilen der Monarchie, wo man ihre Verbreitung mit dem größten Eifer betrieben hat, und eben bei den höhern und gebildeten Klassen, auf welche die Maßregeln der Regierung wirken konnten, eine früher nicht gekannte Abneigung gegen dieselbe wahrzunehmen sei. Man hat das Volk sehr oft mit dem Wasser verglichen, weil es auch der leiseste Hauch zu bewegen vermag; es gleicht ihm noch in etwas und das ist, daß sich jedes Volk, wie das Wasser, auch durch den größten Druck sehr wenig comprimiren läßt und daß daher jede Pression einen Gegendruck erzeugt, der mit der Kraft derselben im Verhältniß steht. Wenigstens ist dieses in Hinsicht der sprachlichen Bemühungen durchaus der Fall gewesen und alles, was man bis jetzt gethan, hat (man verzeihe mir den Vergleich) ungefähr dasselbe Resultat hervorgebracht als wie die Vaccin, bei der man, um sich vor einem gewissen Uebel zu sichern, den Stoff desselben künstlich einimpft. Und dieses gilt nicht nur für Ungarn, wo die Erscheinungen der Gegenwart nur eine Wiederholung der unter Kaiser Joseph gemachten Erfahrungen sind, sondern für alle Theile der Monarchie. Es hat weder die stille, aber durch Beharrlichkeit sehr bedeutende Thätigkeit abgenommen, mit der man in Böhmen an der Entwicklung der czechischen Nationalität arbeitet, noch ist der Eifer erkaltet, mit dem die Südslawen für ihre Sprache und Nationalität eintreten. Jeder, der die Entwicklung der letzten Zeit ohne vorgefaßte Meinung betrachtet, wird zugeben, daß eben die sprachlichen Bemühungen der Regierung sehr viel zur Befestigung des nationalen Bewußtseins bei den einzelnen Völkern beigetragen haben, und ich glaube, daß wir in dieser Hinsicht noch lange nicht den höchsten Punkt erreicht haben. Während jene demokratisch-revolutionären Richtungen, welche als ein Widerhall der europäischen Ereignisse im Jahre 1848 auch in Oesterreich zum Vorschein kamen, immermehr in den Hintergrund treten, haben alle nationalen Bestrebungen an Intensivität nur zugenommen und es liegt nichts vor, woraus sich eine Veränderung in dieser Hinsicht voraussagen ließe.

Es ist ein gewöhnlicher Irrthum, der eben bei jenen, die durch ihre Stellung oder Bildung andere überragen, oft vorkommt, daß sie glauben, alle Menschen müssen, nachdem man sie gehörig aufgeklärt, jede Frage aus demselben Standpunkt beurtheilen, den sie selbst einnehmen und der ihnen der höhere dünkt. Wie sollte dasjenige, was nach ihrer Ansicht doch nur auf Vorurtheilen beruht, so vielen Gründen widerstehen, wie sollte der Böhme, Ungar oder Galizier an seinem speciellen Vaterland festhalten, da man ihm die Möglichkeit bietet, sich als den Bürger eines großen mächtigen Staats zu fühlen, wie will man mit poetischen Gefühlen gegen die Macht der Thatfachen und den unüberwindlichen Reiz materieller Vortheile ankämpfen?

Dieses scheint allerdings sehr einleuchtend, doch darf man nicht vergessen, daß das Volk dasjenige, was bloß auf Thatfachen beruht, nie als definitiv begründet betrachtet, nicht nur darum, weil Thatfachen durch sehr wenige richtig erkannt und auch durch diese nicht immer anerkannt werden, sondern weil die Folgen jeder Thatsache durch neue Thatfachen aufgehoben werden können. Ebenso wenig kann geleugnet werden, daß es neben den wenigen, die über den Reiz materieller Interessen erhaben sind, sehr viele gibt, auf die die Gründe des persönlichen Vortheils darum keinen Einfluß ausüben, weil sie eine Stellung einnehmen, bei welcher die Entscheidung politischer Fragen auf ihre materiellen Interessen keinen Einfluß ausübt. Oder glaubt man, daß jene Ueberzeugungen, für die man keine logisch richtigen Gründe anführen kann, darum weniger fest in dem Gemüthe des Menschen wurzeln? Die Erfahrung lehrt uns eben das Gegentheil. Wie der einzelne trotz aller Gründe oft Richtungen verfolgt, von deren Schädlichkeit er sich leicht selbst überzeugen könnte, so ist dieses auch bei ganzen Völkern der Fall. Meinungen und Ansichten, wobei man sich bloß auf Gründe stützt, kann man widerlegen, diejenigen aber, die sich aus den Gefühlen und Leidenschaften entwickeln, sind unerschütterlich, denn jeder hängt fast immer mit um so zäherer Festigkeit an seinen Ueberzeugungen, als er die Richtigkeit oder den Vortheil derselben weniger zu beweisen vermag.

Es gibt meiner Ansicht nach kein Land in Europa, wo ein Sy-

stem, welches mit den nationellen Gefühlen im Gegensatz steht, durchzuführen wäre. Selbst Frankreich bildet in dieser Hinsicht keine Ausnahme und die Begeisterung, mit der man dort an der Idee des Ruhms festhält, zeigt uns die Macht, welche das Princip der Nationalität auch in jenem Lande, trotz der entschieden materialistischen Richtung, noch besitzt, wie viel weniger können wir dieses in Oesterreich erwarten, wo unleugbare geschichtliche Thatfachen den geringen Grad des Assimilationsvermögens beweisen, den das deutsche Element eben auf jene Nationalitäten ausübt, um deren Germanisirung es sich jetzt handelt.

Ich will die Länder ungarischer Krone hier unerwähnt lassen. In einer Zeit, wo das Princip der Nationalität in ganz Europa in den Hintergrund getreten war, wo man sich in diesen Ländern bei Geschäften einer todten Sprache bediente, keine ungarische Literatur bestand, der Handel und die Industrie sich ausschließlich in deutschen Händen befanden und ein großer Theil der gebildeteren Klassen deutsch verkehrte, hatte die Germanisation des Landes sicher weniger Schwierigkeiten zu überwinden als jetzt. Wenn man übrigens die Erhaltung der ungarischen Nationalität hier dem Bestehen einer eigenen Verfassung zuschreiben will, wodurch der Proceß der Assimilation verhindert wurde, so ist dieses in Böhmen nicht der Fall gewesen, und doch sehen wir, daß sich auch in diesem Lande, obwol es seine Verfassung längst verloren, trotz seiner ganz deutschen Administration und aller Bemühungen der katholischen Kirche gegen das Czechenthum das Bewußtsein der Nationalität erhalten hat. Im Verhältniß der zunehmenden Cultur ist das Streben zur Verbreitung der czechischen Sprache und Literatur in Böhmen immer lebhafter geworden und es bedurfte bloß einer Gelegenheit, wie sie die Bewegung des Jahres 1848 bot, um zwei Jahrhunderte nach der Schlacht am Weißen Berge bei einem großen Theil des böhmischen Volks jene Gefühle wach zu rufen, die man für immer überwunden zu haben glaubte. Wie sollte dasjenige, was sich im Verlaufe zweier Jahrhunderte in Böhmen als unausführbar gezeigt, nun für die ganze Monarchie möglich sein, besonders nachdem man alles gethan, wodurch das Gefühl der Nationalität aufgestachelt werden konnte!

Nachdem man in Deutschland den Sieg, welchen die österreichische Monarchie über die separatistischen Tendenzen einzelner Nationalitäten errungen hat, als einen Sieg des deutschen Volks betrachtete, durch welche die Herrschaft (nicht Oesterreichs, sondern Deutschlands) bis zum Schwarzen Meere gesichert werden sollte, ist bei den nicht deutschen Völkern Oesterreichs nächst dem Streben, die eigene Nationalität zu entwickeln, ein positiver Antagonismus gegen das Deutschthum entstanden, wodurch der Verbreitung der deutschen Sprache ein neues und, wie ich glaube, unüberwindliches Hinderniß entgegengesetzt wird. Denn der einmüthige Wille ganzer Völker ist eine Kraft, der man auch, wenn es sich um die Durchführung positiver Zwecke handelt, schwer widersteht; wo sich aber ganze Völker darin vereinigen, daß sie etwas nicht wollen, ist diese Kraft eine unwiderstehliche und keine Regierung stark genug, um einer demokratischen Bewegung, welcher sich, wie bei den nationellen Bestrebungen, alle ritterlichen Gefühle anschließen, Einhalt zu thun.

Ich glaube daher, daß, auch im Fall man das Bestehen verschiedener Nationalitäten für die Einheit Oesterreichs gefährlich findet, es nicht in unserer Macht liegt, das nationale Bewußtsein der einzelnen Völker zu zerstören; wenigstens sind jene Schwierigkeiten, gegen die man bei dem befolgten System in Oesterreich anzukämpfen hat, noch durch keine Regierung überwunden worden, und das Beispiel Frankreichs oder Preußens, wo mehrere Volkssprachen ganz aufgehört haben, kann auf Oesterreich darum nicht angewendet werden, weil man es dort mit Sprachen zu thun hatte, welche den gebildeten und herrschenden Klassen ohnedies fremd waren und kaum eine andere Literatur als das Volkslied hatten, was in Oesterreich nicht der Fall ist.

Uebrigens glaube ich, daß, wenn das nationale Bewußtsein der verschiedenen Völker, welches der Centralisation des Staats, wie man sie anstrebt, im Wege steht, auch wirklich aufhören sollte, dieses weder durch Oesterreich und noch viel weniger im Interesse der jetzt bestehenden Monarchie bewirkt werden könne.

Es sind viele Momente, die in unserer Zeit zusammenwirken,

um das Gefühl der Nationalität zu schwächen. Die wichtigsten sind: der mit der Menge und Leichtigkeit der Verbindungsmittel vermehrte Verkehr zwischen den Bewohnern verschiedener Länder; die Solidarität ihrer Interessen, welche in dem Maße größer wird, als das Princip des freien Handels allgemeinere Anerkennung findet; endlich die entschieden materielle Richtung unserer Zeit.

Durch all diese Momente wird aber nicht bloß das Gefühl der besondern Nationalität und jener Specialpatriotismus, den wir in den einzelnen Provinzen Oesterreichs finden, sondern jeder Patriotismus, d. h. jene Anhänglichkeit geschwächt, mit welcher sich das Individuum einem besondern Staate verbunden fühlt, und zwar in dem Maße mehr, als dieses Gefühl in sich schon schwächer ist.

Wenn die Leichtigkeit der Verbindungen und der durch dieselben vermehrte Verkehr sich bloß auf das Gebiet der Monarchie beschränken würde, wenn jener Vortheil, welcher für die Producenten Ungarns dadurch entsteht, daß denselben ein größerer Markt eröffnet wird, durch die Einheit der Monarchie bedingt wäre, so würde die ganz materielle Richtung der Zeit nothwendig zu jenen Resultaten führen, die man davon erwartet.

Ich bin fest überzeugt, daß, wenn die österreichische Regierung in früherer Zeit statt sich damit zu befassen, die Sonderstellung der ungarischen Länder durch politische Maßregeln aufzuheben, einfach die Zollschranken aufgehoben hätte, was damals nicht nur auf dem gesetzlichen Wege durchzuführen, sondern allgemein populär gewesen wäre, dieses eine Solidarität der Interessen und in Folge derselben eine Cohäsion aller Theile der Monarchie hervorgebracht haben würde, welche auf keinem andern Wege zu erreichen war.

Was die Macht der materiellen Interessen auch in einer weniger materiellen Zeit und bei Völkern vermöge, welche auf dem Gebiete der materiellen Entwicklung noch nicht weit vorgeschritten sind, zeigt uns, um mich nur Eines Beispiels zu bedienen, dasjenige, was man in Schottland nach der Revolution von 1688 erfahren hat, wo trotz des lebhaften Gefühls für die historischen Rechte der schottischen Nation und trotz der Aufregung gegen England eine Losreißung Schott-

lands von England, zu der sich damals so viele Möglichkeiten boten, auch nicht einmal versucht wurde, blos darum, weil diese nach den durch Cromwell gemachten Einrichtungen den finanziellen und materiellen Ruin Schottlands herbeigeführt haben würde.

Damit aber die erwähnten Verhältnisse zu den gewünschten Resultaten führen, ist es nothwendig, daß der Staat selbst, an welchen die einzelnen Theile durch ihre materiellen Interessen gebunden werden sollen, ein in sich abgeschlossenes Ganzes sei; wo dieses nicht der Fall ist, da liegt in der auflösenden Macht, welche die materiellen Interessen auf das Princip der Nationalität ausüben, eher eine Gefahr als eine Garantie für den Staat, da unter solchen Verhältnissen das Aufhören des Specialpatriotismus in den einzelnen Provinzen nicht das Aufwachen patriotischer Gefühle für den gemeinsamen Staat, sondern blos die Verbreitung jener kosmopolitischen Richtung und politischen Indifferenz zur Folge haben kann, welche, meiner Ansicht nach, für alle Staaten und Monarchien viel gefährlicher ist, als die Begeisterung für eine besondere Nationalität oder überhaupt die Begeisterung für irgendeine Idee denselben je sein könnte.

Denn jede revolutionäre Bewegung, und schiene sie auch noch so gefährlich, läßt sich bekämpfen, weil mit der Agitation für irgendein Princip immer auch der Gegensatz desselben hervorgerufen wird; wenn es aber einmal dahin gekommen ist, daß die Existenz des Staats der größern Mehrzahl der Bürger gleichgültig geworden ist, und daß denselben jede Form der Staatsgewalt erträglich, ja wünschenswerth erscheint, wenn dadurch die materiellen Interessen des einzelnen gesichert werden, dann hat der Staat die Grundbedingung seiner Existenz verloren und seine Dauer hängt blos vom Zufall ab.

Geht man von der Idee aus, daß es zum Wohle der Menschen förderlich sei, wenn jene Schranken, welche die einzelnen Staaten trennen, niederfallen und alle Völker der Erde sich als die Bürger einer großen Gemeinschaft fühlen, oder betrachtet man die Zukunft aus einem speciell deutschen Standpunkt, indem man danach strebt, daß der Einfluß der deutschen Gesittung und Nationalität ein immer

größerer werde; dann mag man sich der erwähnten Momente, welche zur Schwächung der in der österreichischen Monarchie vorhandenen Nationalitäten zusammenwirken, freuen.

Ein Anderes ist es aber, wenn wir die Frage von dem österreichisch-monarchischen Standpunkt betrachten.

Für eine Monarchie, welche weder durch das Band eines gemeinsamen Volksthum, noch durch feste, geographische Grenzen zusammengehalten wird; für eine Monarchie, welche wir lediglich als ein Product der Geschichte betrachten müssen, und welche die festeste Garantie ihres Bestehens eben in der allgemeinen Ueberzeugung suchen muß, daß eine Vereinigung jener kleinern Völkerbruchstücke, welche wir in diesem Theile Europas finden, zu einem großen Staat nur unter dieser Form möglich sei; für einen solchen Staat ist alles, wodurch die Achtung vor dem historischen Recht geschwächt, alles, wodurch in Hinsicht der Nationalität Indifferentismus erzeugt wird, statt eines Mittels, den Staat zu kräftigen, bloß ein Element der Auflösung mehr.

Ich will es keinem Deutschen übel nehmen, wenn er glaubt, daß der Zustand aller Völker Oesterreichs in materieller und geistiger Hinsicht befriedigender sein würde, wenn dieselben, ihren besondern Nationalitäten entsagend, in das große deutsche Volk aufgehen wollten; so viel scheint mir aber jedenfalls gewiß, daß dieses nie zum Vortheil der österreichischen Monarchie und noch weniger zum Vortheil der Dynastie geschehen könnte, welche eben darin die Grundlage ihres Bestehens findet, daß sie die Bedingung ist, unter welcher die Vereinigung so vieler Nationalitäten zu Einem Staat für den Augenblick allein möglich ist.

Alle jene Gründe, welche gegenwärtig den einzelnen Staatsbürger davon überzeugen, daß das Bestehen der Monarchie als einer großen Einheit auch in seinem Interesse liege, verlieren in dem Augenblick ihre Kraft, ja sie beweisen gerade das Gegentheil, wo man das Ziel der eingeschlagenen Bahn erreicht und die jetzt bestehenden Nationalitäten vernichtet haben würde, da es ja in diesem Falle nicht in Frage gestellt werden kann, daß das Aufgehen ganz Oesterreichs

in einem großen Deutschland für die Entwicklung aller Provinzen und die materiellen Interessen der einzelnen noch vortheilhafter sein müßte als der innigste Anschluß an die jetzt bestehende Monarchie.

Daraus ergibt sich, daß Einrichtungen, welche mit dem Bestehen verschiedener Nationalitäten im Staate unvereinbar sind und erst dann ihrem Zwecke entsprechen können, wenn das in den einzelnen Theilen der Monarchie sich äuernde nationale Bewußtsein aufgehört hat, oder durch welche man auf Aufhören dieses Bewußtseins hinarbeitet, für Oesterreich nicht passen können.

Wenden wir uns nun der zweiten Frage zu.

VI.

Steht das Streben der einzelnen Völker nach nationeller Berechtigung mit der Sicherheit und Macht des österreichischen Staats wirklich im Gegensatz?

Um diese Frage richtig zu beantworten, ist es nothwendig, daß wir über den Sinn ins Klare kommen, in welchem man die Verwirklichung des Princips der Nationalität in Oesterreich angestrebt und zum Theil versucht hat.

Die Macht, welche gewisse Ideen auf die Handlungen ganzer Völker, ja auf die Entwicklung der Menschheit innerhalb eines gewissen Zeitraums ausüben, entsteht dadurch, daß man mit dem Worte, welches nur eine Idee auszudrücken scheint, die verschiedensten Begriffe verbindet. Wie der Gedanke des Vaterlands eben darum eine so mächtige Wirkung auf das Gemüth des Menschen ausübt, weil sich jeder dasjenige dabei denken kann, was ihm am nächsten liegt, und dessen Erhaltung er mit der Erhaltung des Vaterlands identificirt, ebenso geht es mit der Idee der Nationalität, ja es ist kaum irgendein Wort zu finden, das in so vielen und ganz verschiedenen Bedeutungen aufgefaßt würde als eben dieses.

Vorzüglich sind es zwei Richtungen, die wir bei allen im Jahre 1848 und später entstandenen nationalen Bewegungen klar unterscheiden können.

Beide haben einen bedeutenden Einfluß auf den Gang der Er-

eignisse ausgeübt, beide sind jedoch, sowol was ihren Ausgangspunkt, als was ihren Zweck betrifft, nicht nur verschieden, sondern sich gegenseitig entgegengekehrt.

Während man von einer Seite das Bestimmende bei dem Begriffe der Nationalität in der Einheit der Sprache und Abstammung gesucht, haben andere die Nationalität bloß als ein Product der Geschichte betrachtet, und diese Richtungen trafen nur insofern zusammen, als sie beide gegen das Bestehende angekömpft haben.

Die eine, die den Begriff der Nationalität im erstern Sinne genommen, hat eine Vereinigung der in mehrere Staaten getrennten Völker,

die andere, die ihn in der letztern Bedeutung aufgefaßt, hat eine Lockerung oder Trennung der engen Beziehungen angestrebt, in welche in neuerer Zeit die einzelnen Theile des Staats zum Ganzen gekommen sind.

Die erstere Tendenz war mehr auf eine Veränderung der territorialen Ausdehnung der einzelnen Staaten, welche ohne Rücksicht auf die ethnographischen Verhältnisse entstanden waren; die letztere gegen die innern Einrichtungen jener Staaten gerichtet, in welchen man das in den einzelnen Theilen des Staats infolge ihrer geschichtlichen Entwicklung entstandene Bewußtsein der Individualität verlegt hatte.

Der Unterschied zwischen beiden Bedeutungen, in welchen man das Princip der Nationalität aufgefaßt, ist ganz derselbe, der zwischen politischen Richtungen bestehen muß, deren eine von dem Standpunkte des historischen Rechts, die andere von der Ueberzeugung ausgeht, daß eine nationale, wie jede andere Individualität auf gewisse **natürliche Rechte** Anspruch machen könne, und daß da, wo es sich von Anerkennung dieser Rechte handelt, weder die bestehenden Verhältnisse noch das historische Recht beachtet werden dürfen.

Fassen wir das Princip der Nationalität in letzterer Bedeutung auf, so ist es unleugbar, daß die Verwirklichung desselben mit dem

Bestehen der österreichischen Monarchie unvereinbar sei. In einem Staate, der so ganz das Product der Geschichte ist, daß sich die gegenwärtige Gestalt und Ausdehnung desselben durchaus nur durch sie begreifen läßt, muß jede Richtung, wobei man auf die historische Entwicklung und das historische Recht gar keine Rücksicht nimmt, für diesen Staat höchst gefährlich sein.

Wie die Verwirklichung der Idee der Einheit Deutschlands und Italiens oder gewisser panslawistischer Bestrebungen nothwendig zur Auflösung der Monarchie führen muß, so sind die Ansprüche, welche man auf das Princip der Nationalität in diesem Sinne begründet, in Oesterreich auch dann nicht zu verwirklichen, wenn man dieselben auf ein viel bescheideneres Maß reducirt hat. Bei der Vermischung der sprachlichen Nationalitäten Oesterreichs, bei der Unmöglichkeit, zwischen denselben feste Grenzen zu ziehen; bei der großen Zahl derselben und der Verschiedenheit ihrer Bedeutung, sowol was ihre numerischen Verhältnisse als den Grad der Entwicklung betrifft, auf dem sie sich befinden, kann das Princip der Nationalität, in seiner sprachlichen Bedeutung aufgefaßt, unmöglich als dasjenige betrachtet werden, welches der Organisation der österreichischen Monarchie als Grundlage dienen soll; und eben darin, daß man dieses verkannt, liegt der Fehler, den man damals beging, als man das Princip der Gleichberechtigung aller Nationalitäten als Staatsgrundsatz aufgestellt hat.

Ohne Zweifel war die Ansicht, von der man ausgegangen, eine richtige. Man erkannte an, daß alle Macht einer gutorganisirten Verwaltung und einer erprobten Armee den Staat wol gegen Revolutionen sichern könne, demselben aber nie jene Macht verleihe, deren derselbe bedarf, und daß daher jeder Staat außer seiner bewaffneten Macht und seinen Verwaltungsorganen noch etwas Anderes bedürfe, was ihn zusammenhält.

Man sah ein, daß der Patriotismus für das Gesamtösterreich erst in der Zukunft entstehen könne, und daß in einer revolutionär aufgeregten Zeit außer den dynastischen Gefühlen auch ein Princip nothwendig sei, wofür alle einstehen, und es ist ganz natürlich, daß

man bei der allgemeinen Begeisterung für das Princip der Nationalität eben das Princip der nationellen Gleichberechtigung als dasjenige gewählt hat, dessen Verwirklichung sich der Staat zur besondern Aufgabe gestellt. Daß man aber den Begriff der Nationalität mit jenem der Sprachverschiedenheit identificirt; daß man in einer Monarchie, welche ausschließlich auf der Grundlage des historischen Rechts ruht, dieses gar nicht berücksichtigt; daß man ein System aufgestellt, welches zunächst eben in den wichtigsten Theilen des Staats (in Ungarn, Böhmen) eine Verwirrung aller Verhältnisse, eine Systematisirung des Sprachenkampfes, in seinem weitem Verfolge aber eben jene Bestrebungen befördern mußte, die mit dem Bestehen des österreichischen Staats im Gegensatz stehen*), würde uns unbegreiflich scheinen, wenn wir die Erklärung dieser wie so mancher andern Abirrung nicht in dem Streben, Ungarn zu schwächen, suchen wollen.

Wenn uns aber die ruhige Erwägung der Bedingungen der Existenz des österreichischen Staats und jener Folgen, zu welchen die Verwirklichung des Principes der Nationalität in dieser Bedeutung führen würde, davon überzeugt, daß dieses Princip, in diesem Sinne genommen, mit dem Bestehen der Monarchie unvereinbar sei, so gibt uns dasjenige, was wir im Jahre 1848 und was wir später erfahren, den Beweis, daß dieses Princip in der österreichischen Monarchie durch die große Mehrheit der Staatsbürger auch nicht in dieser Bedeutung aufgefaßt worden ist.

Der Begriff, der im Verlaufe der letzten Zeit einen so großen Einfluß auf den Gang der Ereignisse ausgeübt und daher bei der Desterreich zu gebenden Verfassung nothwendig berücksichtigt werden muß, ist nicht der der sprachlichen, sondern der historischen Nationalität.

Der Beweis hierfür liegt in folgenden Thatsachen:

*) Die Einheit Deutschlands oder Italiens und alle panslawistischen Bestrebungen.

1) War das Streben nach nationeller Berechtigung nur da von Bedeutung, wo es sich auf eine geschichtliche Grundlage stützen konnte.

In dem Maße, als das historische Recht ein stärkeres war, wie z. B. in Ungarn, war auch die nationale Bewegung eine bedeutendere, während selbst da, wo das historische Recht mehr als zweifelhaft erscheint, z. B. bei den Serben, man sich doch eben auf dieses, auf die Selbständigkeit früherer Zeiten oder alte Privilegien berief. Wo eine solche historische Grundlage gefehlt, da hat trotz der numerischen Bedeutung solcher Nationalitäten entweder gar keine bedeutendere nationale Bewegung stattgefunden, wie wir dieses z. B. bei den Slawen in Ungarn sehen, oder dieselbe ist, wie bei den Rumänen in Siebenbürgen, zu einem Kampfe der Rache und der niedersten Leidenschaften ausgeartet, wobei das Princip der Nationalität höchstens auf einzelne Führer einigen Einfluß ausgeübt hat oder bloß als Vorwand gebraucht wurde.

2) Hat die sprachliche Verschiedenheit eben in jenen Theilen der Monarchie, wo die nationale Bewegung am stärksten war, auf diese Bewegung einen kaum bemerkbaren Einfluß ausgeübt, und wir sehen, daß sich z. B. in Ungarn nicht nur einzelne, sondern ganze Districte des Landes der allgemeinen Richtung angeschlossen haben, obwol sie nicht der magyarischen, ja obwol sie der deutschen Nationalität angehört, und daher, wenn sie den Begriff der Nationalität in der sprachlichen Bedeutung aufgefaßt hätten, sich gegen die nationell ungarische Bewegung ausgesprochen haben würden. Dasselbe war auch in andern Provinzen der Fall. So haben z. B. an der nationalen Bewegung in Böhmen, insofern eine solche stattfand, sich Tschechen wie Deutsche gleichmäßig betheiligt.

3) Hat das Princip der Gleichberechtigung aller Nationalitäten in dem Sinne, in welchem dasselbe durch die Regierung aufgefaßt wurde, nirgends eine Befriedigung erzeugt, ja dieses Princip hat, statt die Regierung zu kräftigen, nur als Mittel gebient, wodurch die gegen dieselbe bestehende Aufregung vermehrt wurde. Dieses ist nicht nur in Ungarn der Fall gewesen, sondern die Idee, die provinzielle Einheit im Interesse der sprachlichen Verschiedenheit aufzulösen,

würde sowol in Böhmen und Mähren als in Kroatien, Steiermark oder Tirol mit der größten Entschiedenheit zurückgewiesen werden.

Der Begriff der Nationalität in dem Sinne, den man demselben in Oesterreich beigelegt, ist daher ganz als ein Product der geschichtlichen Entwicklung zu betrachten; er ist mit jenem der provinziellen Besonderheit aufs innigste verbunden, ja identisch, sodas sich vielleicht keine bessere Definition des Gefühls der Nationalität in Oesterreich geben läßt, als wenn man sagt, es sei jene Liebe, mit welcher die Bewohner der Monarchie an dem einzelnen Theile derselben hängen, welchen jeder von ihnen als sein specielles Vaterland betrachtet.

Das Streben nach nationeller Berechtigung in diesem Sinne ist nichts Anderes als das Streben nach provinzieller Autonomie; die Frage, ob das Streben der einzelnen Völker nach nationeller Berechtigung mit der Einheit und Macht des österreichischen Staats im Gegensatz stehe, ist daher in ihrer praktischen Bedeutung ganz identisch mit jener, ob das Bestehen der einzelnen Provinzen in ihren durch die Geschichte bestimmten Grenzen und mit einem bedeutenden Maße der Autonomie in ihrer innern Verwaltung mit der Einheit des Staats unvereinbar sei.

Wie alle Fragen der praktischen Politik, so kann auch diese nur aus den Verhältnissen eines bestimmten Staats entschieden werden; es ist daher nothwendig, daß wir statt theoretischer Discussionen unsere Aufmerksamkeit der besondern Lage und Gestaltung der österreichischen Monarchie zuwenden, und ich glaube, daß niemand, der dieses gethan, die Richtigkeit der folgenden Sätze, auf die ich im Verlaufe dieser Schrift schon öfters aufmerksam gemacht habe, leugnen wird.

Oesterreich verdankt sein Entstehen und seine gegenwärtige Größe weder der Einheit seiner Nationalität, noch seinen geographischen Grenzen, sondern ist ganz als Product der Geschichte zu betrachten.

Das einzige Band, welches den Staat zusammenhält, besteht in dem Princip der legitimen Monarchie.

Im Verlaufe der ganzen Revolution haben sich blos zwei Rich-

tungen als stark und lebenskräftig gezeigt, welche, da sie beide aus der Achtung vor dem historischen Recht hervorgehen, im innigsten Zusammenhange miteinander stehen, die Anhänglichkeit an das Princip der legitimen Monarchie, und die Begeisterung für das Princip der Nationalität, in der Bedeutung genommen, in welcher der Begriff der Nationalität mit jenem der Provinz zusammenfällt.

Da es nun außer allem Zweifel steht, daß weder die Grundlagen, auf welchen ein Staat wie Oesterreich durch Jahrhunderte den größten Gefahren widerstanden, noch die Richtungen, welche ganze Völker mit Leidenschaft befolgt haben, plötzlich verändert werden können; da überdies bei der eigenthümlichen Lage, in der sich unser Staat befindet, und den Gefahren, die ihn bedrohen, nicht nur das nothwendig ist, daß Oesterreich stark sei, sondern daß es so bald als möglich in den Besitz aller seiner Kräfte komme und daher die Epoche des Uebergangs, d. h. der Desorganisation möglichst verkürzt werde, so ergibt sich von selbst:

daß jede Einrichtung in dem Maße zweckmäßiger sein müsse, als dieselbe mit dem historischen Recht übereinstimmt, mit jenen Richtungen, welche sich im Verlaufe der letzten Zeit als die kräftigsten gezeigt, nicht im Gegensatz steht und das Princip der legitimen Monarchie befestigt.

Kann man, wenn man die vorliegende Frage aus diesem Standpunkt betrachtet, welcher meiner Ueberzeugung nach der einzig richtige ist, kann man, frage ich, behaupten, daß das Streben nach nationeller Berechtigung, d. h. das Streben nach provinzieller Autonomie, mit dem Bestehen des österreichischen Gesamtstaats nicht vereinbar sei?

Es ist ganz wahr, daß, nachdem der österreichische Staat seine Einheit einzig und allein dem monarchischen Princip verdankt, man vor allem danach streben müsse, daß die Stellung der monarchischen Gewalt möglichst befestigt werde; auch das ist unleugbar, daß durch die Autonomie, die man den einzelnen Provinzen einräumt, der Kreis, auf welchen sich die Macht der Regierung des Gesamtstaats erstreckt, als beschränkter erschiene. Wenn man aber glaubt, daß die Macht der monarchischen Gewalt davon abhängt, daß der Kreis, den

man nominell dem Monarchen, aber eigentlich der Regierung des Staats angewiesen hat, ein möglichst weiter sei, so ist dieses eine Täuschung, welche sich nach so viel Erfahrungen kaum begreifen läßt. Die Macht jeder wahren, d. h. legitimen Monarchie, das heißt ihre Sicherheit, welche die Bedingung jeder Macht ist, hängt ganz von der Rechtsgrundlage ab, auf welcher sie ruht. Hierin liegt eben der Vorzug, welchen diese Staatsform vor allen übrigen besitzt.

Es kann Verhältnisse geben, unter welchen das Bestehen einer legitimen Monarchie unmöglich erscheint. Wo man durch längere Zeit alles bestehende Recht vernichtet und durch eine Reihe von Thatfachen selbst die Rechtsbegriffe des Volks verwirrt hat, mag es unmöglich sein, den Staat auf etwas zu begründen, was für den Augenblick niemand achtet. Vielleicht befindet sich Frankreich in diesen Verhältnissen, und unter solchen kann selbst der Cäsarismus als die bestmögliche Regierungsform erscheinen; das aber bleibt jedenfalls gewiß, daß diese Regierungsform weder für das Volk noch für den Monarchen jene Vorzüge besitzt, welche wir in der legitimen Monarchie finden, nachdem sie jenem für den Augenblick zwar ein größeres Maß von Gewalt verleihen kann, aber nie den ruhigen Besitz desselben. Denn jedes Factum, und somit alles, was darauf begründet ist, kann durch ein anderes Factum vollkommen vernichtet werden; dasjenige, was auf dem Recht begründet ist, kann für den Augenblick gestürzt werden; doch je länger es bestanden, je tiefere Wurzeln es geschlagen, je sicherer wird dasselbe neu erwachsen.

Wenn eine Dynastie für alle einzelnen Theile ihres Reiches einen historischen Rechtstitel besitzt, wie ihn kein anderes der in Europa regierenden Häuser aufweisen kann; wenn sich dieser Rechtstitel auch unter den schwierigsten Verhältnissen als stark genug bewährt hat, um den Complex der Monarchie zusammenzuhalten; wenn die Erfahrung gezeigt, daß selbst die größten Umgestaltungen, wie z. B. jene, als das römische Kaiserthum aufgehoben und das österreichische errichtet wurde, gar keinen Einfluß auf die Cohäsion der Monarchie ausgeübt; wenn auch die neuesten Ereignisse diese Erfahrungen bestätigt und uns gezeigt haben, welche Garantie für die

Erhaltung des monarchischen Princips darin liege, daß das Recht, welches die Dynastie auf jeden der einzelnen Theile der Monarchie besitzt, nicht bloß ein Corollarium seiner Herrschaft über das Ganze sei, sondern ein für jede Provinz besonderes, welches durch die im Centrum entstandenen Wirren und die Decrete einer constituirenden Versammlung weder vernichtet noch umgestaltet werden kann, dann kann wol niemand behaupten, das Bestehen einzelner Kronländer, in welchen sich das Bewußtsein nationeller Individualität erhalten hat, in Folge dessen sie in Hinsicht ihrer innern Verwaltung auf Autonomie Anspruch machen, sei mit der Sicherheit des Staats nicht vereinbar; man muß vielmehr jede Modification der Grundlagen, auf welchen die Monarchie früher beruhte, für zwecklos, ja für gefährlich halten, nachdem kein Zuwachs an Macht der monarchischen Gewalt und durch sie der Einheit des Staats mehr Sicherheit geben kann, als dieselbe bis jetzt in der Achtung vor dem historischen Rechte besaß.

Ich gebe zu, daß es für diejenigen, welche die Politik bloß als Wissenschaft betreiben, sehr unlogisch, ja aus dem wissenschaftlichen Standpunkt lächerlich scheinen mag, daß, nachdem die Monarchie nun einmal ein untheilbares Ganzes ist, der Monarch außer dem Titel eines Kaisers von Oesterreich, der ihm das Recht, das Ganze zu beherrschen, gibt, auch noch König von Ungarn, Böhmen, Graf von Tirol u. s. w. genannt werden und als solcher gekrönt werden solle. Das Erbrecht, welches ihm die Herrschaft über das Ganze gegeben, bedarf dieser Bestätigung im einzelnen nicht, und es mag ein Vorurtheil genannt werden, wenn die Völker, die dem Herrscher vermöge seiner Geburt zu Unterthanen pflichtverbunden sind, der Fortsetzung alter Titel und Gewohnheiten irgendeine Wichtigkeit beilegen. Die Vernichtung dieser Ansichten liegt aber sicher nicht im Interesse des monarchischen Princips.

In allem, was auf dem Glauben beruht, ist dasjenige, was dem Gebildeten als Vorurtheil erscheint, so innig mit dem Wesentlichen verbunden, daß durch einen Angriff auf jenes immer auch dieses erschüttert werden muß. Manche Dinge, welche das Volk als wesent-

liche Theile seines Cultus betrachtet, mögen dem höher Stehenden als bloßer Aberglaube erscheinen; sie mögen es wirklich sein; übrigens ist kein Glaube dadurch stärker geworden, daß man alles, was nicht streng zur Wesenheit desselben gehörte, als Aberglauben angegriffen und ausgerottet hat, und dieses ist ganz sicher auch mit dem Princip der Monarchie der Fall, welches wol schwerlich mehr bestehen würde, wenn es sich nur auf jene stützen könnte, die die Wesenheit desselben theoretisch zu bestimmen und die nöthigen Folgerungen in logischer Reihe abzuleiten verstehen.

Fassen wir das bis jetzt Gesagte kurz zusammen.

Oesterreich bedarf eines großen Maßes von Kraft und zwar nicht in einer fernen Zukunft, sondern wahrscheinlich bald.

Kraft ist nicht möglich ohne Einheit.

Oesterreich besaß diese Einheit nicht und dieser Mangel ist durch die Ereignisse des Jahres 1848 allen offenbar geworden.

Hieraus entstand die Nothwendigkeit, diesem Mangel abzuhelpen. Und alles, was nach der Revolution geschehen ist, ist eine Folge der ganz richtigen Ueberzeugung, daß man für Institutionen bedacht sein müsse, wodurch die Einheit des Staats gesichert wird.

Im Princip ist dasjenige, was die Regierung gethan, durch die Verhältnisse gerechtfertigt.

In Hinsicht der Mittel, die man angewendet, hat man sich jedoch getäuscht.

1) Hat man bei der Reorganisation der Monarchie zu sehr jene Gefahren vor Augen gehabt, welche man erst vor kurzem überstanden, und war eigentlich nur darauf bedacht, das Wiederkehren einer ähnlichen Lage unmöglich zu machen, ohne zu bedenken, daß ein Staat wie Oesterreich nicht bloß auf Negationen beruhen könne, sondern daß er auch positiver Principien bedürfe, die ihm zur Grundlage dienen.

2) Insofern man dieses später eingesehen, ist man von dem ganz falschen Grundsatz ausgegangen, daß das positive Princip, welches den Staat zusammenhält, in der Einheit und Gleichförmigkeit der Administration zu suchen sei.

3) Hat man, indem man diese Richtung befolgt, jene Principien, die sich im Verlaufe der Revolution am stärksten gezeigt, denen der Staat seine Rettung zu danken hat und die ihre Macht auch jetzt noch nicht verloren haben, mit der Organisation der Monarchie in Gegensatz gebracht.

Diesen Fehlern, welche wol jetzt nach neun Jahren voll Erfahrungen leichter einzusehen sind als damals, wo man sich in der Aufregung des Kampfes befand, sind alle Schwierigkeiten, in deren Mitte sich Oesterreich befindet, zuzuschreiben.

Das Ziel, welches man verfolgt, welches bei der Lage, in welcher man sich befand, jede Regierung verfolgen mußte, ist nicht darum unerreicht geblieben, weil es ein unerreichbares war, sondern weil man sich in Hinsicht des Weges getäuscht, auf dem man sich ihm zu nähern suchte.

Wie sich das Bedürfniß der Einheit aus den Verhältnissen des Staats ergibt und jeder Unbefangene den Kreis jener Dinge, auf welche sich die Einheit erstrecken muß, klar einsieht, so ergeben sich jene Mittel, durch welche dieselbe zu erreichen ist, und die Grenzen, über welche hinaus das Princip der Einheit nicht angewendet werden kann, wieder nur aus den Verhältnissen.

Der österreichische Staat hat das Eigenthümliche, daß er nicht wie andere Staaten nur sein Entstehen und seine Größe dem monarchischen Princip verdankt, sondern daß das monarchische Princip auch jetzt noch das einzige Band ist, welches denselben zusammenhält.

Die österreichischen Länder werden weder durch geographische noch durch ethnographische Verhältnisse verbunden. Wir finden in diesem Staat die verschiedensten Culturzustände, ja in Folge mancher in früherer Zeit begangener Fehler bestehen selbst in Hinsicht der materiellen Interessen bedeutende Gegensätze zwischen den einzelnen Theilen des Staats.

Oesterreich ist Eins, weil die verschiedenen Theile der Monarchie alle monarchisch sind und weil in allen das legitime Recht dieselbe Person als Herrscher bezeichnet.

In andern Staaten ist die Macht, welche der Monarch auf die

einzelnen Theile des Staats ausübt, die Folge der Einheit des Staats; bei uns ist die Einheit des Staats eine Folge des legitimen Rechts, welches die Dynastie auf alle Theile der Monarchie besitzt.

Und das ist es, worin, wie ich glaube, auch eine der Hauptgarantien der Einheit des Staats besteht, daß man diese Einheit nicht zerstören kann, ohne zugleich das Princip der legitimen Monarchie zu vernichten.

Nachdem nun das Princip des legitimen Königthums die Macht, welche es in der österreichischen Monarchie besitzt, eben dem Zusammenhange verdankt, in welchem dasselbe mit dem historischen Rechte steht, worauf zugleich alle Ansprüche auf nationale Berechtigung begründet sind, so ergibt sich, daß jede Verfassung nur insofern zweckmäßig genannt werden kann, als durch dieselbe das historische Recht möglichst gewahrt und der Staat auf den Grundlagen befestigt wird, welche ihm auch früher als solche gedient haben.

Oesterreich muß nicht neu geschaffen, es soll erhalten werden, und dieses ist nur dann möglich, wenn man jene Elemente, aus welchen der Staat zusammengesetzt ist, möglichst zu kräftigen und als Grundlage des neuen Organismus zu gebrauchen weiß.

Der entgegengesetzte Weg, den man bis jetzt befolgt, ist schon darum ein verfehlter, weil ein System, welches nothwendig mit der Desorganisation durch Jahrhunderte bestandener Einrichtungen beginnen und, um sich zu befestigen, danach streben muß, daß jeder einzelne Theil des Staats möglichst geschwächt werde, nie zur Kräftigung des Ganzen führen kann.

Wer Oesterreich kennt und von der Ansicht ausgeht, daß jede Verfassung, um zweckmäßig zu sein, den eigenthümlichen Verhältnissen des Staats entsprechen muß, wird auch zugeben, daß die administrative Autonomie der einzelnen Provinzen ein ebenso nothwendiges Element jeder Verfassung des österreichischen Staats ausmache als jene Institutionen, durch welche die Einheit in Hinsicht jener Dinge, welche den ganzen Staat betreffen, gesichert wird. Ja, diese Autonomie ist zugleich eine der Hauptgarantien der Einheit, weil sie eine nothwendige Folge des historischen

Rechts ist, worauf das monarchische Princip und durch dasselbe die Einheit des Staats beruht.

Ob wir bei der Beantwortung der Frage, welcher Verfassung der österreichische Staat bedarf, besonders auf Ungarn Rücksicht nehmen oder von den Wünschen und Ansprüchen dieses Landes ganz abstrahiren, ist gleichviel, wir werden immer zu denselben Resultaten kommen.

Auch wenn wir uns Oesterreich ohne Ungarn denken, so würde dieser Staat, der außer den deutschen Erblanden die Länder böhmischer Krone, Galizien und einige italienische und südslawische Provinzen in sich vereint, einer Verfassung bedürfen, wobei man auf die historischen Rechte der einzelnen Theile und ihre wesentliche Verschiedenheit Rücksicht nehmen müßte; eben dieses ist es, was uns von der Nothwendigkeit provinzieller Autonomie überzeugen muß.

Denn wenn man auch das Aufhören des Dualismus, welcher in der Monarchie früher bestand, als das größte Resultat des Jahres 1848 betrachtet, welches nicht neuerdings in Frage gestellt werden darf, und wenn man daher von der Ueberzeugung ausgeht, daß die Wünsche und Ansprüche Ungarns bei der dem Gesamtstaat zu gebenden Verfassung nicht besonders berücksichtigt werden dürfen, so ist es doch ebenso gewiß, daß Institutionen, welche uns, vermöge der Verhältnisse, in welchen sich die Monarchie befindet, im allgemeinen zweckmäßig scheinen, aus dem einzigen Grunde, weil sie mit den Ansprüchen und Wünschen Ungarns übereinstimmen, auch nicht zurückgewiesen werden dürfen.

VII.

Ueber die Verwaltung.

So sehr wir auch von den wohlthätigen Folgen einer zweckmäßigen Verfassung überzeugt sein mögen, so ist es gewiß, daß weder die Entwicklung des Staats, noch die Wohlfahrt der einzelnen, ja nicht einmal ihre individuelle Freiheit bloß durch die Verfassung gesichert werden könne, alles dieses hängt in eben dem Maße, ja vielleicht noch mehr von der Verwaltung ab. Wenn man daher die Folgen einer Verfassung richtig beurtheilen will, bei welcher die Regierung des Gesamtstaats sich auf dasjenige beschränkt, was den Gesamtstaat unmittelbar betrifft, und alles Uebrige der Selbstverwaltung der einzelnen Kronländer überlassen wird: so ist es nothwendig, auch über den Einfluß ins Klare zu kommen, welchen eine solche Verfassung auf die Verwaltung des Staats ausüben würde.

Da in dieser Schrift — wie schon öfters erwähnt — bloß jene allgemeinen Grundsätze festgestellt werden sollen, welche — meiner Ueberzeugung nach — bei der definitiven Organisation des österreichischen Staats zu befolgen sind, so wird wol niemand eine detaillirte Beschreibung jener Einrichtungen erwarten, durch welche diese Grundsätze sowol im Gesamtstaat als in den einzelnen Kronländern ins Leben treten sollen. Ein großer Theil jener Schwierigkeiten, welche auf dem Gebiete des Staats in neuerer Zeit zum Vorschein kommen, ist ja eben daraus entstanden, daß man die meisten Staaten nach einer allgemeinen Schablone und nicht nach den besondern Verhält-

nissen derselben einzurichten pflegt, und ich will nicht in einen Fehler verfallen, der mir so verderblich scheint. Da nach jenen Grundsätzen, die wir aufgestellt, die Stellung des einzelnen Kronlandes zum Gesamtstaat zwar für alle dieselbe sein muß, die Verfassung aber um so zweckmäßiger ist, je weniger durch dieselbe in den gewohnten Verhältnissen der Staatsbürger in den einzelnen Kronländern verändert wird, so ergibt sich von selbst, daß niemand die Fähigkeit besitzt, jene Formen zu bestimmen, nach welchen die Administration in jedem einzelnen Kronlande eingerichtet werden soll. Diese müssen höchst verschieden sein, sie können und dürfen daher auch nur für jedes einzelne Kronland besonders und durch jene bestimmt werden, denen die Verhältnisse desselben genau bekannt sind.

Wenn wir daher von dem Einfluß sprechen, welchen eine Verfassung, wie wir sie für die österreichische Monarchie zweckmäßig halten, auf den Organismus der Verwaltung ausüben würde, so kann hier bloß von demjenigen die Rede sein, was sich auf die Verwaltung des Gesamtstaats und die Stellung der einzelnen Kronländer zum Gesamtstaate bezieht oder als nothwendige Folgerung jener Grundsätze zu betrachten ist, die wir über die Verfassung aufgestellt haben. Dieses besteht, wie ich glaube, in Folgendem:

1) Jener Einfluß, der dem Monarchen auf die Gesetzgebung constitutioneller Staaten zukommt, ist in der österreichischen Monarchie ein Attribut des Kaisers. Demselben steht daher sowol in Hinsicht der Gesetzgebung des Gesamtstaats als jener der einzelnen Kronländer das ausschließliche Recht zu, dieselben zu berufen und aufzulösen, einzelne Gesetze vorzuschlagen und jedes Gesetz zu sanctioniren oder zu verwerfen. Ebenso steht auch die vollziehende Gewalt ausschließlich dem Kaiser zu, der sie, im Gesamtstaat durch verantwortliche Minister, in den einzelnen Kronländern durch Staatssecretäre — denn so könnten die an der Spitze der Verwaltung der einzelnen Kronländer stehenden Beamten genannt werden — ausüben läßt und alle Organe der vollziehenden Gewalt zu ernennen hat.

2) Die Leitung all jener Angelegenheiten, welche dem ganzen Staate gemeinsam sind, mithin die Leitung all desjenigen, was sich

auf die Kriegsmacht, die Finanzen des Gesamtstaats, die auswärtigen Angelegenheiten und den Handel bezieht, ist besondern Ministern übertragen, die sich der in den einzelnen Kronländern bestehenden Behörden und Corporationen bedienen können, aber nur dem Kaiser und dem Reichstage des Gesamtstaats verantwortlich sind.

3) Die Leitung aller Angelegenheiten der einzelnen Kronländer, mithin die Leitung desjenigen, was in den Rayon des Ministeriums des Innern gehört, der Justiz, des öffentlichen Unterrichts und Kirchenwesens, der öffentlichen Arbeiten und Finanzen des Kronlandes, ist in jedem Kronlande einer besondern Landesregierung übertragen, welche aus einem Kanzler und für die einzelnen Zweige der Verwaltung aus Staatssecretären besteht. Die Kanzler der einzelnen Kronländer nehmen als Staatsminister zugleich an der Regierung des Gesamtstaats theil. Sie haben die Interessen ihres besondern Kronlandes bei der Regierung und Gesetzgebung des Gesamtstaats und die Interessen des Reichs im einzelnen Kronlande zu vertreten.

4) Die Grenzen der einzelnen Kronländer sind die durch die Geschichte bestimmten. Da es übrigens wünschenswerth ist, daß die Zahl derselben nicht zu sehr vermehrt und das Misverhältniß, welches zwischen einzelnen Kronländern in Hinsicht der Größe besteht, möglichst ausgeglichen werde, so können Provinzen, welche ihrer Geschichte nach als integrirende Theile einer Krone zu betrachten sind (wie z. B. Böhmen, Mähren, Schlesien), vereinigt werden; auch steht es den einzelnen kleinern Kronländern zu, sich mit andern zu vereinigen.

Der wesentliche Unterschied zwischen einer nach diesen Grundsätzen eingerichteten Verwaltung der österreichischen Monarchie und jener anderer constitutioneller Staaten ist vor allem in der ganz eigenthümlichen Stellung zu suchen, welche sowol der Monarch als die Regierung einnehmen würden.

Da, wenn man den einzelnen Kronländern ein bedeutendes Maß der Autonomie einräumt, jenes Band, welches die Verwaltung des ganzen Staats zusammenhält, nicht in dem Einfluß der Regierung auf die Leitung aller Angelegenheiten, sondern nur in jener Macht gesucht werden könnte, welche dem Kaiser sowol auf die Verwaltung des

Gesammtstaats als auf jene aller Kronländer vorbehalten ist: so müßte die Macht und der Einfluß der Minister nothwendig kleiner, jene des Kaisers um vieles größer sein, als dieses in andern, nach der Französischen Revolution eingerichteten Staaten der Fall ist. Dieses ist übrigens eine nothwendige Folge der eigenthümlichen Lage Oesterreichs, wonach die Einheit des Staats nicht auf Volksverträgen oder den Decreten einer gemeinsamen Gesetzgebung beruht, sondern auf dem legitimen Rechte, welches die Dynastie auf die einzelnen Theile des Staats besitzt, und ich glaube, daß diese Vermehrung der königlichen Gewalt nicht nur im Interesse der Einheit des Staats nothwendig, sondern auch für die bürgerliche Freiheit ganz gefahrlos ist, nachdem ja eben dadurch, daß man die Verwaltung der meisten Angelegenheiten den Regierungen der einzelnen Kronländer überträgt, die Responsabilität, welche in centralisirten Staaten mit Ausnahme der allerwichtigsten Gegenstände bloß eine illusorische ist, zu einer praktisch nützlichen Garantie der einzelnen Staatsbürger werden müßte.

Der Einfluß der Verfassung beschränkt sich aber nicht bloß auf jene Einrichtungen, welche sich auf die Regierung des Gesamtstaats und die Verhältnisse zwischen derselben und den einzelnen Kronländern beziehen; dieser Einfluß erstreckt sich vielmehr auf die ganze Verwaltung, und es ist unleugbar, daß in dem Augenblick, als man das System strenger Centralisation der Provinz gegenüber aufgegeben, dieses System überhaupt nicht befolgt werden könne; die Autonomie, welche man der Provinz zur Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten eingeräumt, muß nothwendig zur Autonomie der Grafschaft und Gemeinde, überhaupt jener kleinern Gemeinschaften führen, aus welchen die Provinz besteht, nicht nur weil das Princip der Selbstregierung, wenn man dasselbe in Hinsicht der Beziehungen des Gesamtstaats zur Provinz als Regel anerkannt hat, nothwendig auch für die zwischen der Provinz und ihren einzelnen Theilen bestehenden Verhältnisse als bestimmend angenommen werden muß, sondern auch darum, weil all jene Gründe, welche uns von der Unmöglichkeit einer zweckmäßigen Verwaltung des Gesamtstaats aus einem Mittelpunkt

überzeugen, ebenso gegen die Centralisation der Verwaltung der einzelnen Provinzen angeführt werden können.

Dieselben Verhältnisse, die uns die Organisation des Gesamtstaats so schwierig machen, bestehen auch in einem großen Theile der einzelnen Länder, welche den Gesamtstaat bilden. Wenn auch nicht in dem Maße als in Ungarn, wo sich die allgemeinen Zustände der Monarchie in kleinem Maßstabe wiederholen, ist dieses in allen Kronländern der Fall. Fast überall finden wir die größte Verschiedenheit der Verhältnisse und des Culturzustandes; fast überall tritt uns die Verschiedenheit der Nationalität als eine Schwierigkeit entgegen, welche bei der Organisation des Kronlandes nicht unberücksichtigt bleiben darf. Selbst jene Länder, welche den ältesten Theil der Besitzungen des Erzhausees ausmachen, bilden in dieser Hinsicht keine Ausnahme und wir finden sowol in Tirol als in Steiermark und Kärnten eine Sprachverschiedenheit, welche besonders in erstem Lande auch einen gewissen Gegensatz zwischen der deutschen und welschen Bevölkerung erzeugt hat.

Wenn man nun den einzelnen Kronländern in Hinsicht ihrer eigenen Angelegenheiten auch die vollste Autonomie einräumt, so wäre dadurch nur sehr wenig gewonnen, wenn man denselben Grundsatz nicht auch auf die zwischen der Provinz und den einzelnen Theilen derselben vorkommenden Beziehungen anwenden wollte, da all jene Schwierigkeiten, welche dem System strenger Centralisation in der Verwaltung des Gesamtstaats entgegentreten, sich dann im Kreise der einzelnen Provinzen äußern müßten. Obwol das Princip der Nationalität im Jahre 1848 mehr in seiner historischen als in seiner sprachlichen Bedeutung in den Vordergrund getreten ist, und obwol dasjenige, was man im Namen dieses Principes von Oesterreich fordert, auch jetzt hauptsächlich in der Anerkennung gewisser historischer Rechte besteht, so kann doch nicht geleugnet werden, daß dieses Princip auch in seiner andern Bedeutung einen bemerkbaren Einfluß auf all unsere Verhältnisse ausübt, welcher in dem Maße zunehmen würde, als man die im Namen des historischen Rechts gemachten Ansprüche befriedigt hat. Im Verlaufe der Revolution hat weder die Idee der Einheit Deutschlands

noch jene des Panflawismus den Gang der Ereignisse bestimmt, und auch jetzt sind diese Ideen und überhaupt alle rein sprachlichen Bestrebungen in der österreichischen Monarchie von geringerer Bedeutung, was schon daraus klar wird, daß seit dem Jahre 1849 der Sprachenkampf zwischen den nichtdeutschen Idiomen sozusagen aufgehört und in eine allgemeine Reaction aller gegen die Suprematie der Regierungssprache sich umgestaltet hat. Die Ursache dieser Erscheinung liegt aber darin, daß das Streben, die sprachliche Nationalität zu entwickeln, durch jenes der historischen Nationalität Geltung zu verschaffen, in den Hintergrund gedrängt worden ist; in dem Augenblick aber, wo man das letztere befriedigt, würde das erstere in den Vordergrund treten. Um dieses zu verhindern, gibt es nur Ein Mittel: daß man alle im Namen der sprachlichen Nationalität erhobenen Ansprüche zu befriedigen sucht, was offenbar nur dann möglich ist, wenn man für einen Raum gesorgt, innerhalb dessen auch diese Bestrebungen ohne Gefahr für den Staat sich bewegen können.

Wie die im Namen des historischen Rechts erhobenen Ansprüche uns von der Nothwendigkeit einer freien Provinzialverfassung überzeugen, weil diese Ansprüche nur dann zu befriedigen sind, wenn man den einzelnen Kronländern in der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten ein bedeutendes Maß der Autonomie einräumt, so ergibt sich aus der Verschiedenheit der sprachlichen Nationalität in den einzelnen Provinzen die Nothwendigkeit der Autonomie der einzelnen Gemeinden. Denn nachdem in jedem Kronland einzelne Nationalitäten sich in der Minorität befinden und daher auch ihren gerechten Ansprüchen (sich ihrer Sprache zu bedienen und dieselbe zu entwickeln) nicht im Kreise der Provinz, sondern nur in dem der Gemeinde oder Grafschaft Geltung verschaffen können, so hängt die Möglichkeit, diese zu befriedigen, von dem Maße der Selbstständigkeit ab, die man der einzelnen Grafschaft oder Gemeinde einräumt.

So sehr ich auch von der Nothwendigkeit einer freisinnigen Provinzialverfassung in Oesterreich überzeugt bin, so glaube ich daher doch, daß durch eine solche, wenn man das Princip der Autonomie nicht auch auf die Verwaltung der im Kreise der Provinz befindlichen

kleinern Gemeinschaften anwendet, alle Schwierigkeiten, welche durch die nationellen Bestrebungen in Oesterreich entstanden sind, nicht aufgehoben, sondern nur auf ein anderes Feld verpflanzt würden, wobei noch zu bedenken ist, daß durch die Einführung des Systems strenger Centralisation im Kreise des einzelnen Kronlandes — im Falle von Conflicten — der decentralisirte Staat dem centralisirten Kronlande gegenüber leicht jene Suprematie verlieren könnte, die ihm erhalten werden soll. Ganz dasselbe gilt auch von dem Princip der Centralisation.

Geht man von der Ueberzeugung aus, daß alle wichtigern Angelegenheiten, auch wenn dieselben nur ein Kronland unmittelbar betreffen, centralisirt werden müssen, so ist es unmöglich, mit der Anwendung dieses Grundsatzes hier stehen zu bleiben, man wird vielmehr mit demselben fortfahren müssen, bis man endlich auch dasjenige in den Kreis der Staatsgewalt gezogen hat, wovon man selbst glaubt, daß es besser der einzelnen Gemeinde oder Grafschaft überlassen bliebe.

Ich glaube, daß es kaum eine größere Illusion geben kann, als wenn man den Gefahren und Schwierigkeiten einer zu weit ausgedehnten Centralisation durch Einrichtung einer zweckmäßigen Communalverfassung zu entgehen glaubt. Jene Ansprüche, mit welchen man dem Staate in Oesterreich entgegentritt, können auch durch die beste Communalverfassung nicht befriedigt werden und in einem Staate, wo man in allem Uebrigen das Princip der administrativen Centralisation befolgt, ist das Bestehen wirklich freier Communen unmöglich, nicht nur darum, weil eine Regierung, welcher man als Vertreterin des omnipotenten Staats eine unbeschränkte Gewalt übertragen hat, jedes Hinderniß, welches ihrem Willen entgegensteht, zu beseitigen sucht und die Autonomie einzelner Communen eine viel zu schwache Schranke ist, um diesem Drange zu widerstehen, sondern auch darum, weil durch die Centralisation all jene Elemente, durch welche die Autonomie der Commune erst ihre Bedeutung gewinnt, zerstört werden. Das Beispiel Frankreichs zeigt uns, wie in einem Staate, wo man das Princip der Centralisation durch längere Zeit angewendet hat,

endlich sogar der Wunsch, sich selbst zu regieren, aufhören kann; jedenfalls verschwindet die Fähigkeit dazu noch viel früher, und die größte Gefahr der Centralisation besteht eben darin, daß die Staatsgewalt, wenn sie die Menschen einmal dahin gebracht, alles Wichtigere ihr zu überlassen, dann auch für das weniger Wichtige sorgen muß.

Wie das Princip der administrativen Centralisation, wenn man dasselbe den einzelnen Kronländern gegenüber aufgegeben, auch den einzelnen Gemeinden gegenüber aufgegeben werden muß, so kann das Princip der Selbstregierung, wenn man von demselben überall abgegangen, auch in der Commune nicht angewendet werden.

Es handelt sich daher nicht um einzelne Modificationen des gegenwärtigen Systems, nicht um einzelne Concessionen, die man dem Princip der Selbstregierung machen soll; es sind vielmehr zwei ganze Systeme, die sich entgegenstehen, und die Frage, die wir zu entscheiden haben, ist die, ob für Oesterreich das System der administrativen Centralisation **mit allen seinen Folgerungen** oder jenes der administrativen Decentralisation das passendere sei?

Ob es im Interesse des Staats liege, daß man das durch die Regierung bisher befolgte System und zwar **in seiner ganzen Strenge** auch weiter anwende, oder ob man ein wesentlich verschiedenes, ja entgegengesetztes befolgen solle? — Eine Verwaltung, welche aus beiden Systemen gemischt ist und wobei man der öffentlichen Meinung in einzelnen Punkten nachgibt, ist jedenfalls von allen die schlechteste, nachdem die Regierung durch ein solches nur jene Mittel der Macht, welche sie durch die administrative Centralisation besitzt, aufgeben würde, ohne darum die öffentliche Meinung als Stütze zu gewinnen.

Um diese Frage richtig zu beantworten, ist es nothwendig, dieselbe in zwei Fragen aufzulösen, von deren Entscheidung alles abhängt:

a) Ob es wahr sei, daß jene Zwecke, die man in Oesterreich durch die Verfassung und Verwaltung des Staats erreichen will, durch die von der Regierung angewendeten Mittel, d. h. durch das System ad-

ministrativer Centralisation leichter und vollkommener zu erreichen seien als durch das System, welches mir das zweckmäßigere scheint und welches darin besteht, daß man das System der Centralisation bloß auf das Nothwendigste beschränkt und in allem Uebrigen, was die Verwaltung der einzelnen Kronländer betrifft, das Princip der Selbstregierung befolgt.

b) Ob jene Einwürfe, die man gegen die Decentralisation in Oesterreich vorbringt, gegründet seien.

Der höchste Zweck jeder Staatsverfassung ist die Einheit, die Macht und die Sicherheit des Staats; die Frage, die wir uns zu stellen haben, ist mithin ganz einfach diese, welches von beiden Systemen dasjenige sei, durch welches die Einheit, die Macht und die Sicherheit des österreichischen Staats mehr befördert wird.

Daß die Einheit eine der Bedingungen der Macht und diese die beste Garantie der Sicherheit sei und daher diese drei Dinge im innigsten Zusammenhange stehen, ist einleuchtend. Weil es mir aber vor allem darum zu thun ist, möglichst klar zu sein und die einzelnen Gründe für meine Ansichten so hinzustellen, daß die Richtigkeit oder Unrichtigkeit derselben dem Leser einleuchtend sei, scheint es mir besser, jeden dieser Gegenstände so kurz als möglich, aber besonders zu behandeln.

VIII.

Einfluß der administrativen Centralisation auf die Einheit des Staats.

Es ist eine Thatsache, daß sich die österreichische Monarchie öfters in den gefährlichsten Lagen befand, und daß sie aus denselben immer mit verjüngter Kraft hervorging. Im Verlaufe von kaum mehr als einem Jahrhundert hat sich dieselbe Erscheinung unter Maria Theresia, während der Kriege gegen Napoleon und im Jahre 1848 dreimal wiederholt, und es ist fast zum Sprichwort geworden, daß Oesterreich in dem Maße, als sich seine Gefahren mehren, an Kraft zunehme und nie mächtiger sei, als nachdem man es für verloren hielt.

Wer an einer poetischen Anschauung der Dinge Gefallen findet, mag dieses dem besondern Stern Oesterreichs zuschreiben; der ruhige Denker muß davon überzeugt sein, daß eine Thatsache, die sich immer wiederholt, ihren wahren Grund in den gegebenen Verhältnissen haben müsse. In einem Staate, der, nachdem seine Hauptstadt und der größte Theil seines Gebiets durch Feindeshände erobert worden ist, wenige Jahre später seine frühere Stellung, ja eine noch bedeutendere gewonnen hat, und in welchem Ereignisse wie jene des Jahres 1848 die Einheit für eine Zeit gefährdet, aber endlich nur noch mehr befestigt haben, muß es etwas geben, was dieser Einheit als unzerstörbare Grundlage dient.

Ehe man daher in die Untersuchung der Frage eingeht, welchen

Einfluß das System der administrativen Centralisation oder ein anderes auf die Einheit des Staats ausüben würde, ist es jedenfalls zweckmäßig, darüber ins Klare zu kommen, durch welche Mittel die Einheit der Monarchie früher erhalten worden sei?

Ob diese Mittel im gegenwärtigen Augenblick wirklich als ungenügend betrachtet werden müssen?

Und welchen Einfluß jene Einrichtungen, durch die man die Einheit des Staats für die Zukunft zu sichern hofft, auf dasjenige ausüben werden, was der Einheit unserer Monarchie bis jetzt zur Grundlage gedient hat?

Was hat die Einheit Oesterreichs bis jetzt erhalten?

So lehrreich eine weitere Behandlung dieser Frage sein könnte, so will ich doch hier nur dasjenige anführen, was, soviel mir scheint, durch niemand in Zweifel gezogen wird.

Oesterreich verdankte seine Einheit nächst der Tapferkeit seiner Armee:

a) der Macht jener Verhältnisse, welche durch die Verbindung der verschiedenen Kronländer zu einem großen Staate im Verlaufe mehrerer Jahrhunderte zwischen den Bewohnern der verschiedenen Kronländer entstanden sind;

b) der Macht der politischen Verhältnisse ganz Europas, wodurch Oesterreich zu einer Bedingung des europäischen Gleichgewichts geworden ist;

c) endlich der Macht des monarchischen Princips.

Daß die Einheit Oesterreichs, auch als dieselbe bloß auf diesen Grundlagen ruhte, große Gefahren siegreich überstanden hat, zeigt uns die Geschichte. Diese Grundlagen haben sich auch im Verlaufe des Jahres 1848 wenigstens als ebenso fest bewährt als jene kunstreichen Einrichtungen, wodurch man die Einheit der Monarchie Ludwig Philipp's zu sichern suchte; doch will ich zugeben, daß unsere Monarchie für die Zukunft zur Sicherung der Einheit neuer Garantien bedürfe.

Die Verhältnisse Europas, welche uns die Entscheidung der wichtigsten Fragen als nahe bevorstehend zeigen, die isolirte Stellung

unserer Monarchie, die revolutionären Tendenzen im allgemeinen, endlich ein gewisser Grad der Aufregung und Bitterkeit, welcher infolge der Ereignisse des Jahres 1848 in der Monarchie selbst zurückgeblieben ist, erinnern uns daran, daß dieser Staat, wenn er seine Stellung behaupten soll, vielleicht bald ein ungewöhnliches Maß der Kraft entwickeln müsse, und ich bin fest davon überzeugt, daß es keine wichtigere Aufgabe geben könne als die, jene Bande zu befestigen und womöglich zu vermehren, durch welche die Einheit des Staats zusammengehalten wird. Doch eben hieraus ergibt sich, daß bei den Einrichtungen, welche man dem Staate geben will, alles zu vermeiden sei, wodurch jene Grundlagen, auf welchen die Einheit desselben bis jetzt geruht, erschüttert würden. Und eben das ist es, was mich von der Unzweckmäßigkeit des Systems der administrativen Centralisation in Oesterreich überzeugt.

Daß durch die Anwendung desselben weder jene Beziehungen geändert würden, welche zwischen den Bewohnern der verschiedenen Kronländer durch eine Jahrhunderte dauernde Vereinigung entstanden sind, noch jene Verhältnisse, die das Bestehen der österreichischen Monarchie als ein Bedürfnis für ganz Europa erscheinen lassen, ist gewiß; doch welchen Einfluß muß die Einführung dieses Systems im Laufe der Zeit auf das monarchische Princip ausüben, d. h. eben auf dasjenige, was in einem Staate, der aus so viel Nationalitäten besteht, und dem die geographischen Grenzen fehlen, das wichtigste von allem ist?

Ich glaube, daß man den Einfluß der administrativen Centralisation auf die Einheit des Staats überhaupt überschätzt. Jeder Staat gleicht, wenn man mir einen oft gebrauchten Vergleich erlauben will, einem Gebäude. Die Festigkeit desselben hängt von dem Material ab, aus dem man dasselbe erbaut, von der zweckmäßigen Anordnung dieses Materials und endlich von dem Kitt, welcher die einzelnen Theile zusammenhält. Die Administration, insofern sie auf die Einheit einen Einfluß ausüben soll, nimmt bei jedem Staatsgebäude höchstens die Stelle des Leptern ein, und was von jedem Gebäude gilt, gilt auch hier. Die Festigkeit seiner Theile und ihre zweckmäßige Anordnung

nach dem Gesetze der Schwere oder des Gleichgewichts kann seine Erhaltung auch ohne allen Kitt sichern. Die Festigkeit des Mörtels allein hat aber noch nie den Zusammensturz eines Gebäudes verhindert, dem sonst die Bedingungen des Bestehens fehlten. *)

Doch wenn man auch anderer Ansicht ist und von der administrativen Centralisation alle jene großartigen Resultate erwartet, welche die Bewunderer dieser Institution derselben zuschreiben, so wird man doch zugeben müssen, daß dieses System in der österreichischen Monarchie nur dann eingeführt werden kann, wenn man sich über das historische Recht ganz hinaussetzt; und ist es nicht eben dieses, worauf die Macht des monarchischen Principes in Oesterreich, wie überhaupt jede legitime Monarchie beruht?

Ich bin fest davon überzeugt, daß auch diejenigen, die sich für die Nothwendigkeit der administrativen Centralisation in Oesterreich aussprechen, die Hauptgarantie der Einheit des Staats in der monarchischen Gewalt suchen und diese daher zu kräftigen bestrebt sind; ebenso überzeugt bin ich aber auch davon, daß sie sich in Hinsicht der angewendeten Mittel täuschen, nachdem uns die Erfahrung aller Zeiten und Länder zeigt, daß weder die größte Zunahme der materiellen Gewalt, noch die Decrete constituirender Versammlungen oder die Stimmen mehrerer Millionen der königlichen Gewalt jenes Maß der Sicherheit geben können, welches dieselbe da besitzt, wo das monarchische Princip auf der Grundlage der Geschichte ruht und mit dem ganzen Complex des historischen Rechts unauflöslich verbunden ist.

Wie die wahre Grundlage der Einheit Oesterreichs im monarchischen Princip zu suchen ist, so beruht dieses auf der Basis des historischen Rechts, und alle Vorzüge der administrativen Centralisation können dem Staate nie dasjenige ersetzen, was er mit der Vernich-

*) Selbst jene Gleichmäßigkeit in der Verwaltung des Staats, welche doch der nächste Zweck jeder administrativen Centralisation sein sollte, ist durch dieselbe noch nicht als gesichert zu betrachten, da hierzu nicht nur die willenlose Ergebung der Staatsangehörigen, sondern auch das nothwendig wäre, daß sich alle Organe der Administration als ebenso willenlose Werkzeuge höherer Anordnungen betrachten, was, wie uns die Erfahrung lehrt, nirgends der Fall ist.

tung dieser Grundlage seiner Einheit verlieren würde, besonders nachdem man durch die Anwendung dieses Systems zugleich dasjenige aufgibt, was der Einheit des Staats nächst dem monarchischen Princip am besten als Stütze dienen könnte.

So hoch man auch die Wirkungen einer Administration anschlagen mag, durch welche der Staat gleichsam mechanisch zusammengehalten wird, so wird man doch zugeben, daß die Einheit des Staats durch nichts mehr gesichert werde, als wenn das Bestehen desselben zugleich die Bedingung desjenigen ist, was durch die einzelnen Staatsangehörigen als der höchste Zweck ihrer Bestrebungen anerkannt wird.

Eine unbefangene Prüfung aller Verhältnisse muß uns davon überzeugen, daß sich Oesterreich in dieser Hinsicht in einer höchst günstigen Stellung befinde.

Da es der göttlichen Vorsehung gefallen hat, daß sich an den Grenzen der westlichen Civilisation, eben wo diese am meisten gefährdet ist, nicht ein großes Volk, sondern ein Agglomerat kleinerer Nationalitäten befindet, so ist das Bedürfniß, diese verschiedenen Elemente zu einem großen Staate zu verbinden, jedem einleuchtend. Auch ist dasselbe früh erkannt worden, und die Dauer und Macht des ungarischen Staats ist außer gewissen Vorzügen und Fähigkeiten dieses Volks sicher vor allem seiner Stellung und der schon im Mittelalter erkannten Nothwendigkeit zuzuschreiben, auf dieser Stelle Europas einen großen Staat zu begründen. Wie alle größern Regenten Ungarns diese Stellung erkannt und die Nothwendigkeit, sich der westlichen Civilisation anzuschließen, eingesehen, so haben auch die europäischen Westmächte die Wichtigkeit des ungarischen Staats für alle übrigen nie in Zweifel gezogen, und es ist vielleicht kein Staat, dessen Erhaltung im Verlaufe des Mittelalters in dem Maß als europäische Angelegenheit behandelt worden wäre, zu dessen Unterstützung durch die Kirche mehr gethan und im heiligen Römischen Reiche mehr berathschlagt worden wäre. Von dem Augenblick, als die Regierung des Hauses Oesterreich in Ungarn beginnt, ist die Stellung, in welcher sich die alte ungarische Monarchie befand, auf Oesterreich über-

gegangen. Mit jenen Gefahren und Schwierigkeiten, welchen die alte ungarische Monarchie nach langem Kampfe endlich erlegen ist, hat sich Oesterreich zugleich alle jene Vortheile gesichert, welche ein Staat besitzt, dessen Erhaltung im Interesse aller übrigen liegt, und obwohl das türkische Reich längst seine Bedeutung verloren hat, so ist es doch gewiß, daß bei der drohenden Stellung, welche Rußland seit einem Jahrhundert eingenommen, Oesterreich jetzt ebenso als die Vormauer der westlichen Civilisation betrachtet wird, wie man um drei Jahrhunderte früher Ungarn die Vormauer der Christenheit genannt hat.

Wie viel diese Anschauung über die Bedeutung der österreichischen Monarchie zur Sicherheit dieses Staats beitrage, wird niemand verkennen; auch hat es sich eben im Verlaufe der letzten Ereignisse gezeigt, in welchem Maße die Erhaltung der Integrität des Reichs als europäische Angelegenheit betrachtet wird; ebenso wenig kann es aber geleugnet werden, daß man in Oesterreich selbst viel weniger von dieser Idee durchdrungen ist, als es zu wünschen wäre, und daß wir bei einem großen Theile der Bewohner dieses Staats statt des Bewußtseins jener Mission, welche Oesterreich für die ganze Civilisation zu erfüllen hat, Tendenzen finden, welche mit der Einheit des Staats in offenbarem Widerspruch stehen.

Die einzige Erklärung dieser höchst auffallenden Thatsache liegt darin, daß es gewisse Richtungen in Oesterreich gibt, welche einem Theile der Staatsbürger näher liegen als selbst die Interessen der Civilisation, und daß man den Staat so eingerichtet hat, daß das Bestehen desselben mit diesen Richtungen im offenbaren Gegensatz steht.

Man kann weder über das Bestehen dieser Richtungen noch darüber im Zweifel sein, daß durch den Gegensatz, in welchem alle nationalen Bestrebungen mit dem Begriff der Einheit der Monarchie stehen, fast alle jene Vortheile aufgewogen werden, welche für Oesterreich aus seiner Stellung als Vormauer der europäischen Civilisation entstehen, und hieraus ergibt sich, daß von allen Einrichtungen diejenigen als die im Interesse der Einheit Oesterreichs zweckmäßigsten bezeichnet werden müssen, durch welche jener Gegensatz aufgehoben

wird, in dem gegenwärtig die Ansprüche der einzelnen Nationalitäten mit den Bedingungen der Einheit des Staats zu stehen scheinen.

Da nun die nationellen Bestrebungen der meisten Völker Oesterreichs und das Princip der legitimen Monarchie auf derselben Grundlage ruhen, nämlich auf der Achtung vor dem historischen Rechte, und da überdies für einen großen Theil jener Nationalitäten, welche in Oesterreich um Anerkennung ringen, das Bestehen eines mächtigen Staats nicht nur die beste Garantie, sondern die Bedingung ihrer Erhaltung ist, so kann auch das Streben, den einzelnen Nationalitäten Geltung zu verschaffen, mit jenem, die Einheit Oesterreichs zu begründen, der Natur der Dinge nach nicht im Gegensatz stehen; sie müssen sich vielmehr gegenseitig unterstützen und in ihren Endresultaten zusammentreffen.

Alles, wodurch die Achtung vor dem historischen Recht im Interesse der Nationalität bestärkt wird, muß ebenso die Kräftigung des monarchischen Princips und hierdurch die Befestigung der Einheit des Staats zur Folge haben, wie umgekehrt nichts zur Befestigung des monarchischen Princips in Oesterreich geschehen kann, wodurch nicht zugleich das Bewußtsein der besondern geschichtlichen Nationalität, welches mit der Idee des Königthums überall zusammenhängt, gehoben würde. Daß man dieses in Augenblicken der Aufregung von beiden Seiten vergessen und im Jahre 1848 im Namen der Nationalität das Princip der legitimen Monarchie, später im Interesse der monarchischen Gewalt die historischen Ansprüche der einzelnen Nationalitäten angegriffen hat, kann leider nicht geleugnet werden. So groß übrigens die schon begangenen und noch zu begehenden Fehler auch sein mögen, so ist die Natur der Dinge dadurch nicht verändert worden, und die Ursache des höchst unnatürlichen Gegensatzes, in welchem sich das Streben nach nationeller Berechtigung mit der Einheit des Staats befindet, ist einzig und allein in der Art zu suchen, in welcher man die Einheit des Staats zu begründen versucht hat.

In dem Augenblick, wo man davon abgeht und die Garantie der Einheit nicht in der Form der Administration, sondern da sucht, wo sie allein zu finden ist, nämlich in der Macht des auf dem histo-

riſchen Rechte begründeten legitimen Königthums, iſt auch der größte Theil jener Gefahren, welche die Einheit des Staats jetzt zu bedrohen ſcheinen, aufgehoben, und die Verſchiedenheit der Nationalitäten wird aus einem faſt unüberwindlichen Hinderniß der Einheit zu einer der beſten Garantien derſelben, weil ja in dem Augenblick, als man das Princip der Centraliſation auf dasjenige beſchränkt, was die Einheit des Staats wirklich erfordert, und durch eine zweckmäßige Provinzialverfaſſung den einzelnen Nationalitäten die Möglichkeit, ſich geltend zu machen, verſchafft, das Beſtehen der Monarchie zugleich die beſte, ja die einzige ſichere Garantie aller nationellen Ansprüche wird, und daher die Begeiſterung, die ſich faſt in allen Theilen der Monarchie für das Princip der Nationalität äußert, die Macht und Einheit des Staats vermehren muß. Um dasjenige, was man biſjett als die Achillesferſe des öſterreichiſchen Staats betrachtet, zum Achillesarm deſſelben zu machen, iſt nichts nothwendig, als daß man das Princip der Nationalität, mit dem man ſich biſjett in Gegenſatz geſtellt hat, als einen weſentlichen Theil in die Organiſation des Staats aufnimmt.

Die angeführten Gründe überzeugen mich davon, daß das Syſtem adminiſtrativer Centraliſation, weit entfernt, die Einheit des Staats zu befeſtigen, dieſelbe vielmehr gefährdet. Wenden wir unſere Aufmerkſamkeit nun der weitem Frage zu, welchen Einfluß dieſes Syſtem auf die Macht des Staats ausübe.

IX.

Einfluß der Centralisation auf die Macht des Staats.

Da die Macht des Staats von der Macht der Staatsgewalt abhängt und diese von der Masse jener Mittel, über welche die Regierung zu verfügen hat, so ist die aufgestellte Frage praktisch genommen mit jener identisch, welchen Einfluß das System administrativer Centralisation auf die Macht der Regierung ausübe.

In ruhigen Zeiten ist jede Regierung stark. Je weiter sich die Thätigkeit derselben erstreckt, je größer die Zahl ihrer Organe ist, je künstlicher alle Theile ihres complicirten Mechanismus zusammenhängen, desto stärker scheint sie, und so ist es gar nicht zu verwundern, wenn man das System administrativer Centralisation als dasjenige betrachtet, welches der Regierung das größte Maß der Macht verschaffe. Daß diese Macht trotz aller Telegraphen, Eisenbahnen und aller jener Mittel, welche der Centralgewalt in unsern Tagen zu Gebote stehen, kleiner sei, als man gewöhnlich annimmt, und daß diejenigen, die an der Spitze der Regierung stehen, viel weniger unumschränkt herrschen, als es scheint, wird wol niemand leugnen, der an der Leitung eines administrativ centralisirten Staats praktisch theilgenommen hat. Ein System, welches darauf berechnet ist, daß Tausende von Menschen sich als ganz willenlose Werkzeuge betrachten, kann nothwendigerweise nie allen Erwartungen entsprechen;

übrigens ist es nicht zu leugnen, daß das System administrativer Centralisation der Regierung des Staats in ruhigen Zeiten ein sehr großes Maß der Macht verschaffe.

Denkt man ruhig über diesen Gegenstand nach, so wird man aber zugleich einsehen, daß auch der zweckmäßigste Mechanismus der Staatsgewalt wol den Gebrauch aller der Regierung zu Gebote stehenden Kräfte sichern, aber diese weder erzeugen noch vermehren könne, und daß die wahre Kraft derselben daher nicht von dem Mechanismus der Staatsmaschine, sondern von dem Vorhandensein jener Kräfte abhängt, über welche der Staat verfügen kann und welche demselben auch dann als Stütze dienen, wenn der künstliche Mechanismus der Verwaltung in seinen Functionen theilweise gestört ist.

Die wahre Kraft der Staatsgewalt wie des Staats hängt daher von den folgenden Dingen ab:

von den materiellen Mitteln, über die sie verfügt;

von dem moralischen Einfluß, welchen sie besitzt;

von den Hindernissen, die sie zu überwinden hat.

Wenn wir nun die administrative Centralisation aus einem der angeführten Gesichtspunkte betrachten, zeigt sich uns, daß dieses System auch in dieser Hinsicht durchaus nicht den Erwartungen entspreche, welche man mit demselben verbunden hat.

a) Ueber die materiellen Mittel, welche der Staatsgewalt in administrativ centralisirten Staaten zu Gebote stehen.

Die materielle Macht der Staatsgewalt hängt immer und überall von zwei Dingen ab:

von der Zahl der Menschen, über die sie verfügen kann, und

von der Menge des Geldes, das ihr zu Gebote steht.

Die Frage, die uns hier beschäftigt, ist mithin, in ihrer einfachsten, ganz praktischen Form ausgedrückt, diese: ob die Zahl der Menschen und die Menge des Geldes, welche der Regierung zur Verfügung steht, in einem administrativ centralisirten Staate größer sei als in

einem solchen, wo man das System der Centralisation bloß auf das im Interesse der Einheit des Staats Nothwendige beschränkt hat.

Was vor allem die Zahl der Individuen, die der Regierung zur Verfügung stehen, betrifft, so ist zu bemerken, daß hierunter nicht bloß die bewaffnete Macht zu verstehen sei. Diese muß in jedem wohlgeordneten Staate, so wenig man das System der Centralisation in allem Uebrigen auch befolgt, der Regierung des Staats unterworfen sein, und die Größe derselben hängt fast ausschließlich von den Geldmitteln des Staats ab. Um was es sich hier handelt, das ist die Zahl derjenigen, auf deren Hülfe und Unterstützung die Staatsgewalt bei der Durchführung ihrer Zwecke und Maßregeln rechnen kann.

In jedem administrativ centralisirten Staate verfügt die Regierung über eine sehr große Zahl von Beamten ganz unbedingt. Die Erfahrungen, welche man in Frankreich seit einem halben Jahrhundert und im Jahre 1848 in fast allen Staaten Europas gemacht, haben zwar gezeigt, daß diese Gewalt in Augenblicken politischer Bewegungen, d. h. eben dann, wenn man ihrer am meisten bedarf, der Regierung wenig Sicherheit biete; doch will ich zugeben, daß der Beamtenstand in Oesterreich eine Ausnahme bilde, und daß die Staatsgewalt hier auf alle diejenigen, die sie in ruhigen Zeiten im Dienste verwendet, auch in Augenblicken der Gefahr rechnen könne; jedenfalls ist es aber gewiß, daß die Regierung centralisirter Staaten in Hinsicht der Ausführung ihrer Befehle und Absichten außer ihren Beamten auf keine Unterstützung rechnen kann, und zwar um so weniger, je mehr man das System der Centralisation im Staate vollkommen durchgeführt hat.

Dieses ist durchaus nicht eine Folge des Uebelwollens der Staatsangehörigen, sondern liegt einzig und allein im System selbst, weil

1) in jedem Staate, wo die ganze Verwaltung aus einem Mittelpunkt geleitet wird und Beamten übertragen ist, diese in gewöhnlichen Zeiten jede Unterstützung der Staatsangehörigen als gefährlich zurückweisen;

2) darin, weil in so regierten Staaten bei den Staatsbürgern in dem

Maße, als sie sich an die höhere Bevormundung gewöhnt haben, endlich die größte Indifferenz gegen alle öffentlichen Angelegenheiten entsteht.

Denkt man sich die Interessen der Staatsgewalt als etwas von den Interessen der Gesamtheit der Staatsbürger ganz Verschiedenes (eine Auffassung, welche in unserer Zeit leider sowohl bei den Regierenden als bei den Regierten nur zu allgemein geworden ist), so scheint diese passive Stellung, in welcher sich das Volk der Regierung gegenüber in administrativ centralisirten Staaten befindet, die Macht der Letztern vermehren zu müssen. Bei jeder Gelegenheit, wo der gewöhnliche Gang der Staatsmaschine aus was immer für Ursachen unterbrochen worden ist, zeigt sich indeß die fast unbegreifliche Hülfslosigkeit, in welcher sich jeder so organisirte Staat in solchen Augenblicken plötzlich befindet.

Es würde zu weit führen, diesen Satz mit Beispielen zu beweisen, da sich kein einziger Fall für das Gegentheil anführen läßt, und es in der Natur der Dinge liegt, daß ein Staat, wo alle Kräfte im Mittelpunkt concentrirt sind und jede Thätigkeit bloß von der Regierung ausgeht, in dem Augenblick, als diese in ihren Functionen gestört ist, in Ohnmacht versinken müsse, so ist das Anführen einzelner Beispiele auch ganz überflüssig; nur so viel scheint mir nothwendig zu bemerken, daß die Kraft oder Schwäche, welche man bei einzelnen Staaten im Augenblick größerer Gefahren wahrnimmt, durchaus nicht, wie man im Interesse der constitutionellen Freiheit öfters behauptet, von der Anhänglichkeit des Volks an seine Verfassung bedingt sei. In Augenblicken, wo die Existenz des Staats besonders von außen bedroht scheint, ist es nicht die Berechnung der Vortheile, welche durch die Erhaltung der gegenwärtigen Verhältnisse für den einzelnen zu erwarten sind, sondern der Begriff nationeller Ehre, wodurch das Volk zu außergewöhnlichen Anstrengungen veranlaßt wird; das größere oder kleinere Maß derselben hängt daher auch bloß davon ab, inwiefern sich die Bevölkerung des Staats in der Lage befindet, etwas für ihr Vaterland zu thun, und wir werden Frankreich der feindlichen Invasion gegenüber machtlos sehen, während Spanien bei der

möglichst schlechtesten Verfassung und Regierung dem größten Eroberer der Neuzeit einen Widerstand entgegengestellt hat, an welchem seine ganze Macht gescheitert ist.

Doch auch wenn wir unsere Aufmerksamkeit bloß den gewöhnlichen Verhältnissen zuwenden, kommen wir zu dem Resultat, daß in Staaten, deren einzelne Bürger sich nicht nur zum passiven Gehorsam, sondern zur thätigen Unterstützung der Regierung verbunden fühlen, diese in jedem Augenblicke, wo es ihr nothwendig scheint, ein Maß der Macht und Thätigkeit entwickeln könne, wie sie da, wo die Staatsgewalt bloß auf ihre bezahlten Organe rechnen kann, nie zu finden ist.

Ich will hier nur England erwähnen.

Jedermann gibt zu, daß die englische Regierung im Verhältniß der ihr scheinbar zu Gebote stehenden Mittel und der geringen Zahl ihrer unmittelbaren Organe bei jeder wichtigern Veranlassung eine fast wunderbare Thätigkeit zu entwickeln verstehe. Während der vor einigen Jahren stattgefundenen Weltausstellung und der Beerdigung Wellington's hat vielleicht nichts die Bewunderung aller Fremden mehr erregt als eben jene Ordnung, welche hier mit scheinbar so geringen Mitteln und doch besser aufrecht erhalten wurde als in Paris trotz aller Virtuosität, welche man hier in der Polizeiordnung erreicht hat.

Man pflegt dieses aus der Achtung des englischen Volks vor dem Gesetz und diese aus dem ganz besondern Charakter der angelsächsischen Rasse zu erklären. Wenn man übrigens in der Schweiz, die doch von germanischen und romanischen Rassen bewohnt ist, dieselbe Achtung vor dem Gesetz findet; wenn man den Eifer und die Pünktlichkeit beobachtet, mit welcher kleinere Gemeinden auch in andern Staaten jene Verordnungen, die sie selbst gebracht, oder deren Vollziehung bloß ihnen überlassen ist, erfüllen; da wird man zugeben müssen, daß jene Achtung vor dem Gesetz und den constituirten Gewalten, welche der Regierung mehr Macht verleiht, als sie durch andere Mittel erlangen könnte, nicht gewissen physiologischen Vorzügen des englischen Volks, sondern jenen seiner Verfassung zuzuschreiben sei.

Wie da, wo man den einzelnen Bürger von der Theilnahme an jenen Maßregeln, wodurch die öffentliche Ordnung aufrecht erhalten wird, ausgeschlossen hat, zwischen den Organen der Staatsgewalt und den einzelnen Bürgern eher eine Entfremdung, später ein Gegensatz entsteht, so braucht man, um der Unterstützung der Staatsbürger sicher zu sein, nichts, als daß man sie an der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung theilnehmen lasse. Das Gefühl der Selbstachtung, wonach sich jeder gern wichtig fühlt, das Streben nach nützlicher Thätigkeit und der Trieb nach Herrschaft erklären uns die Bereitwilligkeit, mit welcher sich einzelne selbst lästigen Diensten unterziehen, wenn sie dasjenige, was von ihnen als Pflicht gefordert wird, zugleich als Recht betrachten können.

Denn wie uns die Erfahrung lehrt, dienen alle dem Staate, deren sich der Staat bedienen will, und alles, worauf man sich stützt, wird eben, weil man sich darauf stützt, zugleich festgehalten. Daß aber eine Regierung, welche in ihren Handlungen auf die Unterstützung aller Staatsbürger rechnen kann, mehr Macht besitze als durch die Zahl ihrer Beamten, auch wenn diese Zahl noch so groß und der Mechanismus der Verwaltung noch so vollkommen wäre, wird wol von niemand geleugnet werden.

Das zweite Element, von dem die materielle Macht jeder Regierung abhängt, liegt in den finanziellen Ressourcen des Staats, und es ist ganz gewiß, daß von zwei Regierungen diejenige als die stärkere zu betrachten sei, die im Verhältniß der Größe des Staats über größere Geldmittel zu gebieten hat. Um zu entscheiden, welchen Einfluß das System der administrativen Centralisation auf die Macht der Staatsgewalt ausübe, muß daher vor allem der Einfluß berücksichtigt werden, den dieses System auf die finanziellen Verhältnisse des Staats ausübt.

Die finanzielle Lage des Staats hängt von folgenden Dingen ab:
 von der Größe der Einnahmen;
 von dem Verhältniß, in welchem die Einnahmen des Staats zu den nothwendigen Ausgaben desselben stehen;
 von dem Einfluß, welchen die Einnahmen des Staats, d. h. die

der directen und indirecten Besteuerung der Staatsangehörigen, auf die materielle Prosperität derselben ausüben;

endlich von der Art, in welcher die öffentlichen Einnahmen verwendet werden.

Die Größe der Einnahmen kann für sich allein nie als Beweis der finanziellen Prosperität des Staats betrachtet werden. Ein Staat, dessen nothwendige Ausgaben seine Einnahmen übersteigen, und wo man, um die Bedürfnisse desselben zu decken, den einzelnen Staatsbürgern die Mittel entziehen muß, welche sie zur Vermehrung ihres Wohlstandes und der Production verwenden könnten, befindet sich sicher in viel ungünstigern finanziellen Verhältnissen als ein solcher, dessen Einnahmen zwar um vieles kleiner sind, aber zur Deckung der Bedürfnisse des Staats hinreichen, durch die Staatsbürger leicht getragen werden und zum Theil zu Zwecken verwendet werden können, wodurch der allgemeine Wohlstand und mit ihm die Besteuerungsfähigkeit des Staats vermehrt wird.

Betrachtet man bloß die Ziffer der Einnahmen, so scheint es allerdings, als wenn die finanziellen Mittel des Staats durch nichts in dem Maße vermehrt würden als durch die Anwendung des Systems administrativer Centralisation. Der Einfluß, welchen die Staatsgewalt in so eingerichteten Staaten auf die Verhältnisse aller Einzelnen ausübt; die Einsicht, die sie in die Besteuerungsfähigkeit derselben gewinnt; die Zahl ihrer Organe, die sie zur Erhebung ihrer Einnahmen gebrauchen kann, eröffnen ihr Quellen, welche solchen Regierungen, die nicht nach diesem System eingerichtet sind, unzugänglich bleiben. Wenn wir die Staatseinnahmen, welche Frankreich gegenwärtig bezieht, mit jenen vor der Revolution vergleichen, so wird jeder zugeben müssen, daß die Erhebung von Summen, wie wir sie im französischen Budget der letzten Jahre finden, vor einem halben Jahrhundert jedem unmöglich erschienen wäre und nur durch das System, welches man in der Administration befolgt, möglich geworden sei. Dasselbe gilt von Oesterreich. Auch hier hat die Summe der Bruttoeinnahme des Staats, auch wenn wir von Ungarn ganz absehen, in einem viel größern Verhältniß zugenommen, als es sich

nur aus der Zunahme der allgemeinen Prosperität erklären ließe; auch hier hat sich die Wirksamkeit des Systems der administrativen Centralisation in dieser Hinsicht bewährt.

Wenn man aber nicht bloß die Bruttoeinnahmen, sondern dasjenige in Betracht zieht, was dem Staate nach Abzug seiner Verwaltungskosten und jener Ausgaben, welche die Erhebung seiner Einnahmen erheischt, übrig bleibt, und was derselbe daher theils zur Behauptung seiner Stellung andern Staaten gegenüber, theils im Interesse der Zukunft zur Hebung des allgemeinen Wohlstandes verwenden kann, so findet man, daß durch das System der administrativen Centralisation die Einnahmen des Staats wol um vieles vermehrt werden, daß es aber auch keine Art der Verwaltung gebe, welche kostspieliger wäre und einen so großen Theil der Einkünfte des Staats in Anspruch nehmen würde. Die ungeheure Vermehrung der Verwaltungskosten ist aber als eine nothwendige Folge des Systems der administrativen Centralisation zu betrachten und von demselben untrennbar, weil

1) in einem administrativ centralisirten Staate alle Geschäfte durch Individuen besorgt werden, die sich ausschließlich mit dem Staatsdienste beschäftigen und daher durch den Staat erhalten werden müssen;

2) weil die Controle, welche da, wo ein bedeutender Theil der Geschäfte der Grafschaft und Commune überlassen ist, ohne Schwierigkeit und fast ohne Ausgaben geschieht, in Staaten, wo durch die administrative Centralisation eine große Menge von Geschäften im Mittelpunkt des Staats angehäuft wird, eine ungeheure Zahl von Staatsdienern erforderlich ist, die sich gegenseitig überwachen und, so vollkommen man diesen Theil der Verwaltung auch einrichten mag, am Ende doch höchstens für die Richtigkeit der Rechnungen eine Garantie bieten.

Weil endlich

3) sehr viele Geschäfte, die durch einen einfachen Beschluß oder die Entscheidung der Lokalbehörden abgethan werden könnten, in administrativ centralisirten Staaten eine Masse von Förmlichkeiten erfor-

dern, welche nicht zu vermeiden sind, weil ja in solchen Staaten, wo dem einzelnen Bürger jeder Einfluß auf die Verwaltung entzogen ist, die einzige Garantie, die derselbe den niedern Verwaltungsbehörden gegenüber besitzt, darin liegt, daß diese in der Verwaltung ihres Amtes an gewisse Formen gebunden sind.

Aus diesen Gründen erklärt sich die Thatsache, daß fast in allen Staaten, wo man die administrative Centralisation eingeführt hat, mit den Einnahmen zugleich die Staatsschulden gestiegen sind, was wol einen unwiderlegbaren Beweis dafür gibt, daß diese Einnahmen trotz ihrer Größe zur Deckung der Bedürfnisse des Staats nicht genügend waren, und zwar darum, weil dasjenige, um was die öffentlichen Einnahmen gestiegen sind, ja oft mehr, durch die vermehrten Verwaltungskosten in Anspruch genommen wurde.

Ich glaube nicht, daß man die Richtigkeit dieser Behauptung in Zweifel ziehen wird; im Fall es jemand sollte, brauchen wir ihn blos an die in Frankreich gemachten Erfahrungen zu verweisen, wo das Budget seit dem Jahre 1815 mit der größten Genauigkeit verfaßt wird und die fortwährende Zunahme der innern Verwaltungskosten am klarsten nachzuweisen ist.

In Oesterreich, wo der Uebergang von einem ganz andern Verwaltungssystem zu jenem der administrativen Centralisation ein plötzlicher war, ist auch der Einfluß des letztern Systems auf den Staatshaushalt noch auffallender.

Auch abgesehen von Ungarn, finden wir dieses Ergebnis im Bereiche der ganzen Monarchie.

Die Verwaltung aller übrigen Provinzen der Monarchie war zwar auch früher bis auf einen gewissen Grad centralisirt, übrigens durch den freieren Wirkungskreis, den man den Provinzialstellen damals eingeräumt, und besonders durch das Bestehen der Patrimonialgerichtsbarkeit in einem viel beschränktern Maße als gegenwärtig. Es ist mithin durchaus nicht zu wundern, daß sich die Ausgaben des Staats, eben was diesen Zweig der Administration betrifft, um ein Bedeutendes, ja um ein Ungeheures vermehrt haben, und ich glaube nicht, daß die Staatsgewalt durch die Uebernahme jener Geschäfte,

die mit dem Aufhören der Patrimonialgerichtsbarkeit den einzelnen Kreisen oder Communen hätten übertragen werden sollen, einen bedeutenden Zuwachs an wirklicher Macht gewonnen habe.

Die Freunde der administrativen Centralisation nehmen zwar gewöhnlich an, daß jene Ersparniß in den Staatsausgaben, welche dadurch erzielt wird, daß man einen Theil der Verwaltung den einzelnen Kreisen oder Communen überträgt, nur eine scheinbare sei, weil ja jene Geschäfte, die man dem directen Einflusse der Staatsgewalt entzieht, doch besorgt werden müssen und die damit verbundenen Ausgaben am Ende den Staatsangehörigen zur Last fallen. Ja man behauptet sogar, daß die Verwaltung durch die Gemeinde eine noch kostspieligere sei; die obenangeführten Gründe und vor allem die Erfahrung zeigen uns aber, daß diese Behauptung ganz auf denselben Irrthümern und Illusionen beruhe, mit welchen die Freunde des Socialismus ihr System, wobei der Haushalt vieler Familien gemeinsam besorgt wird, als das sparsamste anrühmen. Die Verwaltung eines großen Staats wie Oesterreich aus einem Mittelpunkt ist vielmehr immer die kostspieligste von allen; jedenfalls ist sie es für die Staatsgewalt, welche durch dieses Verwaltungssystem gezwungen wird, die Kräfte der Staatsbürger in einem viel größern Maße in Anspruch zu nehmen, als dieses sonst nothwendig wäre.

Man täuscht sich sehr, wenn man den Einfluß der Steuer blos nach der Größe ihrer Ziffer beurtheilt. Wie das Drückende derselben nicht blos von der Höhe der Besteuerung abhängt, und wir z. B. sehen, daß Steuern, welche in einem absoluten Staate unerschwinglich scheinen würden, in constitutionellen Ländern mit Leichtigkeit getragen werden, blos weil hier den Besteuerten die Möglichkeit gegeben ist, sich von der Nothwendigkeit ihrer Abgaben zu überzeugen, so ist es auch für den Staat durchaus nicht gleichgültig, ob die ganze Last, welche der einzelne Bürger zu tragen hat, direct durch die Staatsgewalt für die Bedürfnisse des Staats oder zum Theil durch jene kleineren Gemeinschaften erhoben wird, an deren Verwaltung man dem Besteuerten einen Einfluß eingeräumt hat.

Von allen Ursachen der Unzufriedenheit, von allen Mitteln, durch

welche man eine Agitation gegen die Staatsgewalt erzeugen kann, ist die Steuer das mächtigste, und die Macht jeder Regierung kann daher durch nichts besser gesichert werden, als wenn man den Staat so einzurichten weiß, daß die Last seiner Erhaltung den einzelnen Staatsbürgern kleiner scheine.

Wenn es irgendeinen Gegenstand gibt, der nicht oberflächlich behandelt werden darf, so sind es die Finanzen des Staats. Nachdem sich die finanzielle Lage des Staats im allgemeinen und der Werth einzelner Maßregeln nie aus momentanen Erscheinungen, sondern nur dann richtig beurtheilen lassen, wenn man jene in ihrer ganzen Ausdehnung und diese in ihren weitem Wirkungen zu würdigen versteht, so können oberflächliche Auseinandersetzungen, bei welchen man mit großen Zahlen herumwirft und Fragen, die die complicirtesten von allen sind, so darzustellen sucht, als wenn jeder auch ohne Vorkenntnisse darüber entscheiden könnte, nur zu einer Verwirrung der Begriffe führen, die hier um so gefährlicher ist, weil die öffentliche Meinung, welche auf diese Weise irre geführt wird, einen wesentlichen Einfluß auf die Finanzen ausübt und die finanzielle Lage des Staats, durch welche die Prosperität aller Staatsbürger — mit Ausnahme der Börsenspeculanten abhängt — oft bloß dadurch hoffnungslos wird, weil man sie als hoffnungslos schildert.

Die Aufgabe der gegenwärtigen Schrift erlaubt es mir nicht, meine Ansichten über die finanzielle Lage der Monarchie in jener Ausdehnung zu entwickeln, die dieser wichtige Gegenstand erfordern würde; ich will daher jede weitere Erörterung beseitigen und bloß jene Thatfachen erwähnen, welche, da sie aus dem durch die Regierung veröffentlichten jährlichen Ausweise hervorgehen, nicht in Zweifel gezogen werden können. Diese sind, daß die Staatseinnahmen bedeutend zugenommen haben und daß die Bürger des österreichischen Staats, auch abgesehen von Ungarn, eine größere Quote ihres Reineinkommens an Steuern zu entrichten haben, als von denselben in vielen andern Staaten, besonders in Deutschland gefordert wird;

daß sich die Staatsschuld seit dem Jahre 1849 um tausend Millionen Gulden vermehrt hat;

daß endlich die Einnahmen des Staats die laufenden Ausgaben nicht zu decken vermögen und sich auch in dem letzten durch die Regierung für das Jahr 1857 veröffentlichten Nachweis ein Deficit herausstellt, welches zwar kleiner geworden ist, aber noch immer die Summe von zweiundvierzig Millionen übertrifft.

Daraus, daß sich die Schuldenlast des Staats in Augenblicken, wo er, um seine Stellung nach außen zu behaupten, außerordentliche Anstrengungen machen mußte, vermehrt hat, läßt sich wol nicht die Folgerung ziehen, daß die finanziellen Zustände zerrüttet seien; ebenso wenig kann daraus, daß die Ausgaben des Staats die Einnahmen desselben für den Augenblick übersteigen und durch Anlehen gedeckt werden müssen, der Schluß gezogen werden, daß die Hülfquellen des Staats erschöpft seien. Mit Ausnahme Rußlands gibt es vielleicht keinen Staat in Europa, der so viel noch unerschlossene Quellen des Wohlstandes besäße und einer so großen Entwicklung fähig wäre als Oesterreich; doch ebenso wenig läßt es sich leugnen, daß finanzielle Zustände wie jene, in denen sich die Monarchie seit einigen Jahren befindet, auch wenn man sie als vorübergehend betrachtet, für die Zeit, welche sie dauern, nachtheilig auf die Stellung des Staats nach außen, und vor allem auf die Entwicklung seiner materiellen Interessen wirken müssen, und daß daher in den Schwierigkeiten, in deren Mitte wir uns befinden, wol keine Ursache, an der Zukunft Oesterreichs zu zweifeln, wol aber die Aufforderung liege, denselben sobald als möglich abzuheben.

Von den Aufgaben, welche sich jeder österreichische Staatsmann stellen muß, gibt es daher auch keine wichtigere als jene, die Mittel zu finden, wodurch das gestörte Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staats wiederhergestellt werde, und diese Aufgabe ist um so dringender, weil in dem Maße, als die jährlichen Bedürfnisse des Staats durch Anleihen gedeckt werden müssen, durch die Zinsen der Staatsschuld auch die fixen Ausgaben größer werden.

Wenn man sich nun davon überzeugt, daß die directe Steuer in einzelnen Provinzen auch schon jetzt eine Quote des Reineinkommens erreicht hat, bei welcher die Erhebung derselben mit Schwierigkeiten

verbunden ist, und daß die directe Steuer überhaupt nicht in dem Maße erhöht werden könne, daß dadurch das jährliche Deficit zu decken wäre; wenn man bedenkt, daß die indirecten Einnahmen des Staats sich zwar fortwährend heben, daß aber diese Zunahme von der Zunahme der allgemeinen Prosperität abhängt und auch im besten Fall nur allmählich vor sich gehe, so folgt hieraus, daß die Aufgabe, die man sich stellen muß, d. h. die Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staats, nur dadurch zu erreichen sei, daß man die letztern reducirt.

Und wie ist dieses wol möglich?

Man spricht viel von Reductionen; für viele Menschen gibt es keinen politischen Gegenstand, mit dem sie sich mit mehr Vorliebe beschäftigen. Vor allem ist es eine Reduction der Kriegsmacht, die ihnen durch die Verhältnisse geboten scheint. Auch ich bin überzeugt, daß in einer Zeit hoher Civilisation, wie es die unsere ist, das Bestehen so ungeheurer Heere, wie wir sie in allen Staaten finden, eine Abnormität ist; ebenso überzeugt bin ich aber auch davon, daß die Reduction der Kriegsmacht nicht durch Einen Staat, am wenigsten allein durch Oesterreich unternommen werden könne.

Oesterreich kann nur als Großmacht bestehen. Hierzu ist aber besonders im gegenwärtigen Augenblick, wo die wichtigsten europäischen Fragen scheinbar ihrer Entscheidung entgegengehen und die Monarchie von mehreren Seiten angefeindet ganz isolirt dasteht, vor allem eine sehr bedeutende Kriegsmacht erforderlich. Daß bei einzelnen Positionen des Militäretats Reductionen vorgenommen werden können, daß eine zeitweise Beurlaubung der eingeübten Mannschaft in Friedenszeiten schon darum wünschenswerth sei, weil dadurch eine größere Zahl arbeitsfähiger Hände fruchtbringender Thätigkeit zugewendet wird, liegt außer allem Zweifel; ebenso gewiß ist es aber, daß durch Reductionen des Kriegsetats, so ausgedehnt wir uns diese auch denken mögen, das Deficit nicht ausgeglichen werden kann und daß bei der gegenwärtigen Lage Europas die Rubrik der unvorhergesehenen Ausgaben in keinem Theile des Budgets so groß sei als in jenem des Kriegsdepartements. Auch lehrt uns die Erfahrung, daß

jene Ersparnisse, welche man durch die Reduction der Armee erzielt, bei Gelegenheiten, wo dasjenige, was man reducirt hat, plötzlich wiederhergestellt werden muß, mehr als aufgewogen werden.

Auch von einer Reduction jener Ausgaben, welche die auswärtigen Angelegenheiten erfordern, läßt sich wenig erwarten. Was die Zinsen der Staatsschuld betrifft, so ergibt sich von selbst, daß in dieser Hinsicht von keiner Ersparniß die Rede sein könne, sodaß, wenn das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staats hergestellt werden soll, dieses nur durch die Verminderung jener Ausgaben geschehen kann, welche gegenwärtig auf die innere Verwaltung, auf die Justiz und die Erhebung der Staatseinnahmen verwendet werden. Die Frage ist mithin die, ob eine solche Verminderung möglich sei.

Bei dem System, welches man gegenwärtig befolgt, ist sie es sicher nicht. Nachdem man von den Angelegenheiten der kleinsten Commune alles in den Kreis der Staatsgewalt gezogen hat, nachdem auch die geringste Streitfrage zwischen einzelnen durch Gerichte entschieden wird, welche von der Staatsgewalt ernannt und bezahlt sind, und die Umlage und Erhebung aller Steuern und sonstigen Einnahmen durch Staatsdiener geschieht, muß die Zahl derjenigen, die all diese Geschäfte besorgen, eine ungeheure sein, und die Behauptung, daß man dieselbe durch Vereinfachung des Geschäftsganges vermindern könne, ist praktisch ganz unausführbar.

Wenn jene Vortheile, die man von der Centralisation der Verwaltung erwartet, auch nur annähernd erreicht werden sollen, so können jene Einrichtungen, durch welche die Abhängigkeit der niedern Verwaltungsorgane von den höhern erzweckt wird, so kostspielig dieselben auch sein mögen, nicht aufgegeben werden. Dasselbe gilt von dem Gerichtsverfahren, da ja jene complicirte Procedur, wenn sie auch die Entscheidung jeder Rechtsfrage verspätet, zugleich als die einzige Garantie zu betrachten ist, welche der einzelne bei der gegenwärtigen Gerichtsverfassung besitzt. Ebenso wenig kann die Nothwendigkeit der Controle bei einer so complicirten Finanzverwaltung in Zweifel gezogen werden.

Weit entfernt, eine Reduction der Staatsdiener für möglich zu

halten, sind vielmehr alle diejenigen, denen der Gang der Verwaltung genauer bekannt ist, davon überzeugt, daß der Dienst, wenn derselbe pünktlich besorgt werden soll, eine Vermehrung des Personals erfordert und daß besonders im Zweige der Rechtspflege alle Gebrechen, welche dem gegenwärtigen System zur Last gelegt werden, daher entstehen, daß die Zahl des Gerichtspersonals für die ihm übertragenen Geschäfte nicht genügend ist. Es läßt sich daher, wenn man an dem bestehenden System festhält, eher eine Vermehrung als eine Verminderung der Staatsausgaben erwarten, um so mehr, als die Bezahlung der Staatsdiener ohnehin so niedrig gestellt ist, daß auch hier an keine Ersparnisse gedacht werden kann.

Geht man von der Ueberzeugung aus, daß das gestörte Gleichgewicht in den Finanzen des Staats blos durch eine Verminderung der Ausgaben und zwar der Verwaltungsausgaben möglich sei, weil ja in den übrigen Zweigen des Staatshaushalts keine bedeutenden Reductionen geschehen können, so muß man zugleich die Nothwendigkeit einer völligen Umgestaltung des Verwaltungssystems anerkennen, und die Erfahrung lehrt uns, daß die Verwaltungskosten des Staats durch nichts so sehr vermindert werden können, als wenn man die Pflicht, für die Verwaltung zu sorgen, denjenigen übergibt, die dadurch zunächst betroffen werden.

Es ist nicht nothwendig, die Wirksamkeit dieses Systems da zu beobachten, wo man dasselbe in seiner weitesten Ausdehnung, wie in der Schweiz und Amerika, angewendet hat, man braucht blos das Budget der innern Verwaltung Englands mit jenem Frankreichs zu vergleichen oder eine der Jahresrechnungen des österreichischen Staats vor der Revolution durchzusehen, um sich zu überzeugen, um wie vieles kostspieliger das System der administrativen Centralisation ist. Nicht nur in Ungarn, wo die Verwaltung dem Staate früher sozusagen gar nichts gekostet, sondern auch in allen übrigen Provinzen hat sich die Summe der Ausgaben, welche in Folge der administrativen Veränderungen nothwendig wurden, in einem Maße vermehrt, daß der größere Einfluß, welchen die Regierung auf die Verwaltung gewonnen, als sehr theuer erkauft erscheinen muß.

Ob das Ministerium des Innern durch das System der administrativen Centralisation, besonders in den nicht ungarischen Theilen der Monarchie, nicht bloß ideell, sondern wirklich mehr Einfluß auf die Verwaltung aller einzelnen Communen ausübe als früher, und ob der ganze Gewinn für die Regierung, praktisch genommen, nicht bloß darin bestehe, daß nun auch die kleinsten Angelegenheiten in ihrem Namen und durch gezahlte Agenten verwaltet werden, für deren Fehler man immer die ganze Staatsgewalt verantwortlich macht, soll hier unerörtert bleiben; ebenso wenig will ich untersuchen, ob eine centralisirte Verwaltung jene Vorzüge besitze, die man ihr zumuthet, und den einzelnen wirklich mehr Schutz gegen die Uebergrieffe der Behörden, dem Staat mehr Garantie für eine zweckmäßige Verwaltung biete. Zugegeben, daß all dasjenige, was man zum Ruhme der administrativen Centralisation anführt, vollkommen richtig sei, wird noch immer die Frage bleiben, ob der Staat jene Opfer, welche dieses System erfordert, zu bringen vermöge, und die Ueberzeugung, daß ein so vorzügliches System der Verwaltung die finanziellen Kräfte des Staats übersteigt, muß uns ebenso dazu bewegen, dasselbe aufzugeben, als der einzelne, wenn er zur Einsicht gekommen, daß durch die Art, in der er sein Gut verwaltet, die Production vermehrt, aber zugleich die ganze Reineinnahme durch die Administrativkosten verzehrt wird, diese verändern muß.

Es ist daher eben die Nothwendigkeit, die Kräfte des Staats zu schonen; die Ueberzeugung, daß Oesterreich, wenn es seine Stellung behaupten soll, vielleicht in der nächsten Zukunft zu großen Anstrengungen berufen sei, die uns das bestehende System, weil seine Erhaltung alle finanziellen Kräfte des Staats in Anspruch nimmt, als unhaltbar erscheinen läßt. Selbst die Meinung, daß das System strenger Centralisation, aus dem administrativen Standpunkte betrachtet, das bessere sei, kann diese Ueberzeugung nicht erschüttern, da ja ein Staat, dessen Zukunft, ja dessen Existenz von der Stellung bedingt ist, die er andern Staaten gegenüber einnimmt, auch insofern die Ordnung, die er in der Verwaltung seiner innern Angelegenheiten eingeführt, eine fast wunderbare wäre, nichts gewinnt, wenn diese

Ordnung der innern Verwaltung die Zerrüttung seiner finanziellen Verhältnisse zur Folge hat.

b) Der moralische Einfluß der Staatsgewalt.

Einzig und allein durch materielle Mittel ist noch kein Staat erhalten worden, und auch in ihrer Entwicklung ganz tiefstehende Völker bedürfen wenigstens der Religion, um da, wo die materiellen Mittel des Staats nicht ausreichen, durch ein moralisches Band zusammengehalten zu werden. Je höher sich ein Volk in seiner moralischen, geistigen und besonders sittlichen Entwicklung erhebt, desto größer ist auch die Wichtigkeit moralischer Einflüsse, und ich kenne von allen geistigen Aberrationen, die uns in neuester Zeit als hohe über alle Vorurtheile erhabene Weisheit verkündet werden, keine, die auf die praktische Leitung des Staats einen so durchaus verderblichen Einfluß ausüben würde als jene, daß man bei jeder Maßregel blos die materiellen Folgen derselben zu berücksichtigen brauche.

Diese Ansicht ist eine Folge der materialistischen Richtung unserer Zeit, welche bei gewissen Klassen allerdings jedes höhere Streben in den Hintergrund gedrängt hat; ebenso gewiß ist es aber, daß trotz der Begeisterung, mit welcher man von der steigenden Tendenz einzelner Creditpapiere spricht, und trotz des Eifers, mit dem Börsengeschäfte selbst von solchen getrieben werden, die doch ihrer Stellung nach wissen sollten, daß es edlere Wege der Auszeichnung gibt als den, sich zu bereichern, daß trotz der in allgemeinen materialistischen Richtung unserer Zeit jene moralischen Potenzen, welche die Menschen früher bewegt, ihren Einfluß auch jetzt noch nicht verloren haben. Man mag Rechtsinn, Vaterland, Ehre als Nullen bezeichnen — und es ist leider dahin gekommen, daß man diese Ansichten selbst auszusprechen wagt —, immerhin sind es aber solche Nullen, wodurch der Werth der Zahl, bei der sie stehen, verzehnfacht wird, und wehe jedem, der dieses vergißt.

Ich glaube, daß selbst Frankreich in dieser Hinsicht keine Ausnahme bilde, und daß selbst dieses Land wie tiefe Gewässer, auf deren

Oberfläche wir die Zeichen der Fäulniß sehen, bloß eines Sturmes bedarf, um sich wieder zu reinigen. Was jedoch den österreichischen Staat betrifft, kann hierüber Gott sei Dank kein Zweifel sein. Die Geschichte der letzten Revolution; die Hindernisse, an welchen dieselbe gescheitert ist; selbst die Schwierigkeiten, welche sich der Regierung entgegenstellen — all das muß jeden von dem Einfluß überzeugen, den gewisse Begriffe und Gefühle auf die Staatsangehörigen üben, und wenn man dieses als einen Beweis geringerer Cultur betrachten mag, so muß man doch zugeben, daß die Regierung eines Staats wie dieser, um stark zu sein, sich auch auf moralische Potenzen stützen müsse.

Der moralische Einfluß jeder Regierung hängt nothwendig von zwei Dingen ab:

1) von der Ueberzeugung, daß ihre Macht auf gesetzlichen Grundlagen ruhe;

2) davon, daß das Bestehen derselben mit jenen Begriffen, Gefühlen und Interessen zusammenhängt, welche für die Mehrheit der Staatsbürger die wichtigsten sind.

Sicher wird der moralische Einfluß der Regierung durch nichts mehr gehoben, als wenn die Organe derselben nicht nur durch ihr Amt, sondern auch durch ihre sociale Stellung ausgezeichnet sind; dieses ist aber nur als die Folge und nicht als die Ursache des moralischen Einflusses zu betrachten, welchen die Staatsgewalt immer nur den beiden angeführten Umständen zu verdanken hat.

Wenn es eine Thatfache ist, daß die Macht der Regierung nirgends sicherer begründet erscheint als in monarchischen Staaten (ich wiederhole, was ich schon öfter gesagt, daß ich hierunter nicht die aus großen politischen Umwälzungen hervorgegangene Herrschaft eines einzelnen, sondern bloß die legitime Monarchie verstehe), so liegt die Ursache darin, daß die Staatsgewalt in solchen Staaten auf Grundlagen ruht, deren Geseglichkeit durch niemand in Zweifel gezogen wird. Damit man aber all jener Vortheile sicher sei, welche aus der Macht des monarchischen Principis für den Staat und besonders für die Regierung hervorgehen, ist es nothwendig, dafür zu sorgen, daß jene Grundsätze, nach welchen der Staat regiert wird, mit jenen,

welche dem monarchischen Princip als Grundlage dienen, in Einklang stehen. Vernachlässigt man dieses, so wird das monarchische Princip und die Regierung des Staats, statt sich gegenseitig als Stütze zu dienen, sich gegenseitig entkräften, und wie Napoleon I. seine auf dem Princip des Volkswillens und der factischen Gewalt begründete Herrschaft durch nichts mehr geschwächt hat, als indem er seinen Thron durch die Begründung eines Erbadeis und jene Einrichtungen zu befestigen suchte, die sich als sehr zweckmäßige Stützen der legitimen Monarchie erweisen, so kann in einer legitimen Monarchie das Streben, die Macht der Regierung auf andern Grundlagen zu befestigen, als auf welchen das monarchische Princip beruht, nie zum Ziele führen.

Da das Princip der legitimen Monarchie in dem festen Boden der Geschichte wurzelt, da es mit den Rechtsbegriffen und Erinnerungen des Volks zusammenhängt und daher auf Grundlagen beruht, welche selbst durch den Willen des Monarchen nicht verändert werden können, so werden diese auch, wenn jene Grundsätze, nach welchen man den Staat regiert, mit denselben im Gegensatze stehen, dadurch nicht erschüttert werden; übrigens entsteht unter ähnlichen Verhältnissen der Uebelstand, daß man den Begriff des Monarchen von jenem der Regierung trennt und ohne seine monarchischen Gesinnungen aufzugeben, die Art, in welcher regiert wird, als eine illegitime betrachtet, was die Regierung offenbar jedes moralischen Einflusses berauben muß. Denn die Idee, daß die Person des Monarchen etwas von seiner Regierung ganz Verschiedenes sei, ist nicht, wie viele etwa glauben, eine Folge der in neuerer Zeit aufgestellten constitutionellen Grundsätze, sie ist vielmehr das nothwendige Ergebniß jener Anschauungsart, wonach das Volk die Person des Monarchen als die Garantie all seiner Rechte und Wohlfahrt betrachtet und daher dasjenige, wodurch es sich verletzt fühlt, nie als von ihm ausgehend annehmen will.

Ich glaube, daß es überflüssig ist, das Gesagte besonders auf Oesterreich anzuwenden. Da man das Princip des historischen Rechts, welches bei uns wie überall jenem der legitimen Monarchie als Grund-

lage dient, bei der Einrichtung des Staats ganz ignorirt hat, so ist der erwähnte Gegensatz ebenso wenig zu leugnen, als sich die Folgen desselben verkennen lassen, und blos diesem ist es zuzuschreiben, daß in einem Staate, wo das monarchische Princip gewiß stärker ist als in irgendeiner andern Monarchie Europas, eben jene, die am meisten an diesem Princip festhalten, sich von der Regierung zurückziehen; eine Thatsache, die sich nur aus der Stellung erklären läßt, welche die Regierung den conservativen Elementen des Staats gegenüber eingenommen, nachdem die Fähigkeit, mit der man an dem historischen Rechte festhält, wol die Macht des monarchischen Principis vermehren, aber zugleich den moralischen Einfluß all desjenigen vermindern muß, was nicht auf das historische Recht begründet ist oder mit demselben gar in Gegensatz tritt.

Das zweite, wovon der monarchische Einfluß jeder Regierung abhängt, ist jener Zusammenhang, in welchem das Bestehen derselben mit den Begriffen, Gefühlen und Interessen der einzelnen Bürger steht.

Welche Stütze jede Regierung dadurch gewinnt, daß ihre Erhaltung mit den materiellen Interessen der einzelnen zusammenhängt, ist bekannt. Je größer diese Interessen sind, je mehr sie wie jetzt durch Revolutionen gefährdet scheinen, je sicherer kann jede Staatsgewalt auf diese Unterstützung zählen. Eine Täuschung ist es aber, wenn man glaubt, daß der Zusammenhang zwischen der Erhaltung des Bestehenden und den materiellen Interessen der einzelnen für sich allein schon genügend sei. Da es in jedem Staate sehr viele gibt, auf deren Wohlbeyn die Entwicklung der materiellen Interessen des Staats keinen directen Einfluß ausübt; da besonders, wenn die Erhaltung des Bestehenden eine sehr hohe Besteuerung erfordert, die Conflictte zwischen der Staatsgewalt und jenen, denen ihre Erhaltung am meisten am Herzen liegen sollte, nicht selten sind, und es überhaupt in der Natur der materiellen Interessen liegt, daß sie der lieben Ruhe willen fast alles ertragen, aber nicht sehr aufopferungsfähig sind, so muß sich jede Regierung, wenn sie stark sein soll, außer den materiellen auch auf gewisse moralische Interessen stützen; und um dieses thun zu

können, muß sie dem einzelnen nicht nur sein Eigenthum, sondern einen gewissen Rechtskreis und jene nicht materiellen Interessen sichern, welche nach der Ansicht vieler Menschen allen übrigen vorgehen.

Je ausgedehnter der Rechtskreis ist, welcher durch die Verfassung des Staats den einzelnen gesichert wird, und je klarer sie einsehen, daß die Erhaltung des Bestehenden von der Macht der Regierung abhängt;

je mehr alle von der Ueberzeugung durchdrungen sind, daß gewisse Zwecke, nach welchen sie streben, nur durch den Staat und zwar dann am besten zu erreichen sind, wenn die bestehende Regierungsform desselben erhalten wird, um so größer muß auch der moralische Einfluß einer solchen Regierung sein.

In Oesterreich ist dieses im gegenwärtigen Augenblick nicht der Fall. Selbst die Freunde und Bewunderer des befolgten Systems geben zu, daß die Bewohner einzelner — und eben der wichtigsten Theile der Monarchie — ihrer Mehrheit nach Zwecke verfolgen, welche mit jenen, die sich die Regierung gesetzt hat, in offenbarem Widerspruch stehen. Man ist überzeugt, daß jene Aufregung, welche von der Revolution zurückgeblieben, bald einer klarern Ansicht Platz machen werde; für den gegenwärtigen Augenblick ist jedoch die größte Divergenz zwischen den Bestrebungen der Regierung und vieler Staatsangehörigen nicht zu leugnen und Oesterreich bietet uns das wunderbare Schauspiel eines Staats, wo selbst der Begriff „Vaterland“ für die Regierung und für die einzelnen Bürger ein verschiedener ist und der Patriotismus erst mit der Zukunft entstehen soll.

Das System der administrativen Centralisation beruht auf dem Grundsatz, daß alles, was für den Staat auch nur indirect von Wichtigkeit ist, der Staatsgewalt übertragen werde. Es ergibt sich hieraus, daß der Rechtskreis des einzelnen in einem nach diesem System regierten Staate ein höchst beschränkter sein müsse und daß die Regierung solcher Staaten eines der wichtigsten Factoren ihres moralischen Einflusses entbehre, welcher immer in dem Maße größer ist, als die Zahl derjenigen zunimmt, die, ohne Staatsdiener zu sein, an der Regierung theilnehmen. Es ist hier nicht die Theilnahme an der

Gesetzgebung, sondern jene an der Administration zu verstehen. Wie durch jene der moralische Einfluß der Gesetzgebung, so wird durch diese jener der Staatsverwaltung, d. h. der Regierung vermehrt.

Je mehr diejenigen, denen man die Verwaltung des Staats übertragen, ausschließlich von der Staatsgewalt abhängen, desto weniger hängen sie mit dem Lande zusammen, desto kleiner muß daher auch der moralische Einfluß sein, den sie auf dasselbe ausüben. Die vollkommene Selbstständigkeit der Regierung muß nothwendig das vollkommene Molement derselben zur Folge haben und die Erscheinungen, die sich uns in dieser Hinsicht in Oesterreich zeigen, sind weder den Fehlern der Regierung noch dem Uebelwollen der Staatsangehörigen zuzuschreiben.

Wenn wir aber in der vereinzeltten Stellung der Regierung nur die nothwendige Folge des durch sie befolgten Systems sehen, so ist doch der Gegensatz zwischen den Zwecken der Staatsgewalt und jenen eines großen Theils der Staatsangehörigen eine Thatfache, die in dieser Ausdehnung außer Oesterreich vielleicht nirgends vorkommt und um so mehr unsere Aufmerksamkeit verdient, als auch dieser Gegensatz mit dem administrativen System, das man befolgt, zusammenhängt und daher durch eine zweckmäßige Modification desselben gehoben werden kann.

Die Ereignisse der letzten Zeit haben, wenn auch nichts Anderes, wenigstens das eine wichtige Resultat hervorgebracht, daß sie jeden Denkenden, welcher Partei er auch angehören möge, auf den großen Unterschied aufmerksam gemacht haben, welcher zwischen der österreichischen Monarchie und den übrigen Staaten des westlichen Europa besteht.

Während überall die demokratische Richtung in den Vordergrund getreten ist und im Namen des Principes der Gleichheit Ansprüche erhoben worden sind, welche nicht nur mit der politischen, sondern auch mit der socialen Ordnung der Vergangenheit im Gegensatze standen, hat die Revolution in Oesterreich nur den mächtigen Einfluß bewiesen, welchen die Vergangenheit in diesem Staate auf die Gestaltungen der Zukunft ausüben muß, und eben das historische

Recht, welches man überall geleugnet, hat den Bewegungen in Oesterreich als Ausgangspunkt gedient.

Während das monarchische Princip in Frankreich sich als ganz machtlos gezeigt, sodaß auch die Feinde desselben über die Leichtigkeit erstaunen mußten, mit welcher die monarchische Form im Jahre 1848 zerstört wurde, hat dasselbe in Oesterreich eine ebenso unerwartete Kraft bewiesen. Und so sind uns eben die Revolutionen, welche Oesterreich im Jahre 1848 durchgemacht, der klarste Beweis dafür: wie fern die Revolution, welche alles Bestehende in Europa bedroht, von der österreichischen Monarchie noch lag.

Die bewegende Kraft der österreichischen Revolution war das Princip der Nationalität, und für jene, die die Hoffnung, dasselbe zur Geltung zu bringen, noch nicht aufgegeben haben*), ist es dasselbe Princip, welches auch jetzt noch allen politischen Bestrebungen als Ausgangspunkt dient.

Es ergibt sich hieraus, daß der Knotenpunkt der Frage, wie die österreichische Monarchie einzurichten sei, in dem Princip der Nationalität gesucht werden müsse. Dieses ist auch durch die Regierung sowol damals, als sie die Verwirklichung des Princips der Gleichberechtigung aller Nationalitäten als ihre besondere Aufgabe aufgestellt, als auch später anerkannt worden, und die Frage der Nationalitäten hat immer einen bedingenden Einfluß auf alle Handlungen der Regierung ausgeübt. Damals wie jetzt sieht jeder ein, daß die Zukunft Oesterreichs von der Stellung abhängt, welche dieser Staat dem Princip der Nationalität gegenüber einzunehmen weiß.

*) Der Begriff einer besondern nationalen Berechtigung steht mit jenem der Gleichheit und somit der demokratischen Tendenzen unserer Zeit — wie jeder einsehen muß — in directem Widerspruch; es ist daher gewiß, daß die letztern in Oesterreich nur in dem Maße bedeutend werden können, als das Princip der Nationalität an Bedeutung abnimmt; ebenso wenig ist es aber zu leugnen, daß nach dem Gesetze der Gegensätze, welches wir in der Politik überall wahrnehmen, all diejenigen, die dem Streben nach nationeller Berechtigung als einem hoffnungslosen entsagen, sich jenem nach Gleichheit zuwenden werden.

Oesterreich muß das Streben nach nationeller Berechtigung befriedigen oder überwinden, und die Frage, wie der Staat eingerichtet werden müsse, hängt ganz davon ab, für welches von beiden man sich entscheidet.

Es ist gewiß, daß sich die Regierung in neuerer Zeit durch nichts mehr Tadel zugezogen hat als durch die Stellung, welche sie den einzelnen Nationalitäten gegenüber eingenommen. Da ein großer Theil jener Unzufriedenheit, die sich in allen nicht deutschen Kronländern äußert, eben durch jene Maßregeln entstanden ist, welche man zur Verbreitung der deutschen Sprache ergriffen, und viele Kräfte, deren sich die Regierung mit Nutzen hätte bedienen können, sich von derselben bloß darum zurückgezogen, weil sie an Maßregeln keinen Theil nehmen wollen, die offenbar die Verdrängung der Nationalität, der sie selbst angehören, zum Zwecke haben, so hat man es der Regierung vielfach vorgeworfen, daß sie bloß im Interesse der deutschen Sprache die wichtigsten Zwecke der Monarchie gefährde. Man hat darin, daß man der kroatischen Nationalität gegenüber, die sich im Jahre 1848 so große Verdienste um die Monarchie erworben, ganz wie überall verfahren, eine Unbilligkeit gesehen und es unbegreiflich gefunden, daß die Regierung, bloß um die Monarchie zu germanisiren, kein Opfer und keine Schwierigkeit zu groß finde.

Alles dieses scheint ganz wahr und ich glaube, daß sich die Regierung dieselben Einwürfe auch selbst gemacht habe. Daß Oesterreich kein deutscher Staat sei, ja, daß jenes Interesse, welches sich in einem Theile Deutschlands für die Monarchie äußert, in dem Augenblick, als sie die ihm zugedachte Mission vollbracht, d. h. alle seine Provinzen germanisirt hätte, einem andern, nämlich jenem Platz machen würde, Oesterreich in Deutschland aufgehen zu lassen, weiß die Regierung ebenso gut als jeder andere, nur ist die Frage, wie man jene Fehler, die man der Regierung vorwirft, hätte vermeiden können, und jeder, der diese Frage ruhig untersucht, wird zur Ueberzeugung kommen, daß all dasjenige, was man der Regierung in Hinsicht ihrer gegen die einzelnen Nationalitäten befolgten Maßregeln zur Last legt, eine nothwendige Folge des angenommenen Regierungssystems sei.

Nimmt man an, daß das System vollkommener Centralisation das für Oesterreich zweckmäßigste, daß es das einzig mögliche sei, dann muß man auch alles, was zur Vernichtung der einzelnen Nationalitäten, was zur Germanisirung aller Kronländer geschehen, zweckmäßig finden, ja es ist eine wahre Thorheit, von einer Regierung, die sich die Centralisation der Monarchie zum Zweck gestellt, zu verlangen, daß sie Verhältnisse unberührt lasse, welche für das System, welches sie befolgt, nicht nur ein Hinderniß sind, sondern dasselbe unmöglich machen. Daß dieses aber wirklich der Fall sei; daß ein Regierungssystem, wie man es in Frankreich befolgt, in einem polyglotten Staate wie der unsere nicht möglich sei; daß eine Staatsgewalt, welche alles verwalten will, dafür sorgen müsse, daß man sie überall verstehe, und daß sie daher die Sprache der Verwaltung auch im Unterricht einführen müsse, wird wol jeder, der über die nothwendigen Vorbedingungen der administrativen Centralisation nachgedacht, zugeben müssen.

Wie wir übrigens das von der Regierung den einzelnen Nationalitäten gegenüber befolgte Verfahren — so hart es uns scheinen mag — als nothwendige Folge des Systems administrativer Centralisation betrachten müssen, so muß uns die Erfahrung gelehrt haben, daß alle Maßregeln, die zur Germanisirung des Staats ergriffen wurden, statt zum Zwecke zu führen, nur den Gegensatz schroffer gemacht haben, in dem sich alle einzelnen Nationalitäten der Regierung gegenüber befinden, und diese Erfahrung muß uns zugleich von der Unzweckmäßigkeit des befolgten Systems überzeugen, da ein System, welches nur dann mit allen Folgerungen praktisch durchzuführen ist, wenn die Bestrebungen zur Verbreitung deutscher Sprache und Gesinnung ihr Ziel erreicht haben, sicher noch für eine lange Zeit (bis nämlich alle nationellen Bestrebungen der einzelnen Völker Oesterreichs aufhören), die Regierung alles moralischen Einflusses berauben muß, weil die Regierung, indem sie dieses System befolgt, eben mit jenen Richtungen im Gegensatze steht, die sich im Verlaufe der letzten Zeit als die mächtigsten in Oesterreich erwiesen haben.

Außer ihren materiellen Mitteln und dem moralischen Einfluß

hängt die Macht jeder Regierung noch von den Hindernissen ab, welche sie bei der Lösung ihrer Aufgabe zu überwinden hat.

Wir wollen uns in dieser Hinsicht so kurz als möglich fassen.

e) Ueber die Hindernisse, welche administrativ centralisirte Staaten zu überwinden haben.

Wie sich der einzelne über nichts leichter täuscht als über das Maß seiner Kräfte, so ist dieses auch bei Staaten der Fall; schon der allgemein gebrauchte Ausdruck — die Allmacht des Staats — beweist, zu welchen ganz überschwenglichen Ansichten man in dieser Hinsicht gekommen ist.

Ebenso unrichtig, aber auch ebenso allgemein und daher auch von ebenso nachtheiligen Folgen sind die Ansichten, die man in Hinsicht der Frage befolgt, welche Hindernisse die Regierung eines Staats zu überwinden habe.

Die Täuschungen, denen man sich in dieser Hinsicht hingibt, entstehen aus drei Grundirrhümern:

1) denkt man, wenn von Hindernissen die Rede ist, welche die Staatsgewalt zu überwinden hat, blos auf den activen Widerstand, welchen dieselbe finden könnte;

2) nimmt man an, daß, wenn der Staat so eingerichtet ist, daß in ruhigen Zeiten, d. h. so lange die Regierung ihre volle Macht besitzt, jeder Widerstand unmöglich ist, die Möglichkeit desselben überhaupt vernichtet sei;

3) glaubt man, daß jene Schwierigkeiten und Hindernisse, welche die Staatsgewalt zu überwinden hat, ihr immer nur von außen kommen.

Was das erste betrifft, liegt die Schwierigkeit jeder Regierung nicht in dem activen Widerstande, sondern in der Passivität, in der *vis inertiae* der Staatsbürger. Diese aber muß der Natur der Dinge nach um so größer sein, als man a) den einzelnen Bürgern jeden Einfluß auf öffentliche Angelegenheiten und hierdurch das Interesse

an denselben entzogen hat; b) Zwecke verfolgt, die mit den Ansichten der Staatsbürger im Gegensatze stehen.

In Hinsicht des zweiten ist zu bemerken, daß in ruhigen Verhältnissen überhaupt keine Regierung, auch wenn dieselbe nicht centralisirt ist, einen Widerstand zu befürchten hat; in außergewöhnlichen aber auch die scheinbar beste Organisation der Verwaltung die Regierung nicht davor zu schützen vermöge, ja daß — wie uns das Beispiel Frankreichs zeigt — die Gefahr in administrativ centralisirten Staaten nur um so größer sei, weil hier in dem Augenblick, wo die öffentliche Ruhe gefährdet ist, zugleich alle Organe, welche für die Erhaltung oder Herstellung derselben wirken sollten, erlahmen.

Endlich ist nicht zu vergessen, daß, wenn von Schwierigkeiten die Rede ist, auch jene in Anschlag zu bringen sind, welche aus der Organisation der Staatsgewalt entstehen, und daß diese bei der großen Complication, welche der Mechanismus einer centralisirten Staatsverwaltung erfordert, um vieles größer werden.

Die Zahl der Beamten,

Relative Selbstständigkeit derselben,

Bureaokratischer Geist, die

Langsamkeit der Verwaltung, die

Ungleichheit derselben, die

Häufigen Veränderungen

sind Uebelstände, welche von dem System administrativer Centralisation unzertrennlich sind und auch in Oesterreich, wie uns die Erfahrung der letzten Jahre lehrt, nicht fehlen, und man kann ruhig behaupten, daß der größte Theil jener Schwierigkeiten, in deren Mitte sich unsere Regierung befindet, nicht als die Folge einzelner Misgriffe, sondern als jene des Verwaltungssystems zu betrachten sei.

Nachdem auch die größte Macht nur dasjenige zu leiten vermag, was ihr nicht zu fern liegt;

nachdem es in der Natur jeder sehr großen Kraft liegt, daß dieselbe eben das Kleine und scheinbar Leichte nie schnell und genau zu vollbringen vermag, und nachdem nur dasjenige die Kraft der Regierung vermehrt, was sie wirklich und zwar zweckmäßig zu regieren ver-

mag: so kann das System der administrativen Centralisation, wobei man der Staatsgewalt eine Anzahl Gegenstände überträgt, welche sie nur dem Namen nach und niemals zweckmäßig verwalten kann, dieselbe nie wirklich stark machen. Und die ungeheure Menge kleinerer Geschäfte, die man der Regierung übertragen, zeigt uns nur die ungeheure Menge der Hindernisse, die derselben bei der Erfüllung ihrer großen Aufgabe: für die allgemeinen Interessen des Staats zu sorgen, störend entgegenreten.

Staatshülfe

X.

Einfluß der administrativen Centralisation auf die Sicherheit des Staats.

Die Geschichte aller Zeiten lehrt uns, daß Staaten in dem Maße, als dieselben durch die Centralisation der ganzen Verwaltung für die Sicherheit anderer gefährlich wurden, auch jene Widerstandsfähigkeit verlieren, welche die Vereinigten Niederlande oder die Schweiz inmitten der größten Gefahren immer bewiesen haben. Die Worte Napoleon's im Jahre 1814: „Si l'ennemi arrive aux portes de Paris, il n'y a plus d'empire“, passen ebenso auf jeden centralisirten Staat, als der heldenmüthige Widerstand, den der große Eroberer unsers Jahrhunderts in Spanien gefunden hat, uns einen Beweis jener unüberwindlichen Kraft gibt, mit welcher nicht centralisirte Staaten auch der überlegensten Macht zu widerstehen vermögen.

Es ergibt sich hieraus, daß für Staaten, welche ihrer Lage nach weniger auf Eroberungen als darauf denken müssen, daß sie sich gegen jeden Angriff von außen sicher stellen, das System administrativer Centralisation nicht zweckmäßig sei.

Es würde zu weit führen, wenn ich diesen Gegenstand in der Ausdehnung, die seine Wichtigkeit erheischt, behandeln wollte. Ueberhaupt scheint es, als wenn in unserer Zeit die Sicherheit einzelner Staaten weniger als sonst von außen bedroht würde. Die Erfahrungen des letzten orientalischen Kriegs haben gezeigt, mit welchen

Opfern jede größere Störung der Ruhe selbst für die Sieger verbunden ist; auch haben alle Regierungen Europas die Identität ihrer Interessen und die Nothwendigkeit, das Bestehende aufrecht zu erhalten, zu sehr eingesehen, als daß man, so lange der Statusquo aufrecht zu erhalten ist, einen Angriffskrieg gegen Oesterreich oder sonst einen Staat für wahrscheinlich halten könnte.

Die Gefahren, welche den Staaten der Gegenwart drohen, sind anderer Art, und es ist nicht der Geist der Eroberung, sondern jener der Revolution, gegen den sie des Schutzes bedürfen.

Enthalten wir uns jeder theoretischen Untersuchung der Ursachen, durch welche die Zustände der Gegenwart erzeugt worden sind. Daß sich ganz Europa in Aufregung befindet, daß sich der einzelne wie der Staat in seiner Existenz bedroht fühlt, weil alle Grundlagen, auf welchen unsere gesellschaftliche Ordnung ruht, angegriffen worden sind, und es kein Verhältniß gibt, welches nicht in Frage gestellt worden wäre, ist eine Thatsache, die niemand leugnen kann.

Auch der Besten hat sich ein Gefühl der Bangigkeit bemächtigt, auch sie scheinen an der Lösung ihrer Aufgabe verzweifeln zu wollen, und die häufigen Rückblicke auf jene Epoche der römischen Geschichte, in welcher dieser Staat seinem Untergange entgegenging, zeigen uns am klarsten, was man von der Zukunft erwartet.

Ich glaube, daß man sich in Hinsicht der Größe der uns drohenden Gefahren täuscht; jedenfalls ist aber das Bestehen einer gewissen Gefahr nicht zu leugnen, und jeder wird zugehen müssen, daß der Staat und die gesellschaftliche Ordnung den Angriffen, welche von allen Seiten gegen dieselbe gerichtet sind, nur dann widerstehen kann, wenn sich alle diejenigen, denen die Erhaltung dieser Ordnung am Herzen liegt, verbinden, und wenn man zugleich jene Mittel ergreift, welche zur Bekämpfung der revolutionären Tendenzen unserer Zeit die zweckmäßigsten sind.

Alle Regierungen haben sich diese Aufgabe gestellt, und nachdem in unserer Zeit der Fortschritt in der Gesittung und bürgerlichen Freiheit nur durch die Störung der Ruhe unterbrochen werden kann, so haben sie das volle Recht, bei der Lösung dieser Aufgabe die Unter-

stützung aller wohlgefinnten Bürger auch dann in Anspruch zu nehmen, wenn diese mit großen Opfern für den einzelnen verbunden wäre. Die Frage ist nur die: ob der Weg, auf dem man in Oesterreich diese allen Regierungen gemeinsame Aufgabe zu lösen versucht, der richtige? oder mit andern Worten: ob das System administrativer Centralisation unter Verhältnissen, wo wir die Ruhe des Staats durch Revolutionen gefährdet glauben, zweckmäßig sei?

Um diese Frage richtig zu beantworten, ist es nothwendig, vor allem einen Blick auf die Zeit zurückzuwerfen, in welcher dieses System entstanden ist, und über die Resultate ins Klare zu kommen, welche dasselbe überall erzeugt hat.

Wenn wir die Verhältnisse der Gegenwart mit jenen vergleichen, in welchen sich Europa nach dem Ausgange des Mittelalters, ja selbst noch vor einem Jahrhundert befunden hat, so zeigt sich uns der größte Gegensatz. Wie jetzt die Unstetigkeit aller Verhältnisse und ein bis zum Ueberstürzen schneller Fortschritt, so war es damals eben das Entgegengesetzte, was bei jedem Denkenden Besorgnisse erregen mußte. Die Einrichtungen des Staats sowie alle sociellen Verhältnisse hatten damals mit der Cultur nicht gleichen Schritt gehalten. Während sich diese immermehr entwickelt, waren jene verknöchert geblieben. Es war nicht das Uebermaß, sondern vielmehr das gewaltsame Zurückhalten des Fortschritts, und der Gegensatz, in welchem dadurch der Staat und die wichtigsten sociellen Verhältnisse mit den Bedürfnissen der Gegenwart standen, worin die Gefahr zu liegen schien, und die Aufgabe, die man sich stellen mußte, lag mithin darin, jene Mittel zu finden, um den Fortschritt, und zwar einen schnellen Fortschritt, möglich zu machen; und eben die Lösung dieser Aufgabe ist es, die wir der Centralisation verdanken.

Nur der Staat, und auch der nur, nachdem man seine Macht zu einer ganz absoluten gemacht, war stark genug, um alle jene Hindernisse zu überwinden, welche dem Fortschritt damals entgegenstanden. Und daher finden wir auch, daß in jener Zeit alle, die vermöge ihrer sociellen Stellung oder Bildung den Fortschritt wünschen, zugleich für die Ausdehnung der Staatsgewalt in der damals bestehenden

Form thätig waren. — Die Verdienste der Centralisation, d. h. der absoluten Gewalt des Staats für den Fortschritt, sind so unleugbar, daß sie selbst Richelieu, den man als den Begründer dieses Systems betrachtet, populär gemacht und in die Reihe derjenigen gestellt haben, denen die Freiheit am meisten zu danken hat.

Die Aufgabe des Staats bis zur Französischen Revolution, ja an vielen Orten bis in noch neuere Zeit, war die, den Fortschritt zu befördern; jene der Gegenwart ist die, ihn zu mäßigen. Damals galt es, die Völker von den Gefahren der Stagnation, jetzt gilt es, sie vor jenen des Ueberstürzens zu bewahren; wie es sich damals darum handelte, die engen Schranken, welche die Menschheit gefangen hielten, zu durchbrechen, so handelt es sich nun, wo das Streben nach Fortschritt zu einem rastlosen Drange nach Veränderung geworden ist, vor allem darum, diesem Drange Schranken zu finden. Wie sollten Einrichtungen, deren großes Verdienst darin bestand, daß durch dieselben auch die größten Veränderungen ohne Widerstand durchgeführt werden konnten, für eine Zeit passen, wo man den allzu schnellen Veränderungen ein Ziel setzen will.

Alles dasjenige, was sich über die großen Ergebnisse der Centralisation sagen läßt, ist daher gegenwärtig ein Grund gegen und nicht für dieses System.

Mit den Verhältnissen hat sich auch die Aufgabe verändert, die durch die Verfassung gelöst werden soll!

Wie dieselbe damals, als man die Nothwendigkeit großer Veränderungen einsah, darin gesucht werden mußte, wie die Hindernisse des Fortschritts zu beseitigen seien, so ist diese Aufgabe jetzt eine ganz entgegengesetzte. Damals, als es sich im Interesse der Sicherheit des Staats darum handelte, vieles zu verändern, mußte man darauf bedacht sein, wie die Hindernisse des Fortschritts überwunden werden könnten; jetzt, wo es eben die Unstetigkeit aller Verhältnisse ist, die uns bedroht, müssen dem allzu raschen Fortschritt Schranken gesetzt werden, und die Sicherheit des Staats hängt davon ab, daß man alle conservativen Potenzen zu erhalten und zu kräftigen sucht.

Und worin bestehen diese?

Jeder, der über die Verhältnisse der Gegenwart nachgedacht, wird zugeben, daß die Macht der revolutionären Tendenzen unserer Zeit vorzüglich drei Umständen zuzuschreiben sei:

1) der allgemeinen Anerkennung des Grundsatzes: daß das Recht der Majorität ein höheres sei als jedes andere, daß mithin die Staatsgewalt, welche den Willen dieser Majorität oder wenigstens ihre Interessen repräsentirt, durch die Rechte einzelner nicht beschränkt werden könne;

2) dem Mangel einer Aristokratie;

3) jenen Einrichtungen des Staats, wodurch der Wille der Majorität oder derjenigen, die sie repräsentiren, sogleich zum Gesetze wird.

Soll der Staat gegen zu plötzliche Veränderungen, die immer zur Revolution führen, gesichert werden, so müssen jene Ursachen beseitigt werden, denen der Mangel an Stetigkeit, den wir in allen Staaten der Gegenwart wahrnehmen, zuzuschreiben ist.

In dem Maße, als in einem Staate das historische Recht geachtet, der Einfluß einer nicht auf das Kastenwesen, sondern auf wirkliche Auszeichnung gegründeten Aristokratie gesichert und für Einrichtungen gesorgt ist, damit größere Veränderungen nie plötzlich geschehen können, ist auch die Gefahr der Revolution größtentheils als beseitigt zu betrachten.

Stärkere conservative Potenzen als die angeführten gibt es nicht. Untersuchen wir nun, welchen Einfluß das System strenger Centralisation in Oesterreich auf die Kräftigung dieser conservativen Potenzen, die uns eben im gegenwärtigen Augenblick so nothwendig scheint, ausüben müsse.

a) Einfluß der Centralisation auf die Achtung vor dem historischen Rechte.

Als die erste dieser conservativen Potenzen haben wir die Achtung vor dem historischen Rechte bezeichnet. Auch wo wir diese finden, kann die öffentliche Ruhe manchmal gestört werden. Die ver-

chiedene Bedeutung, die man dem historischen Rechte beilegt, die Fehler und Verbrechen einzelner, ja selbst jene räthselhafte Aufregung, welche die Menschen besonders nach längern Epochen der Ruhe manchmal erfasst, können zu großen Bewegungen Veranlassung geben. Immer sind diese Störungen aber nur vorübergehend. Sie gleichen Stürmen, die trotz der Aufregung, in welche sie die Oberfläche des Meeres bringen, nie in seine Tiefe dringen. Nur wenn man von der Grundlage des historischen Rechts abgegangen ist, und im Drange, irgend ein Princip zu verwirklichen, mit der Vergangenheit gebrochen hat, ist jeder Anhaltspunkt, jede Hoffnung des Friedens verloren. Es sind nicht einzelne Beziehungen zwischen den Bürgern des Staats und der Staatsgewalt, nicht die Ausdehnung oder Beschränkung einzelner Rechte, es sind vielmehr alle Beziehungen, Rechte und Pflichten der Gesamtheit und aller einzelnen, welche in solchen Augenblicken in Frage gestellt und im Namen moralischer oder philosophischer Grundsätze, aber immer bloß durch die materielle Gewalt entschieden werden.

Leider stehen uns die Erfahrungen, die Europa in dieser Hinsicht gemacht, zu nahe, als daß die gefährlichen Folgen der Misachtung des historischen Rechts durch irgendjemand geleugnet oder der Zusammenhang in Zweifel gezogen werden könnte, in welchem das Princip der legitimen Monarchie mit jenem des historischen Rechts steht.

Wenn es sich daher davon handelt, wie der Staat einzurichten sei, ist die Frage nicht die: ob man dabei das historische Recht berücksichtigen solle. Nachdem die Verfassung durch nichts in dem Maße gesichert werden kann, als wenn sie auf der Grundlage des historischen Rechts ruht, versteht sich dieses von selbst. Die Frage ist vielmehr jene: ob das historische Recht in unserer Zeit noch jenes nothwendige Maß der Achtung genieße, ob die Völker der Gegenwart mit jener Zähigkeit an demselben festhalten, welche dazu erforderlich ist, wenn dasselbe den staatlichen Einrichtungen als Grundlage dienen soll?

Im allgemeinen genommen kann man diese Frage nicht bejahend beantworten. Nachdem sowol die Wissenschaft als die praktische Staats-

kunst seit langer Zeit in einer dem historischen Rechte entgegengesetzten Richtung fortgeschritten sind, und es jenen, die sich in neuerer Zeit auf das historische Recht beriefen, mehr um die Erhaltung besonderer Rechte als um das Princip zu thun war: so ist selbst der Begriff des historischen Rechts unklar geworden, indem man unter demselben bloß die ausschließliche Berechtigung einzelner Kasten oder Individuen, daher etwas verstanden hat, wodurch das Volk in seinen Rechten beschränkt wird, und es ist gewiß, daß überall, wo diese Auffassung allgemein ist, das historische Recht weder der Monarchie noch überhaupt irgend einer dauernden Staatsordnung als Grundlage dienen kann.

In dieser Lage befindet sich Frankreich, und es ist daher ganz natürlich, wenn diejenigen, welche die Begründung einer festen Ordnung in diesem Staate bezwecken, sich dort nicht auf das historische Recht stützen. Nach den Fehlern, welche die Restauration begangen, ist der Begriff des historischen Rechts mit dem der Freiheit zu sehr in Gegensatz getreten, als daß dasselbe den neuen Institutionen, die Frankreich endlich die Ruhe geben werden, als Grundlage dienen könnte. Auch ist ja in Frankreich selbst die legitime Monarchie und somit die stärkste Garantie des historischen Rechts und zugleich eine der Hauptursachen, wegen welcher man an demselben festhalten muß, zu Grunde gegangen. Da sich die in Frankreich bestehende Ordnung der Dinge mit dem historischen Rechte im Gegensatz befindet, so ist es aus dem Standpunkte der französischen Regierung ganz natürlich, wenn sie die Geltung dieses Rechts, auf welches sie sich nicht stützen kann, als eine Gefahr zu bekämpfen sucht.

Die Stellung der österreichischen Monarchie ist aber eine ganz verschiedene.

Trotz der Französischen Revolution, trotz der Aufhebung des römischen Reichs, dem nun angenommenen Titel des österreichischen Kaiserthums, sind die Grundlagen des Rechts, worauf die souveräne Staatsgewalt, die Eintheilung des Staats in einzelne Kronländer, die Beziehungen der Kirche zum Staate und der einzelnen Stände und Staatsbürger zueinander in Oesterreich ruhen, bis in die neueste

Zeit dieselben geblieben, und das Bewußtsein gewisser historischer Rechte übt auch jetzt noch einen mächtigen Einfluß auf die Bewohner Oesterreichs aus, welcher in Folge der Ereignisse der letzten Jahre nur größer geworden ist.

Eben darin, daß der Begriff des historischen Rechts in Oesterreich seit dem Jahre 1848 nicht mit der Idee einer privilegierten Stellung einzelner Kasten, sondern mit jener der Nationalitäten zusammenhängt, eben darin, daß es nicht einzelne Familien oder Körperschaften, sondern ganze Völker sind, die ihre Ansprüche auf das historische Recht gründen, liegt die ungeheure Kraft, welche dasselbe in Oesterreich gegenwärtig besitzt.

Mit Ausnahme Englands ist wol kein Staat zu finden, wo die Achtung vor dem historischen Rechte so fest im Bewußtsein des Volks begründet wäre als in Oesterreich. Ich frage: liegt es wol im Interesse des Staats, nicht im Interesse eines gewissen Regierungssystems oder einzelner Maßregeln, die man eben durchführen will, sondern im Interesse des Staats, seiner Zukunft und Sicherheit, daß man dasjenige, was jeder radicalen Umgestaltung, mithin jeder Revolution ein unüberwindliches Hinderniß entgegensetzt, zu schwächen sucht?

Die Achtung vor dem historischen Recht ist eine Schranke für die Staatsgewalt. Eine Regierung, die jene Ansprüche, welche im Namen dieses Rechts an sie gestellt werden, nicht verletzen will, wird sich in manchen Reformen, und ich gebe zu, in solchen, deren Durchführung im Interesse des Staats liegt, gehindert sehen; sie wird vieles, wozu sie sonst eines einfachen Befehls bedürfte, nur mit Mühe und Anstrengungen erreichen können. Je fester die Stütze ist, eine um so schwerere Last scheint sie, wenn man sie vom Platze rücken will, und so ist auch das historische Recht. Ist es aber darum zweckmäßig, dasjenige, worauf man sich stützen soll, von sich zu werfen, bloß weil es einen Augenblick lästig scheint? Oder darf man über die Schwierigkeiten, ja Gefahren, welche die historischen Rechtsansprüche einzelner Kronländer für einen Augenblick erzeugt haben, vergessen, daß auch dasjenige, wodurch die Monarchie allen Gefahren bis jetzt widerstanden hat, ebenfalls mit dem historischen Rechte zusammenhängt. Denn

wenn es eine Thatsache ist, daß jene Grundsätze, welche sich seit der Französischen Revolution mit staunenerregender Raschheit über ganz Europa verbreitet haben und nicht nur den Staat, sondern selbst die gesellschaftliche Ordnung bedrohen, in Oesterreich im Jahre 1848 blos darum einen so geringen Einfluß ausgeübt haben, weil ihnen hier das Princip der Nationalität entgegentrat, und wenn auch die Macht, welche das Princip des legitimen Königthums im Verlaufe der letzten Ereignisse nur in Oesterreich entwickelt hat, jenem Zusammenhange zugeschrieben werden muß, in welchem der Begriff des legitimen Königthums mit dem der historischen Nationalitäten steht, wenn überhaupt das Princip des legitimen Königthums, der Nationalität und des historischen Rechts unzertrennlich miteinander verbunden sind, dann können Einrichtungen, welche mit dem historischen Rechte im Gegensatze stehen und darauf berechnet sind, daß sie das Bewußtsein nationeller Besonderheit bei den einzelnen Völkern der Monarchie zerstören, unmöglich als solche betrachtet werden, wodurch die Sicherheit des Staats größer wird, und zwar aus dem ganz einfachen Grunde, weil sich die Begriffe der Nationalität, des legitimen Königthums und des historischen Rechts gegenseitig als Stütze dienen und daher keiner derselben angegriffen werden kann, ohne auch die beiden andern, d. h. all dasjenige zu erschüttern, worauf die gegenwärtige Ordnung der Dinge und die Sicherheit des Staats beruht.

b) Einfluß der Centralisation auf das Bestehen einer Aristokratie.

Nächst der Achtung vor dem historischen Rechte gibt es nichts, wodurch der Staat besser vor Umwälzungen geschützt werden könnte, als das Bestehen einer Aristokratie.

Die Stellung unserer Monarchie ist auch in dieser Hinsicht eine äußerst günstige.

Oesterreich besitzt nicht nur alle Elemente, welche zur Bildung einer Aristokratie erforderlich sind, sondern auch jene antiaristokratischen Tendenzen, welche sich auf dem Continent sonst überall äußern, sind

in Oesterreich durchaus nicht allgemein. Wenn es außer England einen Staat gibt, wo eine zugleich starke und doch volksthümliche Aristokratie möglich ist, so ist es der unsere; soll diese aber wirklich entstehen und dem Staate dienen, so muß für einen Raum gesorgt werden, worin sie sich entwickeln und ihren Einfluß ausüben könne, und das nivellirte Terrain eines centralisirten Staats ist nicht der Boden, in welchem eine Aristokratie Wurzel fassen kann.

Das System administrativer Centralisation ist eine Schöpfung des Königthums. Der anerkannte Zweck, welchen Richelieu dabei befolgte, war kein anderer als der, den Einfluß zu zerstören, den die französische Aristokratie auf die Staatsgewalt ausgeübt. Der Grund, wegen dessen die Revolution bei allem Haß, den sie gegen das Königthum und alle Schöpfungen desselben zur Schau trug, eben an diesem einen, wodurch doch die Freiheit mehr als durch alles andere beschränkt wurde, festhielt, liegt eben in dieser antiaristokratischen Tendenz des Systems der Centralisation; die Popularität, welche dieses System besonders in Frankreich und bei der Partei der äußersten Demokratie genießt, entsteht aus der Ueberzeugung, daß ein vollständiges Nivellement aller Klassen am besten durch eine vollkommene Centralisation erreicht werden könne: wie kann man annehmen, daß dasjenige, was überall zu denselben Resultaten geführt hat, bei uns andere Folgen haben werde?

Wenn man unter Aristokratie blos eine gewisse Zahl von Familien versteht, die durch Ehrenrechte, die sie genießen, durch ein großes Vermögen, durch Titel und allenfals dadurch ausgezeichnet sind, daß sie von geschichtlichen Persönlichkeiten abstammen, so ist eine solche Aristokratie allerdings auch in centralisirten Staaten möglich. Der Staat kann durch Majorate dafür sorgen, daß der Reichthum der Familien erhalten werde; er kann die Ehrenrechte des Adels unter seinen Schutz nehmen und denselben durch besondere Auszeichnungen weit über alle andern Klassen der Bürger erheben.

Ein solcher Adel kann dadurch, daß er bei Krönungen und andern Festlichkeiten mit seiner Pracht imponirt, dadurch, daß er auf den Geschmack und gesellschaftlichen Ton aller übrigen Klassen einen Ein-

fluß ausübt und jedenfalls einer der bedeutendsten Consumenten für Luxusbedürfnisse ist, auch dem Staate gewisse Dienste leisten. Wer aber mehr erwartet und eine solche Aristokratie als einen Damm gegen den zu schnellen Fortschritt oder überhaupt als etwas betrachtet, was dem Staate in schweren Augenblicken als Stütze dienen kann, der täuscht sich gewaltig. Statt dem Staate als Schutz zu dienen, kann eine solche Aristokratie, weil sie selbst des Schutzes bedarf, dem Staate nur Schwierigkeiten bereiten; und sowol die Französische Revolution als die Ereignisse des Jahres 1848 müssen auch die größten Freunde des Adels überzeugt haben, daß die Existenz oder Nicht-Existenz einer Aristokratie, welche ihre Stellung blos ihrer Geburt, ihren Titeln und ihrem Reichthum verdankt, aus dem politischen Gesichtspunkte betrachtet, sehr wenig zu bedeuten hat.

Die englische Aristokratie besitzt von jenen Eigenschaften, nach denen man die Güte des Adels zu messen pflegt, keine einzige. Ein Theil jener Familien, die in ihrem Kreise die höchsten Stellungen einnehmen, ist neuern Ursprungs. Da man sich nicht durch den Begriff der Ebenbürtigkeit gebunden fühlt, so sind die meisten durch Heirathen mit dem Bürgerstande vermischt, und ich bin überzeugt, daß es so manchen Junker auf dem Continent gibt, der Sir Robert Peel und einen großen Theil der englischen Aristokratie eigentlich nur als Parvenus betrachtet, die sich mit der Aristokratie seiner Provinz durchaus nicht messen können. Und aus dem Standpunkte der adelichen Geburt ist dieses auch ganz richtig, nur daß in einer Zeit, wo das Princip der Gleichheit allgemein anerkannt ist, und die Behauptung, daß gewisse Familien, durch die Natur mit besondern Fähigkeiten begabt, zu einem Gegenstande des Spottes geworden ist, die Geburt allein noch keine Aristokratie begründen kann, und ebenso wenig vermag dieses der Wille der Staatsgewalt.

Das Bestehen einer Aristokratie, welche diesen Namen verdient, kann weder als das Resultat gewisser Geseze, noch als jenes gewisser Vorurtheile betrachtet werden, es ist vielmehr das nothwendige Ergebniß gewisser Verhältnisse, wodurch jene Klassen der Gesellschaft,

welche den übrigen an Bildung und Vermögen überlegen sind, einen Einfluß auf die Leitung der Geschäfte erlangen.

Wo solche Verhältnisse fehlen, ist die Begründung einer Aristokratie ebenso unmöglich, als dieselbe da, wo sie vorhanden sind, durch Gesetze, welche z. B. den Gebrauch erblicher Adelsbezeichnungen verbieten, auch nicht verhindert werden kann, woraus sich ergibt, daß, insofern das Bestehen einer Aristokratie als eine der besten Garantien gegen zu plötzliche Veränderungen und daher als ein nothwendiges Element jedes wohlgeordneten Staats zu betrachten ist, man nur für Verhältnisse zu sorgen braucht, wodurch der Einfluß der höhern Klassen der Gesellschaft möglich wird.

Eben weil man in neuerer Zeit zu der Einsicht gekommen ist, daß ein wenn auch noch so begüterter Erbadel dem Staate die Vortheile einer wahren Aristokratie nicht sichere, hat man sich viel mit der Frage beschäftigt, durch welche Mittel eine Aristokratie geschaffen werden könne, stark genug, um den ultrademokratischen Richtungen unserer Zeit als Gegengewicht zu dienen.

Die Ansicht, für die sich die meisten ausgesprochen, ist jene, daß das Bestehen einer Aristokratie von dem Einfluß bedingt sei, welchen gewisse Klassen auf die Gesetzgebung ausüben, daß man daher blos für eine wohleingerichtete Pairskammer bedacht zu sein brauche, um dem Staate alle jene Vortheile zu sichern, welche England seiner Aristokratie verdankt.

Ich bin weit entfernt, die Wichtigkeit einer erblichen Pairskammer in Zweifel zu ziehen. Ich gebe zu, daß es wünschenswerth sei, wenn man die Pairswürde Familien übertragen kann, die sich in der Geschichte des Vaterlandes ausgezeichnet haben, und wenn man dieselbe mit Majoraten verbindet; nur glaube ich, daß alle jene Vortheile, welche man von einer Pairskammer erwartet, von dem Einfluß abhängen, welchen jene Klassen, die man dazu beruft, im Staate schon besitzen, daß mithin die hohe Stellung der Pairskammer als die Folge, nicht aber als das Fundament einer lebensfähigen Aristokratie zu betrachten sei.

Jener Einfluß, welchen gewisse Klassen oder Individuen auf

ihre Mitbürger besitzen, beruht auf der doppelten Ueberzeugung erstens derjenigen, die diesen Einfluß ausüben, dann des Volks, das sich ihm unterwirft; daß die hervorragende Stellung, welche gewisse Klassen und Individuen besitzen, eine Folge jener Eigenschaften sei, durch welche sie sich vor andern auszeichnen. Wie es daher je nach den verschiedenen Verhältnissen und der Bildungsstufe, auf welcher sich die Gesellschaft befindet, ganz verschiedene Eigenschaften sind, durch die sich der einzelne auszeichnen kann, so sind auch die Ursachen verschieden, aus welchen man das Entstehen hervorragender (aristokratischer) Stellungen erklären muß. Die physische Kraft oder Tapferkeit, der territoriale Besitz, der höhere Grad der Weisheit oder Bildung, die Macht der Gewohnheit, gewisse Familien an der Spitze der Gesellschaft zu sehen, sind als ebenso viele Quellen einer Aristokratie zu betrachten; gewiß aber ist es, daß diese immer nur da entstehen kann, wo gewisse Klassen oder Individuen thatsächlich eine hervorragende Stellung einnehmen.

Hierzu sind aber zwei Dinge erforderlich:

erstens müssen sich gewisse Klassen oder Individuen wirklich im Besitze ausgezeichneter Eigenschaften befinden;

zweitens müssen sie so gestellt sein, daß diese Thatsache jedem klar werde.

Aus dem erstern erklärt es sich, warum Verhältnisse, welche der Entwicklung ausgezeichneter Eigenschaften günstig sind (z. B. der Krieg oder ein höherer Grad der Gesittung), immer das Entstehen einer Aristokratie zur Folge haben;

aus dem zweiten, warum kleinere Staaten dem Entstehen einer Aristokratie günstiger sind, und der Einfluß, welchen dieselbe besitzt, immer in dem Maße mehr Angriffen ausgesetzt ist, als das Gemeinwesen größer wird.

Es ist überflüssig, zum Beweise des letztern Satzes einzelne Thatsachen anzuführen. Wer sich mit der Geschichte ernstlich beschäftigt hat, wird diese innige Beziehung, in welcher das Bestehen einer Aristokratie mit der Ausdehnung des Staats steht, sicher nicht in Zweifel ziehen. Die Ursache ist einleuchtend.

Je kleiner der Kreis ist, in welchem sich die Gesellschaft bewegt, desto mehr muß der Unterschied zwischen den Individuen hervortreten und desto größer muß auch der Einfluß sein, welchen einzelne durch ihre Bildung und ihren Besitz auf alle übrigen ausüben.

Wie sich auf dem Gebiete eines großen Staats das Bewußtsein der Gleichheit erzeugen muß, weil ja der einzelne, so hervorragend er auch sein mag im Vergleiche zum Ganzen, welches allen als Maßstab dient, doch immer nur sehr wenig bleibt, so muß in jeder kleinern Gemeinschaft das Bewußtsein der Ungleichheit und mit diesem zugleich der größere Einfluß einzelner und die Unterordnung anderer entstehen; und das Bestehen aristokratischer Stellungen, welches in größern Staaten durch Gesetze gesichert und durch die Macht des Staats erhalten werden muß, ist in kleinern Gemeinschaften die nothwendige Folge der thatsächlich bestehenden Verhältnisse.

Es ergibt sich hieraus, daß, wenn man das Bestehen einer Aristokratie (d. h. den Einfluß der besitzenden und gebildeten Klassen auf die Massen) im Interesse der Ordnung und allgemeinen Wohlfahrt für nöthig hält, dieser Zweck in größern Staaten nicht durch die Centralisation, sondern durch das Gegentheil derselben, d. h. dadurch zu erreichen sei, daß man im Kreise des Staats kleinere autonome Gemeinschaften bestehen läßt.

Thut man dieses, so werden in jedem dieser kleinen Kreise hervorragende, d. h. aristokratische Stellungen entstehen, und diejenigen, die sie einnehmen, werden, auch wenn in den Gesetzen gar nicht dafür gesorgt ist, selbst auf die Gesetzgebung einen bedeutenden Einfluß ausüben; thut man es nicht, so wird eine Pairskammer, welche auf dem Princip der Erblichkeit beruht, wie in Frankreich vor dem Jahre 1830, sich als ebenso schwach und machtlos erweisen als eine solche, bei der man, wie bei der französischen Pairskammer nach der Juli-revolution, vom Princip der Erblichkeit abgegangen ist.

Eine Aristokratie wie die englische ist in einem centralisirten Staate ebenso unmöglich als eine Administration, wie sie Frankreich besitzt, in einem Staate, wo eine wirkliche Aristokratie besteht, nicht eingeführt werden kann, und die Stellung, welche die Administration

centralisirter Staaten jeder Art von Aristokratie gegenüber einnimmt, zeigt uns am besten, daß der natürliche Gegensatz beider Principien überall, wo sie sich praktisch gegenüberstehen, klar erkannt wird.

c) Einfluß der Centralisation auf die Möglichkeit plötzlicher Veränderungen.

Wie es im Leben des einzelnen Augenblicke gibt, in welchen seine Ansichten und Grundsätze nur einen geringen Einfluß auf seine Handlungen ausüben, so ist dies auch im Leben ganzer Völker der Fall. So groß daher die Macht auch sein mag, welche die Achtung vor dem historischen Rechte auf die Handlungsweise eines Volks in gewöhnlichen Augenblicken ausübt, so bedarf doch jedes Volk wie jeder einzelne außer seinen Grundsätzen auch gewisser Schranken, wodurch ihm die blinde Befolgung seiner Leidenschaften wenigstens erschwert wird, und es ist daher eine der wichtigsten Aufgaben, den Staat so einzurichten, daß dadurch jede allzu schnelle Veränderung desselben verhindert werde.

Man macht es der parlamentarischen Regierungsform gewöhnlich zum Vorwurf, daß dabei die Zeit mit Discussionen, die niemand überzeugen, verloren gehe, und seit einiger Zeit, wo der Einfluß französischer Anschauungen leider selbst in England fühlbarer wird, ist es ein beliebter Gegenstand der nach Wit und Humor haschenden Literatur, sich über die Redseligkeit des Parlaments lustig zu machen. Meiner Ansicht nach ist dieser Aufwand an Zeit, welchen die Beratung jedes neuen Gesetzes in constitutionellen Staaten erfordert, eben einer der größten Vorzüge dieser Regierungsform; und die Erfahrung lehrt uns, daß die praktischen Resultate parlamentarischer Verfassungen nur dann befriedigend sind, wenn durch dieselben die allzu schnelle Veränderung des Bestehenden verhindert wird. Wo jene den Freunden radicaler Reformen lächerlich scheinenden Schranken fehlen, welche die Gesetzgebung sich selbst stellt (die öftere Lesung derselben Bill in bestimmten Zwischenräumen, ein Oberhaus, das königliche Veto u. s. w.), da sind constitutionelle Formen für die Ruhe des

Staats noch gefährlicher als jede andere Art des Absolutismus; denn jede zu häufige Veränderung der Gesetze pflegt, wie die Erfahrung lehrt, in dem Maße, als sie störend auf die Verhältnisse der einzelnen einwirkt, auch eine Störung der öffentlichen Ordnung zur Folge zu haben, und es gibt kein sichereres Mittel, Revolutionen vorzubereiten, als wenn man unter dem Namen nothwendiger Reformen das zu Recht Bestehende immer neu gestaltet, bis im Volke endlich der Glaube an die Festigkeit der gegebenen Verhältnisse aufhört und die Gesetze jene Garantie verlieren, welche ihnen sonst die Macht der Gewohnheit gibt.

Wie ein Wagen sich durch allzu schnelle Bewegung entzündet, so verträgt die ganze Menschheit und jedes Volk nur ein bestimmtes Maß der Schnelligkeit im Fortschritt, und ich glaube, daß wir eine der Hauptursachen des revolutionären Charakters unserer Zeit in dem Drange, alles zu reformiren, suchen müssen, der fast alle absoluten Regierungen des 18. Jahrhunderts gleichzeitig ergriffen hat.

Die Richtigkeit dieser Ansichten wird wahrscheinlich gegenwärtig weniger in Zweifel gezogen werden als vor zehn Jahren. Man ist endlich zur Einsicht gekommen, daß nicht nur einzelne, sondern auch Majoritäten irren können, und daß Revolutionen nicht immer die Bedingungen, sondern noch viel öfter die Hindernisse des Fortschritts sind; man gibt zu, daß der Staat eben im Interesse der Freiheit vor gewaltsamen Umwälzungen und den ewigen Fluctuationen, welche endlich zu Umwälzungen führen, gesichert werden müsse; man erklärt offen, daß man der Revolution mit aller Kraft entgegentreten wolle; sind aber wol jene Mittel, die man ergriffen, die zweckmäßigsten?

Da die Erhaltung des Bestehenden, besonders die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe niemand mehr am Herzen liegen muß als jenen, die sich im Besitze der Staatsgewalt befinden, so nimmt man gewöhnlich an, daß die gewaltsame Störung der Verhältnisse am besten dadurch zu vermeiden sei, wenn man die Macht der Staatsgewalt vermehrt.

Je größer diese ist, je machtloser die einzelnen Bürger der Staatsgewalt gegenüberstehe, desto sicherer muß ein solcher Staat, so glaubt

man, vor gewaltsamen Angriffen sein. Die vollkommenste Garantie gegen jede Revolution kann daher auch nur in der vollkommenen Omnipotenz der Staatsgewalt gesucht werden, woraus man die Folgerung zieht, daß ein System, wie das der administrativen Centralisation, wodurch alle Fäden des öffentlichen Lebens in den Händen der Regierung vereinigt sind, aus dem Gesichtspunkte der öffentlichen Ruhe und Sicherheit das vorzüglichste sein müsse.

Diese Auffassung der Dinge hat mehr als sonst etwas zur Verbreitung des Systems der Centralisation beigetragen; sie erklärt uns jene (wie de Maistre in einem seiner Briefe bemerkt) fast wunderbare Thatsache, daß die Ideen der Französischen Revolution trotz der Antipathien, die sie erzeugt, selbst die Feinde derselben mit unwiderstehlicher Macht anziehen.

Inwiefern dieses Streben nach vollkommener Sicherheit, der man jede freie Bewegung zum Opfer bringt, der Entwicklung des Staats günstig sei, mag hier ununtersucht bleiben. Einrichtungen, wodurch man jeder möglichen Gefahr vorbeugt, sind meiner Ueberzeugung nach für den Staat ebenso unerreikbaar als für den einzelnen, und der Zustand mancher Staaten unsers Jahrhunderts scheint mir viel mit dem eines Hypochonders Aehnliches zu haben, der, fortwährend auf seine Gesundheit bedacht, sich nie gesund fühlt, und wenn er endlich erkrankt, wegen der Schwäche, die er sich durch übertriebene Sorgfalt zugezogen, nicht zu heilen ist.

Die Frage, die uns hier beschäftigt, ist nur jene, ob der Zweck, den man zunächst verfolgt, durch die Centralisation erreicht werden könne, d. h. ob das System, welches man in Frankreich eingeführt, den Staat vor zu raschen oder gewaltsamen Veränderungen bewahre.

Wenn die Prämissen, von denen man ausgeht, richtig sind, d. h. wenn durch die Centralisation die Staatsgewalt wirklich allmächtig wird, so kann hierüber kein Zweifel sein.

Ist dies aber wol der Fall?

Wie die Geschichte der alten Republiken einen bedeutenden Einfluß auf die Französische Revolution ausgeübt hat, so hat ein geist-

reicher Schriftsteller des neuen Kaiserthums, Romieu, den Satz aufgestellt, daß die einzige Form, unter der die Gesellschaft gegenwärtig ihre verlorene Ruhe wiederfinden könne, im Cäsarismus zu suchen sei. Obwol diese Behauptung in der Theorie wenige Vertheidiger gefunden hat, so scheint dieselbe nach dem, was in Frankreich geschieht, zu urtheilen, von sehr vielen für richtig gehalten zu werden. Man unterwirft sich der Allmacht der Staatsgewalt, ja man unterstützt sie, weil man sie zum Schutze der gesellschaftlichen Ordnung für nöthig hält.

Wenn wir nun auch zugeben wollten, daß die europäische Menschheit in einzelnen Staaten, z. B. in Frankreich, in sittlicher Hinsicht ebenso tief gesunken sei, als dies in Rom unter August und Tiber der Fall gewesen ist; wenn wir daher annehmen, daß die Allmacht des Staats (unter der Form des Cäsarismus oder einer andern ist gleichviel), d. h. die vollkommenste Vernichtung jeder individuellen Freiheit wirklich das einzige Mittel sei, wodurch jene Gefahren, welche der ganzen Gesittung drohen, abgewendet werden können, so wäre doch noch zu untersuchen, inwiefern der Cäsarismus in unserer Zeit möglich sei.

Ein ganz unbeschränkter Absolutismus, wie die ganz unbeschränkte Freiheit sind nur im ganz uncivilisirten Zustande möglich; bei Völkern, die die Bahn der Gesittung einmal betreten haben, hängt das Maß ihrer Freiheit oder Unterwerfung vor allem von der Stufe ihrer Gesittung ab, dann aber auch von den Verhältnissen, in welchen sie sich befinden. Der Satz, den man heutzutage so oft wiederholt, daß jedes Volk jene Verfassung besitze, die es verdient, ist nur halb wahr. Jedes Volk kann, auch wenn es der Freiheit ganz unwürdig ist, nur in dem Maße darin beschränkt werden, als die Gewalt, welche dasselbe beherrscht, die dazu nöthige Macht besitzt.

Um den Satz zu beweisen, daß der Cäsarismus (oder die Omnipotenz des Staats, die ja dadurch, daß sie eine Majorität ausübt, nur noch drückender wird) möglich sei, ist es daher nicht genug, blos Ähnlichkeiten anzuführen, welche zwischen den Völkern der Gegenwart,

was ihre sittliche Versunkenheit betrifft, und den Bewohnern Roms zur Zeit des Untergangs der Republik besteht: es ist außerdem noch nachzuweisen, daß sich auch diejenigen, für die man eine ganz absolute Gewalt in Anspruch nimmt (die Staatsgewalt eines besondern Staats), in denselben oder wenigstens ähnlichen Verhältnissen befinden, in welchen sich Rom zur Zeit der Cäsarenherrschaft befand.

Dieses ist aber durchaus nicht der Fall.

Rom stand allein. Als August und seine Nachfolger das Gebäude ihrer Macht aufgerichtet, war die Alte Welt unterworfen, wenigstens war von keiner Seite ein Angriff zu erwarten, der für den römischen Staat ernstliche Folgen befürchten ließ. Rom war in Hinsicht seiner Finanzen von seinen Bürgern unabhängig, theils weil die Bedürfnisse des Staats infolge einer einfachern Administration kleiner waren, theils weil zur Deckung derselben die ordentlichen und außerordentlichen Abgaben der unterworfenen Völker genügten. Die finanzielle Stellung und mithin die Macht des Reichs hing daher auch nicht von der industriellen Entwicklung oder dem materiellen Wohlstande der einzelnen ab.

Endlich haben sich durch den Uebergang von der republikanischen Regierungsform zur monarchischen die Verhältnisse der einzelnen nur sehr wenig verändert. Da das Verhältniß, in dem man sich in Rom dem Staate gegenüber befand, immer das der vollkommensten Unterwerfung gewesen ist, und der Einfluß, den die Mehrheit der Bürger auf die wirkliche Leitung der Republik ausgeübt (von dem Augenblick an wenigstens, als man das allgemeine Stimmrecht eingeführt hatte), ein ganz unbedeutender war: so stand die absolute Gewalt des Cäsar weder mit den Rechtsansichten der Mehrheit noch mit ihren Interessen im Gegensatz, ja es ist zu beweisen, daß die Stellung der einzelnen Bürger dem Staate gegenüber durch die Cäsarenherrschaft besser geworden sei.

Alles dieses sind wesentliche Bedingungen jener ganz absoluten Herrschaft der Staatsgewalt, die wir im römischen Imperium finden; und wie schwerlich jemand behaupten wird, daß die Verfassung August's vor der Unterwerfung Italiens, Griechenlands und Carthagos

in Rom möglich gewesen wäre, so wird man auch zugeben, daß sich der Cäsarismus unmöglich als dauernde Regierungsform hätte befestigen können, wenn die finanziellen Quellen des Staats von der Arbeit und Wohlfahrt der einzelnen Bürger abgehungen hätten, oder wenn man durch den Grundsatz *salus publica suprema lex esto*, den man durch Jahrhunderte befolgte, die Bürger des Staats nicht zur vollkommenen Unterwerfung erzogen hätte.

Vergleichen wir nun die Stellung aller Staaten Europas, selbst jene Frankreichs, mit jener Roms zur Zeit der Cäsarenherrschaft.

Wie weit erstreckt sich wol die Omnipotenz des Staats, wie weit kann sie sich unter unsern Verhältnissen erstrecken?

Sie erstreckt sich nicht auf die äußern Verhältnisse. Da keiner der europäischen Staaten so mächtig ist, daß er sich gegen jede Gefahr von außen sicher fühlen könnte, so hängt auch die Stellung, welche der einzelne Staat in der europäischen Staatenfamilie einnimmt, niemals von dem Willen seiner Regierung ab. Statt die äußern Verhältnisse zu bestimmen, sind es vielmehr diese, welche auf die innern Einrichtungen des Staats und seine Regierung einen bestimmenden Einfluß ausüben.

Ebenso wenig erstreckt sich die Omnipotenz der Staatsgewalt auf alles dasjenige, was mit den Finanzen zusammenhängt. Weder die Börse, welche man neben sich entstehen ließ, und die nun mit souveräner Gewalt über die Geldmittel des Staats verfügen kann, noch die fruchtbringende Thätigkeit der einzelnen, welche die eigentliche Grundlage der Staatsfinanzen bildet, hängen vom Staate ab. Derselbe muß vielmehr, um sich die Mittel seiner Existenz zu sichern, die Interessen, ja selbst die Vorurtheile der Börse schonen und bei jeder Maßregel den Einfluß derselben auf den Geldmarkt berücksichtigen: er darf nichts unternehmen, was auf die materiellen Interessen der Staatsangehörigen nachtheilig wirken könnte. In Rom hing die materielle Wohlfahrt einer großen Masse der Staatsbürger vom Staate ab; in unserer Zeit finden wir das Entgegengesetzte, und statt der Brotvertheilungen und Spiele, durch welche sich die Staatsgewalt damals die Gunst der Stadtbevölkerung erwarb,

ist es jetzt die Steuer, von deren richtiger Einnahme die Entwicklung des Staats und seine Stellung nach außen abhängt.

Bei der wenigstens in Hinsicht ihres Lehramts unabhängigen Stellung der Kirche; bei der großen Verbreitung der Bildung unter allen Klassen; dem Einfluß, welchen die Presse auch in Staaten, wo sie am meisten beschränkt ist, ausübt, und vor allem, weil das Familienleben in allen christlichen Staaten auch jetzt noch den Mittelpunkt bildet, um den sich die Thätigkeit des einzelnen dreht; ist auch die Macht, welche der Staat auf die Ansichten der einzelnen ausübt, eine sehr geringe.

Die absolute Gewalt des Staats erstreckt sich mithin einzig und allein auf die Administration*), und die vielbesprochene Omnipotenz des Staats gehört mithin (auch wenn wir unter Omnipotenz blos jenes Maß der Machtvollkommenheit verstehen, welches die Staaten des Alterthums wirklich ausgeübt haben), ebenso in das Reich der Utopien, wie jene glänzende Theorie Proudhon's, daß der Staat gar keine Gewalt auszuüben habe und jede Staatsgewalt aufhören müsse.

Daß die Leitung der ganzen Administration des Staats aus einem Mittelpunkte einen bedeutenden Einfluß sowol auf den ganzen Staat als auf die Verhältnisse aller einzelnen ausüben müsse, liegt außer allem Zweifel. Ein großer Unterschied zwischen centralisirten und andern Staaten liegt schon darin, daß in den erstern jede Verbesserung immer im großen, auf dem ganzen Staatsgebiete gleichzeitig geschieht, und daß daher, nachdem die Fehler der bestehenden Verhältnisse in größern Staaten selten überall gleichzeitig zum Vorschein kommen, fast alle Reformen in centralisirten Staaten für einen Theil derselben zu früh kommen, während sie für den andern verspätet erscheinen. Auch das gebe ich zu, daß solche Staaten in Augenblicken äußerer und innerer Ruhe uns mehr das Bild vollkommener Ordnung und Regelmäßigkeit bieten.

In ganz ruhigen Zeiten hängt die Aufrechterhaltung der Ordnung

*) Eben auf dasjenige, worauf sich die Macht des römischen Imperiums nicht erstreckt hat.

überhaupt weniger von der Macht ab, welche die Regierung wirklich besitzt, als von jener, die man ihr zumuthet, und es ist nicht nothwendig, daß das Volk durch eine starke Hand regiert werde, wenn es sich nur durch eine solche regiert glaubt. In centralisirten Staaten, wo sich die Thätigkeit der Regierung jeden Augenblick empfindlich macht, ist dieses mehr als in andern der Fall, und dieselben machen daher den Eindruck unerschütterlicher Festigkeit auf uns.

In Augenblicken aber, wo die Staatsgewalt, um innern oder äußern Gefahren zu begegnen, eben der meisten Kraft bedürfte, schwindet gewöhnlich selbst der Schein derselben, und man überzeugt sich, daß centralisirte Staaten, welche uns in gewöhnlichen Zeiten ein Bild vollkommener Ordnung und Regelmäßigkeit bieten, auch die einzigen sind, in welchen eine vollkommene Umwälzung aller Verhältnisse plötzlich geschehen kann, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil in einem Staate, der ausschließlich aus einem Mittelpunkte regiert wird, in dem Augenblicke, wo hier bedeutende Störungen eintreten, jene Mittel, wodurch die Ordnung in allen einzelnen Theilen erhalten wird, überall plötzlich ihre Macht verlieren müssen.

Uebrigens ist in Fällen, wo wie hier eine Reihe constanter Thatfachen vorliegt, jede theoretische Discussion überflüssig, und der Einfluß der administrativen Centralisation auf die Sicherheit des Staats kann am besten aus der Erfahrung beurtheilt werden. Kann man wol leugnen, daß Frankreich, welches wir den classischen Boden der Centralisation nennen dürfen, zugleich der classische Boden der Revolution geworden ist, und daß dieses Land seit Ludwig XIV. nicht nur den Regierungen als Muster gedient hat, wie sie die Verwaltung im Interesse ihrer absoluten Macht einrichten sollen, sondern auch den Feinden derselben als Beispiel, wie man jede Regierung stürzen kann.

Wahrlich, wenn wir jetzt, wo uns der Ausgang bekannt ist, auf die Geschichte des 18. Jahrhunderts zurückblicken und den Eifer bemerken, mit welchem die Freunde der monarchischen Ordnung damals dasjenige niederrissen, wodurch der Thron und das Bestehende durch so lange Zeit allen Stürmen widerstanden hat, um an die Stelle desselben das wunderbare Gebäude einer riesenhaften Bureaucratie

aufzurichten: da fallen uns unwillkürlich die letzten Tage Trojas ein, wo das unglückliche Volk, um das hölzerne Ungethüm, welches voll von seinen Feinden war, in die Stadt zu bringen, selbst die Mauern zerstörte, die ihm so lange Schutz gewährt hatten.

Auch brauchen wir unsere Erfahrungen nicht einmal so weit zu suchen. Oesterreich selbst, und zwar eben die Geschichte der letzten Zeit, kann uns hierüber die beste Aufklärung geben.

Da das System administrativer Centralisation in Oesterreich ein Ergebnis der Revolution ist, so läßt sich über die praktischen Folgen desselben allerdings wenig sagen, desto mehr Erfahrungen liegen uns über die Folgen des Systems provinzieller Autonomie vor.

Thatsache ist es, daß die früher bestandenen Einrichtungen des Staats und das lebhafteste Gefühl der Nationalität, dessen Erhaltung zum Theile diesen Einrichtungen zuzuschreiben ist, einen bedeutenden Einfluß auf den Gang der Revolution in Oesterreich ausgeübt haben. Es wäre Selbsttäuschung, wenn man dieses nicht anerkennen wollte, ja man muß unbedingt zugeben, daß die administrative Autonomie Ungarns ein wichtigerer Factor der Ereignisse des Jahres 1848 gewesen sei, als selbst die constitutionelle Stellung dieses Landes. Ebenso gewiß ist es aber, daß die Revolution in Oesterreich nicht durch die provinzielle Autonomie der einzelnen Theile des Staats veranlaßt worden sei.

Die Revolution hat nicht in Ungarn, sondern in Wien begonnen; sie ist nicht im Namen nationeller Ansprüche, sondern im Namen jener Grundsätze aufgetreten, für welche sich damals auch andere Völker erhoben hatten. Die Revolution in Oesterreich ist in ihrem Beginne nichts als ein Theil jener allgemeinen Bewegung, welche damals von Frankreich ausging und, nachdem sie sich über ganz Deutschland erstreckt, Oesterreich auch dann nicht unberührt gelassen hätte, wenn wir uns den Staat als centralisirt denken.

Die Ereignisse der Märztage in Wien können auf keinen Fall dem Mangel an Centralisation zugeschrieben werden. Nachdem die Regierung die unbedingte Verfügung über die Armee und die Finanzen des Staats, da sie eine wohleingerichtete Polizei und Censur,

mithin alle Mittel in Händen hatte, die eine Regierung zur Unterdrückung ähnlicher Bewegungen nur wünschen kann, so muß man zugeben, daß das geringe Maß administrativer Centralisation in Oesterreich keinen wesentlichen Einfluß auf den Ausbruch der Revolution ausgeübt habe. Dieser Einfluß trat erst im Verlaufe der Bewegung in den Vordergrund, und es ist anzunehmen, daß jene Stellung, welche Ungarn dem Gesamtstaate gegenüber eingenommen, nur durch die Autonomie, die dieses Land besaß, möglich ward. Der Verlauf der Revolution beweist uns daher höchstens so viel, daß das System provinzieller Autonomie unter gewissen Verhältnissen dem Staate gefährlich werden könne.

Hiermit ist aber noch nichts entschieden.

In der praktischen Politik steht sich das absolut Gute und absolut Schlechte nie schroff entgegen. Es ist schwer, Einrichtungen zu denken, die nicht gewisse Vortheile mit sich brächten; solche, welche unter allen Verhältnissen gleich vorzüglich und gefahrlos wären, gibt es aber gar nicht; es ist daher, wenn es sich von der Beurtheilung einzelner Institutionen handelt, niemals genug, bloß jene übeln Folgen zu berücksichtigen, zu welchen dieselben unter gewissen Verhältnissen führen könnten. Um richtig zu urtheilen, müssen auch die Folgen desjenigen berücksichtigt werden, was man an die Stelle einer solchen Institution setzen will oder kann.

Wären die Folgen der Revolution vom Jahre 1848 für Oesterreich wol weniger gefährlich gewesen, hätte der Staat oder besser gesagt die Dynastie, deren legitimes Recht in Oesterreich die Grundbedingung der Einheit des Staats ist, der Revolution besser widerstehen und dieselbe vollkommener besiegen können, wenn die Monarchie nach dem Muster Frankreichs eingerichtet gewesen wäre?

Denken wir uns die Ereignisse der wiener Märztage in einem centralisirten Staate; denken wir uns den Reichstag, an welchem eben infolge der frühern Verhältnisse die Hälfte des Staats keinen Antheil nahm, von allen Provinzen beschiedt und die Decrete desselben in der ganzen Monarchie als Gesetze anerkannt; denken wir uns Oesterreich ohne Tirol, ohne Kroatien, ohne den Einfluß, welchen die

Stellung Ungarns auf die Entscheidungen des Reichstags unstreitig ausgeübt hat, weil es ja eben durch diese jedem Vernünftigen klar sein mußte, daß die Erhaltung des Staats von der Erhaltung des Principis der legitimen Monarchie abhängt; denken wir uns Oesterreich ohne das Streben nach nationeller Berechtigung, welches sich in allen Theilen der Monarchie geäußert: was würde wol die Folge der Ereignisse vom März, Mai und October gewesen sein?

Ich überlasse die Entscheidung dieser Frage dem Leser selbst; nur Eins scheint mir klar: daß Oesterreich, auch wenn man annimmt, daß es die Feuerprobe der Revolution als centralisirter Staat hätte bestehen können, seine Erhaltung in diesem Falle nicht der Macht des monarchischen Principis verdanken würde, und daß wir als Resultat der Revolution dann wol vielleicht ein starkes, einiges Oesterreich, aber sicher nicht jenes Oesterreich sehen würden, dem wir jetzt angehören. Denn es ist allerdings wahr, daß das Princip der legitimen Monarchie und jenes der Einheit Oesterreichs im innigsten Zusammenhange stehen; übrigens ist dieser Zusammenhang so geartet, daß die Aufrechterhaltung des Principis der legitimen Monarchie in Oesterreich die Einheit des Staats zur Folge haben muß; aber nicht umgekehrt, indem sich recht gut ein starkes, einheitliches Oesterreich denken läßt, auch wenn man von dem Princip der Legimität abgegangen. Frankreich bietet uns hierfür den Beweis, und dieses Beispiel ist um so wichtiger, weil es uns zugleich den Einfluß zeigt, den die längere Zeit fortgesetzte administrative Centralisation auf die Macht des Principis der legitimen Monarchie ausübt. *)

Doch wollen wir nicht über die Frage streiten, ob Oesterreich überhaupt, durch welche Mittel und für welches Princip es hätte gerettet werden können. Eins ist gewiß, und das ist die Thatsache,

*) Man braucht bloß die Stellung, welche die monarchische Vendée und Bretagne während der ersten Französischen Revolution eingenommen hat, mit dem Auftreten derselben Provinzen im Jahre 1815, 1830 und 1848 zu vergleichen, um den Einfluß gleichsam schrittweise zu verfolgen, welchen das System der Centralisation auf die Macht des Principis der legitimen Monarchie auszuüben fähig ist

daß Oesterreich seine Erhaltung nächst dem monarchischen Principe eben dem Bewußtsein nationeller Verschiedenheit und der provinziellen Autonomie einzelner Theile des Staats zu danken habe. Ohne diesen würde der Staat trotz der lebhaften Theilnahme, welche sich für die Erhaltung desselben als eines nothwendigen Elements des europäischen Gleichgewichts geäußert hat, zu Grunde gegangen sein, und die Hülfe Rußlands wäre jedenfalls zu spät gekommen. Mit diesen Mitteln aber wäre Oesterreich, wenn auch später, doch ebenso sicher aus allen Kämpfen siegreich hervorgegangen, und es ist nicht nur im Interesse der Würde des Staats nothwendig, daß wir dies nie vergessen; nicht nur darum, weil am Ende jeder Staat nur insofern wirklich selbständig ist, als er in Momenten der Gefahr die Mittel seiner Erhaltung in sich trägt, sondern auch darum, weil es sicher eine der wichtigsten Aufgaben ist, dasjenige, was sich in schweren Augenblicken als sichere Stütze bewährt, für die Zukunft zu erhalten und zu kräftigen.

Betrachtet man die Lage Oesterreichs in Hinsicht jener Mittel, welche der Staat besitzt, um gewaltsamen und plötzlichen Veränderungen zu widerstehen, so wird man finden, daß kein Staat den revolutionären Bewegungen der Gegenwart gegenüber sich in einer günstigern Lage befinde.

Zwar hat Oesterreich im Jahre 1848 große Umwälzungen durchgemacht, wenn wir aber den Verlauf der ungarischen Revolution (jener, die für die Monarchie die gefährlichste war) beobachten, so kommen wir zu der Ueberzeugung, daß dieselbe nicht nur keinen Theil jener großen Bewegung bilde, welche Europa auch jetzt bedroht, sondern mit derselben in directem Gegensatz gestanden habe, und eben nur jene Macht beweise, welche das historische Recht in einem großen Theile der Monarchie noch jetzt besitzt.

Außerdem hat Oesterreich die Elemente einer Aristokratie, wie sie außer England kein anderer Staat besitzt.

Endlich liegt in der Verschiedenheit der Nationalitäten, welche die Monarchie bewohnen, in der Verschiedenheit ihres Culturzustandes und ihrer sonstigen Verhältnisse die beste Garantie gegen zu schnelle

Veränderungen, und die Erfahrungen der letzten Jahre haben uns gezeigt, mit welchen Schwierigkeiten jede tiefer greifende Umgestaltung in Oesterreich selbst dann verbunden sei, wenn man dieselbe mit allen Mitteln einer ganz absoluten Regierung zu bewerkstelligen sucht.

Oesterreich befindet sich daher infolge der angeführten Verhältnisse in der höchst günstigen Stellung, daß es, um sich vor den Gefahren, welche alle Staaten Europas bedrohen, zu sichern und der Revolution einen Damm entgegenzustellen, bloß jene conservativen Potenzen, welche es schon besitzt, zu erhalten und zu kräftigen braucht.

Da es nun überhaupt keine Staatsform gibt, durch welche eine gewaltsame Störung der bestehenden Verhältnisse absolut unmöglich gemacht würde und Revolutionen auch in vollkommen centralisirten Staaten öfters vorkommen, weil jene, die den Staat regieren, wegen Schwäche oder anderer Ursachen sich der ihnen zu Gebote stehenden Mittel nicht immer zu bedienen wissen; da die Garantie des Bestehenden daher nicht darin gesucht werden kann, daß jeder Angriff gegen dasselbe unmöglich gemacht werde, sondern darin, daß der Staat die Mittel besitze, durch welche er jedem gegen das Bestehende gerichteten Angriffe widerstehen könne: so scheinen mir die während der Revolution gemachten Erfahrungen, wenigstens aus dem conservativ-monarchischen Standpunkte, eben das Gegentheil dessen zu beweisen, wofür sie von den Freunden der Centralisation gewöhnlich angeführt werden.

Denn diese Erfahrungen zeigen uns, daß in einem nichtcentralisirten Staate jenen, die sich gegen das Bestehende auflehnen, vielleicht mehr Mittel des Angriffs zu Gebote stehen, und daß das Beginnen einer Revolution daher leichter, daß aber in dem Maße, als der Angriff gegen das Bestehende leichter scheint, auch die Vernichtung desselben schwerer, ja unmöglich wird, und daß dieselben Ursachen, welche die Revolution erleichtern, den definitiven Sieg derselben verhindern und immer eine Restauration der frühern Zustände zur Folge haben. Darum ist mir auch von all demjenigen, was man nach der Revolution unternommen, nichts so unbegreiflich gewesen, als die con-

sequenten Anstrengungen, mit welchen man eben jene Einrichtungen, Ansichten und Bestrebungen zu zerstören sucht, denen Oesterreich seine Erhaltung als legitim-monarchischer Staat allein zu danken hat (was auch jene dagegen sagen mögen, welche die Erhaltung Oesterreichs ausschließlich der Hülfe Rußlands zuschreiben und uns eine niederdrückende Last der Dankbarkeit gegen unsere Retter aufbürden möchten.

Ich glaube, im Vorliegenden bewiesen zu haben, daß das System der administrativen Centralisation auf die Einheit, die Macht und Sicherheit des Staats ganz andere Resultate hervorbringen müsse, als man von der Anwendung desselben in Oesterreich erwartet.

Es bleibt nichts übrig, als daß wir, so kurz es uns möglich ist, noch jene Einwürfe untersuchen, die man unsers Wissens gegen das System administrativer Decentralisation in Oesterreich vorbringt.

XI.

Gründe, welche man gegen die administrative Decentralisation und provinzielle Autonomie in Oesterreich anführt.

Erster Grund.

Al dasjenige, was sich für die administrative Decentralisation anführen läßt, ist nur insofern richtig, als man die Autonomie der einzelnen Provinz, Grafschaft oder Gemeinde auf dasjenige zu beschränken vermag, was nicht den ganzen Staat, sondern nur die einzelne Provinz, Grafschaft oder Gemeinde betrifft. Da nun alles, was den ganzen Staat betrifft, für jeden seiner Theile ebenso wichtig ist als dasjenige, was für die Provinz, Grafschaft oder Gemeinde Bedeutung hat, auch auf den ganzen Staat einen Einfluß ausübt, so ergibt sich: daß in Hinsicht der Gegenstände, deren Verwaltung man dem Gesamtstaate, und jener, welche man den einzelnen Theilen desselben übertragen soll, keine scharfe Grenze gezogen werden kann.

Theoretisch ist gegen diesen Einwurf wenig zu sagen. Wie dasjenige, was nur das Individuum, von demjenigen, was auch seine Familie betrifft; wie die Interessen der einzelnen Familie und jene der ganzen Gemeinde nicht vollkommen getrennt werden können: ebenso läßt sich die Grenze zwischen dem Geschäftskreise des Gesamtstaats

und jenem der einzelnen Theile desselben nicht mit mathematischer Genauigkeit bestimmen.

Wie in der Natur zwischen den organischen und unorganischen Gebilden, zwischen der Pflanze und dem Thier oder Gestein überall Uebergangsformen zu finden sind, von welchen es sich kaum bestimmen läßt, welchem der drei Naturreiche sie eigentlich angehören, so finden wir dasselbe in noch höhern Maße im Kreise der menschlichen Gesellschaft.

Darf man aber wol darum, weil sich die Grenze zwischen dem, was dem ganzen Staate, und jenem, was den einzelnen Theilen desselben zu übertragen ist, nicht mit mathematischer Genauigkeit ziehen läßt, darf man, frage ich, hieraus folgern, daß dies überhaupt gar nicht geschehen könne? Oder soll man darum, weil auch bei der besten Eintheilung einzelne Gegenstände übrig bleiben, welche gleichsam den Uebergang von einem Gebiete zum andern, das natürliche Band zwischen denselben bilden, und daher logisch keinem ausschließlich beigezählt werden können: soll man darum auch dasjenige, was sich auf den ersten Blick oder wenigstens mit einiger Aufmerksamkeit unterscheiden läßt, ungetrennt lassen und, weil man das Ideal vollkommener Ordnung nicht erreichen kann, an der vollkommenen Verwirrung, welche jetzt auf diesem Gebiete besteht, festhalten?

Eine vollkommene Sonderung dessen, was man dem Gesamtstaat, und was man der einzelnen Provinz, Grafschaft oder Gemeinde übertragen will, ist unmöglich. Ich gebe dies zu; ist aber wol eine vollkommene Centralisation möglicher?

Manche glauben es, und es fehlt nicht an solchen, die uns die Bedingungen, unter welchen dieses Ziel zu erreichen ist, erklärt haben. Alles, was man über den Communismus geschrieben und zur Verwirklichung desselben versucht hat, ist aus dem Streben nach vollkommener Centralisation hervorgegangen.

Ich will nicht untersuchen, inwiefern Zustände, die durch das Aufhören der Familie und jeder individuellen Freiheit bedingt sind, überhaupt für möglich gehalten werden können.

Bei jenen, für welche diese Schrift bestimmt ist, wäre eine solche

Untersuchung überflüssig. Ich frage nur: ist wol dasjenige, was man unter Centralisation gewöhnlich versteht und als praktisch anwendbare Staatsform dem System der provinziellen Autonomie entgegenstellt, etwas Vollkommenes, etwas, worin alle Folgerungen aus einem Princip streng logisch abgeleitet werden können? Oder ist die Grenze zwischen demjenigen, was der Staat selbst leitet, und dem, was er der einzelnen Gemeinde oder andern in seinem Kreise bestehenden kleinern Gemeinschaften überläßt, etwa mit mathematischer Genauigkeit zu ziehen?

Wie kein Vernünftiger behaupten wird, daß man das Princip der Centralisation verwerfen müsse, weil man dasselbe nicht mit allen logischen Folgerungen in seiner höchsten Vollkommenheit praktisch durchführen kann, so kann auch von dem System der administrativen Decentralisation nichts absolut Vollkommenes erwartet werden; die Frage, um die es sich bei der Beurtheilung desselben handelt, ist mithin blos die:

Ob zwischen dem, was man dem Gesamtstaate, und jenem, was man dem Kronlande, der Grafschaft und Commun überlassen will, gewisse Grenzen mit dem Maße der Genauigkeit gezogen werden können, welches für das praktische Bedürfnis ausreicht?

Meiner Ansicht nach kann hierüber kein Zweifel sein, und die Regeln, die man dabei zu befolgen hat, sind höchst einfach.

Um zu entscheiden, welche Gegenstände man der Verwaltung des Gesamtstaats, und welche man jedem einzelnen Theile desselben zu übertragen habe, ist nämlich ein doppelter Gesichtspunkt im Auge zu behalten.

Der Gesichtspunkt des Rechts, und jener der Zweckmäßigkeit.

Aus dem Gesichtspunkte des Rechts ergeben sich die folgenden Grundsätze:

Erstens, daß sich die Freiheit des einzelnen nur so weit erstrecken dürfe, als dadurch die Freiheit anderer oder der Gesamtheit nicht beeinträchtigt wird, und umgekehrt;

zweitens, daß die Gewalt des Staats daher auch nur auf dasjenige auszudehnen sei, was den Staat unmittelbar als solchen betrifft;

drittens, daß sich die unbeschränkte Freiheit des Individuums

nur so weit erstrecken könne, als seine eigenen Kräfte ausreichen, und daß dasselbe in dem Maße, als es zur Erreichung seiner Zwecke die Hülfe anderer in Anspruch nimmt, auch ihren Einfluß anerkennen müsse.

Diese Grundsätze, nach denen die Grenzen der Freiheit des Individuums und der Staatsgewalt allein zu bestimmen sind, gelten ebenso gut, wenn es sich um eine Begrenzung der Staatsgewalt und der administrativen Autonomie jedes einzelnen Theils handelt.

Da es eine ganze Reihe von Dingen gibt, welche ihrer Natur nach den ganzen Staat, andere, welche offenbar nur die Provinz, Grafschaft oder Gemeinde unmittelbar betreffen, so ist in sehr vielen Fällen schon dieser Gesichtspunkt des Rechts für sich allein genug, um uns zu leiten; wo er nicht ausreicht, muß uns der Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit zu Hülfe kommen.

Wenn wir von diesem ausgehen, wird wol niemand leugnen, daß der Staat nur durch die Verwaltung jener Gegenstände an Kraft gewinnt, welche derselbe gut zu verwalten vermag.

Wie die unverhältnißmäßige Ausdehnung des Staatsgebiets, welches man weder zu beherrschen noch gegen Angriffe zu vertheidigen vermag, nur ein Element der Schwäche ist, und nicht dasjenige, was man erobert, sondern nur das, was man behalten kann, wirklich dem Staate gehört, so ist es auch in Hinsicht der innern Administration.

Aus dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit können daher nur jene Gegenstände der Staatsgewalt übertragen werden, welche dieselbe wirklich zu verwalten im Stande ist.

Da nun alles, was die centrale Staatsgewalt nicht bloß nominell, sondern wirklich verwalten soll, der Natur der Dinge nach centralisirt sein muß, so ergibt sich hieraus die Regel:

daß man der centralen Staatsgewalt nur die Verwaltung jener Gegenstände übertragen könne, bei welchen eine vollkommene Centralisation möglich und zweckmäßig ist.

Alles, wobei man das Princip der Centralisation mit Strenge und Consequenz durchführen kann — wie dies z. B. bei den auswär-

tigen Beziehungen des Staats zu andern Staaten, bei der Leitung der Finanzen und der Kriegsmacht der Fall ist —, gehört seiner Natur nach zu dem Verwaltungskreise des Gesamtstaats. Alles, wobei das Princip der Centralisation nicht consequent durchgeführt werden kann; alles, was wegen der in den einzelnen Theilen des Staats herrschenden Verschiedenheiten nicht nach allgemeinen Gesetzen und überall gleichmäßig verwaltet werden kann, mithin die Kirche, die Schule, das Gerichtswesen und alles, was sich auf die besondern Bedürfnisse und Interessen der einzelnen Theile des Staats bezieht, ist kein Object der centralen Staatsgewalt, und zwar darum nicht, weil eine zweckmäßige, ja überhaupt jede wirkliche Verwaltung dieser Gegenstände aus einem Mittelpunkte und durch diejenigen, von denen die Leitung des Gesamtstaats abhängt, praktisch unmöglich ist, und weil sich daher der Einfluß der Staatsgewalt in Hinsicht all dieser Dinge darauf beschränkt, daß sie die Entscheidung derselben ihren Beamten überträgt.

Daß, auch wenn wir uns an diese Grundsätze halten, der Geschäftskreis des Staats und der einzelnen Theile desselben noch nicht a priori genau bestimmt werden könne, und daß daher in einzelnen Fällen Conflictte nicht zu vermeiden sind, muß zugegeben werden. Sind aber solche Conflictte zwischen der Administration und den Administrirten in centralisirten Staaten zu vermeiden? Ja wird nicht jeder, dem der praktische Geschäftsgang bekannt ist, zugeben, daß, nachdem in centralisirten Staaten im Interesse der zweckmäßigen Geschäftsführung eine Gliederung der Verwaltungszweige nothwendig ist, auch bei diesem System eine Menge von Competenzfragen nicht zu umgehen sei und daß hieraus sehr viele Schwierigkeiten und Nachtheile entstehen?

Was die Möglichkeit einzelner Conflictte betrifft, so stehen sich beide Systeme gleich; der einzige Unterschied besteht darin, daß in centralisirten Staaten alle Conflictte im Interesse der Centralgewalt, welche eine ganz absolute ist, entschieden werden, und es ist noch eine große Frage, ob die fortwährende Erweiterung des Wirkungskreises der Staatsgewalt und die Häufung aller Geschäfte im Mittelpunkte

für den Staat nicht viel nachtheiligere Folgen haben müsse als das Vorkommen einzelner Conflictte.

Das Ganze, was sich aus dem obenangeführten Einwurfe gegen das System der administrativen Decentralisation folgern läßt, besteht mithin darin: daß, weil jene Gegenstände, welche dem Gesamtstaat und jedem einzelnen Theile desselben übertragen werden sollen, nicht im voraus genau zu bestimmen sind, für Mittel gesorgt werden müsse, wodurch jeder etwa vorkommende Conflict ohne Nachtheil für den Staat entschieden werden kann. Eine Behauptung, deren Richtigkeit niemand leugnet, welche aber gegen jene Einrichtungen des Staats, die ich als die zweckmäßigsten aufgestellt habe, nichts beweist, da dem Bedürfniß einer höhern vermittelnden Gewalt theils durch die Stellung abgeholfen ist, welche der Monarch als Haupt der Executivgewalt sowohl im Gesamtstaate als in den einzelnen Kronländern einnimmt; theils, insofern dies nicht genügt, durch die Errichtung eines Reichsgerichts abgeholfen werden kann, dem man die Entscheidung aller Competenzfragen zwischen dem Reiche und den einzelnen Kronländern unter sich überträgt; eine Institution, welche nirgends, wo man den einzelnen Theilen des Staats ein gewisses Maß der Selbstregierung eingeräumt hat, zu fehlen pflegt und das auch in die Reichsverfassung vom 4. März 1849 aufgenommen worden ist.

Zweiter Grund.

Wenn man auch zugibt, daß die Anhäufung der Geschäfte bei der Centralverwaltung (welche bei dem System der Centralisation allerdings immer zunimmt) auf die Verwaltung nachtheilig einwirkt, so ist doch bei der Frage: wie der Staat einzurichten sei? außer dem administrativen Standpunkt auch der politische zu berücksichtigen; und eben dieser ist es, aus welchem man sich von der Nothwendigkeit der administrativen Centralisation in Oesterreich überzeugen muß.

Erstens, weil dadurch, daß man auf der Grundlage des historischen Rechts den einzelnen Kronländern ein bedeutendes Maß der

Autonomie einräumt, das Bewußtsein ihrer nationalen Individualität in denselben wach erhalten, und das Streben nach immer größerer Selbständigkeit befördert wird, welches sich im Jahre 1848 als so gefährlich gezeigt hat;

zweitens, weil man das System der administrativen Centralisation nicht aufgeben kann, ohne daß dadurch die Stellung Oesterreichs zu Deutschland wesentlich verändert würde; und nur solange Oesterreich eine deutsche Macht bleibt, und der Sympathien und Unterstützung des großen deutschen Volks sicher ist, kann dieser Staat seine weltgeschichtliche Aufgabe erfüllen.

Was nun diese Gründe betrifft, so ist gegen die Prämissen, von denen man ausgeht, nichts einzuwenden.

Es ist möglich, daß das nationale Selbstbewußtsein, welches sich in einzelnen Kronländern mit soviel Energie äußert, an Kraft vielleicht noch zunehmen könne, wenn man das historische Recht, worauf sie ihre Ansprüche gründen, in der Verfassung des Gesamtstaats anerkennt und die historischen Grenzen des einzelnen Kronlandes der administrativen Eintheilung des Staats zu Grunde legt.

Es ist wahrscheinlich, daß jene Sympathie, welche sich in einem Theile Deutschlands mehr in Worten als in einem thatfächlichen Anschluß an Oesterreich äußert, bedeutend abnehmen wird, wenn man die Regierung Oesterreichs nicht mehr als Mittel, die deutsche Sprache zu verbreiten, das Gebiet des Kaiserstaats nicht als einen Abzugskanal für deutsche Colonisten betrachten kann und dem schönen Traume entsagen muß, wonach die Grenzen des ideellen Deutschland durch Oesterreich bis an das Schwarze Meer gerückt werden sollen.

So richtig diese Prämissen aber auch sein mögen, die Folgerungen, die man daraus zieht, sind es sicher nicht.

Denn wenn wir auch zugeben, daß Staaten, in welchen der Begriff des Staats und der Nationalität zusammenfällt, am stärksten seien, und daß das Bewußtsein nationaler Verschiedenheit durch die administrative Autonomie, welche man den einzelnen Kronländern einräumt, stärker werde, so bleibt noch die Frage, ob das Bewußtsein besonderer Nationalität, welches wir in den einzelnen Kronlän-

dern finden, dadurch aufgehoben oder auch nur geschwächt werde, wenn man die bestehenden Verhältnisse bei der Verfassung ignoriert und den Staat nach dem Muster Frankreichs so einrichtet, als ob in demselben gar keine nationellen Verschiedenheiten beständen.

Die Erfahrungen der letzten zehn Jahre beweisen gerade das Gegentheil; sie zeigen uns, daß das System der Repression bei uns wie überall nur bei ganz schwachen Richtungen zweckmäßig sei, während stärkere durch die Reaction, welche jeder Druck hervorruft, nur noch stärker werden. Das Ergebniß der Centralisation ist eben insofern ein durchaus ungünstiges gewesen, als dadurch die in der Monarchie bestehenden nationellen Gegensätze aufgehoben werden sollten. Ueberall hat sich das Bewußtsein nationeller Besonderheit und das Streben, sie geltend zu machen, fast bis zu krankhafter Heftigkeit gesteigert, und das einzige Resultat aller Bemühungen besteht darin, daß alle nationellen Bestrebungen, weil man sie im Namen des Gesamtstaats bekämpft, nun eine dem Bestehen des Gesamtstaats feindliche Richtung befolgen.

Die Erfahrungen, sagt man, sind noch zu kurz. Wenn erst ein neues Geschlecht herangewachsen ist, wenn der ausschließliche Gebrauch der deutschen Sprache bei jedem höhern Unterrichte seine Früchte getragen haben wird, und die gebildeten Stände nicht nur in ihrer Sprache, sondern auch in ihrer Gesinnung deutsch geworden sind, dann wird man über die Ergebnisse des gegenwärtigen Systems urtheilen können. Auch Rom hat die Latinisirung seiner Provinzen nicht in ein paar Jahren vollbracht, und Frankreich hat trotz seiner revolutionären Energie lange gebraucht, um den provinziellen Geist, welcher sich in mehreren Theilen des Reichs geäußert, vollkommen zu vertilgen; endlich ist aber das nothwendige Werk doch gelungen.

Die Zeit vermag allerdings viel, doch wie viel Zeit glaubt man wol nöthig zu haben, um die Assimilation so verschiedener Nationalitäten durch die Verwaltung durchzuführen? eine Aufgabe, die in einem civilisirten Jahrhundert und civilisirten Völkern gegenüber um vieles schwieriger ist als im Alterthum, wo das vollkommene Vermögen blühender Städte und das Ausrotten ganzer Völkerschaf-

ten noch als Regierungsmaßregel geübt wurde. Wird ein halbes Jahrhundert, werden 20 oder 30 Jahre dazu hinreichen? Doch wer bürgt uns nur für diese Zeit, oder ist es auch nur als wahrscheinlich anzunehmen, daß sich Oesterreich 30 Jahre lang ausschließlich mit aller Kraft der Assimilation seiner Völker werde widmen können?

Man kann immerhin annehmen, daß das Bestehen verschiedener Nationalitäten im Staate und das Streben derselben nach individueller Entwicklung ein Nachtheil sei. Wenn wir uns Oesterreich von der übrigen Welt durch Meere getrennt denken, oder die bestehenden Verhältnisse und Beziehungen zwischen den verschiedenen Staaten Europas für längere Zeit gesichert glauben, dann kann uns auch das Streben, den Staat auf ganz neuen Grundlagen zu errichten, durch die Verhältnisse gerechtfertigt scheinen. Da dies aber nicht der Fall ist; da, auch wenn wir uns alle revolutionären Bewegungen als vollkommen überwunden denken, eine ganze Reihe politischer Fragen vorliegt, durch welche die freundlichen Beziehungen zwischen den verschiedenen Staaten gestört werden können, so muß man wol zugeben, daß der Augenblick zu einer vollkommenen Umgestaltung aller innern Verhältnisse der Monarchie nicht günstig scheine. Denn da jedem neuen Organismus die Desorganisation des Bestehenden vorausgehen muß, so könnte das Streben, Oesterreich auf ganz neuen Grundlagen zu constituiren, leicht zur Folge haben, daß die Entscheidung der wichtigsten europäischen Fragen eben in eine Zeit fiele, wo man alles, worauf die Kraft des Staats früher beruhte, schon erschüttert hat, ohne mit demjenigen noch fertig zu sein, was denselben für die Zukunft befestigen soll, wodurch man sich der Gefahr aussetzt, Oesterreich eben in dem Augenblicke, der für seine Zukunft der wichtigste ist, in welchem es daher am meisten der Kraft bedürfte, in einem Stadium des Uebergangs, d. h. der momentanen Schwäche zu finden.

Man nimmt an, daß das Bewußtsein besonderer Nationalität mit dem Begriffe der staatlichen Einheit, welcher alle Bürger zu Einem Volke verbinden soll, im Gegensatz stehe. Zum Theil ist dieses auch wahr. Staaten werden durch die Einheit der Interessen, Nationalitäten durch die Einheit der Gefühle zusammengehalten, und hieraus

ergibt sich, daß überall, wo die Grenzen des Staats und die der Nationalität nicht vollkommen zusammentreffen, gewisse Gegensätze ebenso nicht ganz zu vermeiden sind, als der einzelne sein Leben nicht so einzurichten vermag, daß seine Interessen und seine Gefühle immer übereinstimmen.

Die menschliche Natur ist so unvollkommen, oder besser gesagt, weil ja die Gegensätze, die sich in uns finden, die Bedingungen unsers Fortschritts sind, die menschliche Natur ist so reich ausgestattet, daß wir weder ausschließlich unter der Herrschaft der Vernunft noch unter der unserer Gefühle stehen können; und wenn in unsern Tagen, wo fast jedes Volk in mehrere Staaten getrennt ist, und fast in allen Staaten nationale Verschiedenheiten vorkommen, der Gegensatz zwischen dem Staate und der Nationalität, d. h. der Gegensatz zwischen demjenigen, was das Interesse fordert, und demjenigen, wozu uns das Gefühl zwingt, öfters zum Vorschein kommt, so finde ich dabei nichts wunderbar, als daß man diese Erscheinung für so ganz außergewöhnlich hält und daraus entweder den Untergang des gegenwärtigen Staats oder die Vernichtung des Gefühls der Nationalität folgert, oder gar darauf hinarbeitet. Eitles Bemühen! Wie bei einer gesund organisirten menschlichen Individualität weder der Kopf noch das Herz je so ausschließlich herrschen kann, daß die Regungen des Gemüths und die Berechnungen des Verstandes nicht gleichzeitig auf seine Handlungen einen Einfluß ausüben, so wird der Staat dasjenige, was, wie das Bewußtsein der Nationalität, in dem Gemüthe des einzelnen wurzelt, und das Gefühl der Nationalität den Staat, dessen Erhaltung im Interesse der Mehrheit liegt, nie vernichten können; und die Aufgabe, die man sich in dieser Hinsicht stellen muß, besteht blos darin, den übeln Folgen, die sich aus solchen Conflicten ergeben könnten, zuvorzukommen, d. h. alles zu vermeiden, wodurch das Gefühl der Nationalität zur Leidenschaft gesteigert wird; denn hier wie überall sind es nicht die Gefühle, sondern nur die Leidenschaften, welche dem Staate gefährlich werden.

Eben der politische Gesichtspunkt, welcher in einer Zeit wie die unsere jedenfalls ebenso wichtig als der administrative, und viel wich-

tiger als die Gemächlichkeit derjenigen ist, denen man die Administration des Staats übergeben hat, muß gegen den Weg, den man bei der Neugestaltung der Monarchie eingeschlagen, ernste Bedenken erregen. Man kann die Aufgabe, die man sich gestellt, großartig, ja ungeheuer finden; man kann die Energie und Consequenz, mit der man sie befolgt, bewundern, daß es aber eben in diesem Augenblicke politisch war, sich diese Aufgabe zu stellen, wird, nach den bis jetzt erreichten Resultaten, wol schwerlich jemand behaupten können. Noch klarer wird uns das, wenn wir unsere Aufmerksamkeit den äußern Verhältnissen der Monarchie zuwenden.

Die äußere Stellung jedes Staats hängt immer von seinen innern Verhältnissen ab. Der Einfluß, den derselbe besitzt, wird niemals durch Concessionen, mit welchen man sich das Wohlwollen anderer Staaten zu gewinnen sucht, sondern durch eine Machtstellung erworben, welche die Regierungen anderer Staaten zu Concessionen zwingt. Alles, wodurch die Macht des Staats für eine Zeit, wenn auch nur scheinbar, kleiner wird, muß auch auf seine äußern Verhältnisse einen nachtheiligen Einfluß ausüben, und die Geschichte der Pragmatischen Sanction liefert uns ein heimisches Beispiel, wie ein Staat trotz aller Mühe, die man der Befestigung seiner äußern Beziehungen gewidmet, dennoch in seiner Existenz gefährdet werden, und wie er alle diese Gefahren überwinden könne, wenn er die Elemente der Kraft in sich trägt und sich auf dasjenige stützt, worauf diese Kraft wirklich beruht.

Wir wollen uns jedoch aller allgemeinen Betrachtungen enthalten und unsere Aufmerksamkeit ausschließlich den besondern Verhältnissen zuwenden, in welchen sich Oesterreich eben im gegenwärtigen Augenblick befindet.

Worin besteht die Aufgabe, welche sich Oesterreich als europäische Großmacht im gegenwärtigen Augenblick stellen muß? und welches sind die Mittel, deren es sich bei der Lösung dieser Aufgabe bedienen kann?

Die Beantwortung der ersten Frage ist mit keiner Schwierigkeit verbunden.

Wohl ist in neuerer Zeit eine ganze Reihe von politischen Fragen aufgetaucht, deren Lösung für ganz Europa und daher für Oesterreich sehr wichtig ist. Die innern Verhältnisse Deutschlands und Italiens; die Beziehungen, in welche Deutschland durch die Frage der Herzogthümer zu Dänemark gerathen; die politischen Bewegungen in der Pyrenäischen Halbinsel, Indien, China, überall, wohin wir blicken, tritt uns eine Frage entgegen. Wenn wir aber alle diese Fragen durchgehen, finden wir keine, die uns wichtiger scheint, keine, die man in dem Maße als eine brennende Frage der Gegenwart betrachten würde als jene, die man mit dem Namen der orientalischen bezeichnet. Für Oesterreich ist diese Frage jedenfalls die wichtigste von allen.

Erstens darum, weil Oesterreich vermöge seiner geographischen Lage dazu berufen ist, bei der Lösung derselben einen entscheidenden Einfluß auszuüben und hierbei auf keinen Fall neutral bleiben kann;

zweitens, weil infolge der ethnographischen Verhältnisse unserer Monarchie die Art, in welcher diese Frage gelöst wird, für die ganze Zukunft Oesterreichs entscheidend ist.

Der Augenblick, in dem das türkische Reich zusammenstürzt, kann für Oesterreich der Ausgangspunkt kaum geahnter Größe, er kann aber auch der Beginn allmählichen Verfalls sein; und man braucht hierzu bloß die Donaufürstenthümer oder Serbien so zu constituiren, daß eins der beiden Länder Oesterreich gegenüber eine Sardinien analoge Stellung einnähme, um unserer Monarchie eine unheilbare Wunde beizubringen.

Der unmittelbare Zusammenhang, in welchem die orientalische Frage mit der Zukunft Oesterreichs steht, ist auch schon in der Zeit, wo uns die Lösung derselben noch viel ferner lag, klar erkannt worden. Dieses Verhältniß gibt uns den Schlüssel der äußern Politik, welche Fürst Metternich so viele Jahre lang consequent befolgt hat, und jene Beziehungen, in welchen sich Oesterreich gegenwärtig andern Staaten gegenüber befindet, können nur hieraus erklärt werden.

Die Wichtigkeit, welche man der Stellung des österreichischen Staats in ganz Europa beilegt, die Sympathien, welche sich in ei-

nigen Staaten für, in andern gegen Oesterreich äußern, finden ihre Erklärung in dem Zusammenhange, der zwischen der Macht der österreichischen Monarchie und der Lösung der orientalischen Frage besteht; und es liegt außer allem Zweifel, daß die Zukunft Oesterreichs von jener Stellung bedingt sei, welche dieser Staat in der orientalischen Frage einzunehmen vermag.

Ich will nicht untersuchen, ob die Mittel, über welche Oesterreich verfügt, durch die Maßregeln, die man im Innern des Staats angewendet hat, zu- oder abgenommen haben, jedenfalls bedarf der Staat ganz außergewöhnlicher Mittel, und nur insofern die Stellung Oesterreichs in Hinsicht der orientalischen Frage eine günstigere ist als die anderer Staaten, kann es bei der Entscheidung derselben einen überwiegenden Einfluß ausüben.

Doch liegt nicht eben hierin die Rechtfertigung des Verfahrens, welches die Regierung bis jetzt befolgt hat? Wenn wir uns die Entscheidung der orientalischen Frage als nahe bevorstehend denken, so muß sich Oesterreich nächst seiner eigenen Kraft noch andere Stützen suchen, und wo ist eine bessere zu finden als in Deutschland, oder wie könnte unsere Monarchie auf die volle thätige Unterstützung Deutschlands zählen, wenn sie sich nicht als wesentlich deutsche Macht benimmt und jenes große Volk davon überzeugt, daß die Macht und Größe Oesterreichs zugleich jene Deutschlands sei?

Ich bin weit entfernt, die wichtige Stellung, zu welcher das deutsche Volk berufen ist, zu verkennen, oder leugnen zu wollen, daß es im Interesse sowol Oesterreichs als Deutschlands liege, daß sie bei allen größern europäischen Fragen zusammengehen. Wie der österreichische Staat, der mit Ausnahme der italienischen Länder seine ganze Gesittung Deutschland verdankt, sich niemals dem Einflusse desselben entziehen kann, so ist die Geschichte des deutschen Volks zu innig mit der des österreichischen Staats verbunden, als daß dieser nicht auch in Zukunft auf Deutschland wirken sollte.

Es liegt in der Natur der Dinge, daß Deutschland und Oesterreich sich nahe stehen und einen bedeutenden wechselseitigen Einfluß aufeinander ausüben; wenn sich übrigens Oesterreich in Hinsicht der

orientalischen Frage wirklich in einer günstigeren Stellung als andere Staaten befindet, so ist dies nicht seinen Beziehungen zu Deutschland zu verdanken; noch weniger kann man behaupten, daß Oesterreich, um diese Beziehungen zu befestigen, sich als deutsche Macht benehmen und bei seinen innern Einrichtungen die Wünsche einer sehr red- und schreibseligen, aber nicht sehr thatkräftigen Partei in Deutschland berücksichtigen müsse.

Oesterreich ist ebenso wenig ein deutscher Staat, als zu seiner Zeit Burgund ein solcher war, und das Streben, es zu werden, d. h. in Deutschland die erste Stelle einzunehmen, welche man unserer Monarchie, wenn man sie einmal als deutschen Staat anerkannt hat, nicht streitig machen kann, würde die Beziehungen, in welchen wir zu Deutschland stehen — wenigstens diejenigen, die von praktischer Bedeutung für die Zukunft Oesterreichs sind —, nur verwirren. Eben jene Regierungen und Staatsmänner, die über die Stellung, welche Deutschland thatsächlich einnimmt, entscheiden, haben über die Bestimmungen Deutschlands und die besten Mittel sie zu erfüllen ganz andere Ansichten als diejenigen, welche die Zukunft ihres Vaterlandes an den Gestaden des Schwarzen Meeres suchen.

Was die orientalische Frage betrifft, so sind die Interessen Oesterreichs und jene ganz Deutschlands so identisch, daß es gar keiner besondern Mittel bedarf, das deutsche Volk an Oesterreich zu knüpfen; ja ich glaube, daß dieses natürliche Verhältniß durch nichts mehr gestört werden kann, als wenn Oesterreich aus einer befreundeten Macht, welche es der Natur der Dinge nach ist, noch mehr für Deutschland werden will.

Die wesentlichen Vortheile, welche die österreichische Monarchie in Hinsicht der orientalischen Frage besitzt, bestehen aber auch weder in der Unterstützung, worauf Oesterreich in Deutschland zählen kann, noch in ihrer geographischen Lage, da wir ja den Vortheil der Nachbarschaft mit Rußland theilen. Wenn unsere Stellung eine bevorzugte ist, so ist sie es

erstens darum, weil im Falle einer Zerstückelung des osmanischen Reichs außer Ungarn und der österreichischen Dynastie kein an-

derer Staat und kein anderes Regentenhaus rechtliche Ansprüche auf den Besitz jener Länder aufzuweisen hat, aus welchen dasselbe zum Theil besteht;

zweitens darum, weil jene Völker, welche die südlichen und östlichen Grenzen der österreichischen Monarchie bewohnen, und jene der nachbarlichen Provinzen des türkischen Reichs zum Theile denselben Nationalitäten angehören.

Ich weiß recht wohl, daß das erstere von vielen als ganz unwichtig betrachtet wird. Seitdem das Metall (als Geld) zur Bezeichnung der Werthe durch das Papier verdrängt worden ist, scheint man gleichsam zur Entschädigung da, wo früher das geschriebene Recht und Verträge galten, nun bloß die eherne Stimme der Kanonen und das Gewicht des Stahls anerkennen zu wollen. Wir leben in einer Zeit, wo jeder feste Grundsatz von jenen, die sich für die Klugen halten, als einer Art fixer Idee betrachtet wird, und daher demjenigen, was man einst als unumstößlichen Rechtstitel anerkannt hat, höchstens der Werth eines historischen Curiosums beigelegt wird. Für jene, die von dieser Ansicht ausgehen, sind die Rechtsansprüche, welche der Kaiser von Oesterreich als König von Ungarn auf einen Theil des osmanischen Reichs besitzt, ganz unwesentlich. Die Fahnen der Provinzen, die man bei jeder ungarischen Krönung dem König vorgetragen; der Schwur, die alten Grenzen des Landes insofern es möglich wäre wiederherzustellen, sind ihnen eitles Gepränge. Nur eins ist nicht zu vergessen, das nämlich: daß die Ansichten der großen Mehrheit in dieser Hinsicht ganz verschieden sind, und daß, wenn es sich um die Lösung der orientalischen Frage handelt, nicht die Federn derjenigen entscheiden werden, die sich über alle Vorurtheile des historischen Rechts erhaben glauben, sondern die Arme jener, die für dasjenige, was sie als ihr Recht betrachten, ihr Blut zu vergießen bereit sind.

Ich glaube daher, daß der Besitz eines unbestreitbaren Rechtstitels von unberechenbarem Werth für Oesterreich sei. Jedenfalls kann es nicht im Interesse Oesterreichs liegen, die historischen Rechtstitel, welche die Dynastie besitzt, zu schwächen oder den Staat so ein-

zurichten, als ob man den Ansprüchen, welche derselbe in Folge des historischen Rechts besitzt, entsagen wollte.

So gering man aber auch die Bedeutung des historischen Rechts, welches das Herrscherhaus auf einen Theil der Europäischen Türkei besitzt, anschlagen mag, so wird doch niemand leugnen, daß, nachdem die definitive Lösung der orientalischen Frage aller Wahrscheinlichkeit nach auf dieselbe Art geschehen wird, in welcher sie mit der Losreißung Griechenlands begonnen hat, es von der höchsten Bedeutung für die Zukunft unserer Monarchie sei, welche Meinung bei den Völkern, welche die Grenzen des osmanischen Reichs bewohnen, über Oesterreich bestehe.

Sind die innern Verhältnisse des Kaiserstaats so geordnet, daß der Anschluß an Oesterreich jenen Völkern, welche an unsern Grenzen wohnen, wünschenswerth erscheint, so liegt darin, daß ein Theil dieser Völker schon jetzt der Monarchie angehört, ein Element der Macht, wie es eben im Augenblick der Auflösung des türkischen Reichs kein anderer Staat besitzt.

Im entgegengesetzten Falle kann aber auch die Auflösung des türkischen Reichs die verderblichsten Wirkungen auf Oesterreich ausüben, wenn dabei den einzelnen Provinzen eine Stellung eingeräumt wird, welche den verwandten Nationalitäten, die der Monarchie angehören, wünschenswerther erscheint als jene, die sie selbst einnehmen. *)

Es ergibt sich hieraus, daß die innern Einrichtungen des Staats allerdings die größte Bedeutung für die Stellung Oesterreichs nach außen haben müssen; eben dieses, d. h. eben politische Gründe scheinen mir aber durchaus nicht für, sondern gegen das System strenger Centralisation zu zeugen.

Denn wenn man annimmt, daß in den Provinzen des türkischen Reichs, welche uns zunächst liegen, nicht nur ein bedeutendes Maß nationalen Bewußtseins zu finden sei, sondern daß die meisten der-

*) Die Wichtigkeit, welche man in Oesterreich den politischen Einrichtungen der Donaufürstenthümer beilegt, beweist, daß man dies auch ganz richtig erkannt hat.

selben nicht so sehr nach dem Besitz constitutioneller Freiheit als nach dem Genuß vollkommener Autonomie innerhalb ihrer historisch bestimmten Grenzen streben: so muß der Gedanke, sich Oesterreich anzuschließen, in all diesen Ländern um so annehmbarer scheinen; Oesterreich kann daher bei der Durchführung seiner natürlichen Aufgabe um so eher auf die Sympathien, ja auf die Unterstützung jener Völker rechnen, von deren Zukunft es sich bei einer Auflösung des türkischen Reichs handelt, als man jenen Nationalitäten und Ländern, die Oesterreich gegenwärtig umschleift, ein größeres Maß der Autonomie eingeräumt hat, und das beste Mittel, um die Stellung Oesterreichs bei der Lösung der orientalischen Frage zu befestigen, besteht mithin meiner Ueberzeugung nach darin, daß man den Staat so einrichte, daß bei einem Anschluß der Grenzländer jene Wünsche und Bestrebungen, welche sich in denselben äußern, befriedigt werden können, ohne daß man darum den Organismus des österreichischen Staats zu verändern braucht.

Der Gegenstand ist zu groß, als daß er hier erschöpfend behandelt werden könnte; das Gesagte genügt, um zu beweisen, daß jene politischen Gründe, welche man gegen das System provinzieller Autonomie in Oesterreich vorbringt, durch jene gleichfalls politischen, und aus der europäischen Stellung dieses Staats hervorgehenden Gründe, welche für dieses System sprechen, mehr als aufgewogen werden.

Dritter Grund.

Wenn von der Art, wie die Monarchie eingerichtet werden soll, die Rede ist, so müssen die Interessen des Gesamtstaats, und nicht jene eines einzelnen Kronlandes berücksichtigt werden.

Wenn wir uns die einzelnen Kronländer in Hinsicht ihrer Verhältnisse, besonders in Hinsicht ihrer Größe als gleich denken, so könnte das System provinzieller Autonomie vielleicht zweckmäßig sein; da aber dieses nicht der Fall ist, so würde trotz der scheinbaren Gleichheit, welche man den einzelnen Kronländern in Hinsicht ihrer Beziehungen zum Gesamtstaat einräumt, das Kronland Ungarn

einen überwiegenden Einfluß erhalten, den man ihm nicht einräumen kann.

Dieser Grund ist im Felde theoretischer Discussion nicht oft angeführt worden, übrigens hat derselbe auf die Neugestaltung des österreichischen Staats einen großen Einfluß ausgeübt, und die Idee, die Monarchie in sprachliche Nationalitäten zu theilen, die Errichtung der serbischen Wojwodschast u. s. w. scheinen eine Folge dieser Anschauung zu sein; wie denn überhaupt nichts für den Neubau Oesterreichs so verderbliche Folgen nach sich zog, als daß man die Stellung Ungarns zu ausschließend berücksichtigt hat.

In Ungarn selbst, indem diejenigen, die diesem Lande angehören, und deren specielle Pflicht es daher ist, vor allem auf das Wohl ihres engern Vaterlandes bedacht zu sein, hierbei vergaßen, daß das Wohl Ungarns mit jenem des Gesamtstaats und all seiner Theile unzertrennbar verbunden sei; von seiten der Staatsgewalt und der übrigen Provinzen, indem man immer bloß darauf bedacht war, wie man Ungarn schwächen und den Einfluß, welchen dieses Land schon seiner Territoriauxsdehnung nach besitzen muß, schmälern könne, unbekümmert, ob die Mittel, die man dazu angewendet, nicht auch auf den ganzen Staat und alle einzelnen Theile desselben nachtheilig wirken müssen.

Betrachten wir diesen Einwurf ohne Sympathie und Antipathie für irgendeinen Theil der Monarchie.

Vor allem will ich zugeben, daß es im Interesse des Gesamtstaats vielleicht wünschenswerth wäre, wenn statt des einen großen Kronlandes Ungarn mehrere kleinere Kronländer bestünden. Ich bestreite diese Ansicht ebenso wenig als jene, daß es besser wäre, wenn sich alle Theile des Staats auf derselben Culturstufe befänden, dieselbe Religion hätten, dieselbe Sprache sprächen, überhaupt seit Jahrhunderten zu einem compacten Staate, wie es Frankreich ist, verbunden wären. Ich bestreite alle diese Ansichten nicht, obgleich ich sie nicht theile; die Frage ist aber nicht die, was wir wünschen, sondern die, wie die Dinge eben sind; und da wird man nicht leugnen können, daß, insofern man nicht die Grundlage des historischen Rechts, auf welcher die ganze Monarchie ruht, aufgeben und das monar-

chische Princip, welches die Bedingung der Einheit des Staats ist, schwächen und gefährden will, man die Größe Ungarns als eine Thatfache anerkennen muß.

Ich glaube, daß man die Bedeutung dieser Thatfache sehr überschätzt, indem man bei einem Vergleich Ungarns mit den übrigen Kronländern immer nur die territoriale Ausdehnung und Bevölkerung vor Augen behält, aber jener Vortheile vergißt, welche andere Kronländer durch ihre größern finanziellen Mittel und industriellen Fortschritte besitzen. Jedenfalls bleibt die Größe Ungarns eine Thatfache, die wir nicht ändern können; unsere Aufgabe besteht mithin darin, auf Mittel zu sinnen, durch welche diese nicht zu ändernde Thatfache für den Staat möglichst unschädlich gemacht werde.

Seit die Französische Revolution, deren Handlungen wunderbarerweise selbst da als Beispiel befolgt werden, wo man sich durch ihre Grundsätze gefährdet glaubt, das Staatsgebiet in gleiche Departements getheilt hat, ist es zu einem allgemeinen Vorurtheil geworden, daß eine zweckmäßige Administration die möglichste Gleichheit zwischen den einzelnen Administrativgebieten erheische. Da der liebe Gott unsere Erde rund erschaffen hat, so scheinen mir die Bemühungen derjenigen, die alles in gleiche Quadrate einzutheilen suchen, nicht um vieles vernünftiger als das Streben, die Quadratur des Kreises zu entdecken: übrigens könnte eine allzu große Verschiedenheit zwischen den einzelnen Kronländern sowol auf die Administration derselben als auch auf ihre Stellung zum Gesamtstaate nachtheilige Folgen ausüben, und ich halte es daher für zweckmäßig, in Fällen, wo die Vereinigung mehrerer Kronländer ohne Schwierigkeit geschehen kann, d. h. wo eine solche Vereinigung entweder als eine Folge des historischen Rechts, oder als Postulat ihrer sprachlichen Einheit zu betrachten ist, dieselbe durchzuführen.

Thut man dies und vereinigt man Oesterreich, Steiermark, Tirol &c., überhaupt die ältern fast ganz deutschen Erblande des Erzhauses zu einem Kronlande, die Länder der böhmischen Krone (Böhmen, Mähren, Schlesien) und die italienischen Provinzen zu einem zweiten und dritten, und gibt man Galizien die Bukowina zu, so

erhält man Kronländer von zwischen sechs und sieben Millionen Einwohnern, wodurch den übeln Folgen, welche man von allzu großer Verschiedenheit der Kronländer befürchtet, abgeholfen werden kann.

Wahr ist es, daß Ungarn auch dann noch um vieles größer als jedes andere Kronland einzeln genommen sein und daher auch großen Einfluß auf die Angelegenheiten des Gesamtstaats ausüben wird. Wie aber dies eine nothwendige Folge der gegebenen Verhältnisse ist, die überhaupt nicht verändert werden können, so ist es auch ganz gewiß, daß dieser Einfluß für den Staat keine Gefahren hat, weil Ungarn zwar stärker als jedes einzelne Kronland sein wird, aber keinesfalls stärker als alle oder auch nur mehrere zusammengenommen, und weil in dem Augenblicke, als Ungarn eigene Zwecke verfolgt, welche mit jenen des Gesamtstaats im Gegensatze stehen, sich alle Theile der Monarchie gegen diesen speciellen Einfluß verbinden würden.

In dem Augenblicke, wo ein allgemeiner Reichstag besteht, dem alle den Gesamtstaat betreffenden Angelegenheiten übertragen sind, ist es durchaus nicht die Provinzialeintheilung, sondern sind es die verschiedenen Interessen der Staatsangehörigen, wonach sich die Parteien gruppiren müssen, und ein compactes Auftreten aller Abgeordneten eines Kronlandes wäre nur dann wahrscheinlich, wenn man die Rechte einer Provinz oder das Princip der Autonomie in allen verlegen wollte.

Oder will man die Suprematie Ungarns etwa dadurch verhindern, daß man alle Theile der Monarchie jedes Einflusses auf die Angelegenheiten des Staats und ihre eigenen beraubt?

Scheinbar mag der Zweck auf diesem Wege wol am besten erreicht werden, doch um welchen Preis!

Ich habe die Gründe, wegen welcher ich die Anwendung constitutioneller Formen in der Monarchie für zweckmäßig, ja eben im Interesse der Einheit für nothwendig halte, angegeben. Nimmt man aber auch an, daß Oesterreich überhaupt niemals, oder wenigstens im gegenwärtigen Augenblick nicht constitutionell regiert werden könne; daß mithin alles, was den Gesamtstaat betrifft, der absoluten Macht des Herrschers überlassen bleiben müsse, so ist die Autonomie der

einzelnen Kronländer wegen der großen Verschiedenheit, die wir in denselben finden, doppelt nothwendig,

erstens darum, weil es bei der großen Verschiedenheit der einzelnen Theile des Staats nur auf diesem Wege möglich ist, daß jedes Kronland, das größte sowol als das kleinste, zweckmäßig administirt werde;

zweitens darum, weil bei den nationellen Gegensätzen und provinziellen Vorurtheilen, welche zwischen den verschiedenen Kronländern für den Augenblick leider noch bestehen, es nur dann zu erwarten ist, daß sich keins derselben zurückgesetzt und in seinen Interessen gekränkt fühle, wenn man den Kronländern die Pflicht, für ihre eigenen Interessen zu sorgen, selbst überläßt. Thut man dies nicht und centralisirt man den Staat, so kann die Centralverwaltung wol alles vermeiden wollen, was zu gerechter Klage Anlaß geben könnte, aber sie wird nicht dem Vorwurf der Parteilichkeit oder schlechten Geschäftsführung entgehen. Eben weil die einzelnen Theile der Monarchie in Hinsicht ihrer Größe und anderer Verhältnisse so höchst verschieden sind, kann eine centralisirte, d. h. eine für den ganzen Staat gleichförmige Verwaltung den Bedürfnissen nicht entsprechen.

Vierter Grund.

Da es sich bei jeder Verfassung nicht um die Verwirklichung gewisser Grundsätze oder Theorien, sondern darum handelt, wie der Staat im Interesse der Staatsangehörigen eingerichtet werden solle, so ist bei der Frage: wie die österreichische Monarchie definitiv zu organisiren sei, vor allem die Erfahrung zu Rathe zu ziehen.

Nachdem nun eine ganze Reihe von Thatfachen vorliegt, aus denen sich beweisen läßt, daß das System strenger Centralisation, welches man bis jetzt befolgt, die größten und wohlthätigsten Folgen für den Staat gehabt habe, während die administrative Autonomie in allen zur ungarischen Krone gehörenden Ländern, wo diese Art der Verwaltung vor dem Jahre 1848 in sehr ausgedehntem Maße bestand, sich als höchst nachtheilig für die Entwicklung

jener Länder und für die Wohlfahrt ihrer Bewohner gezeigt hat: so wäre es mehr als thöricht, wenn man ein System, das sich in seiner praktischen Anwendung als höchst zweckmäßig bewährt, mit einem solchen vertauschen wollte, dessen nachtheilige Wirkungen wir aus der Erfahrung vieler Jahre kennen, einzig und allein darum, weil gegen das erstere einzelne theoretische Gründe und gewisse Gefühle angeführt werden.

Dieser Grund ist von der höchsten Wichtigkeit; die Frage ist wieder nur die, inwiefern jene Prämissen, von welchen man ausgeht, richtig seien, d. h.

ob sich im österreichischen Staate, seit man das System strenger Centralisation eingeführt hat, wirklich ein bedeutender Fortschritt nachweisen lasse?

Ob dieser Fortschritt und das höhere Maß allgemeiner Prosperität als Resultat des befolgten Regierungssystems zu betrachten seien?

Ob endlich jene Uebelstände, welche wir in den zur ungarischen Krone gehörenden Ländern vor dem Jahre 1848 wahrnehmen, mit dem System der administrativen Autonomie zusammenhängen?

Es ist in neuerer Zeit, wie man sagt aus officieller Feder, unter dem Titel „Rückblicke auf die jüngste Entwicklungsperiode Ungarns“ (Wien 1857) eine Schrift erschienen, in welcher jene Fortschritte beschrieben werden, welche Ungarn seit Einführung des neuen Systems in diesem Lande besonders in der Entwicklung seiner materiellen Interessen gemacht hat.

Es ist nicht mein Zweck, in eine Untersuchung der Wichtigkeit der in dieser Schrift angeführten Thatfachen einzugehen. Da dieselbe, wie man aus der Art ihrer Verbreitung sieht, nur für einen engern Kreis bestimmt ist, so scheint mir dies nicht nothwendig. Die Frage, ob sich ein gewisses Land wirklich im Fortschritte oder blos in einem Stadium momentaner Prosperität befinde, ist eine der schwierigsten, und der einzelne, dem die zur Entscheidung derselben nöthigen Mittel fehlen, kann sich nicht anmaßen, Behauptungen zu widerlegen, welche, wie man sagt, auf Thatfachen beruhen, über die sich die Regierung mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln vollkommene

Sicherheit verschafft hat. Ich will nur bemerken, daß die in den „Rückblicken“ über die Fortschritte Ungarns aufgestellten Ansichten durchaus nicht allgemein getheilt werden, daß z. B. die pesther Handelskammer in ihrem Bericht vom Jahre 1857 gerade die entgegengesetzten Resultate anführt, und daß ein großer Theil jener Thatfachen, aus welchen man die materiellen Fortschritte Ungarns bewiesen hat, seitdem nicht mehr besteht, da sowol die Bodenrente als der Werth des Grundeigenthums ebenso schnell wieder gesunken sind, als sie sich auf einige Zeit gehoben haben, und der Verkehr mit jenen Producten, welche Ungarn auf den Markt bringt, eher ab- als zugenommen hat.

Die Frage ist aber überhaupt nicht die, ob Ungarn oder irgendein einzelnes Kronland im Verlaufe der letzten Jahre Fortschritte gemacht habe.

Ich habe schon früher bemerkt, und man kann nicht oft genug darauf aufmerksam machen, daß es im Interesse des Gesamtstaats kaum etwas Gefährlicheres geben könne, als wenn man jene Fragen, welche den ganzen Staat betreffen, immer nur aus dem Gesichtspunkt eines einzelnen Kronlandes betrachtet.

Die günstigen Resultate, welche für das befolgte System in Ungarn angeführt werden, können nur dann als ein Beweis seiner Zweckmäßigkeit gelten, wenn sich herausstellt, daß das System nicht nur in diesem Kronlande, sondern auch in den übrigen entschieden günstige Resultate hervorgebracht habe. Wäre dies nicht der Fall, (und ich erinnere mich nicht, irgendwo gelesen zu haben, daß die Industrie und allgemeine Wohlfahrt seit der Einführung des neuen Systems in den übrigen Provinzen der Monarchie ebenso zugenommen haben, als man dies von Ungarn behauptet), so können Einrichtungen, bei welchen sich die Schuldenlast der Monarchie um viele Millionen vermehrt hat, die Steuerquote und zwar in allen Provinzen um ein Bedeutendes gestiegen ist, und die Ausgaben des Staats seine Einnahmen auch jetzt noch um mehr als 40 Millionen überstiegen, nicht zweckmäßig genannt werden, auch wenn dieses System sich für Ungarn, d. h. für ein einzelnes Kronland, welches nebst seiner Größe und Wichtigkeit nicht die Hälfte der Monarchie ausmacht, als höchst günstig erwiesen hätte.

Doch wenn wir auch nur ausschließlich Ungarn berücksichtigen, und alles, was in den „Rückblicken“ über die großen Fortschritte dieses Landes gesagt wird, als richtig annehmen, so folgt daraus, daß diese Fortschritte mit dem System der Centralisation der Zeit nach zusammentreffen, noch durchaus nicht, daß dieselben als Resultate dieses Systems zu betrachten sind.

Meiner festen Ueberzeugung nach kann der Fortschritt und die allgemeine Prosperität, die wir in einem Staate wahrnehmen, nie ausschließlich der Verfassung und Verwaltung desselben zugeschrieben werden.

Wie der Wohlstand, dessen sich die Schweiz oder Nordamerika erfreuen, nicht als Beweis für die Republik angeführt werden kann, ebenso wenig beweisen ähnliche Gründe für andere Staatsformen, und ich kenne kaum etwas, was für die ruhige Entwicklung des Staats gefährlicher wäre als der Irrthum, daß man, um einem Staate die größte Prosperität zu sichern, blos die Form seiner Verfassung zu verändern brauche. Nichts hat zu so vielen Revolutionen Anlaß gegeben, nichts zu so bittern Enttäuschungen geführt.

Jene Popularität, welche die Französische Revolution auch bei solchen genießt, die die Verirrungen derselben nicht verkennen, ist lediglich der falschen Ansicht zuzuschreiben, daß der Aufschwung, welcher der Revolution gefolgt ist, blos der Revolution zu danken sei. Kein Irrthum ist allgemeiner, keiner hat die revolutionären Bestrebungen unserer Zeit mehr befördert als dieser; und doch muß es jedem Unbefangenen klar sein, wie falsch und oberflächlich diese Auffassung der Geschichte ist.

Wenn man in einem Lande von 25 Millionen Einwohnern, wie es damals Frankreich war, jene Schranken, welche für die große Mehrheit der Staatsbürger ein unüberwindliches Hinderniß des Fortschritts gewesen sind, auf einmal beseitigt; wenn man den Handel und die Industrie von allen Fesseln befreit; wenn man statt des mittelalterlichen Rechts- und Verwaltungssystems ein den Verhältnissen der Gegenwart entsprechenderes einführt und den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze auf 25 Millionen anwendet, so wird,

ja so muß ein plötzlicher fast unerhörter Aufschwung stattfinden. Dieser Aufschwung kann aber der Revolution höchstens insofern zugeschrieben werden, als man annimmt, daß Reformen so großer Art ohne eine gewaltsame Revolution nicht durchzuführen gewesen wären; glaubt man dies nicht, so muß man zugeben, daß jener Fortschritt, den wir in Frankreich als erfreuliche Thatfache anerkennen, ebenso stattgefunden hätte, wenn das Land mit dem Schluß der Constituante zur vollkommensten Ruhe übergegangen wäre, wie denn dieser Fortschritt eben während der Periode von 37 Jahren am offenbarsten war, während welcher sich Frankreich eines legitimen Königthums oder wenigstens monarchischer Institutionen erfreut hat. Wie wenig dieser Fortschritt von der Form der Verfassung und von einzelnen, in politischer Hinsicht sehr wichtigen Verhältnissen abhing, muß wol jedem klar sein, der bedenkt, daß derselbe selbst dadurch nicht unterbrochen worden ist, daß Frankreich auf längere Zeit nicht nur einer ganz absoluten, sondern einer wahrhaft despotischen Gewalt eines einzelnen unterworfen war und in Hinsicht der wichtigsten politischen Fragen, wie z. B. der Ausdehnung des Wahlgesetzes, der Presse u. s. w., die größten Veränderungen vorgenommen wurden, ohne daß dadurch der Fortschritt unterbrochen worden wäre.

Die Lage, in welcher sich Ungarn während des letzten Decenniums befand, ist eine ganz ähnliche. Wie durch einen Zauberichlag ist dieses Land aus Verhältnissen, welche in mancher Hinsicht, z. B. was die Stellung der verschiedenen Klassen betrifft, jenen des Mittelalters gleich waren, auf einmal mitten in die lebendige Gegenwart versetzt worden; und man mag vielleicht mit Recht behaupten, daß trotz aller Anstrengungen einer bedeutenden Partei und aller Mittel, welche ihr bei den damaligen constitutionellen Formen zu Gebote standen, die Durchführung so wichtiger Maßregeln, wie es die Gleichheit vor dem Gesetz, das Besitzrecht und die Steuerpflichtigkeit aller Klassen sind, ohne Revolution noch für längere Zeit nicht möglich gewesen wäre. Daß aber, wie diese Maßregeln einmal durchgeführt waren, sich der Fortschritt von selbst ergeben mußte, und daß daher die erfreulichen Resultate, welche wir auf dem Gebiete der materiellen

Entwicklung Ungarns wahrnehmen, diesen Ursachen und nicht der Form der Administration zuzuschreiben seien, wäre auch dann schon klar, wenn uns nicht ein Vergleich Ungarns mit den übrigen Provinzen Oesterreichs davon überzeugen würde, nachdem man ja in der ganzen Monarchie dasselbe System der Verwaltung eingeführt hat, ohne daß außer Ungarn ein bemerkbarer Fortschritt nachzuweisen wäre.

Ohne daher die in den „Rückblicken“ aufgestellten Thatfachen in Zweifel ziehen zu wollen, muß man doch zugeben, daß der materielle Fortschritt Ungarns in der durch die Ereignisse des Jahres 1848 erfolgten Umgestaltung aller socialen und Rechts-Verhältnisse, in dem Aufschwung, welchen die materiellen Interessen in der neuesten Zeit überall genommen, und in dem Umstand seine volle Erklärung finde, daß viele Kräfte, die eher auf andern Gebieten thätig waren, sich nun ausschließlich den materiellen Interessen zugewendet haben, daß mithin die günstigen Resultate durchaus nicht dem System der Verwaltung zugeschrieben werden können, welches man in der ganzen Monarchie seit einem Decennium befolgt, ohne daß demselben irgendwo außer in Ungarn ähnliche Ergebnisse gefolgt wären. Ja wenn man den materiellen Fortschritt in dem Maße, als derselbe behauptet wird, als Thatfache annimmt, so scheint mir eben dieser materielle Fortschritt Ungarns, und zwar für je größer und allgemeiner man ihn hält, gegen das befolgte System zu zeugen.

Denn wenn trotz aller materiellen Vortheile, welche dieses System für Ungarn erzeugt hat, trotz der Umsicht und des Eifers, mit dem alle Regierungsorgane dasselbe ausführen, doch keine Klasse der Bewohner dieses Landes sich demselben mit Hingebung angeschlossen hat, so ist dies in einer den materiellen Interessen verfallenen Zeit wie die unsere wol nur daraus zu erklären, daß dieses System, welches alle materiellen Interessen befriedigt, die Empfindungen und Rechtsbegriffe (oder, zugegeben, die Vorurtheile) vieler Staatsangehörigen in einem Maße verletzt, daß darüber alle günstigen Resultate desselben vergessen werden; und ich glaube, jeder, der sich mit Politik ernstlich beschäftigt, wird zugeben, daß der Gegensatz zwischen irgendeinem System und den moralischen Ueberzeugungen der Staats-

angehörigen auch eine Schwierigkeit sei, welche alle Berücksichtigung verdient.

Von allen Beschwerden, welche die Staatsangehörigen gegen eine Regierung erheben, sind diejenigen, wobei sie sich, wie z. B. bei der Steuer oder in Hinsicht anderer materieller Fragen, auf Ziffern und Zahlen berufen können, viel leichter wenn auch nicht zu beseitigen, wenigstens zu beruhigen. Die gefährlichsten Beschwerden sind immer jene, bei denen man sich nicht auf Ziffern berufen kann, denn bei diesen läßt sich auch die Wichtigkeit derselben nicht berechnen.

Was wir im Vorhergehenden über den Einfluß der administrativen Centralisation auf die materielle Entwicklung Ungarns gesagt, gilt ebenso, wenn es sich um die Beurtheilung jenes Verwaltungssystems handelt, welches man in diesem Lande früher befolgt hat.

Daß die Verhältnisse, welche wir vor dem Jahre 1848 in Ungarn finden, nicht befriedigend, daß sie zum Theil unhaltbar waren, ist wol im Lande selbst schon damals am klarsten erkannt worden. Die Anstrengungen einer großen Partei waren zwanzig Jahre lang eben auf die Veränderung dieser Verhältnisse gerichtet, und das Ziel, welches sie verfolgt haben, ist nur darum nicht ganz erreicht worden, weil die Regierung des Gesamtstaats in Hinsicht der Haltbarkeit des Bestehenden damals leider andere Ansichten gehabt zu haben scheint. — Von allem, was man in den frühern Zuständen Ungarns als faul und nicht zu rechtfertigen bezeichnet, ist nichts anzuführen, was nicht im Lande selbst von ganzen Parteien als unhaltbar erklärt worden wäre; selbst die anomale Stellung der Comitate und das Uebermaß der Autonomie, welches dieselben genossen haben, ist hiervon nicht auszunehmen, und es hat nicht an solchen gefehlt, die auf die Gefahren des vollkommenen Mangels jeder Centralisation aufmerksam gemacht haben.

Die Frage ist aber nicht die, ob die Zustände Ungarns vor dem Jahre 1848 befriedigend oder unhaltbar waren, sondern, ob die Uebelstände, welche man den frühern Verhältnissen in diesem Lande mit Recht vorwirft, als eine Folge des bestehenden Verwaltungssystems zu betrachten seien, und ob die Ergebnisse des letztern als

Beweis gegen das System der administrativen Autonomie angeführt werden können.

Eine gründliche Beantwortung dieser Frage würde zu weit führen, weil ich dabei in eine detaillirte Schilderung der in Ungarn früher bestandenen Verhältnisse eingehen müßte; denen, für welche diese Schrift bestimmt ist, wird das Folgende genügen.

Es sind zwei Vorwürfe, welche man gegen die in Ungarn früher bestandenen Verhältnisse, besonders gegen die Comitatsverfassung, welche den Mittelpunkt des Ganzen bildet, anzuführen pflegt:

Erstens, daß diese Institutionen der Mehrheit der Staatsbürger nicht den gehörigen Rechtsschutz gewährt und dadurch den Fortschritt in der Civilisation und die materielle Entwicklung des Landes verhindert haben;

zweitens, daß durch die Comitatsverfassung jede Thätigkeit der Regierung gelähmt und ihr selbst jenes Maß des Einflusses entzogen worden sei, dessen die Staatsgewalt, wenn sie ihre Pflicht erfüllen soll, unumgänglich bedarf.

Was das erstere betrifft, so genügt es, darauf aufmerksam zu machen, daß vor dem Jahre 1848 alle politischen Rechte, sowol in Hinsicht der Gesetzgebung des Landes als der Verwaltung der einzelnen Comitats, auf den Adel beschränkt waren, und daß daher alle Auswüchse der sogenannten Municipalverfassung Ungarns, sowol was die Rechtspflege als was die Administration und Besteuerung betrifft, eben dieser privilegierten Stellung eines Standes, nicht aber den Institutionen zugeschrieben werden müssen. — Wo ähnliche sociale Zustände bestehen, d. h. wo gewisse Klassen der Staatsbürger gesetzlich eine exceptionelle Stellung einnehmen, da finden sich auch dieselben Misbräuche, und man braucht bloß die Zustände Frankreichs vor der Revolution zu betrachten (wie dies bei Durchsicht der cahiers von 1789 möglich wird), um ganz dieselben Mängel und Rechtsverletzungen zu finden, die man der frühern Verwaltung Ungarns mit Recht zum Vorwurf macht, obwol in Frankreich vor der Revolution ein sehr geringes Maß der administrativen Autonomie bestand, und der

Staat, wie dies Tocqueville nachgewiesen, in allen wichtigern Beziehungen schon vollkommen centralisirt war.

In Hinsicht des zweiten ist es kaum zu leugnen, daß die einzelnen Comitate in Ungarn in den letzten Jahren vor der Revolution eine Stellung eingenommen haben, neben welcher das Bestehen einer starken Regierung unmöglich ist. Ehe man übrigens hieraus auf die Unzweckmäßigkeit jeder administrativen Autonomie Schlüsse zieht, ist das Folgende wohl zu erwägen:

Erstens: Ist jenes Maß der Selbständigkeit, welches die Comitate Ungarns in den letzten 25 Jahren erlangt, durchaus nicht als eine natürliche Folge dieser Institutionen zu betrachten; und man braucht bloß die über den Geschäftskreis der Comitate damals bestehenden Gesetze oder die Stellung zu betrachten, welche dieselben noch im Anfange dieses Jahrhunderts der Regierung gegenüber eingenommen haben, um sich zu überzeugen, daß die fast cantonale Unabhängigkeit, welche uns in der letzten Zeit auffällt, weder in dem Sinne der Verfassung lag, noch den althergebrachten Gewohnheiten des Landes entspricht. Nachdem die Besetzung der Obergespanswürde als unbestrittenes Recht immer durch die Krone ausgeübt worden ist, nachdem das Recht der Wahl, welches der Adelsgemeinschaft bei der Besetzung administrativer und richterlicher Aemter zukam, auf jene beschränkt war, die der durch die Krone ernannte Obergespan dazu vorschlug, ja in einzelnen Comitaten sehr wichtige Aemter, wie z. B. das ganze Notariat, in allen sämtliche Gerichtstafel-Beisitzer ausschließlich durch denselben ernannt wurden; nachdem das statutarische Recht der Comitate sich nur auf dasjenige erstreckte, wo das Gesetz nichts bestimmt hatte, und es daher nur von der Regierung abhing, dasselbe auf dem Wege der Gesetzgebung zu beschränken; nachdem endlich alle Protokolle der in den Comitaten gepflogenen Verhandlungen der königlichen Statthaltereirei und durch diese der Kanzlei unterbreitet werden mußten, und somit jeder Fall, wo die einzelnen Comitate ihren gesetzlichen Rechtskreis überschritten hatten, der Regierung zur Kenntniß kommen mußte: kann der geringe Einfluß, welchen die Regierung in den einzelnen Comitaten ausgeübt, wol kaum

ausschließlich den Mängeln dieser Institutionen zugeschrieben werden. — Dasjenige, was man die *vis inertiae* der Comitate genannt, und von einer Seite als die sicherste Garantie gegen jeden Uebergriff der Staatsgewalt, von der andern als unüberwindliches Hinderniß jeder guten Regierung betrachtet, hätte nie jene Bedeutung erreichen können, wenn die Regierung die ihr gesetzlich zukommenden Mittel des Einflusses gehörig gebraucht und der Gesetzgebung jene Stellung eingeräumt hätte, welche derselben in jedem constitutionellen Lande zukommt.

Zweitens ist fast alles dasjenige, was man gegen die Zweckmäßigkeit der in Ungarn vor dem Jahre 1848 bestehenden Verhältnisse aus dem gouvernementalen Standpunkte vorbringt, nicht gegen die administrative Thätigkeit der Comitate gerichtet. Da neben grundherrlichen Verhältnissen, wie sie damals nicht nur in Ungarn, sondern in der ganzen Monarchie bestanden, jede zweckmäßige Communalverfassung unmöglich ist, und die Gesetzgebung des Landes durch sehr lange Zeit nicht — wie es das Gesetz verfügt — alle drei Jahre, sondern nur selten zusammentrat und sich infolge dessen mehr mit den Beschwerden der Vergangenheit als mit den Bedürfnissen der Gegenwart und Zukunft beschäftigen mußte: so ist es ganz natürlich, wenn die periodisch wiederkehrenden Comitatsversammlungen den Kreis ihrer Thätigkeit immer weiter erstreckten und allmählich nicht nur dasjenige in denselben hineinzogen, was seiner Natur nach eigentlich zur Commune gehört, sondern auch vieles, was offenbar ein Object der Gesetzgebung gewesen wäre.

Durch das Recht, die Landtagsabgeordneten mit Instructionen zu versehen, wurde überdies die Discussion aller Landesangelegenheiten und Gesetze den Comitatsversammlungen zur Pflicht gemacht und durch dieselben um so eifriger erfüllt, als in Ungarn weder die Gewohnheit politischer Versammlungen, wie wir sie in England finden, noch eine freie Presse bestand, und das Bedürfniß, politische Fragen zu discutiren, welches in jedem Lande, wo das Volk einen Einfluß auf die Gesetzgebung ausübt, besteht, nur in den Comitatsversammlungen seine Befriedigung fand.

Wenn in einem Lande, wo man dem Volke oder einer zahlreichen Klasse politische Rechte zuerkannt hat, denselben nur Ein Weg offen steht, dieselben zu gebrauchen; wenn von allen Institutionen, die der Freiheit als Garantie dienen sollten, nur Eine ihre Bedeutung erhalten und sich als lebenskräftig bewährt hat, dann wird sich das ganze politische Leben des Volks nothwendig im Kreise dieser Institution bewegen, und dieselbe wird sich zu einer Bedeutung entwickeln, welche ihr ursprünglich nicht zukommt. —

Der alles absorbirende Einfluß der Comitate vor dem Jahre 1848 ist nur eine Wiederholung dieser ganz allgemeinen Erfahrung, und wenn auch jeder Unbefangene zugeben muß, daß diese Stellung der Comitate weder naturgemäß, noch mit dem Bestehen einer starken Regierung vereinbar war, so können alle diese Fehler und übeln Folgen zwar als Gründe gegen eine vollkommene Restauration der frühern Verhältnisse, aber durchaus nicht als Beweise gegen das System administrativer Autonomie angeführt werden, besonders nachdem:

drittens die in Ungarn bestehenden Einrichtungen, insofern wir die Comitate in ihrer administrativen Wirksamkeit betrachten, sich in vieler Hinsicht als zweckmäßig erwiesen haben.

Daß Ungarn, was seine materielle Entwicklung betrifft, bis in die neueste Zeit hinter andern Ländern Europas zurückgeblieben ist, wird jeder zugeben, und da der Garten gewöhnlich schöner blüht als die Hecke, die ihn umgibt, so kann man es auch nicht gar so unbegreiflich finden, daß jenes Land, welches bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts allen übrigen als Schutzwehr gedient hat, weniger blühend als diese ist. Ebenso wenig ist aber zu leugnen, daß Ungarn in der letzten Zeit bedeutende Fortschritte gemacht hat und daß es diese nicht äußern Impulsen oder den Bemühungen der Staatsgewalt, sondern einzig und allein sich selbst und jenen Institutionen zu danken hat, durch welche man zum Bewußtsein seiner Bedürfnisse und zugleich in die Lage gekommen war, denselben wenigstens theilweise zu genügen.

Wer die Verhältnisse Ungarns vor dem Jahre 1848 kennt, wird jedenfalls zugeben, daß durch die bestehenden Einrichtungen überall

eine wohlfeile Administration erzielt wurde und daß dieselbe trotz des schädlichen Einflusses, welchen politische Discussionen und Parteinungen auf die Verwaltung ausgeübt haben, gewöhnlich eine schnelle und in vielen Fällen auch eine sehr zweckmäßige war; ebenso wird man zugeben müssen, daß jene Mißbräuche, welche durch die ausschließliche Berechtigung des Adels entstehen mußten, mit der zunehmenden Bildung und der immer größern Oeffentlichkeit um vieles kleiner geworden sind, und daß sich zwischen dem Culturzustande der einzelnen Comitate und ihrer Administration überall die größte Wechselwirkung wahrnehmen läßt und jeder Fortschritt in der Civilisation die Verbesserung der Administration zur Folge hatte. Einen Vorzug hat diese Institution überall bewiesen, den, daß sie, bei einem sonst nicht hohen Grade von Bildung, eine große Zahl von Männern herangebildet hat, die sich zur Administration fähig bewiesen, daß sie das Bewußtsein des Zusammenhangs zwischen den eigenen Interessen und jenen der Gemeinschaft, der man angehört, wach erhalten und eine Theilnahme an der Wohlfahrt des Vaterlandes, eine Bereitwilligkeit, derselben Opfer zu bringen, erzeugt hat, wie wir diese bei andern Völkern, auch bei einem höhern Grade der Gesittung und politischen Freiheit, nur selten finden; und dieser Vorzug ist um so bemerkenswerther, weil jene Nachtheile, welche man der Municipal- und Gauverfassung gewöhnlich vormirft, sich in Ungarn nicht gezeigt haben.

Man hat nämlich in neuerer Zeit viel über den sogenannten Kirchthumpatriotismus gewizelt und es als einen der größten Vorzüge der neuen Staatseinrichtungen hervorgehoben, daß der Staat vor den übeln Folgen einer bornirten Anhänglichkeit der einzelnen Bürger an die kleinere Gemeinschaft, der sie angehören, nur durch die Centralisation bewahrt werden könne. Ich glaube, daß man, ehe man seinem Wize in dieser Hinsicht freien Lauf läßt, nicht vergessen sollte, daß alles dasjenige, was uns in der Geschichte Griechenlands und Roms mit solcher Bewunderung erfüllt, und vieles, was uns in der Geschichte des Mittelalters als Beweis männlicher Kraft und Hingebung so mächtig anzieht, eben ein Ergebniß jener Gefühle ist, die wir jetzt verhöhnen. Jedenfalls ist die Welt an Bürgertugend

nicht reicher geworden, seit sich der einzelne unter dem Vorwande, dem Vaterlande anzugehören, nicht mehr um die Interessen seiner Gemeinde kümmert, und viele, wenn das Vaterland Opfer fordert, sich damit entschuldigen, daß die Interessen der ganzen Menschheit höher stehen, und daß man sich nur für diese begeistern solle.

Wie der Kosmopolitismus, so ist jener Patriotismus, welcher mit Verachtung auf die Interessen der Gemeinde herabblickt, gewöhnlich nichts als ein Deckmantel der größten Selbstsucht, und ich bin überzeugt, daß in dieser eine viel größere Gefahr für den Staat liege als in der allzu großen Anhänglichkeit der Bürger an den Theil des Staats, dem sie angehören.

Wie wir übrigens hierüber auch denken mögen, so viel ist gewiß, daß sich diese übeln Folgen einer Municipal- oder Gauverfassung in Ungarn nicht gezeigt haben. Ja es gibt vielleicht kein Land in Europa, wo dasjenige, was man Kirchthurm- oder Gaupatriotismus nennen kann, weniger zu finden wäre als eben in Ungarn. Das Wort Vaterland wird von einer Grenze zur andern überall in derselben großen Bedeutung aufgefaßt, und die vollkommenste Autonomie der einzelnen Comitate hat nirgends für die Dauer Gegensätze oder auch nur eine Entfremdung zwischen denselben erzeugt. Eine unleugbare Thatsache, welche, wenn es sich um die Beurtheilung der Folgen administrativer Autonomie in Oesterreich handelt, sicher nicht unberücksichtigt bleiben darf, um so mehr, als sich dieselbe Thatsache auch in der Monarchie im großen wiederholt.

Denn nachdem im Verlaufe der letzten Ereignisse eben jene Theile der Monarchie, in welchen sich das Bewußtsein der Individualität (der Provinzial- und Kirchthumpatriotismus) am lebhaftesten erhalten hat (z. B. Tirol), und jene, welche sich im Genuße der administrativen Autonomie befanden (z. B. Kroatien), die größte Begeisterung für die Einheit des Staats und die größte Fähigkeit zur Unterstützung desselben bewiesen haben: so kann der Grund, daß durch Institutionen, wie wir sie vorschlagen, die Anhänglichkeit der einzelnen an den Gesamtstaat gefährdet werde, eben in Oesterreich, wo uns die Erfahrung das Gegentheil zeigt, nicht angeführt werden.

Jene Erfahrungen, die man gegen die administrative Decentralisation in Oesterreich anführt, beweisen daher auch in dem Falle, daß alles Behauptete ganz richtig wäre, allerdings, daß es höchst unzweckmäßig, ja nachtheilig für die Administration sei, wenn sich administrative Körperschaften mit politischen Discussionen beschäftigen; sie beweisen, daß die ausschließliche Verechtigung des Geburtsadels in Ungarn wie überall zu vielen Mißbräuchen, ja in manchen Fällen zur Unterdrückung der nichtberechtigten Klassen geführt habe, daß die administrativen Einrichtungen, welche Ungarn vor dem Jahre 1848 besaß, höchst mangelhaft waren, daß daher weder eine vollkommene Restauration der Comitatsverfassung in Ungarn, und noch weniger die Einführung dieser Institution mit allen ihren Auswüchsen in andern Kronländern wünschenswerth erscheine; gegen die Zweckmäßigkeit der administrativen Decentralisation aber kann alles dieses nicht angeführt werden, und zwar darum nicht, weil die Comitatsverfassung, wie dieselbe in Ungarn bestand, durchaus nicht bloß als administrative Einrichtung zu betrachten ist, und weil man alle Uebelstände, welche sich bei den frühern Verhältnissen herausgestellt, vermeiden kann, ohne einen jener Vorzüge aufzugeben, welche die Administrativverfassung Ungarns bewiesen hat.

Comitatsversammlungen, die nicht aus der Gesamtheit eines sehr zahlreichen Adels, sondern aus den Vertretern jener Bewohner des Gaues bestehen, denen in Folge des durch Gesetze bestimmten Censuses das Recht, sich Vertreter zu wählen, übertragen ist, eine Gauverfassung, der eine constitutionelle Gesetzgebung und zweckmäßige Kommunaleinrichtungen zur Seite stehen und deren Wirksamkeit sich daher weder auf dasjenige erstreckt, was das ganze Land, noch auf dasjenige, was bloß einzelne Gemeinden betrifft — diese werden nothwendig zu ganz andern Resultaten führen, als diejenigen waren, auf welche man sich, um die Unzweckmäßigkeit der administrativen Autonomie zu beweisen, so oft beruft.

Noch eines Einwurfs muß ich hier erwähnen, welcher gegen die administrative Autonomie in Oesterreich öfters vorgebracht wird. Dieser besteht darin, daß das System der Selbstverwaltung mit gewissen

Beschränkungen zwar in Ungarn sehr heilsame Folgen haben könne, nicht aber in den übrigen Provinzen, denen alle Uebung, ja Fähigkeit dazu fehle.

Wenn man in Erwägung zieht, daß von allen Einrichtungen, die wir in Ungarn finden, keine ist, bei welcher sich der fremde — der deutsche — Ursprung so klar nachweisen ließe als eben bei der Eintheilung des Landes in Grafschaften und dem Municipalrecht der Städte, welches fast ohne Ausnahme auf Urkunden und Stadtrechten beruht, die sogar in deutscher Sprache verfaßt sind; wenn man bedenkt, daß das größte Verdienst des deutschen Volks für die Civilisation und Freiheit darin besteht, daß man es als den Vertreter des Princips der Selbstregierung anerkennen muß, und wenn endlich auch das nicht geleugnet werden kann, daß der größte Fehler, den man dem deutschen Volke vorwerfen kann, eben der sei, daß es in der Anwendung dieses Princips der Selbstregierung zu weit gegangen sei und über das Bedürfniß individueller Freiheit die Bedürfnisse der Einheit, ohne welche keine nationale Größe möglich ist, vergessen habe, dann weiß man wahrlich nicht, ob man die Eitelkeit jener, die das ungariſche Volk für das einzige zur Selbstregierung fähige halten, oder ob man die Bescheidenheit derjenigen mehr bewundern soll, welche die deutsche Bevölkerung der Monarchie zum Genuß der administrativen Autonomie, d. h. zum Genuß der wahren Freiheit für unfähig erklären. Einer ernsthaften Widerlegung bedarf dieser Einwurf aber gewiß nicht.

Fünfter Grund.

Die Verfassung vom 4. März hat das historische Recht geachtet, sie hat in §. 68 klar ausgesprochen, daß, so wünschenswerth die Gleichmäßigkeit des bürgerlichen und Strafrechts, der Gerichtsverfassung und des Gerichtsverfahrens in der ganzen Monarchie auch sei, diese Uebereinstimmung der Gesetzgebung in allen Theilen des Reichs doch nur durch die in den einzelnen Landtagen vorzunehmende Revision der Landesgesetze herbeigeführt werden könne. Die Verfassung des Jahres 1849 hat die Gliederung des Staats nach Provinzen

größtentheils mit Beibehaltung der alten Grenzen anerkannt; sie hat in §. 33 das Princip der Autonomie ausgesprochen, und die Regierung, unter welcher diese Verfassung gegeben wurde, hat längere Zeit hindurch das Princip der Gleichberechtigung aller Nationalitäten als leitenden Grundsatz ihrer Bemühungen aufgestellt; und doch hat sich diese Verfassung als unausführbar gezeigt, und zwar darum, weil niemand mit derselben zufrieden war, und weil man sich in jenen Provinzen, welche früher der ungarischen Krone angehört, entschieden gegen dieselbe aussprach. Wie kann man annehmen, daß dasjenige, was sich damals, eben weil es mit der öffentlichen Meinung im Gegensatz stand, als unausführbar gezeigt, jetzt zu einer dauernden Befriedigung führen könne?

Ich bin weit davon entfernt, die Verfassung vom 4. März für etwas Vollkommenes zu halten, ja sie enthält meiner Ansicht nach Mängel, durch welche theils die Einführung derselben erschwert, theils ihre wohlthätigen Folgen gefährdet werden mußten.

So scheint mir z. B. alles, was sich auf die Organisation des Oberhauses bezieht, durchaus verfehlt.

Nach §. 40 wird das Oberhaus aus Abgeordneten gebildet, welche für jedes Kronland durch dessen Landtag gewählt werden, derart, daß erstens jedes Kronland zwei Mitglieder seines Landtags als Abgeordnete zu senden hat, und zweitens die übrige Zahl (halb so viele als die verfassungsmäßige Zahl des Unterhauses) nach dem Verhältnisse der Bevölkerung unter alle Kronländer vertheilt wird.

Diese Institution ist zum Theil dem nordamerikanischen Senat nachgebildet; indem man jedoch das dort befolgte System modificirte, hat man jene Bedeutung, welche dasselbe dort besitzt, vernichtet.

Da jede freie Verfassung, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen soll, gewisser Institutionen bedarf, wodurch dem mächtigen Drange nach Veränderungen eine Schranke gesetzt wird, so mußten auch die Gründer der amerikanischen Freiheit für solche bedacht sein, und es war natürlich, daß man in einem Staate, wo keine Klasse des Volks zu finden war, aus der sich ein dem englischen analoges Oberhaus hätte bilden lassen, den Senat aus den Vertretern der einzelnen Staaten

zusammengesetzt hat. Je größer die Ungleichheit zwischen den einzelnen Staaten schon damals war, je größer dieselbe durch die schnelle Entwicklung später werden mußte, desto sicherer war es anzunehmen, daß der aus den Vertretern der einzelnen Staaten bestehende Senat an der historischen Grundlage seines Rechts festhalten und die Union vor den Gefahren zu rascher Umgestaltungen und einer ganz absoluten Centralisation bewahren werde.

Die Verhältnisse Oesterreichs sind aber wesentlich verschieden; denn:

a) hat man die Elemente eines Oberhauses, wie sie außer England kein Staat besitzt, und es ist von der höchsten Wichtigkeit, diesen Elementen im Kreise der Verfassung eine gebührende Stellung einzuräumen;

b) ist durch die Bestimmung, wonach die Zahl der Mitglieder, welche die einzelnen Kronländer zum Oberhause schicken, nach der Größe und Bevölkerung derselben bemessen wird (mit Ausnahme von zwei Mitgliedern, auf welche jedes Kronland Anspruch hat), nicht die Gleichheit aller Kronländer im Oberhause, sondern die Suprematie einzelner gesichert;

c) ist die Stellung, welche die einzelnen Kronländer der österreichischen Monarchie gegenseitig einnehmen, von dem Verhältniß, in welchem sich die amerikanischen Staaten befinden, schon darum verschieden, weil das Band, welches die einzelnen Theile dieses Staats zusammenhält, hier in dem Princip der legitimen Monarchie zu suchen ist; und ich halte die besondere Vertretung des einzelnen Kronlandes im Oberhause des Reichstags in dem Falle, daß man jedem Kronlande das gehörige Maß der Autonomie eingeräumt hat, für überflüssig; in dem Fall aber, daß man dieses nicht gethan, für höchst gefährlich, weil unter dieser Voraussetzung der Einfluß, den man den einzelnen Kronländern im Oberhause sichert, dann nur dazu benutzt würde, um für die einzelnen Kronländer auf diesem Wege ein immer größeres Maß provinzieller Selbständigkeit zu erringen. Endlich

d) ist es nicht zweckmäßig, daß, nachdem in mehreren Paragraphen der Verfassung der Grundsatz aufgestellt wird: daß der Kreis, auf welchen sich die Thätigkeit der Landtage erstrecken soll, durch den

Reichstag zu bestimmen sei, das Zustandekommen dieses Reichstags doch von den Landtagen abhängig gemacht wird, welche die Mitglieder des Oberhauses für die einzelnen Kronländer zu wählen haben.

Außer diesem enthält die Verfassung vom 4. März noch andere Verfügungen, welche sich nur aus der Eile, mit welcher man sie verfaßt, erklären lassen, und dieselbe trägt überhaupt den Stempel ihres Entstehens, d. h. einer Verfassung an sich, welche nicht das Werk einer Majorität ist und bei welcher man sich alle Mühe gegeben, die entgegengesetztesten Ansprüche verschiedener Parteien gleichmäßig zu befriedigen; übrigens läßt sich nicht leugnen, daß diese Verfassung, mit der gehörigen Berücksichtigung der meisten bestehenden Rechtsverhältnisse gegeben, fast alle jene Grundsätze enthalte, welche den staatlichen Einrichtungen eines constitutionellen Oesterreich als Grundlage dienen müssen. Und doch ist es durchaus nicht schwer, die Gründe zu finden, wegen welcher diese Verfassung nicht mit solcher Befriedigung aufgenommen worden ist, als man dies vielleicht erwartet.

Die erste Erklärung dieser Thatsache liegt wol in der Zeit. Die Erfahrung lehrt uns, daß unmittelbar nach Revolutionen eben dasjenige, was sich später als dauerndes Resultat derselben herausgestellt, von allen Parteien als unbefriedigend zurückgewiesen wird. Glaubt man wol, daß, wenn im Jahre 1640, d. h. im Beginne der englischen Revolution, irgendjemand die Verfassung vorgeschlagen hätte, die England gegenwärtig besitzt, dieser Vorschlag alle Parteien oder auch nur Eine derselben vollkommen befriedigt hätte; und darf man sich wundern, daß im Jahre 1849 auch in Oesterreich nichts Aehnliches geschehen ist, in dem Augenblick der höchsten Aufregung, wo ein Theil der Monarchie gegen den andern noch in Waffen stand und man von der einen Seite die nationalen Ansprüche, welche sich auf das historische Recht stützen, nur als vorübergehende Erscheinung betrachtete, während man von der andern dem österreichischen Staate nicht jene Lebenskraft zugemuthet hat, welche derselbe seitdem bewiesen?

Und ist es denn, da die Verfassung vom Jahre 1849 niemals ins Leben getreten ist, da man ihre praktische Anwendung nicht einmal versucht hat, ist es denn so ganz gewiß, daß sich jene Un-

zufriedenheit, die sich in einzelnen Theilen der Monarchie und bei einzelnen Klassen so laut geäußert, auch später erhalten hätte? Meiner festen Ueberzeugung nach hing dieses ganz davon ab, ob man den einzelnen Kronländern und Communen im Sinne der Verfassung die selbständige Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten wirklich übertragen hätte, und die Hauptursache des geringen Anklangs, den die Verfassung gefunden, liegt eben darin, weil in ihr diese Selbständigkeit, an der allen am meisten lag, nicht klar genug formulirt war.

So groß die einzelnen Mängel der Verfassung sein mögen, jeder Unbefangene muß zugeben, daß alle wesentlichen Principien der constitutionellen Freiheit in derselben anerkannt sind, daß sie alles dasjenige enthält, was uns bei einer definitiven Organisation des Staats als Grundlage dienen muß. Wenn man aber nicht blos die Grundsätze, sondern die einzelnen Verfügungen der Verfassung ins Auge faßt, so muß man sich überzeugen, daß in der Verfassung vom 4. März zwar alle wesentlichen Principien anerkannt sind, daß aber für die Verwirklichung derselben in den einzelnen Bestimmungen der Verfassung nicht gesorgt ist.

Für alles, wodurch die Einheit des Staats erhalten und gesichert werden soll, fehlt es durchaus nicht an den gehörigen Einrichtungen, und die Verfassung vom 4. März entspricht dadurch allerdings einem der wesentlichsten Bedürfnisse; doch ist es nicht zu leugnen, daß alle jene Institutionen, wodurch die Selbständigkeit der einzelnen Kronländer, der Rechtskreis der Nationalitäten, die Autonomie der Gemeinde, überhaupt alles dasjenige, was der großen Mehrheit der Bewohner Oesterreichs — wie sich im Verlaufe der Ereignisse des Jahres 1848 herausgestellt — am meisten am Herzen lag, erst für die Zukunft verheißen wurde, ja daß mehrere Paragraphen der Verfassung Verfügungen enthalten, welche mit demjenigen, wonach man gestrebt, gerade im Widerspruch zu stehen scheinen.

So steht z. B. die Trennung der serbischen Wojwodschafft von Ungarn mit dem klar ausgesprochenen Grundsatz: daß man die historisch bestimmten Grenzen der einzelnen Kronländer achten wolle, im Gegen-

satz, und es ist, wenn man jene Paragraphen liest, in welchen der Kreis der Reichsgewalt bestimmt wird, nicht recht einzusehen, worin die selbständige Verwaltung der einzelnen Kronländer bestehen soll.

Nächst dem ist hier auch noch zu berücksichtigen, daß man dem Princip der Gleichberechtigung der Nationalitäten, welches man in §. 71 und zwar nur für das Königreich Ungarn ausgesprochen, eine Bedeutung beigelegt hat, welche mit jener, unter welcher man eben in diesem Lande an dem Princip der Nationalität festhält, im Gegensatz steht. Indem man nämlich das Princip der Gleichberechtigung nicht auf die historische Nationalität, sondern auf die sprachliche Verschiedenheit bezog, hat man sich zu einem Grundsatz bekannt, welcher mit dem Princip des historischen Rechts, worauf jede legitime Monarchie begründet ist, im Widerspruch steht, und durch dessen consequente Durchführung alle in den einzelnen Kronländern bestehenden Verhältnisse neuerdings in Frage gestellt werden mußten; man hat eine Bahn eingeschlagen, auf welcher die definitive Organisation des österreichischen Staats überhaupt unmöglich ist, nachdem dasjenige, was jeder festen Grenze entbehrt und so wandelbar ist als die Sprachgebiete in Oesterreich, unmöglich als die Grundlage einer festen Gliederung und definitiven Organisation des Staats dienen kann.

Ich bin weit davon entfernt, die Mängel der Verfassung vom 4. März für unverbesserlich zu halten, ja ich bin überzeugt, daß denselben durch die Einführung der Verfassung sicher sehr bald abgeholfen worden wäre; übrigens glaube ich auch, daß die ungünstige Art, in der man diese Verfassung aufgenommen, nächst der großen Aufregung, in der sich die Monarchie im Jahre 1849 befand, eben diesen Maßregeln zuzuschreiben sei und daß es kaum einen größern Irrthum geben könne, als wenn man aus den damals gemachten Erfahrungen die Folgerung ziehen wollte, daß eine Verfassung, welche auf dieselben Principien gegründet ist, wobei man aber jene Mängel vermieden und für Institutionen gesorgt hat, wodurch nicht nur die Einheit des Staats, sondern auch für das Kronland und die Commun die selbständige Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten wirklich gesichert ist — daß eine solche Verfassung im Jahre 1859 ebenso

aufgenommen werden müsse, als dies mit der Verfassung vom 4. März um ein ganzes Jahrzehnd früher geschehen ist.

Ganz ähnlich und auch ebenso verbreitet ist der Irrthum derjenigen, die aus den Ergebnissen des Reichstags vom Jahre 1848 die Folgerung ziehen, daß die Anwendung constitutioneller Formen in der österreichischen Monarchie immer zu ähnlichen Resultaten führen müsse.

Ich habe im Verlaufe dieser Schrift die Gründe angegeben, aus welchen ich die Einführung constitutioneller Formen in Oesterreich nicht nur für möglich, sondern für nothwendig halte, und will nicht darauf zurückkommen.

Die Behauptung, die uns mit so großer staatsmännischer Salbung vorgetragen wird, daß Oesterreich eine Verfassung, wie sie England besitzt, nicht vertrage, ist ebenso richtig wie jene, daß unsere Monarchie sich auch für die gegenwärtigen Institutionen Frankreichs oder Rußlands, Amerikas oder eines andern Staats nicht eigne; sie beweist aber in diesem Fall auch ebenso wenig, da jene Einrichtungen, welche wir als die einzig zweckmäßigen bezeichnet haben, durchaus nicht als eine Nachahmung der englischen Verfassung, sondern als das Ergebniß der ganz eigenthümlichen Verhältnisse zu betrachten sind, in welchen sich der österreichische Staat befindet. Um zu beurtheilen, inwiefern die Folgerungen richtig sind, die man aus den Erfahrungen des Jahres 1848 auf die Resultate constitutioneller Einrichtungen in Oesterreich zu ziehen pflegt, ist es genug, auf gewisse Thatfachen aufmerksam zu machen, deren Richtigkeit sicher durch niemand in Zweifel gezogen wird.

Das Jahr 1848 war eine Epoche revolutionärer Bewegungen in ganz Europa, und der Reichstag selbst ist bloß als Ergebniß dieser Bewegungen zu betrachten.

Oesterreich war durch einen doppelten Bürgerkrieg im Innern zerrissen, von außen gefährdet, und überall zeigten sich Richtungen, die mit dem Bestehen des österreichischen Staats nicht zu vereinen sind.

Mehr als die Hälfte der Bewohner des Kaiserstaats hat an dem Reichstag keinen Theil genommen und seine Gesetze nicht anerkannt;

diejenigen aber, die dabei vertreten waren, haben zugleich das frankfurter Parlament beschickt, wodurch ihre Stellung wenigstens zu einer zweideutigen wurde.

Endlich war die monarchische Gewalt, welche in einem monarchischen Staate einen ebenso wesentlichen Theil der Verfassung ausmacht als die Vertretung des Volks, auf das äußerste geschwächt und außer der factischen Macht, welche dem Monarchen durch die Treue der Armee erhalten wurde, jedes legalen Mittels, seinen Einfluß geltend zu machen, beraubt.

Ich frage: können Erfahrungen, welche man unter diesen Verhältnissen gemacht, und welche nur eine Wiederholung desjenigen sind, was sich in Epochen großer Revolutionen in allen Ländern zugetragen hat, als Beweis dienen, daß sich die österreichische Monarchie wegen ihrer eigenthümlichen Zusammensetzung überhaupt nicht zu constitutionellen Formen eigne?

Die Beantwortung überlasse ich dem Leser, ich bemerke hier nur zum Schluß: daß in einem Staate, welcher blos durch das Princip der legitimen Monarchie zusammengehalten wird, die Stellung, welche die monarchische Gewalt einnimmt, allerdings eine bedeutendere sein müsse, als man ihr in andern constitutionellen Staaten einräumt; daß man aber blos an der Grundlage des historischen Rechts festzuhalten braucht, um diesem Bedürfnisse zu genügen.

Denn in einem Staate, wo die Gewalt, welche der Monarch besitzt, nicht auf dem Volkswillen, sondern auf jenen historischen Rechten begründet ist, welche derselbe in allen einzelnen Theilen des Staats besitzt, und wo daher der Rechtskreis des Monarchen nicht durch den Willen der Majorität der Volksvertreter des Gesamtstaats modificirt werden kann, sondern vielmehr die Einheit des Staats und die Erhaltung desselben dadurch bedingt ist, daß man an dem Princip der legitimen Monarchie festhält, muß auch die Stellung des Monarchen eine wesentlich andere, eine um vieles mächtigere sein, als wir sie in irgendeinem andern constitutionellen Staate finden.

S c h l u ß.

Von allen Fragen, welche die Aufmerksamkeit Europas in den letzten Jahren beschäftigt haben, ist keine wichtiger als die, wie der österreichische Staat nach den großen Erschütterungen, die er durchgemacht, neu befestigt und vor ähnlichen Gefahren für die Zukunft am besten bewahrt werden könne.

Wer diese Frage bloß aus dem dynastischen Standpunkte betrachtet, oder dabei nur die Wünsche und Interessen der einzelnen Völker der Monarchie berücksichtigt, hat ihre Bedeutung verkannt. Es ist für einen großen Theil des westlichen Europa die Bedingung der Freiheit, d. h. jedes Fortschritts, daß an der Stelle, welche die österreichische Monarchie einnimmt, ein mächtiger Staat bestehe, und wenn es je eine europäische Frage gab, so ist es diese.

Wo es sich um die Entscheidung einer solchen Frage handelt, soll jeder Parteikampf schweigen. Die Neugestaltung eines großen Staats kann weder das Werk einzelner Menschen, noch das einzelner Parteien sein. Nur wenn alle, denen das Wohl des Staats am Herzen liegt, auch bei jenen, die dasselbe Ziel auf andern Wegen zu erreichen suchen, wenigstens die Reinheit ihrer Absichten anerkennen; nur wenn sie im Bewußtsein der großen Pflicht, die sie nicht allein zu erfüllen vermögen, auch denjenigen die Hand zu reichen bereit sind, denen sie lange entgegengestanden, und denen sie, wenn die große Aufgabe, die uns obliegt, einmal gelöst ist, vielleicht wieder entgegenstehen werden: kann das große Werk der Neugestaltung Oesterreichs gelingen. Es

bedarf hierzu nächst einem bedeutenden Maße von Klugheit und sehr viel Geduld, von der das Gelingen jeder größern politischen Maßregel abhängt, auch noch dessen, daß alle der Geist der Versöhnlichkeit durchdringe.

Nach großen Erschütterungen, wie wir sie durchgemacht haben, gibt es niemand, der sich nicht in demjenigen, was ihm am nächsten lag, verletzt fühlen würde, niemand, der nicht den Verlust mancher Verhältnisse, die ihm lieb waren, und den noch schmerzlichere seiner Hoffnungen zu beklagen hätte. Wir haben uns alle gegenseitig viel nachzusehen, vieles zu vergeben, doch nur wenn wir dies vermögen, nur wenn wir dem allgemeinen Besten, was allerdings am schwersten ist, auch unsern persönlichen Groll zum Opfer bringen, ist eine Verbesserung unserer Zustände möglich, und dies kann nur dann geschehen, wenn wir, statt uns ausschließlich mit der Vergangenheit zu beschäftigen und die Personen und Verhältnisse aufzusuchen, welche uns verletzt haben, unsere ganze Aufmerksamkeit den Verhältnissen der Gegenwart und den Bedürfnissen der Zukunft zuwenden.

Der Moment des Uebergangs von gewohnten Zuständen zu ganz neuen ist für Völker wie für einzelne immer schwer; das einzige Mittel, denselben zu verkürzen, besteht aber immer darin, daß man das Gegebene als Gegebenes anerkenne, und einsehe, daß die Zukunft nicht der Vergangenheit, sondern nur der Gegenwart folgen kann, und daß es daher die Verhältnisse der Gegenwart sind, die uns bei allen weitem Bestrebungen als Ausgangspunkt dienen müssen.

Dies ist die Ansicht, von der ich in der vorliegenden Schrift ausgegangen, und so viel ich auch im einzelnen geirrt haben mag, so glaube ich doch, daß sie die einzig richtige sei.

Die Zukunft Oesterreichs hängt davon ab, daß wir uns über die Lage, in welcher sich der Staat gegenwärtig befindet, keinen Täuschungen hingeben und uns in unserer Aufgabe weder durch die Erinnerungen einer Vergangenheit, die uns werth war, noch durch die Sehnsucht nach einer noch großartigern Zukunft täuschen lassen.

Es sei mir erlaubt, jene Resultate kurz zusammenzustellen, zu welchen mich eine, soviel es für den einzelnen möglich ist, vor-

urtheiltsfreie Untersuchung der gegenwärtigen Lage Oesterreichs geführt hat.

Der österreichische Staat bedarf vermöge seiner geographischen Lage eben jetzt, wo die orientalische Frage ihrer Entscheidung naht, eines bedeutenden Maßes der Macht, und es kann den Stützpunkt dieser Macht weder in den Sympathien Deutschlands noch in jenen anderer Staaten suchen.

Die Vereinzelung, in welcher sich Oesterreich gegenwärtig befindet, ist nicht das Ergebniß momentaner Misstimmungen, sondern das Resultat des natürlichen Gegensatzes, welcher zwischen demjenigen besteht, was einzelne Staaten durch die Lösung der orientalischen Frage zu erreichen wünschen, und demjenigen, wonach Oesterreich streben muß. Oesterreich kann daher den Schwerpunkt seiner Kraft nur in sich selbst suchen.

Die Macht jedes Staats hängt außer der Summe jener Kräfte, die er in sich vereinigt, noch von zwei Dingen ab:

a) von der Möglichkeit, alle diese Kräfte zu einem gemeinsamen Zwecke zu gebrauchen;

b) davon, daß alles, was zwischen den Staatsangehörigen zu Gegensätzen Veranlassung geben könnte, vermieden werde.

Um das erstere zu erreichen, bedarf Oesterreich einer starken Regierung und in Hinsicht aller jener Gegenstände, von welchen seine Stellung zu andern Staaten abhängt, der Centralisation.

Das letztere erfordert, daß keinem Theile der Monarchie eine bevorzugte Stellung eingeräumt werde, daß vielmehr das Verhältniß, in welchem sich jeder einzelne Theil zum Gesamtstaate befindet, für alle ganz dasselbe sei.

Dieses Verhältniß darf nicht das der gegenseitigen Unterjochung, es muß vielmehr jenes der allseitigen Freiheit sein:

weil sich ein bedeutender Theil der Monarchie auf einer Culturstufe befindet, auf der die politische Freiheit ein Bedürfniß ist;

weil in den übrigen ein gewisser Grad politischer Freiheit das Ergebniß der Geschichte ist;

weil zwischen so heterogenen Theilen das Gefühl der Einheit

durch nichts mehr als durch die politische Freiheit erzeugt werden kann;

weil endlich die Begründung einer ganz absoluten Regierung weder im Interesse der Völker noch in dem der Dynastie liegt, die dadurch ihrer festesten Stütze, nämlich der Sanction des historischen Rechts, beraubt wird.

Die politische Freiheit kann in Oesterreich nicht nach jenen Formen eingerichtet werden, die man in Frankreich und andern Staaten befolgt hat. Es fehlen hierzu alle Elemente, sowol im Königthum, welches nicht nach gewissen Grundsätzen durch eine Revolution entstanden, sondern aus der Geschichte hervorgegangen ist, als bei den Völkern, welche, durch das Königthum vereinigt, wol zu einem festen, aber nicht zu einem homogenen Ganzen verbunden sind, wie wir dies in andern Ländern sehen.

Die administrative Centralisation ist daher auch für den Augenblick in Oesterreich unanwendbar, weil sich weder die Individuen, denen die Verhältnisse aller Theile der Monarchie gleich gut bekannt wären, noch eine Form finden läßt, die für alle Theile gleich gut passen würde.

Wie sich aus den äußern Verhältnissen des Staats die Nothwendigkeit der Centralisation aller jener Gegenstände ergibt, welche den Staat als Ganzes betreffen und auf seine Stellung zu andern Staaten von unmittelbarem Einfluß sind, so ergibt sich aus den innern Verhältnissen die Nothwendigkeit der provinziellen Gliederung des Staats und der administrativen Autonomie seiner Theile.

Das Princip, nach welchem diese Gliederung geschehen soll, ist nicht in der sprachlichen Verschiedenheit, sondern in der geschichtlichen Entwicklung des Staats zu suchen, weil

1) das Princip der legitimen Monarchie, wodurch die Einheit des Staats erhalten wird, selbst auf der Grundlage des historischen Rechts ruht und diese Grundlage daher nicht nur nicht geschwächt, sondern möglichst gestärkt werden soll;

2) weil das Princip der Nationalität, in sprachlichem Sinne genommen, ein Oesterreich feindliches ist;

weil endlich 3) nur wenn wir uns an die Geschichte halten, die provinzielle Gliederung gleich möglich ist, während eine Gliederung nach den sprachlichen Nationalitäten nur eine unabsehbare Verwirrung zur Folge haben kann.

Was die Form der den einzelnen Kronländern zu gebenden Institutionen betrifft, so sind diese in dem Maße zweckmäßiger, als sie den obigen Grundsätzen entsprechen und zugleich den Verhältnissen und Wünschen der einzelnen Kronländer angemessen sind, woraus sich ergibt, daß zwar keins der Kronländer dem Gesamtstaate gegenüber mehr Rechte besitzen dürfe als alle übrigen, daß aber innerhalb der Schranken, welche in der Verfassung des Gesamtstaats der Autonomie der einzelnen Kronländer gezogen sind, jedes derselben jene Form der Verwaltung annehmen könne, welche für das einzelne Kronland vermöge seiner besondern Verhältnisse oder weil es dieselben gewohnt ist, die passendsten sind.

Aus welchem Gesichtspunkte man die Frage: wie der österreichische Staat einzurichten sei, auch betrachten mag, immer muß man zu denselben Resultaten kommen.

Geht man dabei von der geschichtlichen Entwicklung des Staats aus, welche die Grundlage des geschichtlichen Rechts bildet, so findet man:

- a) den Gesamtstaat,
- b) einzelne Kronländer, deren jedes auch eine besondere Geschichte hat und an die Dynastie vermöge seines besondern historischen Rechts gebunden ist;
- c) einzelne Grafschaften, Kreise und Gemeinden, bei welchen durch den Einfluß einer lange Zeit gemeinschaftlichen Verwaltung und einer Reihe gemeinsamer Erinnerungen gleichfalls ein gewisses Bewußtsein des Zusammengehörens entstanden ist.

Betrachtet man die Interessen, deren Wahrung die Pflicht des Staats und das Recht der einzelnen Bürger ist, so zeigen sich uns:

- a) solche, welche den Staat als Gesamtheit betreffen und daher allen Theilen des Staats gemeinsam sind;
- b) Interessen, welche (wie alles, was auf das Wohlergehen der

Staatsangehörigen einen Einfluß ausübt) auch für den Gesamtstaat wichtig sind, aber doch zunächst nur ein Kronland betreffen;

c) endlich solche, welche unmittelbar als die besondern Interessen der einzelnen Grafschaften oder Communen zu betrachten sind und für diese oft in eben dem Maße wichtig scheinen, als sie auf das Ganze keinen wesentlichen Einfluß ausüben.

Wendet man endlich seine Aufmerksamkeit der Möglichkeit einer guten Verwaltung zu, so kommt man zu dem Resultat, daß

a) die Interessen des Gesamtstaats nur aus einem Mittelpunkt zweckmäßig geleitet werden können;

b) daß bei der großen Verschiedenheit der einzelnen Kronländer dasjenige, was zunächst nur eins derselben betrifft, aus einem Mittelpunkt nicht zweckmäßig verwaltet werden könne; schon darum nicht, weil im gegenwärtigen Augenblicke vielleicht auch nicht ein einziges Individuum sich finden läßt, dem die verschiedenen Verhältnisse aller einzelnen Kronländer in dem Maße bekannt sind, als dies eine zweckmäßige Verwaltung erfordert;

c) daß nach der Erfahrung die Selbstverwaltung für kleinere Verwaltungsgebiete gewöhnlich die beste und immer die wohlfeilste und populärste Form der Verwaltung ist.

Die geschichtliche Entwicklung des Staats, die Natur jener Interessen, deren Wahrung den Zweck des Staats bildet, und die Bedürfnisse einer zweckmäßigen und wohlfeilen Verwaltung müssen uns in gleichem Maße davon überzeugen, daß die nach dem Princip der Centralisation eingerichtete Gesamtregierung, der alle den Gesamtstaat betreffenden Angelegenheiten übertragen sind, in Oesterreich nur dann ihrer Aufgabe entsprechen könne, wenn neben einer solchen Regierung auch für zweckmäßige Provinzialverfassungen und eine freie Bewegung der Commun innerhalb ihres natürlichen Kreises gesorgt ist.

Diese Gliederung des Staats ist in Oesterreich nicht als ein Postulat der Wissenschaft, sondern als nothwendige Folge der gegenwärtigen Verhältnisse zu betrachten, und dieses ist es, worin ich die erste und wichtigste Garantie der Zukunft Oesterreichs erkenne.

Denn wenn ein Staat, um jene Einrichtungen zu erlangen, welche sich für die gesunde Entwicklung des Staats überall als die zweckmäßigsten gezeigt haben, nur dasjenige zu thun braucht, wozu er durch die Verhältnisse gleichsam gezwungen ist; wenn in einem Staate, um gewissen Richtungen zu widerstehen, die sich überall als gefährlich erwiesen haben, nichts erfordert wird, als daß man dasjenige nicht zerstöre, was der Staat ohnedies besitzt und was sich andere Staaten, welche auf der Bahn der Centralisation schon längere Zeit fortgeschritten sind, auch mit aller Anstrengung nicht mehr verschaffen können, so ist die ruhige Entwicklung eines solchen Staats ganz gewiß besser gesichert als die anderer Staaten, wenn die Verhältnisse, in welchen sie sich befinden, für den Augenblick auch um vieles glänzender scheinen.

Die zweite, noch wichtigere Garantie der Macht und Zukunft Oesterreichs liegt im Princip der Nationalität, und zwar aus folgenden Ursachen:

1) darum, weil das Princip der Nationalität in der Bedeutung, in welcher dasselbe in Oesterreich einen so großen Einfluß auf die Ereignisse der letzten Zeit ausgeübt hat, auf der Achtung für das historische Recht, mithin auf demjenigen begründet ist, was auch dem Princip der legitimen Monarchie und durch dieses der Einheit des Staats als Grundlage dient;

2) weil in einer Zeit großer Umgestaltungen, wie die unsere, wo wir jeden Grundsatz in Frage gestellt, jedes Verhältniß schwanken sehen und die Menschheit, wie vom Taumel ergriffen, in wilder Hast einem unbekannten Ziele entgegenstürzt, der Staat mehr als je großer Kräfte bedarf, um das Bestehende vor zu schnellem Umsturz zu bewahren, und weil Richtungen, welche, wie die demokratische Richtung unserer Zeit, ganze Völker hinreißen, nur dann zurückgedrängt werden können, wenn dasjenige, womit man ihnen entgegentritt, gleich stark ist.

Soll das Bestehende, d. h. dasjenige, was die Geschichte erzeugt hat, im Drange der Gegenwart erhalten werden, so ist dies nur dann möglich, wenn das historische Recht, welches ihm zur Grund-

lage dient, nicht blos durch einzelne Klassen, sondern durch ganze Völker vertreten wird, und eben dies ist es, was durch die Begeisterung für das Princip der Nationalität in Oesterreich erreicht wird. Es ist unleugbar, daß das Princip der Revolution und das der Nationalität sich gegenseitig entgegenstehen, und die Erfahrung lehrt uns, daß in Epochen großer Umgestaltungen (z. B. während der Kirchenreformation des 16. Jahrhunderts oder der ersten Französischen Revolution), das Princip der Nationalität immer in den Hintergrund gedrängt worden ist. Hieraus folgt, daß man dem Geiste der Revolution der uns bedroht, durch nichts kräftiger entgegenwirken kann, als wenn man die Macht, welche das Princip der Nationalität auf das Gemüth des Menschen ausübt, zu befestigen sucht. Ein Staat, der aus mehreren Völkern besteht, deren jedes für sein historisches Recht und seine besondere Nationalität begeistert ist, mag — wie uns die Erlebnisse der letzten Zeit zeigen —, gewissen Gefahren ausgesetzt sein, welche ihm eigenthümlich sind, vor der größten Gefahr unserer Zeit aber, welche alle Staaten bedroht, vor der einer demokratischen Revolution ist er ganz gewiß gesichert.

3) Weil ein Staat, der seine Einheit weder seinen geographischen noch seinen ethnographischen Verhältnissen verdankt, außer dem Princip der legitimen Monarchie noch etwas bedarf, wodurch er zusammengehalten werde. Ein solches Band der Einheit kann aber in Oesterreich nur in dem Bewußtsein der einzelnen Völker gefunden werden, daß die Erhaltung und Entwicklung ihrer eigenen Nationalität von der Erhaltung des großen Staats abhängt, dem sie angehören.

4) Liegt eine der stärksten Garantien der Zukunft Oesterreichs in der Ueberzeugung, daß die Sicherheit Europas an der Stelle, welche Oesterreich einnimmt, das Bestehen eines großen Staats erfordere, und daß eben wegen der großen Verschiedenheit der Nationalitäten, welche sich hier zusammenfinden, ein solcher Staat nur auf der Grundlage des historischen Rechts, d. h. durch Oesterreich zusammengehalten werden könne.

Jeder, der die Verhältnisse unserer Monarchie ruhig überlegt,

muß einsehen, daß sich dieser Staat von allen übrigen durch die große Verschiedenheit seiner Nationalitäten und besonders-darin unterscheide, daß sich hier das auf die Geschichte begründete Bewußtsein der provinziellen Individualität lebhafter erhalten hat, als wir dies sonst finden.

Da nun dasjenige, wodurch sich ein Staat von allen andern unterscheidet, was sozusagen seinen Charakter ausmacht, nothwendig auch auf seine Verfassung einen Einfluß ausüben muß, so ist es ganz natürlich, wenn die Begründung von Institutionen, welche mit den im Staate bemerkbaren Richtungen im Gegensatze stehen, mit um so mehr Schwierigkeiten verbunden scheint, als diese Richtungen selbst stärker sind. Gefährlich könnten diese Schwierigkeiten aber nur dann werden, wenn man über die Mittel, die man gewählt, den Zweck, den man verfolgen muß, ganz aus den Augen verloren hätte. Hat man dieses nicht gethan, so wird man nach ruhiger Erwägung aller Verhältnisse finden, daß eben dasjenige, was man als unüberwindliches Hinderniß der Einheit Oesterreichs betrachtet hat, zugleich ein unüberwindliches Bollwerk dieser Einheit werden könne, und daß es nur von uns abhängt, dasjenige, worin die Feinde Oesterreichs die Elemente der Auflösung zu sehen glauben, zu der stärksten Garantie der Einheit und Macht dieses Staats umzuschaffen.

Und darum können wir auch der Zukunft ruhig entgegenblicken.

Ein Staat, dessen Bestehen für die Ruhe Europas eine Nothwendigkeit ist und dessen Erhaltung man zugleich als die Bedingung betrachten muß, von welcher die Begründung befriedigender politischer Verhältnisse und der bürgerlichen Freiheit in diesem Theile Europas abhängt, weil den entgegengesetzten Richtungen, welche sich in unserer Zeit überall wahrnehmen lassen, nämlich dem Streben, große Staaten zu bilden, und dem der freien Entwicklung jeder besondern Nationalität für den Augenblick nur durch die Erhaltung des österreichischen Staats entsprochen werden kann;

ein Staat, welcher das Ergebnis der Geschichte ist, und wo selbst jene, die gegen denselben ankämpfen, sich auf jenes Princip berufen müssen, welches der Einheit des Staats als Grundlage dient, nämlich auf das Princip des historischen Rechts;

ein Staat, welcher vermöge seiner Zusammensetzung wol Schwierigkeiten zu überwinden hat, von welchen andere frei sind, welcher, wie sich dies im Jahre 1848 gezeigt, eigenthümlichen Gefahren ausgesetzt ist, wo particulare Revolutionen möglich sind, wo aber eben darum jene Revolution, in deren Mitte sich Europa befindet und wodurch das Bestehen fast in allen Staaten gefährdet ist, nur künstlich herbeigeführt werden müßte, weil alle jene Elemente, welche dieselbe natürlich erzeugt haben, noch fehlen;

ein Staat, dessen Feinde über die Schwierigkeiten, in welchen sich derselbe augenblicklich befindet, frohlocken, gegen dessen Bestehen sie thätig sind, dessen Untergang sie voraussagen, ohne doch etwas aufstellen zu können, was an dessen Stelle treten soll, wenigstens etwas, das ohne die furchtbarsten Kämpfe langer Jahre erreicht werden könnte;

ein Staat, wo es, um sich von allen Schwierigkeiten und Gefahren des Augenblicks zu befreien, und die große Mehrheit der Staatsbürger zu befriedigen, nichts bedarf als der Einsicht, daß die Einrichtungen des Staats den eigenthümlichen Verhältnissen desselben und nicht dem Muster anderer Staaten angepaßt werden müssen —

ein solcher Staat kann momentan großen Schwierigkeiten, ja Gefahren ausgesetzt sein, unterliegen wird er denselben aber sicher nicht.

So bedenklich uns die gegenwärtige Lage des Staats auch scheinen mag, es ist nicht das erste mal, daß sich Oesterreich in ähnlichen Schwierigkeiten befand, und es hat diese und noch größere siegreich überwunden, sodaß es fast zum Sprichwort geworden ist, daß dieser Staat immer dann am kräftigsten erscheine, wenn man denselben schon für unrettbar verloren geglaubt. Die Ursache dieser Thatsache (die, wie alles, was sich in der Geschichte desselben Staats wiederholt, in der natürlichen Lage und den besondern Verhältnissen desselben gesucht werden muß), liegt unstreitig darin, weil jeder Staat durch große Gefahren in diejenige Stellung zurückgedrängt wird, die ihm die natürliche ist, und weil die natürlichen Elemente der Kraft, welche Oesterreich besitzt, so groß sind, daß der Staat eben in Augenblicken, wo er, durch Verhältnisse gezwungen, sich derselben in ihrem vollen Maße

bedient, eine kaum geahnte Festigkeit und Macht zu entwickeln fähig ist; und ich glaube, daß wir uns dem Augenblicke nahen, wo sich der Glaube an die Kraft und Lebensfähigkeit des österreichischen Staats aus denselben Ursachen neuerdings bewähren wird.

Oesterreich bedarf, um stark zu sein, nichts anderes, als daß es seine natürliche Stellung erkenne. In dem Augenblicke, in welchem diejenigen, die den Staat regieren, einsehen werden, daß ein Staat, welcher aus verschiedenen Nationalitäten besteht, die er durch Jahrhunderte nicht zu assimiliren vermocht hat, nur dadurch mächtig werden könne, wenn er jede derselben in ihrer naturgemäßen Entwicklung zu unterstützen und zu kräftigen sucht; in dem Augenblicke, in welchem die Völker Oesterreichs sich davon überzeugen, daß das Bestehen und die Entwicklung aller einzelnen Nationalitäten von der Erhaltung des Gesamtstaats, welcher sie zu einem mächtigen Ganzen vereinigt, bedingt sei; in dem Augenblicke, wo diese Wahrheit, die schon jetzt vielen klar geworden ist, sich allen aufdrängen wird: ist auch die Macht und Einheit Oesterreichs als gesichert zu betrachten.

Und ich glaube, daß dieser Augenblick nicht mehr fern sein könne; denn wie der einzelne eine Zeit lang seine Anlagen und Stellung verkennen und nach Zwecken streben kann, welche ihm unerreichbar sind, so ist dies auch bei Staaten möglich; auf die Dauer kann sich aber der mächtigste Staat ebenso wenig als der einzelne den nothwendigen Folgen seiner Lage entziehen, jeder muß die Bedingungen seiner Existenz zu erfüllen suchen, jeder muß endlich die Macht der gegebenen Verhältnisse erkennen, die er trotz aller Anstrengungen nicht zu verändern vermag.

Dr. BALLAGI GÉZA.

THE HISTORY OF THE
LIFE OF
JAMES OGLETHORPE
BY
JOHN STURGES
IN TWO VOLUMES
VOL. I.
LONDON
PRINTED BY J. STURGES
AT THE SIGN OF THE SHIELD
IN THE STRAND
1784

Verlag von F. A. Brockhaus in Leipzig.

RECUEIL DES TRAITÉS ET CONVENTIONS CONCLUS PAR L'AUTRICHE

avec les puissances étrangères,
depuis 1763 jusqu'à nos jours.

Par

LÉOPOLD NEUMANN,

docteur en droit et professeur de droit des gens à l'université de Vienne.

Tomes I à IV. In-8. 12 Thlr. 20 Ngr.

Zum ersten mal wird in diesem Werke eine Sammlung der Staatsverträge Oesterreichs mit fremden Mächten dargeboten. Die Wichtigkeit und Nützlichkeit des Werks ist bereits von den kompetentesten Seiten anerkannt worden. Namentlich wird darin eine grosse Anzahl noch nie veröffentlichter Actenstücke gegeben, da dem Verfasser, Professor des Völkerrechts an der wiener Universität, die freieste Benutzung der Archive zu diesem Zweck gestattet wurde.

Diplomatische Geschichte
der

Orientalischen Frage.

Von

Christian Friedrich Wurm.

8. 2 Thlr. 10 Ngr.

Eine höchst wichtige, für alle, welche die Zeitgeschichte mit Theilnahme verfolgen, interessante Darstellung der orientalischen Frage, mit deren Lösung oder weiterer Entwicklung die ganze Gestaltung der nächsten Zukunft Europas verknüpft ist, aus der Feder eines der ersten deutschen Publicisten.

LES SEPT-ILES IONIENNES

et les traités qui les concernent.

Par

NICOLAS TIMOLÉON BULGARI

de Corfou.

8. 16 Ngr.

Äusserungen eines Ioniers über die in neuester Zeit viel verhandelte Frage der Ionischen Inseln und ihre Zukunft.

LA SOUVERAINETÉ DU MONTÉNÉGRO

et le droit des gens moderne de l'Europe.

Par

JEAN VACLÍK.

In-8. 1 Thlr.

